


CHRISTO ET ECCLESIAE SIGILLUM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
VE RI TAS
HARVARD COLLEGE LIBRARY
HOHENZOLLERN COLLECTION
IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR
PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY

# Versuch
einer
# historischen Entwickelung
der
# märkischen
# Städteverfassungen

von

**A. Zimmermann,**
Professor am Friedrich-Werderschen Gymnasium.

---

Dritter Theil.

---

**Berlin,**
bei Ferdinand Dümmler.
**1840.**

# Vorrede.

In diesem dritten Theile gebe ich den Abschnitt aus der Entwickelung der märkischen Städteverfassungen, welchen ich im ersten Theile als zweite Periode bezeichnet habe. Er umfaßt die Zeit von der Regierung des Churfürsten Joachim I. bis in die des zweiten Königs. Diese Zeit begründet sich als Epoche für das städtische Leben, weil unter Friedrich Wilhelm die wenigen Ueberreste selbständiger Verfassungen auch noch verloren gingen. Von da an ist die städtische Verwaltung ganz von der Regierung bevormundet, und verliert deßhalb den Character eigenthümlichen Lebens.

Anfangs hatte ich von hier an bis zum Wie-

deraufleben der Communalverfassungen durch die Städteordnung von 1808 eine eigene Periode angesetzt, nachdem ich jedoch näher mit dem Stoffe bekannt geworden bin, habe ich mich überzeugt, daß das Wesen der Städte in dieser Zeit ein ganz passives ist, und nur eigentlich von Maßregeln der Regierung rücksichtlich derselben, demnach keinesweges von eigenthümlicher Verfassung in ihnen zu reden sei. Es würde also die Geschichte der Entwickelung der städtischen Verfassungen hier vielmehr einen Theil der Geschichte der Staatsverwaltung jener Zeit ausmachen; daher bin ich nicht gesonnen eine besondere Periode aus dieser Zeit zu machen, oder wenigstens nicht die Erscheinungen in die Einzelheiten wie früher zu verfolgen, sondern mich mit einer übersichtlichen Darstellung der Verhältnisse begnügen, und soviel geben als nothwendig ist, um die darauf folgende Entwickelung der Städteordnung vom richtigen Standpunkte aus aufzufassen.

Für den vorliegenden Theil fand ich die Materialien nicht wie für den ersten vorbereitet. Aus

den Monographien über einzelne Städte war so gut wie gar nichts zu schöpfen; über die innere Angelegenheiten geben sie gewöhnlich nichts, oder was gegeben wird, fällt so unbedeutend aus, daß es kaum der Beachtung werth ist. Selbst die gedruckten Quellensammlungen fehlen hier; Mylius ist fast der einzige, der uns mit seinem corpus constitutionum Marchicarum in diese von der Geschichte bisher ziemlich stiefmütterlich behandelte Zeit folgt, und allerdings die wesentlichsten Data auch für das städtische Verwaltungswesen giebt. Was er gegeben hat, habe ich mich nach besten Kräften auszubeuten bemüht.

Die reichhaltigste Quelle floß mir jedoch aus dem Königlichen Geheimen Staats- und Kabinets-Archive. Ohne die belehrenden Winke, die unausgesetzte freundliche Theilnahme des Wirkl. Geheimen Ober-Regierungs-Raths und Directors der Königlichen Archive Herrn von Tzschoppe wäre ich gar nicht im Stande gewesen, auch nur das geringste in diesem Gebiete zu leisten; wenn es mir also gelungen ist, etwas zur Aufhellung

eines bisher unbeachtet gebliebenen Gegenstandes beigetragen zu haben, so verdanke ich dies der Güte des hochverehrten Mannes. Auch den Beamten des Königlichen Geheimen Staats- und Kabinets-Archives sage ich meinen verbindlichsten Dank für die Zuvorkommenheit und Gefälligkeit, mit der sie alle meine Wünsche stets befriedigten, und mir so den beschwerlichsten Theil meiner Arbeit erleichterten.

Trotz dieser aufopfernden Gefälligkeit von Seiten der hochverehrten Herren blieb es immer sehr mühevoll den vorliegenden Theil meiner Arbeit zusammenzustellen, weil der Stoff so sehr zerstreut lag. Mit jedem Jahre nach unserer Zeit zu vergrößert sich nicht nur die Zahl der Actenstücke, sondern auch das Volumen derselben, so daß jeder Schritt vorwärts die Arbeit nach einer gewissen Progression anschwellen läßt. Schwer ist es da nicht zu ermüden, alle diese Massen geduldig zu durchlaufen, um aus dem vielen Gleichgültigen die Momente herauszusuchen, welche für den besondern Zweck des Suchenden von Bedeu-

tung sind. Nur der, welcher selbst archivalische Studien gemacht hat, kann die Mühe abschätzen, welche zu Untersuchungen der Art erforderlich ist.

So hoffe ich denn auch auf Nachsicht, wenn die vorliegende Arbeit nicht den Anforderungen, welche Sachverständige machen könnten, entspricht. Ich gebe hiermit nur den ersten Entwurf, bin auf diesem Gebiet der erste, der Material zu Tage fördert, und daher um so eher entschuldigt, wenn das Gegebene unvollständig und unvollkommen ist. Uebrigens habe ich bis jetzt so nachsichtsvolle freundliche Beurtheilung und Anerkennung meines Werkes gefunden, als ich nur immer hoffen konnte, daher übergebe ich auch meinen jetzigen Versuch dem an Gegenständen dieser Art Antheil nehmenden Publico mit der Beruhigung, daß ich keine unbillige Kritik erfahren werde.

Die Anordnung der einzelnen Punkte ist in diesem Theile geblieben wie sie im ersten war, doch mit den Abänderungen, welche die verschiedenen Zeiten bedingen. Was die Nachweisung der Quellen betrifft, aus denen ich geschöpft, so

hätte ich gern die Acten des Königlichen Geheimen Staats- und Kabinets-Archives, für die einzelnen Punkte genauer bezeichnet, um denen, welche die betreffenden Gegenstände selbst zu suchen und genauer nachzulesen wünschten, dadurch eine nähere Nachweisung zu geben, doch war dies nicht gut möglich. Ich muß daher das Vertrauen der Leser rücksichtlich der von mir referirten Gegenstände in Anspruch nehmen, und denen, welche Forschungen auf ähnlichen Gebieten anstellen wollen, es überlassen, denselben Weg zu machen, den ich so eben durchlaufen habe.

Für den ersten Theil ist gerügt worden, daß ich die geistlichen Angelegenheiten unbeachtet gelassen habe. Die Wahrheit zu gestehen, so fehlte es mir an Material um etwas Genügendes darüber zu geben. Dies ist nun zwar in der späteren Zeit nicht so der Fall; schon im Mylius allein finden wir eine Menge von Bestimmungen über geistliche Angelegenheiten, jedoch betreffen diese im Allgemeinen das ganze Land, und wo es den Städten ins Besondere gilt, da gehen diese Be-

stimmungen doch nur von der Regierung, nicht von der städtischen Verwaltung aus. Daher habe ich auch in diesem Theile die geistlichen Angelegenheiten übergangen.

Mit diesem dritten Theile ist der Versuch einer Geschichte der städtischen Verfassungen beendet, da von individuellen Verfassungen im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts nicht mehr die Rede ist; ich lasse jedoch die Sache selbst nicht fallen, sondern gedenke in kurzem die Geschichte der Entwickelung des städtischen Wesens fortzuführen. Der Hauptinhalt meiner künftigen Arbeiten wird zwar die Städteordnung sein, aber dieser Gegenstand läßt sich nicht so isoliren, daß nicht die vorangehenden Verhältnisse scharf und deutlich auseinander gesetzt werden müßten.

Zu diesem Vorhaben bedarf ich freilich die huldvolle Theilnahme der hohen Gönner, die mir bisher die Mittel zu meinen Untersuchungen gestatteten. Je mehr wir uns der neuesten Zeit nähern, um so mehr fehlen alle gedruckte Hülfsmittel. In den Archiven und Registraturen allein liegen die

Materialien für die Arbeiten, welche mich jetzt erwarten; ohne sie würde ich ganz von meinem Vorhaben abstehen müssen, und meine innigsten Wünsche gehen also dahin, daß meine bisherigen Leistungen mich des Vertrauens für die Zukunft nicht unwerth gemacht haben mögen.

# Einleitung.

Es ist natürlich, daß die Verfassungen der Städte wie überhaupt alle politischen Einrichtungen nur nach und nach eine andre Gestalt annahmen. Man findet keinen scharfen Abschnitt, sondern in der Uebergangsperiode der alten zur neuen Zeit immer noch die alten Formen, in denen sich jedoch schon die neue Richtung ausspricht.

Im Allgemeinen schließt die Periode ständischer Selbstständigkeit für die deutschen Staaten mit dem Beginn des sechszehnten Jahrhunderts ab. Bei der zunehmenden Schwäche der Kaiser griffen die Fürsten immer mehr um sich; sie bildeten eine undurchdringliche Corporation, deren hauptsächlichstes Streben Erweiterung ihrer Standesrechte nach oben und unten, gegen den Kaiser und gegen ihre Unterthanen war. In beiden Beziehungen gelang es ihnen ausnehmend wohl. Die Geschichte der Reichstage, so wie die Provinzialgeschichten des sechszehnten Jahrhunderts lehren es uns.

Eine wesentliche Aenderung der früheren Verhältnisse ging auch aus der Reformation hervor. Durch sie ward die Macht des Landesherrn noch bedeutend erhöht. Indem der protestantische Fürst das Oberhaupt der Kirche seines Landes wurde, ward auch in den katholischen der Wunsch rege, wenigstens in einer Beziehung dem Clerus und seinem Oberhaupte den Einspruch, nämlich in weltliche Angelegenheiten zu verwehren und dadurch seine Souverainitätsrechte zu erhöhen. Schon das Recht, was durch

die Religionsfrieden den Fürsten sanktionirt wurde, die Unterthanen zu der Religion, die sie bekannten, zu zwingen, mußte den Einfluß der regierendenden Häupter unendlich vermehren, und denselben manche bisher nicht gekannte Mittel in die Hände geben, um die Unterthanen zu unbedingtem Gehorsam zu zwingen. Der Drang der Umstände, in denen es auf eine Concentration der Kräfte ankam, beförderte die Fortschritte der unumschränkten Macht; sie wurde durch die Bündnisse, welche unter den von gleichen Interessen bewegten regierenden Häusern geschlossen waren, gestärkt und befestigt.

Von den Ständen fühlten aber zuerst und am stärksten die Städte, welche ungünstige Wendung der Verhältnisse für sie eingetreten war. Sie genossen bis dahin eine Menge Privilegien, die ihr inneres Leben gegen die Eingriffe der regierenden Gewalt in Schutz nahmen. Gegen diese richteten die Regierungen ihre Angriffe, weil sie wohl sahen, daß mit ihnen an eine Consolidirung der Kräfte des Staates gar nicht zu denken war. Von dem Einfluß auf die Verwaltung der Städte hing um so mehr ab, als dieselben auch bei weitem das Wesentlichste zur Unterhaltung der Staatsbedürfnisse zu tragen hatten. Natürlich mußte deshalb der Drang ihre Selbständigkeit in Gesetzgebung und Verwaltung aufzuheben um so bedeutender sein.

Daher können wir uns denn auch gar nicht wundern, daß die Geschichte der Verfassungen der Städte uns im Verlaufe von wenigen Jahrzehnten ein gegen die früheren Zeiten so sehr verändertes Bild darbietet. Die alten Formen verschwinden, und wo sie bleiben, da haben sie wenigstens ihre alte Wichtigkeit ganz verloren. In Folgendem wollen wir nun versuchen den Gang dieser Veränderungen nach den verschiedenen Seiten hin nachzuweisen.

## I.

# Städtische Beamte und ihre Funktionen.

Als die städtischen Verfassungen sich zu entwickeln begannen, sahen wir Beamten, die von der Seite des Fürsten gesetzt, das städtische Treiben beaufsichtigten, und die Rechte des Landesherrn in dem neuen Gliede des politischen Ganzen zu wahren hatten. Der Schulze war das zwischen Fürsten und Gemeinwesen vermittelnde Glied. Bei dem wachsenden Selbstgefühl der Städte, welches sich auf den glücklichen Erfolg einer unermüdlichen Betriebsamkeit stützte, ward der Schutz des Fürsten durch seinen Beamten unnöthig, seine Beaufsichtigung lästig; deshalb verschwanden auch die Schulzen, und machten für die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten dem Rathe, einer ganz allein den Städten angehörigen Behörde Platz. Nur wo landesherrliche Schlösser waren, da fanden sich noch Vögte, die aber mit den eigentlich städtischen Angelegenheiten nichts zu schaffen hatten.

Das Collegium der Rathmänner sahen wir im Verlauf des vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert als alleinige städtische Beamte regieren, wenig in ihrer Verwaltung von Seiten des Landesherrn beeinträchtigt, desto mehr aber von den Corporationen innerhalb der städtischen Gemeinden, die nach und nach zum Bewußtsein ihrer Bedeutsamkeit für das Bestehen der Stadt gelangten, und sich deshalb

Mitwirkung oder wenigstens die Controle in der Verwaltung errangen; aber auch in dem Kampf, der sich hieraus entspann, die mühsam errungene Selbständigkeit untergehn, und die Gewalt wieder in die Hand zurückkehren, von der sie ursprünglich ausgegangen war. Der Schluß des ersten Zeitraums zeigt uns diese Reaction schon vollkommen ausgebildet; immer schwächer und schwächer werden die Versuche, die alte Selbständigkeit der landesherrlichen Macht gegenüber zu behaupten, diese dagegen nimmt mit so reißender Schnelligkeit an Festigkeit zu, daß bald nur wenig an unumschränkter Oberherrlichkeit fehlte, und der Städte so wie der Stände Mitwirkung überhaupt schnell dahin schwand. Das Rathscollegium nahm von jetzt an eine ganz andere Stellung ein. Früher der Bürgergemeine fast allein verpflichtet, von ihr nur in seiner Regierung beaufsichtigt, blieb es in seinem Treiben von dem Landesherrn unberührt, dem vertragsweise das, was die Landesbedürfnisse erheischten, geleistet wurde. Jetzt stellte sich alles anders. Der Rath erschien als eine von dem Landesherrn eingesetzte, in seinem Namen regierende Behörde; seiner Bestätigung bedurften die in den Rath gewählten Personen, wenn auch die Wahl nach herkömmliche Weise geschah, seiner Zustimmung bei allen wichtigeren Angelegenheiten, seine Hand griff bei jeder Gelegenheit in ihre inneren Angelegenheiten, indem von ihm ernannte Commissarien die Verwaltung prüften und eine stets wache Beaufsichtigung über dieselbe führten. Gewissermaßen gewannen hierdurch die Rathspersonen an Ansehen und Macht, indem sie gegen die stets wache, eifersüchtige Aufsicht der Corporationen gesichert waren, gegen die der Landesherr seine nunmehrigen Beamten bereitwillig in Schutz nahm; jedoch nahmen die Städte selbst an politischer Selbständigkeit und an Wohlhabenheit ab, da die freiere Bewegung, auf welche sich ihr Handel und ihr Gewerbsbetrieb stützte, ihnen fehlte.

Sie waren jetzt für sich macht- und schutzlos, ohne daß es immer in der Macht des Landesherrn stand, ihnen den nöthigen Schutz in schwierigen Zeiten zukommen zu lassen. Das monarchische Prinzip, welches sich in dieser Zeit vorbereitete, hatte noch nicht die Verhältnisse kräftig durchdrungen, und so konnte denn jetzt, wie in allen Uebergangszuständen, der Segen, welcher sich vorbereitete, noch nicht sogleich emporsprießen.

Bis an das Ende des Zeitraums, den wir durchlaufen haben, waren entweder Rath oder die Corporationen der Bürgerschaft Urheber aller Aenderungen in der Verfassung, wenn auch zu einem organischen Verfahren die Bestätigung des Landesherrn stets erforderlich war. Von da an aber hatte dieser allein das Recht der Initiative. Nur auf seine Anforderung gaben die Städte in solchen Materien ihre Meinung ab; die gesetzgebende Gewalt, jene Autonomie, worauf sie so stolz waren, und die sie entweder durch die Corporationen oder durch den Rath ausübten, war für sie verloren. Die natürlichste Folge davon war, daß auch die regierende Gewalt in den Händen der städtischen Behörden nicht mehr den Charakter der Selbständigkeit an sich trug wie ehemals, sondern als eine Gewalt erschien, welche der Landesherr seinen Dienern übertragen hatte.

Wenn auch in früheren Zeiten Aenderungen in der Verfassung mehr durch Einwirkung des Fürsten als nach dem Willen der städtischen Gesammtheit oder einzelner Corporationen statt fanden, so geschah dies nur immer in einzelnen Fällen, trug den Charakter eines besonderen Vertrags an sich, und bedingte keine allgemeine Forderung. So können wir die Verfassungsänderungen in Stendal vom Jahre 1345, selbst die Berlins von 1442, und sogar die Vernichtung der Freiheit in den altmärkischen Städten vom Jahre 1488 ansehen. Sie waren nicht die Folgen

allgemeiner Verordnungen, sondern wurden durch besondere Verhältnisse nur für die Städte, welche unmittelbar zu den Eingriffen Anlaß gegeben hatten, eingeführt. Die übrigen blieben davon unberührt. Ja eben das strenge Verfahren in Folge der Verletzung landesherrlicher Rechte sicherte alle andere fürs erste, welche sich in den Schranken ihrer Befugnisse hielten, und schien diesen deshalb von keiner bösen Vorbedeutung. So ist es aber stets bei streitenden politischen Gewalten. Die Verletzung der gesetzlichen Schranken giebt der einen Gelegenheit zum gesetzlichen Eingriff, aus dem sich dann bei einiger Consequenz die Herrschaft entwickelt.

Mit der allgemeinen Polizei-Ordnung von 1515 tritt eine neue Richtung ein. Natürlich lag dieselbe in der Geschichte der städtischen Verfassungen, in der Entwickelung der Staaten überhaupt vorbereitet. Die alten städtischen Verfassungen hatten sich überlebt; überall hatte sich ein demokratisches Streben geltend gemacht, und hatte Ueberdruß und Ekel erzeugt, indem nur so lange Vortheil daraus erwachsen war, als es den Kampf gegen alte eingewurzelte Mißbräuche galt, dann aber trat das Bedürfniß der Einheit und concentrirten Kraft um so sichtbarer hervor. Es war demnach ein Zustand des Schwankens und der Ungewißheit, in welchem sich die Städte befanden, der allerungeeigneteste, um politische Selbstständigkeit zu behaupten, denn dazu bedarf es eines festen Ziels und einer vollkommenen inneren Ueberzeugung. Da aber diese mangelten, so darf es uns gar nicht wundern, daß die Verhältnisse sobald eine ganz andere Wendung nahmen. Im Gegentheil aber wurde der Gang der Fürsten immer sicherer und fester, besonders seitdem die Reformation denselben die mehr oder minder beträchtlichen Einkünfte der ehemaligen geistlichen Güter zugewiesen, sie an die Spitze der geistlichen Angelegenheiten gestellt, und durch engere Verbindung mit

den gleich gesinnten Ständen nach außen und innen stark gemacht hatte.

Ueber das Schicksal der Polizeiordnung von 1515 ist schon früher gesprochen. Sie trat nicht unmittelbar an die Stelle der bisher in den Städten üblichen Verfassungen, jedoch wurde diese nach ihr vielfältig modificirt. Uebrigens hatte sich ihre Individualität schon sehr verloren, weil eine Stadt der andern entwickelteren nachstrebte, und durch den Zusammenhang, durch die Sprachen eine allmälige Assimilation vorbereitet wurde. Demnach läßt sich die Polizeiordnung vom Jahre 1515 als ein Verfassungsentwurf ansehen, der nach dem fast überall vorkommenden durch Statuten oder durch Gewohnheit üblichen Gebrauche niedergeschrieben wurde, um von jetzt an als Norm zu dienen, damit er für die Zukunft festgehalten würde und keine Willkühr in der Verwaltung der städtischen Angelegenheiten schaltete. Er blieb die Grundlage, auf welche die Verwaltung in jenen sich stützte [1].

Durch diese Polizeiordnung erfahren wir, daß in den meisten Städten der Mark ein alter und ein neuer Rath bestand, oder, wenn man will, die volle Zahl des Rathes sich in zwei Sektionen theilte, von denen die eine als regierender Rath mit seinem oder seinen regierenden Bürgermeistern an der Spitze die laufenden Geschäfte abmachte, und nur bei gewissen Angelegenheiten den alten Rath hinzunahm. Wir lernen auch aus derselben Ordnung, daß in den meisten Städten der Mark die Zahl der Rathspersonen gleich war, nämlich sich auf 16 belief, von denen 4 Bürgermeister und 12 Rathmannen waren; daß diese zur Zeit ihrer Versetzung auch dann, wenn die alten Rathsherren die Regierung an die neuen abgaben, ein fröhliches

---

1) Mylius. Corpus Constitutionum Marchicarum Tom. VI. Nachlese.

Wahl zusammen einnahmen, womit der Wechsel gefeiert wurde, nachdem die Rechnung von ihrer Vermögensverwaltung abgelegt war. Diese Einrichtung blieb die herrschende für die meisten märkischen Städte. Freilich finden sich auch Ausnahmen. So war es in Stendal [2]) seit den ältesten Zeiten Sitte, daß der abgehende Rath einen neuen wählte, was doch die Möglichkeit eines Wechsels ließ, wenn auch die Wahl gewiß größtentheils auf dieselben Personen gefallen sein mag, die schon im Rathe saßen. Daß aber wirklich neue Wahlen vorkamen, zeigt uns ein Streit, der im Jahre 1618 sich bei der Rathsversetzung entspann. Es hatten nämlich einige einen wegen Verwandtschaft nicht qualificirten Rath gewählt, und daher appellirten die übrigen an den Churfürsten, weil es nicht erlaubt wäre, Blutsverwandte noch Schwäger in den Rath zu wählen. Solche Individuen konnten aber in dem alten Rathe schwerlich sitzen, da ja bei der Wahl des ihm folgenden dieselben Bedenken hätten obwalten müssen, deswegen bleibt uns nichts anderes übrig, als anzunehmen, daß hier auch ganz neue Wahlen getroffen werden konnten.

Für die Rathsbestellung in den neumärkischen Städten erließ Markgraf Johann im Jahre 1540 eine eigenthümliche Verordnung, in welcher er die lebenslängliche Ernennung nicht gerade ganz abschaffte, wohl aber modificirte. Es war nämlich hier wie fast überall der Gebrauch, den das Rescript einen Mißbrauch nennt, herrschend geworden, alternirende Rathmannen und Bürgermeister auf Lebenszeit zu bestellen. Dieser wird aufgehoben; nicht als ob jedes Jahr neue Wahlen getroffen werden sollten, sondern so lange die vorigen Rathspersonen treu und fleißig ihr Amt verwalteten, sollten sie aufs Neue gewählt, wo nicht an ihrer Statt andere tüchtige Personen gesetzt werden. Unter

2) Aus den Akten des Königl. Geh. Staats- u. Kabinets-Archivs.

diesem neuen Rathe sollte dann die Bestimmung eines Bürgermeisters statt finden, und zwar entweder durch Stimmenmehrheit einer Wahl oder durchs Loos ohne Unterschied der Person und des Dienstalters; und nur einer durfte regierender Bürgermeister sein. So war eine gewisse Stabilität in die Beamtenwahlen gebracht, und doch der Erschlaffung durch nothwendige Wiederwahl klüglich vorgebeugt.

Diese Polizeiordnung von 1540 unterscheidet sich übrigens merklich von der des Jahres 1515 in der Form. Wenn diese ihre Verordnungen nur als eine Confirmation des in den Städten schon lange Ueblichen ansehen läßt, so schafft jene vielmehr einen bestehenden Gebrauch ab, und tritt unumwunden mit der Verordnung und dem Befehl heraus, daß es ins Künftige so und nicht anders gehalten werden sollte. Es hatte sich also die Stellung des Landesfürsten schon seit den wenigen Jahren so geändert, daß einseitig in Form eines einfachen Rescriptes eine solche Aenderung in der Verfassung befohlen werden konnte. In den Städten der Churmark jedoch scheint es bei der dem Reglement von 1515 entsprechenden Weise der Rathsbestellung geblieben zu sein. Noch gegen Ende des siebzehnten Jahrhunderts finden wir jährliche Rathsversetzungen und alternirende Rathspersonen, sowohl gewöhnliche Rathmannen als Bürgermeister. So noch bis zum Jahre 1671 in Salzwedel und Berlin [3]); 1698 in Tangermünde

3) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A. Die Stadt Alt-Salzwedel stellt vor, daß die Einwohnerzahl sehr heruntergekommen sei, weshalb man auch den vierten Bürgermeister nicht gewählt habe. Der Churfürst gestattet ihr auch nur drei Bürgermeister und sechs Rathmannen für die Zukunft zu wählen und diese continuirlich zu behalten. Reduktionen dieser Art kommen an mehreren Orten vor, wie denn die Salzwedler behaupten, daß auch in Berlin und Cölln nur zwei Bürgermeister außer den Rathmannen wären, die sich alljährlich abwechselten.

und in Gardelegen [4]). Der Rath von Salzwedel richtet zwar 1671 eine Supplik an den Churfürsten, in welcher er darauf anträgt, die Rathspersonen continuirlich zu bestellen, doch finden wir schon 1698 ein Reglement, nach welchem der Rath die Wahl ausübt und von alternirenden Bürgermeistern die Rede ist. An andern Orten findet man, daß die Sitte einen doppelten Rath zu haben abgeschafft ist, jedoch auch die Klage über Mißbrauch aller Art, der aus dieser Aenderung entstanden. So kommen in der Neustadt Brandenburg 1598 die Ackerleute und Meister der Gewerke und die Gemeine ein, daß wieder zwei Räthe eingeführt werden möchten, um wie früher alternirend zu regieren [5]), was auch geschieht; und ganz dieselbe Klage wird in der Altstadt im Jahre 1686 geführt, indem sich die Bürger über die Perpetuirlichkeit der Rathsämter beschweren, und um die Abstellung dieses Mißbrauches, wie sie es nennen, einkommen [6]).

Der Regel nach ward in allen Städten der jährliche Wechsel des Magistrats durch Umsetzung beibehalten, indem man den Rathmannen freie Hand in der Wahl ließ. Eine wirkliche Wahl fand nur im Falle der Erledigung einer Rathsstelle statt. Die Zahl der Rathspersonen wechselte jedoch nach Zeit und Umständen, und ward meistentheils im Verlauf der Zeit herabgesetzt. Dies fand namentlich während des dreißigjährigen Krieges und nach

---

4) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A. In diesem Reglement wird es ebenfalls als Gesetz aufgestellt, daß die Bürgermeister alterniren, und ein Jahr ums andre das Direktorium führen. Zugleich wird festgesetzt, daß nur sechs Personen das ganze Collegium ausmachen sollen, zwei Bürgermeister, ein Kämmerer, zwei Rathspersonen und ein Stadtschreiber, woraus hervorgeht, daß nur die Bürgermeister hier, aber nicht die andern zum Rath gehörigen Personen alterniren.

5) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

6) Ebend.

demselben statt, da durch ihn die meisten Städte in einen Zustand gänzlicher Erschöpfung gerathen waren. Die fortwährenden Kriegscontributionen, Einquartirungen und Plünderungen hatten nicht nur den Bürgern ihr Vermögen gekostet, sondern auch die Quellen jeglichen Erwerbes versiegen lassen, und diese Dürftigkeit gebot nun die größte Sparsamkeit in den öffentlichen Ausgaben. Es wurden Reduktionen in dem Personal des Magistrates vorgenommen, und dafür gesorgt, daß die Ausgaben für jene Remunerirung die Kräfte der Stadtkasse nicht überstiegen. Diese Verringerungen des Rathspersonales führten nun auch zu Modifikationen in der Versetzung. So ward für die Stadt Neustadt Eberswalde im Jahre 1650 durch einen Commissionsrezeß festgestellt, daß, weil die Bürgerschaft bis auf 30 Bürger zusammengeschmolzen sei, das Regiment der Stadt künftig aus dem Bürgermeister, dem Richter, dem Stadtschreiber und acht Rathmännern bestehen solle, so daß vier Rathsherrn die Stadtsachen zu erledigen, die vier andern unter dem Richter das Gericht zu verwalten hätten. Von diesen erhielten nur Bürgermeister, Richter und Stadtschreiber ihre früheren Besoldungen, von den Rathsherrn aber die vier regierenden jährlich zwölf Thaler und die andern sechs [7]).

Aehnliche Reduktionen finden sich in andern Städten. So wählen die Alt-Salzwedeler im Jahre 1671 den vierten Bürgermeister nicht, und der Churfürst gestattet ihnen auch, fortan nur drei Bürgermeister und sechs Rathsverwandte zu wählen. In der an den Landesherrn gerichteten Supplik erwähnen die Bittsteller zur Unterstützung ihres Gesuchs unter andern, daß auch in Berlin und Cölln nur zwei Bürgermeister außer den Senatoren wären, und

---

7) Fischbach. Statistisch-topographische Städtebeschreibung der Mark Brandenburg, p. 138.

sich alle Jahr abwechselten. Siebenundzwanzig Jahr später ward für dieselbe Stadt durch ein neues Reglement der Rath der Stadt auf sechs Personen, zwei Bürgermeister, einen Kämmerer, zwei Rathsherrn und einen Stadtsekretair festgesetzt, und in demselben Jahre wurde für Neu-Salzwedel, Tangermünde und Gardelegen eine ähnliche Verordnung gegeben. Ziemlich anomalisch erscheint es, wenn für das Jahr 1656 der Rath von Alt-Brandenburg aus zwei Bürgermeistern, zwei Kämmerern, einer Rathsperson, dem Richter, dem Syndikus und dem Schoßschreiber bestehend angeführt wird. In derselben Stadt sehen wir 1684 drei Bürgermeister, einen Richter, zwei Kämmerer, zwei Rathmannen, einen Syndikus, einen Sekretair und einen Gerichtsschreiber.

Daß bei dieser Beschränkung der rathhäuslichen Verwaltung keine solche Abwechselung wie früher durch die Rathsversetzung geschehen war, stattfinden konnte, ist leicht einzusehen, aber dessenungeachtet verschwindet sie nicht ganz. So ward in dem Reglement von 1698 [8]) festgesetzt, daß die beiden Bürgermeister alterniren sollten. Dies war so gemeint, daß der eine den Vorsitz führen, jedoch der andere ebenfalls erscheinen und collegialiter fungiren mußte. Wie es durch den Rezeß von 1650 in Neustadt Eberswalde bestimmt war, haben wir schon oben gesehen.

An der Spitze des Collegiums stand der regierende oder worthabende Bürgermeister. Er erscheint als unumgänglich nothwendig für alle bedeutendere städtische Sachen, weshalb ihm auch nicht erlaubt ist, außerhalb der Stadt zu wohnen. Hierauf wurde anfangs streng gehalten, nur erst später, als von Seiten der Landesherrn die Eingriffe in städtische Angelegenheiten häufiger wurden, ward durch diesen Erlaubniß zu solchen Anomalien ertheilt [9]).

8) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.
9) Ebend.

Der Bürgermeister stand nicht nur der Würde nach als der erste im ganzen Rathscollegio da, sondern er hatte auch die Leitung, so wie die Verantwortlichkeit für alles, was von dem Rathe ausging. Häufig scheinen nun die Rathsoberhäupter ihre Pflicht nur lässig beobachtet zu haben, denn 1686 erscheint ein churfürstliches Rescript, um ihnen die Beobachtung derselben kräftig einzuschärfen. Es ward darin verordnet, daß, da der Kämmerer in Berlin das Rathssiegel habe, und oft ohne Vorwissen der Bürgermeister Relationen und Verordnungen ausfertige, wofür doch der Bürgermeister nur verantwortlich sei, letzterer künftig in Person die Siegel bewahren solle[10]).

Vier Jahr darauf findet sich ein zweites Rescript ähnlichen Inhalts. Es war nämlich ebenfalls der Mißbrauch in Brandenburg eingerissen, daß der Syndikus seine Concepte unmittelbar dem Stadtschreiber übersendete, um sie mundiren zu lassen. Dies sollte künftig nicht mehr geschehen, sondern der Bürgermeister ward verpflichtet, unter das Concept sein consentit oder dissentit zu schreiben[11]), damit für die Zukunft ähnlichen Unordnungen vorgebeugt würde.

Den Bürgermeistern zunächst stehen, wie in älteren Zeiten die Kämmerer, denen das wichtige Amt der Vermögensverwaltung oblag. Nach diesen kamen die Rathmannen, oder Rathsherrn und Rathsverwandten, wie sie jetzt häufig genannt wurden, und zuletzt der Stadtschreiber; letzterer war am meisten beschäftigt, sein Amt ließ ihm keine Zeit etwas anderes noch zu treiben[12]).

Nach und nach wurde es Gebrauch, ja an einigen Orten sogar Gesetz, nur Leute, die studirt hatten, in den

---

10) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

11) Ebend.

12) Fischbach a. a. O. p. 139.

Rath zu wählen. So wird in dem Reglement von 1698 bestimmt ausgesprochen: Die Wahl soll dem Rathe bleiben, doch nur litterati gewählt werden.[13]. An andern Orten heißt es nur, es sollen tüchtige und geschickte Leute gewählt werden. Auch der Sekretair mußte außer einer guten Handschrift den Vorzug besitzen ein litteratus zu sein, wie für die Stadt Alt-Brandenburg im Jahre 1696 die bestimmte Forderung gemacht wird, der zu wählende Sekretair solle jura studirt haben[14]. Noch immer blieb der alte Grundsatz fest, es als unpassend anzusehen Verwandte in den Rath zu bringen; so oft jedoch auch der Befehl wiederholt wurde, daß keine Verwandten in die Rathscollegien gewählt werden sollten[15], so streng auch die Gemeine und die Zünfte darüber Controle hielten, und bei Beschwerden über mangelhafte Verwaltung stets auf die Verletzung der Gesetze in dieser Hinsicht zurückkamen[16], so wurden dieselben doch stets wieder von Neuem übertreten. Ja an manchen Orten wurde der Mißbrauch der rathsherrlichen Gewalt so weit getrieben, daß man nur aus den Familien der Rathsherrn den Rath ergänzte, und niemand anders in denselben gelangen konnte. 1624 machte es sich die Bürgerschaft in einem Receß[17], der auf eine Anklage des Rathes durch die Vierundzwanziger mit dem Rathe abgeschlossen wurde, ganz ausdrücklich aus, daß die gemeinen Bürgersöhne so gut wie die der Rathsherrn zu den Rathsämtern fähig sein sollten; auf gleiche Weise auch die Schöppen. Obgleich also die Aristocratie der Geschlechter schon längst aufgehört hatte, bildete sich

13) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

14) Ebend.

15) Ebend.

16) Ebend.

17) Ebend.

doch wieder eine neue durch die erfolgreiche Bemühung gewisser Familien, die Verwaltung der Angelegenheiten in ihre Hände zu bringen, was um so leichter zu einer Zeit sein mußte, wo die Bildung, welche zur Führung der wichtigsten Angelegenheiten gehörte, nicht eben Gemeingut war, sondern nur wenigen angehörte.

In späterer Zeit kommt es häufig vor, daß mehr Bürgermeister oder überhaupt Rathspersonen, als vorschriftsmäßig sein sollen, sich im Rathe befinden. Solche Supernumerarien, sind sie Bürgermeister, so heißen sie Nebenbürgermeister, bekommen kein Gehalt, haben aber die Anwartschaft ins Gehalt einzurücken, sobald irgend eine besoldete Magistratsperson austritt [18]).

In den früheren Zeiten war man wohl nie auf den Gedanken gekommen, daß ein anderer als ein Bürger der Stadt ein städtisches Amt übernehmen könnte. Aus ihrer Mitte stellten sie ihre Rathmannen auf, was ihnen leicht werden mußte, so lange als eine Kenntniß des Gemeinwesens und der einfachen städtischen Rechtsverhältnisse zur Verwaltung der Rathsämter gehörte. Als aber bei zunehmender Entwickelung die Verhältnisse nach allen Seiten hin immer verwickelter wurden, und die Verwaltung der Stadt gelehrte Rechtskenntniß zu erfordern begann, da fanden sich nicht immer passende Individuen unter den Bürgern, und so wurde es denn nach und nach Gewohnheit, auch Fremde in die städtischen Aemter zu lassen. Diese Maßregel wurde durch die Nothwendigkeit erzeugt, und war auch, wie leicht einzusehen, ganz zweckdienlich; jedoch konnte es anderseits wohl auch nicht fehlen, daß Mißbrauch damit getrieben und ohne Noth die Erlaubniß zum Nachtheil der Bürger für Privatrücksichten benutzt wurde. Dem Mißbrauch wurde durch churfürstliche Befehle Grän-

18) Aus d. Akten d. K. G.-St. u. K. A.

zen gesetzt. So hören wir im Jahre 1690, wie sich die Bürgerschaft von Alt-Brandenburg beim Churfürsten beschwert [19]), daß so viele Fremde in Kirchen-, Schul- und Rathsämter gesetzt würden, und wie sie sich ein Verbot dagegen auswirken. Dasselbe ward ebendaselbst im Jahre 1692 für den Schöppenstuhl bestimmt. Wenn qualificirte Stadtkinder vorhanden wären, heißt es, so sollte auf sie vor allen Rücksicht genommen werden [20]).

Die Wahl der Rathmannen selbst war in früherer Zeit in Betreff der Landesbehörden vollkommen frei gewesen. Der alte Rath wählte den neuen oder ließ denselben durch die Rathsumsetzung an seine Stelle treten, und besetzte durch freie Wahl die erledigten Stellen ohne landesherrliche Beaufsichtigung. Gegen Ende des vorigen Zeitraums ward jedoch diese Freiheit beschränkt. Die Namen der Gewählten oder Neueintretenden mußten dem Landesherrn präsentirt werden um seine Confirmation zu erhalten; doch war diese Confirmation anfangs nur eine Förmlichkeit, nur gleichsam ein Vorbehalt, daß die Rathsbestellung eigentlich vom Landesherrn abhange, und nur vom Rathe als Commission ausgeübt werde; der Gedanke der Selbständigkeit sollte demselben sich nicht mehr aufdrängen. Für die Unterlassung des Gesuchs der Confirmation waren Strafen gesetzt; in der Polizeiordnung des Markgrafen Johann vom Jahre 1540 war sie auf 50 Gulden gestellt. Bei allem jedoch griff der Landesherr in der That wohl selten in die Freiheit der Wahl ein, sondern bestätigte ohne weiteres die ihm vorgeschlagenen Individuen.

Als merkwürdige Ausnahme stehen Alt- und Neustadt Brandenburg da. Bei einer Verhandlung zwischen dem Rathe der

19) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

20) Ebend.

der Stadt und dem Churfürsten vom Jahre 1619 erfahren wir, daß es nicht Gewohnheit war Confirmation für die Rathswahl einzuholen. Dieser Gebrauch ward auch Seitens der Regierung nicht abgeleugnet, aber durch ein Decret cassirt [21]).

Trotz der Nothwendigkeit der Confirmation war doch de facto die Besetzung rathhäuslicher Stellen ziemlich frei, weil jene gewiß äußerst selten vom Landesherrn versagt wurde; aber von der Regierung des großen Churfürsten an wurden die Eingriffe in die städtischen Verhältnisse fühlbarer und drohten das Recht der freien Besetzung ganz zu vernichten. Häufig nämlich wurden positive Befehle an die Magisträte erlassen, durch welche die Wahl einer bestimmten Person anempfohlen oder vielmehr anbefohlen wurde. Diese Empfehlungen wurden besonders in dem Falle dringend und unabwendbar, wenn der Empfohlne ein Reformirter war. Bei den immer noch fortwährenden Reibungen zwischen beiden Confessionen konnte es gar nicht fehlen, daß den Reformirten als der Zahl nach schwächern Sekte von den Lutheranern aller Widerstand geleistet wurde, wenn es sich um den Besitz öffentlicher Aemter handelte. Nach dem damaligen Standpunkt mußten auch die Lutheraner dies als eine große Beeinträchtigung ihrer Parthei halten, und es war ihnen daher gar nicht zu verdenken, daß sie sich dem Eindringen der Reformirten in ihre Gemeindeverwaltung widersetzten. Der Streit endete jedoch gewöhnlich mit einer Niederlage der Widersetzlichen, da die Zeit der Selbständigkeit für die Städte schon längst vorüber war, und überdies der Churfürst einen zu festen Charakter, zu überlegenes Herrschertalent hatte, als daß er sich durch Widerspruch ehemals bedeutender aber jetzt gesunkener Corporationen hätte von seinem Willen abbringen lassen.

21) Aus d. Akten d. K. G. St. u. R. A.

So erhob sich 1666 in Stendal ein Streit zwischen dem Churfürsten und dem Rathe, indem letzterer einen reformirten Aspiranten nicht zur Confirmation präsentiren wollte. Da erließ der Churfürst ein Rescript, nach welchem er dem Rathe befahl, den Reformirten zu präsentiren, widrigenfalls die Wahl als geschehen und das Individuum als confirmirt angesehen werden würde [22]). Ueberhaupt ward durch dies Rescript der Befehl gegeben, keinen Unterschied zwischen Lutheranern und Reformirten zu machen. Diesem kathegorischen Befehl war nichts weiter entgegenzustellen, als offene Widersetzlichkeit, und die Zeit dafür war längst vorüber, daher fügten sich die Beeinträchtigten, und versuchten es bei einer andern Gelegenheit von Neuem, doch gewöhnlich mit nicht besserm Erfolg. Oefter, namentlich in Stendal kommen ähnliche Streitigkeiten um diese Zeit vor. Ja nach und nach scheint es stillschweigend als Gebrauch Seitens des Landesherrn angesehen worden zu sein, daß einer von den Bürgermeistern ein Reformirter sein müsse; wenigstens befiehlt der große Churfürst im Jahre 1680 auf einen gewissen Rößler [23]), da kein reformirter Bürgermeister vorhanden, und der Genannte ohnedies der älteste Kämmerer sei, die Wahl fallen zu lassen. Dies war nun natürlich an allen Orten der Fall, wie wir denn auch Streitigkeiten der Art überall wiederkehren sehen.

Die obigen Beispiele zeigen uns, daß dem Rathe die selbständige Ausübung seines Wahlrechts sehr beschränkt war. Sobald eine Differenz zwischen ihm und dem Regenten eintrat, machte dieser dem Streit damit ein Ende, daß er den Befehl ertheilte, die Person, über die der Streit waltete, als confirmirten Bürgermeister der Bürgerschaft

22) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

23) Ebend.

vorzustellen. Solche Streitigkeiten kommen häufig unter Friedrich Wilhelm und seinem Nachfolger vor, wie 1692 in Brandenburg [24]), wo derselbe ebenfalls einen Bürgermeister, den der Rath nicht hatte erwählen wollen, für confirmirt erklärt.

Mitunter nahm der Eingriff in das Wahlrecht des Magistrats einen fast grillenhaften Charakter an. Einen der merkwürdigsten Fälle dieser Art finden wir im Jahr 1695. Weil nämlich für eine volkreiche Stadt, heißt es in einem Rescript an den Berliner Rath, Fisch, Brot und andere Nothwendigkeit und Marktartikel sehr wichtig, und auch wegen des Hofstaats daran gelegen, so soll man deshalb bei der Hof- und Kammerküche Raths erholen, und für jetzt, da der Bürgermeister Lietzmann schwächlich, solle der Hofküchenmeister Christoph Christiani dem Bürgermeister adjungirt werden [25]). Freilich gehören immer noch sehr verschiedene Gaben zu einem guten Küchenmeister und einem guten Bürgermeister.

Ueberhaupt schadete den Magistratspersonen in ihrem Ansehen die Collision mit churfürstlichen Dienern. Nicht nur erließ der Landesherr zu ihren Gunsten Decrete, um sie in städtische Magistratsämter zu bringen, sondern erhob sie im Rang durch spezielle Bestimmungen über die Rathspersonen. So befahl 1691 Friedrich III. nicht nur dem Rathe von Brandenburg seinen Postmeister als Mitglied zu wählen, sondern billigte auch die Ansprüche desselben, seinen Rang vor dem Stadtschreiber einzunehmen. Vergebens entgegnete dieser, daß er ein litteratus und advo-

---

24) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A. Dies Rescript lautet ganz kathegorisch, daß, da der Magistrat das in Rede stehende Individuum trotz verschiedener Verordnungen nicht präsentirt hat, derselbe als vom Churfürsten confirmirter Bürgermeister dem Rathe und der Bürgerschaft vorgestellt werden soll.

25) Ebend.

catus sei, wogegen das Amt eines Postmeisters von einem Knaben verrichtet werden könnte. Der Churfürst beharrte nicht nur bei seiner Bestimmung, sondern wurde sogar sehr böse über die verächtliche Art, mit welcher der Stadtschreiber über die Verrichtungen des Postmeisters gesprochen hatte. Jener erhielt deswegen einen derben Verweis und dieser behielt, wiewohl er nur senator supernumerarius war, dennoch den Platz über dem Stadtschreiber [26]).

Man sieht hieraus, daß der Churfürst das Ansehen seiner Diener auf jede Weise zu heben bemüht war, und es ist natürlich, daß durch solche Maßregel das Selbstvertrauen der städtischen Corporationen, so wie ihre Bedeutsamkeit sich verlieren mußten.

Nach und nach treten immer mehr churfürstliche Diener in die Magistratsämter ein; ja im Jahr 1680 erfahren wir, daß die meisten Rathspersonen Berlins im churfürstlichen Dienst standen [27]). Darunter sind jedoch nicht Diener höheren Ranges, sondern im eigentlichen Sinn des Wortes dem Bedientenpersonale angehörige zu verstehen.

Nach allem dem war es nothwendig, daß auch die Amtsgewalt des Magistrates gegen früher vielfach beschränkt wurde. Die Autonomie war ihm genommen; überall griff die fürstliche Gewalt ein; nichts konnte von ihr unbeaufsichtigt geschehen. Es blieb ihm eigentlich nur der Vorschlag für Maßregeln, die er für zweckmäßig hielt, von Seiten der Regierung ward erst die nöthige Autorität dazu verliehen. Eigentlich verlor der Rath dabei nicht viel, indem in eben dem Maße, als die landesherrliche Gewalt mitwirkend einschritt, die Beaufsichtigung und Mitwirkung von Seiten der Corporationen aufhörte, oder doch geschwächt wurde. Im Allgemeinen konnten die Magisträte

---

26) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

27) Ebend.

damit zufrieden sein. Sie wurden durch die Regierung gegen die hemmenden Einsprüche einer tumultuarischen Menge sicher gestellt, was natürlich den Geschäftsgang der Verwaltung gewissermaßen erleichtern mußte. Der Rath ließ es sich daher ganz gern gefallen, wenn der Landesherr durch ausdrückliche Verbote der Bürgerschaft das Recht sich in pleno zu versammeln, nahm, ja oft mag er wohl selbst darum eingekommen sein, wenn er von der aufsätzigen Bürgerschaft zu heftigen Widerspruch gegen seine Maßregeln, und namentlich zu gehässige Controle seiner Gemeindegutsverwaltung erfahren hatte. So sehen wir, daß 1639 in beiden Städten Salzwedel geboten wird, keine Versammlung der Bürger zu veranstalten, außer in Betreff des Contributionswesens[28]). Das ganze Stadtregiment und ad rationem publici status Gehörige bliebe bei dem Rathe. Da so die genauere Controlle von Seiten der Bürgerschaft wegfiel, so mußte, wenn man nicht Willkühr verderblich schalten lassen wollte, eine andere dafür eintreten. Es geschah; der Landesherr selbst beaufsichtigte die Verwaltung, und griff, wo er Mißbrauch sah, kräftig ein. Dies war einerseits sehr wohlthätig; die Willkühr wurde kräftig beschränkt, aber auch die Selbständigkeit der Städte in ihren Angelegeheiten verlor sich durch diese hülfreichen Eingriffe.

Dem Rathe blieb die Sorge für das Vermögen der Stadt, für die Polizei und die kirchlichen und Schul-Angelegenheiten. Der Punkt der Vermögensverwaltung brachte vielen Unfrieden hervor; denn beständig währte fast in den Städten der Streit zwischen dem Rathe und der Bürgerschaft über Veruntreuung oder Verschwendung der öffentlichen Gelder.

Die Geschäftsordnung in den Rathhäusern scheint

28) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

mit der Zeit sehr in Unordnung gekommen zu sein, ja an manchen Orten war sie so abnorm geworden, daß man die Stimmfähigkeit einzelner Rathsmitglieder ohne Grund in Zweifel zog. So sehen wir aus dem Reglement für Brandenburg vom Jahre 1685, daß Irrungen im Rathe entstanden seien, ob die Rathmänner auch vota hätten. Das Reglement setzte daher, wie zu vermuthen war, fest, daß Kämmerer und Rathmänner eben so gut wie die Bürgermeister ihre vota haben sollten. Die Pflicht des regierenden Bürgermeisters war es dann, wie das Herkommen feststellte, secunda majora zu schließen. Rathstage, d. h. Tage, an welchen Rathsgänge statt fanden, waren Montag, Dienstag und Freitag. An diesen Tagen fing die Sitzung präcis um 8 Uhr an, und vor 11 Uhr durften die Mitglieder des Collegiums das Rathhaus nicht verlassen [29]). Auch war noch ganz besonders bestimmt, daß alles, was das Amt des Bürgermeisters beträfe, im Rathhause und nicht in seiner Privatwohnung abgemacht werden müßte.

In dem früheren Zeitraume genossen die Rathmannen selten regelmäßige Besoldung, oder, wo regelmäßige Geldremuneration statt fand, war sie sehr gering. Theils waren die rathhäuslichen Ämter Ehrenämter, theils gaben Naturaleinkünfte und Exemtionen Ersatz für die Mühwaltung, die sie erheischten. Auch nahm die Amtsführung verhältnißmäßig nur geringe Zeit in Anspruch; später jedoch wuchsen die Geschäfte, besonders, seitdem statt des früheren mündlichen Verfahrens das schriftliche immer mehr und mehr dafür eintrat. Doch nahm wohl das Rathsamt nicht immer die ganze Zeit eines Mannes in Anspruch, wie wir aus einem Receß der Stadt Neustadt-Eberswalde vom Jahre 1650 lernen, worin Bürgermeister und Richter

29) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

bedeutet werden [30]), nicht so genau auf prompte Entrichtung ihres Gehaltes zu sehen; nur dem Stadtschreiber sollte es alle Quartal richtig ausgezahlt werden, weil er sich ganz davon ernähren mußte. Dies führt uns zu dem ganz natürlichen Schlusse, daß bei dem Bürgermeister und den übrigen Rathsverwandten nicht darauf gerechnet war.

Die rasche Entwickelung der Staatsverwaltung im siebzehnten Jahrhundert hatte natürlich auch auf die der städtischen Verhältnisse einen bedeutenden Einfluß, vervielfältigte so die Geschäfte der Beamten, daß ihre Amtsführung nicht mehr als ein bloßes Nebengeschäft angesehen werden konnte. Die Ehre entschädigte nicht mehr für die drückende Beschäftigung und den Aufwand der Zeit, die man den eigenen Angelegenheiten entziehen mußte. Oft kamen die Rathmannen um Erhöhung ihres Gehaltes ein, weil die Häufung der Geschäfte zu bedeutend für die geringe Salarirung geworden wäre. In diesem Falle wendeten sie sich an den Fürsten, um durch ihn die Verbesserung zu vermitteln. 1619 richtet der Magistrat von Alt-Brandenburg ein Gesuch an den Churfürsten Siegismund, in welchem er um Erhöhung des ganzen Gehaltetats bittet. Bisher hatte jeder der vier Bürgermeister 21 Schock 10 Gr. jährliche Besoldung erhalten, das Schock zu 32 Gr. gerechnet, jeder Kämmerer 5 Schock 8 Gr., und jeder der andern Rathspersonen 4 Schock 8 Gr. 8 Pf. Diese Gehälter sollten auf 30 Schock für den Bürgermeister, 7 Schock 8 Gr. für den Kämmerer und 6 Schock für jeden Rathmann erhöht werden. Der Vorschlag ward vom Churfürsten genehmigt [31]).

Nach einem Receß vom 1685 ward ein Reglement für die Neustadt Brandenburg entworfen, nach welchem

30) Fischbach a. a. O. p. 139.

31) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

die Stadt in Zukunft verwaltet werden sollte. Rücksichtlich der Besoldung war festgestellt, daß jeder Bürgermeister 100 Thaler, jeder Kämmerer 55, der Stadtschreiber so wie die Rathmänner 50 Thaler erhalten sollten. Im Collegio befanden sich aber drei Bürgermeister, zwei Kämmerer, drei Rathmänner und zwei Secretaire, so lange kein Syndikus gewählt wäre. Dazu wurde noch außer den Rathsdienern ein Medikus und eine Wehmutter aus der Rathskasse besoldet. Die Totalsumme für die Besoldung der am Rathe angestellten Personen beläuft sich auf 1025 Thaler 13 Gr. 8 Pf. [32]). Dafür hörten aber die Naturalbesoldungen auf, nur, daß die Bürgermeister und Kämmerer jeder zwei und jeder Rathsherr ein Spiel Holz erhielt. Die Distribution des Gehaltes sollte so viel als möglich quartaliter geschehen, und dann in pleno nach quasi, crucis und Luciae ausgetheilt werden. Keiner durfte sich auf seine Besoldung besonders etwas nehmen oder geben lassen.

Acht Jahre später kommt der Rath beim Churfürsten mit der Bitte ein, die Gehälter der Rathspersonen, da die Finanzen der Stadt in gutem Zustande wären, um etwas zu erhöhen. Der Antrag lautet dahin dem Bürgermeister 30 Thaler und den Rathmännern und Sekretairen 15 Thaler zuzulegen [33]). Dem Rathe wird geboten, eine Specifikation der Besoldung einzureichen. Darauf berichtet derselbe, daß nach dem Reglement von 1685 das Fixum der Rathspersoneu zwar erhöht sei, wie wir es eben gezeigt haben, daß aber mit den Naturalien zusammen die Besoldung vor dem Reglement weit höher gekommen sei. Denn der Bürgermeister habe sich auf 148 Thaler, der Kämme-

32) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

33) Ebend.

rer auf 89, der Rathmann auf 58, und der Sekretair so gar auf 110 Thaler berechnen können.

Die Besoldung des Raths von Cölln stimmt so ziemlich mit obigem überein, wenigstens den letztern Angaben nach. Im Jahr 1688 berichtet nämlich derselbe, daß die Einkünfte des Rathhauses zu seiner Salarirung nicht hinreiche, und trägt darauf an, 400 Thaler aus dem Schoß der Stadt zu bewilligen, was auch der Churfürst thut, dabei aber eine Specifikation der Vertheilung dieses Zuschusses verlangt [34]). Nach dem dabei befindlichen Etat erhält der regierende Bürgermeister 130 Thaler Gehalt, und 20 Thaler, wie es heißt, wegen den Mahlziesenzettel, was also an seine Stelle geknüpft war; der Bürgermeister außer Regierung bekam nur 118 Thaler. Der regierende Kämmerer erhielt 74 Thaler, und für Anfertigung der jährlichen Rechnung noch eine Gratifikation von 10 Thalern, bei dem andern Falle die 10 Thaler fort; die beiden Kämmerer außer Regierung sind ein jeder auf 62 Thaler gesetzt. Die Syndikatsstelle ist mit 133 Thalern salarirt, und die des Stadtrichters mit 75 Thalern 4 Gr. 8 Pf. Der Stadt- und der Gerichtsschreiber bekommen 50 Thaler und jeder der Rathsherrn 43 Thaler 22 Gr. Unter den andern von der Stadt besoldeten Leuten steht merkwürdiger Weise der Kunstpfeifer obenan mit 32 Thalern und 8 Groschen.

Ueberall steigerten sich die Gehälter der Magistratspersonen gegen das Ende des siebzehnten Jahrhunderts; dies sehen wir auch in Prenzlau. Hier erhielt 1670 der regierende Bürgermeister 30 Thaler, und die andern beiden jeder 20; die beiden Kämmerer jeder 20; ersteren dreien wurde ein Augment von 24, letzteren von 20 Thalern gegeben. Außerdem sind zwei Mühlenherren mit 15, ein re-

34) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

gierender Rathsherr mit 10, der Stadtrichter mit 18, der Syndikus mit 50 Thalern besoldet.

1684 wurde von Neuem eine Aenderung getroffen, jedoch, was selten vorkam, mit Verringerung des Etat [35]).

Der regierende Bürgermeister, welcher vorher 54 Thaler gehabt hatte, sollte 80 erhalten, jedoch gegen Einziehung aller Accidenzien; der Nebenbürgermeister statt 49 Thaler 50. Der Stadtrichter behielt seine 18, der Syndikus jedoch verlor von den 150 Thalern, welche er statt der 50 im Jahre 1670 erhalten hatte, ein Drittel, und ward wieder auf 100 gesetzt. Der Etat der beiden Kämmerer stieg von 80 Thalern auf 90, für den regierenden 60, für den andern 30, der der Mühlenherren blieb auf 60; die beiden Rathsherren stiegen von 26 Thalern auf 40, jedoch war der Gerichtsschreiber von 50 Thalern auf 20 herabgesetzt; also war der ganze Etat von 487 auf 458 Thaler gefallen. Beispiele der Art sind selten, im Allgemeinen finden nur Etatserhöhungen statt.

Bei der geringen Besoldung und den immer höher steigenden Forderungen an die Thätigkeit der städtischen Beamten war die Verwaltung des städtischen Vermögens und die Pflicht, die Contribution und sonstige Steuern zusammenzubringen, eine große Verführung. Auch hören wir in beiden Beziehungen sehr viele Klagen über die Magisträte von Seiten der Bürgerschaft führen. Bald heißt es, daß Gelder verausgabt werden, ohne daß es der Stadt Bedürfnisse erheischten, bald, daß das Rathhaus trotz der hinreichenden Einkünfte mit Schulden überhäuft werde, bald daß sich die Rathmänner für ihre eigene Person jeder Last entzögen. Im Jahr 1662 entstand in Stendal eine Klage zwischen Bürgerschaft und Rath, in welcher letzterer beschuldigt wurde, weniger zu zahlen als er zu geben schul-

35) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

dig wäre [36]). Nach dem Fundamentum von 1659 nämlich sollte die Rathsperson 18 Gr. geben, wenn der Bürger einen Thaler giebt, doch sie geben nur 12 Gr. Ob hier keine Ausnahme statt gefunden, geht aus obigem Document nicht hervor.

Aus einer Verhandlung vom Jahre 1643, welche Tangermünde betrifft, erfahren wir, daß der Rath [37]), wie in allen andern Städten, nicht contributionsfrei ist außer den beiden Bürgermeistern und dem Secretair, und für dieselbe Stadt findet sich im Jahr 1668 eine Klage der Gilden und Gewerke gegen den Rath, daß er sich von Einquartirung frei mache, da doch nur der worthaltende Bürgermeister und der Stadtschreiber davon befreit sein sollten [38]). Letztere Beschuldigungen sind ganz positiv, und ohne Zweifel gegründet, doch was die Klagen wegen Veruntreuung und schlechter Verwaltung betrifft, so sind diese gewiß meistens übertrieben, und nur von der Eifersucht eingegeben, die ganz gewöhnlich sich in den Städten zwischen Bürgerschaft und Magistrat zeigt. Dies ist eine so alltägliche Erscheinung, daß man sich gar nicht darüber wundern kann, wie sie uns in jenen Zeiten begegnen. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß die Gemeinden sich überall ihres früheren großen Einflusses erinnerten, und ihn gewiß wie jedes eingebüßte Recht, schmerzlich bedauerten; daher wurde das Mißtrauen durch den heimlichen Wunsch geschärft, den ehemaligen Einfluß wieder zu gewinnen.

---

36) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

37) Ebend. Die Worte: „wie in allen andern Städten" zeigen uns also offenbar, daß keine Ausnahme darin gemacht wurde, sondern daß es Prinzip war, jeden, der der Commune angehört, bei den gemeinsamen Lasten anzuziehen.

38) Ebend.

Im Jahre 1555 reichten die vier Gewerke, Gilden und die gesammte Gemeine von Frankfurt eine Klageschrift bei dem Churfürsten Joachim gegen den Rath wegen schlechter Vermögensverwaltung, Bedrückung und Erhebung von Schössen aus eigener Willkühr, ohne daß sie von dem Churfürsten angeordnet wären, ein [39]). Die Kläger führen an, daß der Rath ohne Vorwissen der Stadt in kurzer Zeit zwei Dörfer versetzt, und mehrere tausend Gulden auf Zins genommen habe, auch noch kürzlich Geld aufnehme, trotz der bedeutenden Einkünfte, die er aus den städtischen Grundstücken und durch die Bürgerschaft habe. Es sei aber auch von ihm seit 1541 keine Rechenschaft abgelegt worden, wie dies doch in allen Städten der Mark Sitte sei. Daher traten sie mit der Bitte hervor, daß aus der Gemeine eine Controle darüber gesetzt, und jährlich die Rechuung auf diese Weise abgenommen würde, wie dies durch Markgraf Johann in den Städten der Neumark angeordnet wäre. Der Churfürst nahm die Sache sehr ernsthaft, beauftragte seinen Kanzler und seine Räthe die Klagepunkte nach aller Strenge zu untersuchen, die jedoch einen für den Rath in jeder Beziehung günstigen Bericht abstatteten, worauf die Bürgerschaft mit ihren Klagen streng abgewiesen wurde. Es war nun freilich nicht so wie hier in allen Fällen, denn warum sollte nicht auch das Magistratscollegium leichtsinnig und gewissenlos mitunter verfahren sein, besonders da es keine so regelmäßige Controlen gab, und mitunter durch Kunstgriffe aller Art die Rechnungsablegung vom Rathe vermieden wurde. Jahre lang konnte daher der Rath seine Stellung mißbrauchen, und wenn dies auch nicht oft geschah, so fehlt es doch nicht an Beispielen, wie uns Frankfurt eins liefert in der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts [40]). In solchen

39) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

40) Ebend.

Fällen ließ die Regierung auch die Städte zu ihrem Recht kommen.

Die äußere Stellung des Rathes blieb immer noch eine sehr ehrenwerthe. Die Bürgermeister waren die ersten Personen der Stadt, und namentlich der regierende oder worthaltende trat als Repräsentant des Gemeinwesens auf. Selbst die Geistlichen des Ortes mußten ihnen beim öffentlichen Erscheinen nachstehen. Als im Jahr 1693 in Tangermünde ein Streit zwischen den Geistlichen und den Bürgermeistern der Präcedenz wegen entstand [41]), so behaupteten die Bürgermeister dieselbe, da sie ihnen seit den ältesten Zeiten zugekommen wäre.

Wie sich überhaupt die Wirksamkeit und Stellung des Rathes im Laufe des siebzehnten Jahrhunderts stellte, können wir aus dem 1650 abgeschlossenen Bürgerrezeß von Neustadt-Eberswalde deutlich sehen. Dieser setzt fest [42]), daß

1) der Bürgermeister mit seinen Collegen fleißig berathschlagen sollte, wie dem verfallenen Städtewesen am füglichsten aufzuhelfen, und die Einkünfte der Stadt zu vermehren seien, als durch Abschaffung der unnöthigen Speise- und Reisekosten, durch Reparaturen der Mühle, Kirchen, Schul- und Pfarr-Gebäude, ingleichen durch Wiederaufbau der Schäferei, Meierei und Ziegelscheunen. Zu Rathhause sollte eine richtige Registratur von allen Urkunden gemacht werden, damit man die Privilegien der Stadt wissen könnte, wieviel derselben, wo sie zu finden, und wo die Gerichtsacten, Rechnungen und dergleichen Schriften mehr anzutreffen wären. Es sollte auch ein richtiges Schoßbuch angelegt werden, und daher der Rath sich mit den Städten fördersamst berechnen. Das Hypothekenbuch müßte eine bessere Einrichtung bekommen, wie

41) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

42) Fischbach a. a. O. p. 140.

denn auch durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen sei, daß alle und jede, welche sich hier ansäßig machen wollten, unter billigen Bedingungen Häuser und Gärten bekommen sollten. Fänden sich nun Liebhaber dazu, so könnte der Magistrat zwar, wenn Aecker, Gärten und Wiesen zu verkaufen wären, auf etwas baares Geld zur Bezahlung dringen, bei Häusern aber, die den Einfall drohten, wären bloß Obligationen anzunehmen. Das übrige der Instruktion betraf das Grundbuch und Contributionswesen, zuletzt aber den Befehl an den Bürgermeister, die Bürgerschaft, wenn sie etwas zu klagen oder sonst anzuzeigen hätte, bescheiden zu handeln, und in der Bestrafung gebührendes Maß zu halten.

2) Dem Richter ward aufgegeben, alle Mittwoche und Freitage auf der Gerichtsstube Gericht zu halten, und zwar im Beisein der vier Schöffen, wenigstens sollte ohne Gegenwart von zwei derselben nichts verabschiedet werden; die Parteien aber hatten die Erlaubniß, wenn sie mit dem ausgesprochenen Bescheide nicht zufrieden waren, an den Bürgermeister und Rath zu appelliren.

3) Der Kämmerer und die andern regierenden Rathsherrn sollten auf Erfordern des Bürgermeisters fleißig zu Rathhause erscheinen, und über das, was vorgetragen würde, ihre Meinung nach bester Einsicht eröffnen, ihre Rechnungen ordentlich führen, auch alle vier Wochen darüber an den Bürgermeister einen Zettel abgeben, und was ihnen sonst aufgetragen würde, gehörig erfüllen.

4) Des Stadtschreibers Pflicht sollte sein, alles und jedes in die rathhäuslichen Bücher mit eigener Hand einzutragen, was ihm von dem Bürgermeister aus den monatlichen Zetteln der Rathsherrn an die Hand gegeben würde, ferner auch die Rechnungen gegen jede Versetzung anzufertigen, und übrigens alles, was ihm

von dem Bürgermeister aufgetragen und sonst seines Amtes sei, zu verrichten.

Nach altem Herkommen gebührten dem Rathe in der Stadt die polizeilichen Funktionen. Die Art und Weise, wie sie zu handhaben wären, wurde in der frühern Zeit nicht weiter von dem Landesherrn festgestellt, sondern der städtischen Behörde die Bestimmung darüber gelassen. Dies änderte sich mit dem Anfang des sechszehnten Jahrhunderts. Die allgemeine Polizeiordnung vom Jahre 1515 ging von dem Fürsten aus, und diente als Norm für die Einrichtung und Verbesserung der städtischen Verfassungen. Nach ihr finden wir eine ganze Zahl allgemeiner Verordnungen, welche polizeiliche Maßregeln enthalten; namentlich gingen für die Neumark von dem Markgrafen Johann im Laufe des sechszehnten Jahrhunderts mehrere aus. Die erste ist vom Jahre 1540 [43]). Sie verpflichtet den Magistrat der Städte mit Eifer darauf zu halten, daß der Name Gottes nicht gelästert und die Feiertage heilig gehalten würden. Ueber Maße, Gewicht, über alle Arten von Gastereien unter den Bürgern, über Feueranstalten und Bewachung der Stadt, kurz über alle Zweige der Polizei ward dem Rathe die Aufsicht anempfohlen, und die dahin bezüglichen Maßregeln zu nehmen überlassen.

Aber auch für die Mittelmark fehlen solche allgemeine Ordnungen nicht, obwohl sie sich nicht so weit auf die Verwaltungsangelegenheiten der Städte erstrecken, als jene. Es scheint der Mangel an guten Verordnungen in dieser Hinsicht sich sehr fühlbar gemacht zu haben, denn die Landstände drangen mit Lebhaftigkeit darauf, daß demselben abgeholfen wurde. 1550 erschien die versprochene Polizeiordnung [44]). Sie ging allgemein an die Stände, und

---

43) Mylius V. 1.

44) Ebend. p. 19.

außer daß sie sich auf eine allgemeine durch einen Reichsabschied bekannt gemachte Verordnung über, polizeiliche Angelegenheiten bezieht, enthält sie specielle Bestimmungen über Lohn für Ackersleute, Tagelöhner und manche Handwerker, so wie über einige den Handel betreffende Verhältnisse. Für die Städte ward ein Jahr später von demselben Fürsten eine Luxusordnung in Betreff der Hochzeiten und Kindelbiere gegeben, um dem in dieser Beziehung immer mehr überhand nehmenden Aufwand zu beschränken [45]). Unter der Regierung der folgenden Churfürsten finden wir eine sehr vollständige der Art für Berlin im Jahre 1580. Sie handelt über die Festlichkeiten, welche bei Gelegenheit der Verlöbnisse, Hochzeiten und Kindelbiere abgehalten wurden, und bestimmte das Maaß des Aufwandes im Essen und Trinken, so wie in der Kleidung, der dabei statt finden könnte. Das Merkwürdigste dabei ist, daß die Städtebewohner in dieser Verordnung in vier Stände getheilt wurden. Der erste bestand aus den Doktoren, Pröbsten, Bürgermeistern, vornehmen Kammergerichtsadvokaten, Rathspersonen, Stadtschreibern, Richtern, Schöffen und Denen von den alten Geschlechtern; der zweite aus den Viergewerken, den Kaplänen, wohlhabenden Bürgern und Handwerksleuten, wohlhabenden Krämern und andern ihres Gleichen; der dritte aus den gemeinen Bürgern und Handwerkern, und der vierte aus Hausleuten, Tagelöhnern, Knechten und Mägden. Für jeden dieser Stände galten besondere Bestimmungen über das, was bei solchen feierlichen Gelegenheiten als Kleidung dienen, und was den Gästen vorgesetzt werden sollte. Die Ordnung war übeigens nicht vom Landesherrn, sondern vielmehr vom Rathe selbst ausgegangen [46]).

Eine

45) Mylius ib. p. 25.
46) Ebend. p. 59.

Eine ähnliche findet sich in Frankfurt für das Jahr 1662. Auch sie hat der Rath der Stadt entworfen und vom Churfürsten bestätigen lassen. Es sind ebenfalls darin vier Stände bezeichnet.

1) Professoren, Doktoren, Magister, Geistliche und Diakonen, so wie Bürgermeister, Syndici und Rathmännner;

2) Notare, Gerichtsschreiber, Schöffen und vornehme Handelsleute;

3) kleiner und großer Ausschuß, die vier Gewerke, allerlei Handwerksleute und gemeine gesessene Bürger;

4) Vorstädter, Miethsleute, Tagelöhner und Gesinde.

Dem Magistrat war es natürlich zur Pflicht gemacht, über die Ausführung der Vorschriften für diese Stände zu wachen. 1604 ward für Berlin und Cölln die Polizeiordnung erneuert [47]). Auch sie bestimmte nur, wie es mit Kost, Kleidung und andern Dingen in Zukunft bei Hochzeit und Kindtaufsfesten u. s. w. gehalten werden sollte. Bürgermeister und Rathmänner wurden verantwortlich gemacht die Verordnung in Ausübung zu bringen. In ihr waren drei Stände aufgeführt. In dem ersten, heißt es, sind der Propst, der Dechant, der Senior, Prädicanten und Canonici unsers Stiftes und zu Hofe, die Pröpste und Kapläne in den Pfarrkirchen, Doktoren, unsere Beamte, Sekretaire, Kanzlei-Kammer- und Rentei-Verwandte, Bürgermeister, Rathsherrn, geschworne Kammergerichtsadvokaten; item der Städte-Einnehmer und derselben zugethane Rektoren, Conrektoren, Magister an beiden Schulen und vornehme Handelsleute; im zweiten die Schöffen, Verordnete der Gemeine, die vier Werke, Bierbrauer, Handwerksleute und gemeine besessene Bürger; im dritten die Vorstädte, Wirthsleute, Tagelöhner und Gesinde.

Auch die Marktpolizei gehörte immer noch zu den

---

47) Mylius V. 1. 71.

Hauptfunktionen des Raths. Wir haben ja schon oben gesehen, wie ein churfürstlicher Befehl den Hofküchenmeister dem Bürgermeister in seinen Amtsverrichtung zur Seite setzte, um den Berliner Markt mit dem Besten und Nothwendigsten zu versehen [48]). Auch die Taxen entwerfen zu lassen und sie zu revidiren, so wie darauf zu halten, daß man gewissenhaft nach ihnen verkaufte, war ihre Pflicht. Wenn daher, wie es öfters geschah, Klage höchsten Orts über Vernachlässigung derselben einlief, so erhielt der Magistrat Befehl mit größerem Eifer darüber zu wachen [49]).

Auch die polizeiliche Aufsicht über die Einwohner und alle, die sich auf kürzere oder längere Zeit in der Stadt aufhielten, war eine wesentliche Amtsverrichtung des Magistrates. Unter dem großen Churfürsten ward schon eine förmliche Fremdenpolizei, namentlich in den Residenzstädten, eingeführt. Im Jahre 1674 erging der Befehl an den Magistrat, Bericht zu erstatten über alle fremde und ausländische Leute, die sich bei den Einwohnern der Stadt aufhielten. Eine sehr vollständige Verordnung in dieser Beziehung ward 1709 gegeben. Durch diese wurden die Magisträte der Residenzen verpflichtet, sich die Fremden von den Einwohnern angeben zu lassen, sie auf einen Generalzettel zu schreiben, und denselben auf die Hauptwache zu schicken, von wo ein Hauptzettel an den Gouverneur von Berlin abgefertigt werden mußte [50]). In den Provinzialstädten waren die Einrichtungen minder complicirt.

Als ein anderer wichtiger Theil polizeilicher Aufsicht,

---

48) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

49) Ebend. Da alle Tage Klagen einliefen, daß es in Berlin an Taxen für Victualien sowohl als Handwerkarbeit fehle, verordnete der Churfürst, der Magistrat solle dafür sorgen, daß keine Uebertheuerung statt finde.

50) Mylius V. 5. 232.

welcher dem Magistrat oblag, ist die Aufsicht über die Feueranstalten zu rechnen. Auch hier finden wir, und zwar von der Regierung des großen Churfürsten an, allgemeine Verordnungen für das ganze Land und besonders für die Städte. Aus einer solchen Verordnung vom Jahr 1660 erfahren wir [51]), daß es in den Städten an den nöthigsten Werkzeugen, als Schippen, Spaten, Aexten und andern Instrumenten, welche zur Dämpfung des Feuers nöthig sind, mangelte, so daß man genöthigt wäre, dem Feuer seinen Lauf zu lassen, bis es von selbst gedämpft wäre. Daher sei es denn auch gekommen, daß in einigen Gegenden wie z. B. in der Prignitz, ganze Städte durch Feuer ohne alle Rettung verzehrt worden wären. 1661 ward den Magisträten der Altmark und Prignitz eingeschärft [52]), daß sie jetzt, da der Krieg, durch den alle gute Verfassung und Ordnung aufgehört, beendet sei, darauf halten sollten, daß aller Orte die nothwendigen Feuerrüstungen, als Leitern, lederne Eimer, Feuerhaken, Wasser-Bottiche nebst dazu gehörigen Schleifen, große und kleine Spritzen u. a. m. angeschafft würden. Da die Rathhäuser keine Mittel besaßen, um die nöthigen Kosten zu tragen, so wurden die Magisträte ermächtigt, durch freiwillige Collecten oder auf einem andern Wege die nöthige Summen zusammenzubringen. Zu gleicher Zeit wurden sie auch verpflichtet darauf zu halten, daß alle Stroh- und Rohrdächer abgeschafft würden. 1686 erging ein Circularrescript an sämmtliche Magisträte, durch welches ihnen die Visitation der Feuerstellen zur Pflicht gemacht wurde. Es ward ihnen Autorisation gegeben im Falle es nöthig wäre auch Zwangsmaßregeln anzuwenden, und wenn dies nicht fruchtete, darüber höhern Ortes zu berichten [53]).

51) Mylius V. 1. 139.
52) Ebend. p. 141.
53) Ebend. 1. 168.

Die Magisträte in den Städten entwarfen nun nach ihren Mitteln und Bedarf Feuerordnungen. So ward 1672 von denen der Residenzstädte dem Churfürsten ein Entwurf zur Bestätigung vorgelegt, und dann als Verordnung bekannt gemacht [54]). Auch hier waren aber die Mittel, um dergleichen außerordentliche Ausgaben zu bestreiten, nur gering. Der Magistrat wußte nicht, woher er das nöthige Geld bekommen sollte, als er mit einem Mechanikus einer Feuerspritze wegen auf 216 Thaler accordirt hatte. Daher machte er den Antrag, daß ihm die Hälfte aus der Accise gezahlt würde. Dies ward jedoch abgeschlagen, und dem Magistrate die Weisung gegeben, er sollte sehen, wie er durch eine Collecte das Nöthige von den vermögendsten Bürgern bekommen könnte [55]).

Rescripte an die Magisträte der Feuerordnungen wegen finden wir noch häufig. Als im Jahre 1705 ein Feuerkassenreglement entworfen wurde, so war auch bei diesem der Magistrat betheiligt, in so fern ihm die Pflicht auferlegt wurde, den Schaden zu constatiren [56]). In den Residenzen jedoch war dies nicht nöthig, da die Commission selbst im Orte war. Auch die Feuerkasse ward anfangs nicht gleich überall eingeführt, sondern an einzelnen Orten erst der Versuch damit gemacht. Zuerst geschah dies natürlich in den Residenzen. Für diese erging schon 1681 der Befehl, die Feuerkassenordnung sofort einzuführen [57]).

Mit den Feuerordnungen in genauer Verbindung stehen die Brunnen- und Gassen-Ordnungen. Auch diese gingen meistentheils von dem Magistrat aus, oder wurden ihm wenigstens zur Ausübung anempfohlen. Zur Er-

54) Mylius V. 1. 155.

55) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

56) Mylius V. 1. 173.

57) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

bauung und Erhaltung der Brunnen wurde ein Brunnengeld erhoben, zu welchem ein jeder, selbst die sonst von allem andern Eximirten, Beiträge zahlen mußten. Zu Anfang der Regierung des großen Churfürsten im Jahre 1641 forderte der Rath von Berlin das gewöhnliche Braugeld ein, damit der Ertrag zur Reparirung der Stadtbrunnen, wegen Verhütung aller Feuersgefahr, angewendet werden möchte. Dabei behauptet er, das sei ein commune onus, von dem keiner befreit sei, selbst die Personen nicht, welche nicht unter der Jurisdiction des Magistrats ständen. Zum Beweise führt der Magistrat eine Erklärung Christian Distelmeiers vom Jahre 1600 an, in welcher derselbe sagt, daß er, obwohl er in genere aller onerum frei sei, dennoch das Brunnengeld ohne Weigerung bezahlen wolle, jedoch seinen sonstigen Befreiungen unnachtheilig [58]).

Trotz der Sorge des Magistrats scheint viel in dieser Beziehung zu wünschen übrig geblieben zu sein, denn in der im Jahre 1660 für die Residenzen erlassenen Brunnen- und Gassenordnung wird große Klage über den Zustand der Städte geführt. Die Stadtbrunnen, heißt es, welche die Vorfahren zu dem Ende erhalten, damit es bei Entstehung von Feuersgefahr nicht an Wasser mangele, seien großentheils schadhaft gemacht, so wie denn auch die Gassen selbst mit Unflat aller Art, mit Holz, Brettern, Sand und Misthaufen angefüllt, namentlich an der langen Brücke, wo eine solche Menge Unflat zusammengeschleppt würde, daß es für alle ein Abscheu sei. In manchen Straßen sei es kaum möglich mit einem Wagen durchzukommen, geschweige denn bei Feuersgefahr Leitern und Feuerhaken durchzubringen. Nun haben es zwar die Magisträte, heißt es weiter, nicht an Ermahnungen mangeln lassen, aber, obgleich sich einige Einwohner danach gerichtet, so sei doch

58) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

nach und nach die alte Unart wieder eingerissen trotz der bösen Folgen, die nothwendig aus solcher Unachtsamkeit sich ergeben müßten, indem Feuersgefahr und böse anstekkende Krankheiten daraus entstehen könnten. Deswegen gereiche es dem Churfürsten zum höchsten Gefallen, daß die Bürgermeister und Rathmänner der Residenzen eine Brunnen- und Gassenordnung entworfen, und ihm zur Bestätigung vorgelegt hätten [59]); er ertheile seine Confirmation, und befehle die Verordnung als ein von ihm selbst gegebenes Gesetz zu achten. Und da vom Magistrate namentlich über die Eximirten Klage geführt worden wäre, daß sie sich ihren Anordnungen unter dem Vorwande, nicht unter ihre Jurisdiction zu gehören, gern entzögen, so würde ihnen specialiter befohlen werden, sich nach der confirmirten Ordnnng zu richten. Dem Magistrate selbst aber ward eingeschärft, über die Ausführung der Verordnung zu wachen, widrigenfalls er es mit dem Churfürsten selbst zu thun bekommen würde.

Aus der Verordnung, durch welche die Erhaltung der vorhandenen Brunnen anbefohlen wird, erfahren wir, daß Berlin damals 238, Cölln 141 Brunnen hatte. Es waren jedoch nur Ziehbrunnen, und selbst diese nur zum Theil überdacht; sehr wenige Röhrbrunnen werden unter denselben erwähnt. Diese Brunnen standen theils auf den Gassen, und wurden dann von den Bewohnern der Häuser erhalten, die von Alters her dazu designirt waren, und die in der Brunnenordnung namentlich specificirt sind, theils aber auch auf den Höfen der Hausbesitzer; letztere waren bei einer Strafe von zehn Thalern für ihre Erhaltung zu sorgen verpflichtet. Auf jede Verunreinigung oder Beschädigung der Brunnen stand eine nachdrückliche Strafe. Die Aufsicht über einen jeden einzelnen wurde zwei soge-

---

59) Mylius V. 1. 313.

nannten Brunnenherren übertragen, welche der Rath aus den Bürgern erwählte. Ein solches Amt durfte, als ein allgemeines Stadtamt nicht ausgeschlagen werden, und mußte bei Strafe von drei Thalern wenigstens vier Jahr verwaltet werden. Im Fall ein solcher Brunnenherr starb, war der College gehalten den Todesfall dem Rathe zu melden, damit derselbe an seiner Statt einen andern wählte. Diese Brunnenherren gingen alle Vierteljahre, Johannis, Michaelis, Weihnachten und Ostern in den Häusern, zu welchen ihre Brunnen gehörten, herum, und forderten von jedem Hausbesitzer zwei Groschen, von jedem der zur Miethe Wohnenden, weil diese doch gleichfalls an der Benutzung Theil hätten, einen Groschen ein. Der Hausbesitzer, welcher einen Brunnen auf seinem Hofe hatte, durfte ebenfalls nur die Hälfte zahlen. Das Holz zur Erbauung und Reparatur der Brunnen gab der Rath aus seiner Heide. Für die Reinlichkeit auf den Gassen ward in derselben Verordnung bestimmt, daß jeder Hausbesitzer vor seinem Hause bis an den Rinnstein pflastern müßte, daß in den Gassen nichts liegen dürfte und nicht, wie es bisher geschehen, Schweinekoben und Ställe an den Häusern geduldet werden sollten. Schutt und Müll mußten aus den Häusern auf die Gasse geschafft werden, von wo es ein dazu angestellter Gassenmeister, der täglich mit seinem Wagen durch die Gasse fuhr, abholte. Dieser Gassenmeister erhielt vom Churfürsten ein Pferd und für dasselbe aus dem Amte Mühlenhof das Futter, wofür er die Gasse vor den churfürstlichen Häusern in der großen Straße [60]) bis an das Schloß rein halten mußte; sonst erhielt er von den Hausbesitzern, vor deren Hause er wegkehrte, entweder wagenweise oder auch vierteljährlich die Bezahlung.

Trotz des entschiedenen Befehls war durch diese Ver-

60) Mylius V. p. 331.

ordnung noch nicht allen Mißbräuchen abgeholfen. Noch öfter mußten ähnliche Befehle nachdrücklich wiederholt werden, ehe es gelang, in den Residenzen den Straßen ein menschliches Ansehen zu geben, wie muß es erst zu der Zeit in den andern Städten ausgesehen haben, wo der Landesherr sich nicht jeden Augenblick durch eigenen Augenschein überzeugen konnte, wieviel noch rücksichtlich der äußern Ordnung zu wünschen übrig blieb.

Mit dem Anfang des achtzehnten Jahrhunderts scheint jedoch ein bedeutender Fortschritt in den polizeilichen Einrichtungen gemacht worden zu sein. Unter andern hatte man auch allgemein statt der früher allein gebräuchlichen Ziehbrunnen, Röhrbrunnen eingeführt. Wenigstens erfahren wir aus einer Brunnentaxe vom Jahre 1709, daß die öffentlichen Brunnen schon sämmtlich Röhrbruunen waren, und daß man auch für die Privatbrunnen eine Röhrmeisterarbeit-Taxe entwerfen mußte [61]).

Der Rath entwarf auch die Taxen für Lebensmittel, die natürlich dem Landesherrn zur Bestätigung vorgelegt werden mußten, damit niemand dabei zu Schaden käme. So hatte 1704 in Frankfurt der Magistrat eine neue Fleischtaxe mit Zuziehung der Universität entworfen [62]). Bei der Bestätigung erhielt er die Vollmacht, im Falle sich die Schlächter hartnäckig bezeigten, einen Freischlächter aufzunehmen. Im Jahre 1662 heißt es in einem churfürstlichen Rescript an den Magistrat von Berlin, es liefen täglich Klagen ein, daß es an Taxen für Victualien und andere Handwerksarbeit fehle, er soll deshalb dafür sorgen, daß Taxen für alle Zweige angefertigt würden, damit keine Uebertheuerung in den nothwendigen Artikeln entstände [63]).

---

61) Mylius V. 1. 355.

62) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

63) Ebend.

Da die Verwaltung des städtischen Vermögens ein Hauptgeschäft des Rathes war, so sorgte man dafür, daß er in dieser Beziehung nicht unbeaufsichtigt dastände. Es fand eine Rechnungsablegung statt, um das Vermögen gegen Willkühr und Untreue zu schützen. Diese Rechnung war seit alten Zeiten vom abgehenden (alten) Rathe dem antretenden (neuen) abgelegt worden, und mit der Zeit waren in den meisten Städten noch Abgeordnete aus der Gemeine und aus den Vierwerken dazugezogen worden [64]). Eine solche Controle war ohne Zweifel in den Städten eingeführt, seitdem die Gemeine und vornehmlich die Gewerke in die Verwaltung des Rathes einzugreifen begonnen hatten. Gegen die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts hören wir schon wieder Klagen über Nachlässigkeit in dieser Controle. So klagt Frankfurt im Jahr 1555, daß seit 1541 keine Rechnung abgelegt worden sei, wie es doch in Berlin und Cölln, in Brandenburg, Stendal und Salzwedel noch immer Gebrauch sei, und dabei wird auch noch erwähnt, daß der alte Rath zwei aus den Vierwerken zur Vollziehung der Arbeit entboten, und daß in allen vornehmen Städten der Mark einige von der Gemeine und von den Vierwerken bei der Rechnung zugezogen würden.

Ueberall wiederholen sich ähnliche Klagen, und in jedem Rezeß über städtische Verwaltung kommt der Punkt zur Sprache. In Berlin, obgleich eben als Muster aufgestellt, ward 1604 ebenfalls eine neue Ordnung deshalb entworfen [65]). Die Meister und Alterleute der Vierwerke

64) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A. Im Jahre 1555 behaupten die Frankfurter, daß in allen großen Städten der Mark einige von der Gemeine und den Vierwerken bei der Rechnung zugezogen würden.

65) Ebend.

sammt der ganzen Gemeine beklagen sich 1598, daß jetzt mitunter acht Jahr vergingen, ohne daß Rechenschaft abgelegt würde. Manche Personen am Rathe wären gestorben, und hätten an 1000 Gulden Schulden am Rathhause hinterlassen [66]).

In spätern Zeiten wurde die Sache noch strenger genommen, besonders seitdem die königlichen Behörden als stete Controlen für städtische Verwaltung eintraten. Da nun namentlich die Bauangelegenheiten bedeutende Anläſſe zu unnöthigen Verausgabungen boten, so ward 1715 wegen der häufig vorkommenden Mißbräuche festgesetzt, daß in den rathhäuslichen Rechnungen ohne königliche Approbation nicht über sechs Thaler Baukosten angesetzt werden dürften; es mußte vorher davon Meldung geschehen sein [67]).

In dem oben erwähnten Receß von Neustadt-Eberswalde wird auch noch von der Commission der Bürgerschaft ernstlich anbefohlen, dem Magistrat in allen billigen Dingen zu gehorsamen, sich auf Erfordern ungesäumt zu stellen, ihre Verantwortung bescheidentlich zu thun, und bei nachdrücklicher Strafe sich aller Verspottung der Rathsglieder und aller Aufwiegelei zu enthalten.

Letzteres muß häufiger in jenen Zeiten vorgekommen sein, die Magisträte waren aber ermächtigt, die Thäter dafür hart zu bestrafen. Als 1668 einige Leute auf den Rath Pasquille machten, dictirte derselbe ihnen acht Tage Gefängnißstrafe und außerdem eine Geldbuße zu, und wurde in der Aufrechthaltung seines Ansehens vom Churfürsten unterstützt [68]). Gerechte Klagen fanden jedoch bei dem Fürsten Berücksichtigung und Abhülfe. Die Klagen über den Rath nahm der Landesherr an, doch war auch

66) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

67) Mylius 48.

68) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

dem Mißbrauch derselben vorgebeugt. In einem Landtagsreceß vom Jahre 1653 ward festgesetzt, daß der Bürger, welcher ohne Noth den Rath verklagte, entweder mit bürgerlichem Arrest oder einer muclta arbitraria bestraft werden sollte [69]).

Ueber einzelne Rathsmitglieder ward die Klage an den Rath selbst verwiesen, der sogar, im Falle der Bürgermeister der Gegenstand derselben war, den Auftrag bekam, in der Sache zu richten. Als im Jahre 1690 die Alterleute der Ackerleute in Frankfurt sich über den Bürgermeister beschwerten, erhielt der Rath den Auftrag, da der Bürgermeister in causa propria nicht Richter sein könnte, darüber zu richten [70]).

Fassen wir nun die einzelnen Momente, welche uns vorliegen, zusammen, so finden wir als Resultat, daß der Rath zugleich mit den Gemeinden seine ehemalige Unabhängigkeit verloren hatte. Die Städte waren ehemals Corporationen gewesen, die zwar nach der ihnen durch die Verfassung auferlegten Huldigung den Fürsten als ihren Oberherrn ansahen, und sich in allen Forderungen der allgemeinen und besondern Verträge ihm zum Gehorsam verpflichtet hielten, aber sonst frei in sich über ihre besonderen inneren Verhältnisse nach Willkühr schalteten, ohne eine stets beschränkende und belästigende Aufsicht zu erfahren. In den Städten verwaltete der Magistrat die öffentlichen Angelegenheiten, und dehnte seine Gewalt so weit aus, als es die ihm gegenüberstehenden mannigfachen Corporationen duldeten. Diese beschränkten die Macht des Rathes immer mehr und mehr nach innen zu, doch nach außen repräsentirte er die Stadt, und da diese mächtig und unabhängig war, so erschien auch er nach außen hin

69) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

70) Mylius a. a. O. Tom. VI.

wichtig und einflußreich, indem die Landesherrn in ihm den Vertreter mächtiger Corporationen zu ehren hatte.

Mit dem Aufhören der Wichtigkeit der Städte fiel nun auch natürlich die des Raths, welche nur aus jener entsprungen war. Immer mehr und mehr versanken jene in Bedeutungslosigkeit, und wurden vernachlässigt. Ehemals stand ihnen der Zugang zum Fürsten frei. Nach und nach wurden sie davon ausgeschlossen, wie z. B. die Stadt Brandenburg im Jahre 1598 sich bitter beklagt [71]), wodurch sie in ihrem Ansehn, den andern Ständen gegenüber bedeutend herabgesetzt wurde. Der Fürst seinerseits dagegen griff bei jeder Gelegenheit in die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten ein; eine stets wachsame Aufsicht über den Rath machte es diesen unmöglich, selbständig zu verfahren, und gewöhnte nach und nach so an Abhängigkeit, daß er es nicht mehr wagte, dem Gebieter gegenüber irgend einer Zumuthung sich entgegenzusetzen. So wurde der Rath der Städte in den Händen des Fürsten ein Mittel, dieselben nach seinen Absichten zu regieren, während er ursprünglich dazu aufgestellt war, die Rechte der Stadt nach allen Seiten hin zu vertreten. Bürgermeister und Rathmannen wurden eigentlich nun churfürstliche Beamte, für die es sehr gefährlich war, den Vortheil der Stadt gegen den Willen des Landesherrn zu befördern.

Schon in der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts unter der milden Regierung Joachim II. finden wir Beispiele von strenger Ahndung jeglicher Widersetzlichkeit gegen die Befehle des Fürsten. Als im Jahre 1557 die alte und neue Stadt Brandenburg sich weigerten, einen

71) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A. In dem gravaminibus, welche Brandenburg 1598 bei der Thronbesteigung Joachim Friedrichs einreicht, wird die Klage erhoben, daß den Bürgern nicht mehr wie ehemals der Hof offen stände, und ihnen daher nicht mehr erlaubt wäre, ihre Noth vorzubringen.

Wagen und reitenden Boten dem Sohne des Churfürsten auf seine Requisition zu stellen, setzte letzterer zwei Bürgermeister in der alten und ebensoviel in der neuen Stadt Brandenburg, aus landesherrlicher Machtvollkommenheit ab, ohne Berücksichtigung der vielen Entschuldigungen und Suppliken, welche in dieser Sache von Seiten des Raths an ihn gerichtet wurden [72]). Im Laufe des siebzehnten Jahrhunderts dehnte sich der Einfluß des Landesherrn auf alle Verhältnisse der Landesverwaltung immer weiter aus; nach und nach verschwanden alle Momente der ständischen Regierung und machten einem unumschränkten Regierungssystem Platz. Hierbei konnte natürlich die Selbständigkeit der Städte nicht bestehen, daher verlor sich dieselbe nun ganz, so daß wir sie im achtzehnten Jahrhundert bis auf die letzten Spuren verschwinden sehen.

72) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A. Alt- und Neustadt Brandenburg hatten hierbei gleichen Antheil, und mußten auch auf gleiche Weise dafür büßen, denn aus einer jeden wurden zwei Bürgermeister ihrer Stellen entsetzt.

## II.

# Die Gemeine und ihre Vertretung.

---

Wir haben in früherer Zeit die ganze Gemeine in öffentlichen Angelegenheiten mitwirken sehen. Sie ward in gewissen Fällen entboten, wo es das öffentliche Interesse erheischte, und wo die städtischen Behörden die Verantwortlichkeit nicht allein übernehmen wollten. In dem Streite der Zünfte mit dem Rathe war die Zusammenberufung der ganzen Gemeine durch erstere öfter als ein revolutionaires Mittel gegen denselben angewendet worden, um seinen Einfluß zu verkürzen. Nachdem die Macht der Zünfte gebrochen, und überhaupt die Selbständigkeit der Städte vernichtet war, da kam nach und nach die Sitte ab, die ganze Gemeine zu berufen, die, wo sie noch Theilnahme an den öffentlichen Geschäften bewahrte, durch Deputirte sich dem Rathe gegenüber vertreten ließ. An manchen Orten wurde, wie wir früher gesehen, bei Gelegenheiten, wo sich der Nachtheil solcher tumultuarischer Versammlungen kund gegeben hatte, durch landesherrlichen Befehl die Gewohnheit, sich öffentlich zu versammeln und durch gemeinsame Beschlüsse in das Regiment des Gemeinwesens einzugreifen, abgeschafft, an andern hörte sie nach und nach von selbst auf.

Bei Gelegenheit einer Klage, die über den Rath von Frankfurt 1571 geführt wurde, erhalten wir auch über

diesen Punkt einige Nachricht. Ein Rathsverwandter und Richter sagt bei dieser Gelegenheit aus, daß, bevor er in den Rath gekommen, die Gemeine in hochwichtigen Sachen zusammengefordert wäre [1]). Dies sei aber seit 1556 abgeschafft worden zur Vermeidung des Aufruhrs und der Empörung, da in jener Zeit Unruhen in der Stadt aus jener Ursach entsprungen seien. Es ist schon oben jenes Streites gedacht worden, der im Jahre 1555 ausbrach, indem die Gemeine gegen den Rath klagbar wurde wegen vorgeblich schlechter und untreuer Verwaltung des Stadtvermögens und der Einforderung ungebührlicher Schösse. Bei dieser Gelegenheit, wo das Regiment der Stadt dem Rathe mit beiläufiger Zuziehung eines Ausschusses aus der Bürgerschaft übertragen wurde, äußert sich Churfürst Joachim folgendermaßen: denn, wie Cicero sagt, ist es umb die Stadt nicht wohl geschaffen, darinnen der Stadt eltiste und furnehmiste Leute Rath halten, und der gemeine Pofel, so aller Dinge unerfahren ist, zu schließen hat.

Mißhelligkeiten zwischen Rath und Gemeine der Stadt Seehausen veranlaßten letztere im Jahr 1596 sich in der Kirche zu versammeln [2]). Wer diejenigen gewesen, die sie dazu entboten, erfahren wir nicht, wohl aber die Art, auf welche sie sich dort zum gemeinsamen Entschlusse verbanden. Es ward nämlich auf dem Gotteskasten ein Ring gemacht, und die Versammelten verbanden sich durch Einstippen in denselben für einen Mann zu stehen und ihr vermeintes Recht zu vertheidigen. Zur Schlichtung des Streites ward eine Commission von Seiten des Churfürsten Johann George ernannt, welche das Verfahren der Bürger als aufrührerisch mißbilligte, und ihnen verwieß.

---

1) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A. Dies wird von mehreren Zeugen ausgesagt.

2) Ebend.

Immer seltener kamen Fälle der Art vor, doch fehlen selbst aus der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts Beispiele von Versammlungen der ganzen Bürgerschaft nicht. Im Jahre 1668 erfahren wir dies von Brandenburg [3]). Es wird berichtet, daß einige Bürger die Bürgerschaft berufen haben; diese sei erschienen und habe unziemliche Rathschläge gehalten. Natürlich traf auch diese Versammlung von Seiten der churfürstlichen Regierung bestimmte und starke Rüge.

In Stendal war es von Alters her üblich die Bürger zusammenzuberufen, und über die Art, wie Geld zum Schoß aufzubringen sei, zu berathschlagen. Eine solche Versammlung hieß Beisprache. Da aber der Churfürst dem Rathe in seinem Rescripte nur befohlen hatte einige Personen aus der Gemeine zuzuziehen, so wurde der Bürgerschaft die Beisprache verweigert. Darüber kam es zum Aufstande. Der Hauptmann der Altmark, welcher mit der Untersuchung des Excesses beauftragt war, erklärte, die Beisprache sei der bestehenden Verfassung nicht entgegen [4]).

Zahlreiche Versuche ähnlicher Art wurden von Seiten der Magisträte gemacht, um der Bürgerschaft das Recht und die Gewohnheit zu rauben sich mit eigenen Augen über die Lage ihrer Angelegenheiten zu belehren. Wo er nur konnte, widersetzte sich der Rath dem Zusammentreten solcher Versammlungen, in denen er die Beeinträchtigung seiner Macht sah.

Im Jahre 1676 kommt es in der Stadt Frankfurt vor, daß sich der Magistrat der Erwählung eines Abgeordneten

3) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A. Die Versammlung scheint mit feierlich beobachteter Form abgehalten worden zu sein, der Vereinigungsort war die Kirche.

4) Ebend. Die Bürger wenigstens behaupten, daß es von Alters her bei ihnen Gewohnheit gewesen sei, eine Beisprache zu halten.

neten von Seiten des Ausschusses und der Bürgerschaft widersetzte, und das Verfahren als ungesetzlich und aufrührerisch verdammte [5]).

Die Versammlungen der Bürger hörten mit der Zeit von selbst auf; die einzelnen Bürger verloren nach und nach ganz die Lust mit Vernachlässigung ihrer Industrie an öffentlichen Angelegenheiten Theil zu nehmen. Ueberdies griff der Landesherr zu tief in alle Verhältnisse des bürgerlichen Lebens ein, als daß es noch nothwendig oder zweckdienlich erschienen wäre Versammlungen unter ihnen zu dulden um das allgemeine Beste zu befördern. Die Obhut über dasselbe war dem Fürsten anvertraut, er controlirte das was in den Regierungsangelegenheiten der Städte durch die Beamten derselben geschah.

Spätere Beispiele sind mir nicht aufgestoßen, und wir können annehmen, daß selbst zu dieser Zeit eine solche Versammlung etwas ganz Ungewöhnliches war, und daß sie nicht als der Verfassung der Städte gemäß betrachtet wurde. Während des sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderts tritt die Gemeine nicht mehr als Versammlung auf um die Controle über die städtischen Behörden abzuhalten oder eigene Beschlüsse zu fassen, sondern zu diesem Zwecke werden verfassungsmäßig Ausschüsse gewählt; sie vertreten die Bürgerschaft und dienen derselben dem Magistrate gegenüber als Organ, eben so wie der Magistrat dem Landesherrn gegenüber die Rechte der Stadt vertritt.

In der ältern Zeit bestanden die städtischen Gemeinen aus Gilden und Corporationen, deren Vorsteher wir als Vertreter theils in dem Rathe, theils ihm gegenüber erblickten, also als die wahren Vertreter des ganzen Gemeinwesens. Jedes einzelne Moment stellte sich nach Maßgabe seiner Wichtigkeit heraus, und bildete so die wichtigste Ver-

---

5) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

tretung aller einzelnen Interessen. Einige Gewerke traten, wie wir sahen, mit besonderer Wichtigkeit hervor, bildeten zusammen eine Hauptcorporation, deren Bestimmungen besonderes Gewicht für die städtischen Verhandlungen hatten; es waren die sogenannten Vierwerke. Jedes Gewerk, jede Zunft für sich selbst hatte ihre Altermänner und Altmeister zu Organen an der Spitze.

Theilweise blieb es auch jetzt noch so. Auch jetzt noch sind die Gewerke und namentlich die Vierwerke als Vertreter der von dem Rathe Regierten angesehen, während alle offene Zusammenkünfte so wie geheime Conventikel der Bürgerschaft gänzlich verboten sind. Aus einem churfürstlichen Abschied für Perleberg von 1654 lernen wir, daß die Bürgerschaft, wenn sie etwas zu reden hat, den Rath oder den regierenden Bürgermeister um Convocation der Vierwerke ansprechen solle [6]. Dem Rathe lag es zur Prüfung vor, ob die Sache gut und nützlich sei. In dem Falle ließ man die Gewerke und den Ausschuß aus der Bürgerschaft zu Rathhause fordern und ein Lokal einräumen. Hier konnten sie nun nach Belieben berathschlagen, und dann ihr Anliegen durch einige Deputirte mit geziemender Bescheidenheit an den Senat bringen, welcher seinerseits gehalten war, mit gebührender Sanftmuth regieren und ihren gravaminibus abzuhelfen.

Dergleichen Berathschlagungen geschahen meistentheils in Contributionsangelegenheiten. Als 1668 die Stadt Seehausen um Einführung der Accise einkam, war die Bittschrift im Namen der Viertelsmänner, Viergewerke, Gilden und ganzen gemeinen Bürgerschaft ausgestellt [7];

6) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A. Die Angelegenheit wird bei einem Streite, der sich 1657 in Salzwedel zwischen Rath und Bürgerschaft erhebt, verhandelt. In demselben werden mehrere Abschlüsse, auch dieser über Perleberg im Extract angeführt.

7) Ebend.

vor allen aber treten die Vierwerke sehr oft als vertretende Corporationen heraus.

An manchen Orten sind es nicht die Vierwerke allein sondern überhaupt alle Gewerke, denen die Vertretung der Gemeinden in ihren Rechten zustand. Namentlich war dies wohl in den größeren Städten der Fall, wo die Gewerke durch ihre Ausdehnung und ihre Wohlhabenheit von besonderer Wichtigkeit waren. So wird in den gravaminibus der Neustadt Brandenburg von 1598 erwähnt, daß vor Alters die Gewerke ihre Bewilligung hätten ertheilen müssen, wenn es sich um Aufnahme von Geldsummen gehandelt; daß aber jetzt die Güter der Bürger ohne jemandes Mitwissen verschrieben würden [8]).

Da Zünfte und Corporationen aber nicht mehr so lebhaft in die Verwaltung städtischer Angelegenheiten wie früher eingriffen, und überhaupt ihren politischen Einfluß verloren hatten, so war es natürlich, daß sie immer seltener zu den öffentlichen Geschäften hinzugezogen wurden, und daß an ihre Stelle andere repräsentative Momente traten. Es wurde nämlich aus der Gemeine eine Anzahl achtbarer Bürger aufgestellt, die als ein größerer Ausschuß oder äußerer Rath in wichtigeren Fällen von dem Rathe zu den Geschäften hinzugezogen wurden. Die Zahl dieser Rathsgehülfen oder Vertreter der Bürgerschaft im Rathe war verschieden. In manchen wie z. B. 1609 in der Neustadt Brandenburg werden 32 Männer als ein solcher mitberathender Ausschuß genannt [9]) und eben so im Jahre 1622 [10]); in Frankfurt dagegen nur 24, welche in eben derselben Stellung stehen [11]); 20 in der Altstadt Branden-

8) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

9) Ebend.

10) Ebend.

11) Ebend.

burg [12]), und eben so viel in Salzwedel [13]). In anderen kleineren Städten aber ist die Anzahl geringer, wie z. B. in Tangermünde, wo nur sechs sind.

Andere Städte hatten diese verordneten Männer nicht. So kommen sie nirgends in Stendal vor; dagegen trägt hier die Bürgerschaft in Folge einer gegen die Verwaltung des Rathes ausgebrochenen Bewegung im Jahre 1620 darauf an, Achtmänner erwählen zu lassen, welche dem Rathe bei Vertheilung der Steuern beigefügt werden sollten [14]). Da dies eine der Hauptfunctionen der Repräsentanten der Bürgergemeine war [15]), so können wir füglich diese Achtmänner mit den Zweiunddreißigern in Neustadt Brandenburg, den Vierundzwanzigern in Frankfurt u. s. w. in eine Categorie stellen. Uebrigens erhielten die Stendaler von dem Landeshauptmann der Altmark, welcher die Untersuchung des Aufstandes führte, in Betreff dieses Gegenstandes die Weisung, daß es ihm nicht zustehe, die Verfassung zu ändern und neue Behörden einzusetzen, sondern daß dies lediglich ein Vorrecht des Landesherrn wäre. Es konnte also ein solches dem Rathe beigeordnetes Collegium nur auf ein besonderes vom Churfürsten verliehenes Privilegium eingeführt werden, welches nicht alle Städte besaßen. Ueber die Zahl einigten sich die Gemeinen mit der

---

12) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

13) Ebend.

14) Ebend. Bei Gelegenheit des schon erwähnten Aufstandes vom Jahre 1620 erwiedert der Hauptmann auf die Petition der Bürgerschaft, daß es in Betreff der acht Männer, die dem Rathe bei Vertheilung der Steuern beigefügt werden sollen, dem Hauptmanne nicht zustehe, formam reipublicae zu ändern, sondern dies sei auctoritatis electoralis. Es läßt sich demnach schließen, daß dergleichen vertretende Ausschüsse, wie wir sie in andern Städten sehen, bis dahin in Stendal nicht waren.

15) Ebend.

Regierung, sie ward auf ihren Vorschlag gewiß meistens nach der Zahl der Bevölkerung festgestellt.

Die Wahl dieser Bürgerverordneten ging nicht von der Gemeine aus, sondern war ein Vorrecht des Rathes [16]), der jedoch die Namen der Gewählten dem Churfürsten zur Bestätigung präsentiren mußte. Ihm hatte man die Wahl übergeben, um sie auf passende Individuen zu leiten, denn es sollte nicht der Pöbel, sondern bescheidene und vornehme Leute das Regiment führen. Daß sie an die Stelle der Gemeine selbst traten, lernen wir aus dem Abschiede von 1556, in welchem folgende Stelle vorkommt [17]): „Und da wir dan inen ernstlichen aufgelegt, daß sie sich hinfuro gegen euch gehorsamlichen ertzeigen, und in furfallenden der Landschaft Sachen in der Zeith des verhalten sollen, was sich die vierundzwentzig Mahnen mit euch vergleichen, achten wir ferner ohn Noth sein die Gemeine so offtmahls zu bescheiden, sonder wollen, deß ir nachvolgender Zeit, und wan ir in berurter der Landschafft oder sonst andern der Stadt wichtige Sachen mit den vierundzwentzig Mahnen einig und geschlossen, das ir solchen Beschlus den gemeinen Bürgern allein insinuirt, und keinen sonderlichen Rathschlag weiter mit ihnen davon haltet. Dan, wie Cicero sagt, ist es umb die Stadt nicht wohl geschaffen, darinnen der Stadt eltiste und furnehmiste Leute Radt halten, und der gemeine Pofel, so aller Dinge unerfahren ist, zu schließen hat. Wir bevelen euch aber hiemit, das ir uff den Fahl, da die Zal der vierundzwentzig Mannen bei euch itzige Zeith nicht vollkommen, soviel frommer und verstendiger Personen, so habhafftig und besessen sein, aus der Bürgerschafft nachmahls wehlen und verordnen wollet, damit der Mangel

---

16) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

17) Ebend.; es ist der Frankfurt betr. Abschied.

in dem ersetzt, und sich die Gemeine deßhalben desto weniger zu beklagen habe".

Nach einem Zeugniß, welches in einem ähnlichen Falle aus späterer Zeit abgelegt wurde [18]), heißt es, daß, wenn wichtige Sachen, daran dem Rathe und Stadt so wie der Herrschaft gelegen, vorgefallen seien, so habe man beide Räthe dazu entboten, und wenn diese die Sache haben abmachen können, so seien weder die Vierundzwanziger noch die Gemeine berufen. Wenn man sich aber nicht habe vergleichen können, dann seien die Vierundzwanziger entboten, damit diese mit dem Rathe zum Abschluß der Sache kämen. Im Falle auch diese sich nicht unterstehen wollten ohne Vorwissen der Gemeine etwas zu beschließen, dann habe man die Gemeine selbst beschieden, vorzüglich in churfürstlichen Angelegenheiten. So war es bis zum Jahre 1555 in Frankfurt gewesen, wo durch einen Aufruhr die Gemeine das Recht sich zu versammeln und über Gemeindeangelegenheiten zu beschließen einbüßte [19]); von da an wurden nur die Vierundzwanzig berufen, um wegen Gewerk und Gemeine mit dem Rathe die nöthigen Maßregeln zu erwägen, und was beide Räthe und die Vierundzwanziger geschlossen hätten, das sollte die Gemeine halten [20]).

In der Stadt Ruppin währte die Einrichtung die ganze Gemeine zu berufen und über allgemeine Angelegenheiten zu befragen länger als in andern Städten fort. Durch den Receß vom Jahre 1594 ward bestimmt, daß, so oft der Rath der Gemeine oder umgekehrt etwas anzu-

---

18) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A. Es ist in der schon erwähnten Streitsache von 1571.

19) Ebend. Es wird ausdrücklich gesagt, daß der Aufruhr die Veranlassung gewesen sei, daß die Gemeine nicht mehr berufen würde.

20) Ebend.

zeigen hätte, die Bauersprache gehalten werden sollte. Die ganze Gemeine und die Bürgerschaft sollten dann Abends zuvor durch die Rathsdiener von Haus zu Haus dazu aufgefordert werden, jedoch kein Glockenschlag ertönen, um die schwangern Frauen nicht zu erschrecken oder überhaupt um keine Aufregung hervorzubringen [21].

Bei der Gelegenheit hatte der Rath berichtet, daß die Bürger zwar zu solchen Bauersprachen, wenn sie ihre Anliegen vorzubringen hätten, fleißig kämen, wenn aber churfürstliche Befehle vorzulesen wären, sehr sparsam erschienen. Natürlich wurde ihnen in dem Receß zur Pflicht gemacht auch in solchen Fällen Gehorsam zu leisten.

Im Jahre 1603 geschieht in Ruppin der 24 Männer zuerst Erwähnung, welche als Vertreter der Gemeine statt derselben in den Angelegenheiten, wo sie sonst sich selbst versammelt, auftraten. Sie erhielten hier das Geschäft der Rechnungsablegung beizuwohnen. Die Vierundzwanziger traten ihr Amt mit so großem Eifer und so großer Schärfe an, daß sie vom Churfürsten verwiesen wurden, nicht ungegründete Klagen über schlechte Verwaltung des Gemeindegutes vorzubringen. Dessenungeachtet ließen sie dem Rathe nichts durchgehen. 1624 bewirkten sie durch ihre Klagen einen neuen Receß, wichtig für uns wegen der Bestimmung über die Bauersprache. Letztere sollte von jetzt an nur einmal im Jahre auf misericordiae domini gehalten werden, nachdem der neue Rath eingetreten wäre. Was die Gemeine zu erinnern und vorzuschlagen hätte, das sollte mit Bescheidenheit und glimpflich vorgebracht werden. Das Resultat ward dann dem Rathe von den Vierundzwanzigern mitgetheilt. Konnten sich Vierundzwanziger und Rath nicht einen, dann ging die Sache an den Hauptmann, und im Falle sie auch hier

---

21) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

keine Erledigung fand, an den Churfürsten [22]). Die Jahresrechnung mußte den Vierundzwanzigern vom Rathe vorgelegt werden, doch geschah dies auf dem Rathhause; denn die Rechnungen selbst durften von ihnen nicht mitgenommen noch der Bürgerschaft mitgetheilt werden, eben so wenig wie diese in Masse auf dem Rathhause erscheinen konnten. Somit war also die Bauersprache gegen den Vertrag von 1594 schon sehr beschränkt, und die Theilnahme der Bürgerschaft in Masse an den Regierungsmaßregeln sehr verringert. Im Jahre 1667, wo die Accise-verhandlungen das Interesse der gesammten Bürgerschaft in Anspruch nehmen, ist von keiner Bürgersprache die Rede, so daß wir annehmen können, es sei um diese Zeit, wie überall, der Gebrauch, die Gemeine verfassungsmäßig eines organischen Beschlusses wegen zu berufen, abgeschafft gewesen.

Vorzüglich hatten die Vierundzwanziger beim Schuldwesen mitzusprechen. Sobald ein Capital aufgenommen oder abbezahlt werden sollte, wurden sie dazu entboten um ihre Zustimmung zu geben. Sie waren die Bürgen, für die Creditoren, daß nichts zu deren Nachtheile beschlossen ward [23]). Jedoch stand es nicht in ihrer Gewalt, dem Rathe die Rechnung über seine Verwaltung abzulegen. Dazu hatte der Rath selbst die Befugniß. Ohne Zweifel würde es auch seinem Ansehen geschadet, und kränkendes Mißtrauen bekundet haben, hätte man den Vertretern der Gemeine diese jährliche Controle über die verwaltende Behörde der Stadt zugewiesen. In andern Städten ist nicht so viel von der Theilnahme dieser Bürgerverordneten an der öffentlichen Verwaltung die Rede, doch treten sie auch hier nicht ganz zurück.

---

22) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

23) Ebend. Auch dies erfahren wir aus der schon erwähnten Streitsache Frankfurts.

Auch in der Neustadt Brandenburg wurden die 32 Mann bei Gelegenheit eines Aufruhrs, der 1622 wegen der schlechten Münze entstand, vom Rathe zugezogen, um Anordnungen zur Stillung des Aufruhrs zu treffen [24]).

Die Zahl der Verordneten war entweder selten ganz vollständig oder es erschienen nicht alle zur Berathung, denn oft finden wir nur die Hälfte der Namen unter den Beschlüssen [25]). Die Verordneten bildeten ein förmliches Mittelglied zwischen dem Rathe und der ganzen Gemeine. Indem sie letztere vertraten, nahmen sie natürlich die Wünsche derselben auf, um sie in passender Form dem Rathe vorzutragen. Demnach läßt sich leicht ermessen, daß sie gewöhnlicherweise mit der Gemeine im Einklange Opposition gegen die Maßregeln des Rathes bildeten, jedoch finden wir auch Beispiele, wo sie sich gedrungen fühlten, der Bürgerschaft selbst entgegenzutreten. Dies geschah z. B. 1645 in Salzwedel, wo bemerkt wird, daß die Bürgerschaft sich mit den Zwanzigmännern nicht einigen könne [26]).

Außer diesen regelmäßig gewählten Vertretern wurden auch noch bei außerordentlichen Gelegenheiten außerordentliche Deputationen aus der Bürgerschaft abgeordnet. Namentlich geschah dies bei Gelegenheit neuer Abgaben oder neu anzufertigender Cataster. So ist in Salzwedel 1646 von acht Männern die Rede, die aus der Bürgerschaft gewählt sind um eine Commission aufzustellen, die bestimmen soll, was ein jeder Bürger zu zahlen hat [27]). Da

24) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

25) Ebend.

26) Ebend.

27) Ebend. Die Commission sollte aus den beiden regierenden Bürgermeistern, vier Direktoren, aus den beiden Bürgermeistern außer der Regierung und zwei Personen aus den acht Männern, so aus der

aber zu derselben Zeit Zwanzigmänner in Salzwedel sind, so müssen diese acht eine besondere temporair gewählte Commission gewesen sein.

Obwohl die Stadtverordneten der Gewohnheit nach von dem Rathe gewählt wurden, so muß doch mitunter diese Sitte bei Seite gesetzt worden sein; denn wir sehen, wie 1690 der Churfürst bei dem Magistrate anfragen läßt, ob er die gewählten Stadtverordneten confirmiren könne, oder ob etwas gegen die vorgeschlagenen Personen einzuwenden sei, was offenbar nicht statt finden konnte, wenn die Wahl vom Rathe ausgegangen wäre.

Die Zahl der Bürgerverordneten richtete sich wahrscheinlich nach der Größe der Stadt, wie die übrigen Angaben bezeugen. Daher konnte es auch kommen, daß, wenn eine Stadt an Bewohnern abnahm, die Zahl der Verordneten zu groß erschien. Dies finden wir 1659 in der Altstadt Brandenburg; da dieselbe 20 für zu viel hält, schlägt sie vor, eine geringere Zahl zu wählen, oder die Viertelsmeister, wie an andern Orten mit hinzuzunehmen [28]). Diese Viertelsmeister oder Viertelsmänner treten unter den Repräsentanten der Gemeine ganz besonders hervor. Sie sind die Vorstände einzelner Stadttheile, wie sie in späteren Zeiten in den Städten erwähnt werden. Die Eintheilung der Städte in Viertel war aber sehr gewöhnlich.

Einige Städte haben auch einen großen und kleinen Ausschuß der Bürger. In Frankfurt wird 1678 zwischen Magistrat, großem und kleinem Ausschuß einerseits, und der Kaufmannschaft anderseits eines Streites gedacht, der

---

Bürgerschaft dazu deputirt werden, bestehen, wider welche jedoch, wenn einem oder dem andern ein Uebermäßiges und Unbilliges zugeschrieben werden sollte, seine juris beneficia et remedia allerdings reservirt bleiben.

28) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

sich wegen der durchpassirenden Waren erhob[29]). Demnach haben diese beiden Ausschüsse eben so wie die Vierundzwanziger einen Antheil an der administrativen Gewalt in der Stadt, oder einer von den beiden ist wahrscheinlicherweise mit den Vierundzwanzigern identisch. Auch in der Neustadt Brandenburg finden sich im Laufe des siebzehnten Jahrhunderts noch zwei solcher Bürgerausschüsse neben dem Rathe, von denen der eine aus 18, der andere größere, wie wir schon oben gesehen haben, aus 32 Personen bestand. Daß beide in sich ganz verschieden waren, zeigt ein Befehl des Churfürsten vom Jahre 1662, daß keiner der 18 in die 32 aufgenommen werden, sondern daß die 18 beieinander gehalten werden sollten. Diesen 18, also dem kleinern Ausschuß, sollte es ganz besonders zur Pflicht gemacht werden die Anliegen der Bürgerschaft vorzubringen. In diesem Vorhaben wurden sie mitunter von dem Rathe gehindert, indem dieser sie mit Androhung von Gefängniß und andern Strafen abzuschrecken suchte[30]). Nach einem Abschied vom Jahre 1644 mußten für jede vakante Stelle in diesem Ausschuß der 18 drei Männer von Seiten der übrigen dem Rathe vorgeschlagen werden, unter denen dieser einen zu wählen hatte. Diese Verordnung scheint den 18 unbequem gewesen zu sein, denn öfter erhebt sich Klage darüber, daß sie die gesetzmäßige Art des Vorschlags bei dem Rath unterlassen, und unmittelbar an den Churfürsten gegangen seien. Daß dieser Ausschuß, um in sich selbständiger zu sein, sich von der Bestätigung des Rathes loszumachen suchte, ist nun so wunderbar nicht,

29) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A. Die beiden Ausschüsse gehen hier mit dem Rathe Hand in Hand zum Vortheile des städtischen Gemeinwesens.

30) Ebend. Der Churfürst nimmt sich bei dieser Gelegenheit der 18 eifrig an, und verweist dem Magistrat sein Verfahren gegen dieselben, ein Zeichen, daß der die Sache der 18 für die gerechtere hielt.

wunderbarer jedoch, daß der Churfürst die Confirmation, wie wir dies aus den Verhandlungen von 1670 sehen, wirklich ertheilte [31]). Der Rath unterließ nicht Klage über die Beeinträchtigung seiner Rechte zu erheben, und wirkte auch 1671 ein churfürstliches Rescript aus, durch welches für den Vorschlag zu den 18 auf den Receß von 1644 verwiesen, und jede Confirmation, die obreptitie geschehen, als cassirt erklärt wurde.

Uebrigens dienten diese Ausschüsse dazu, um Personen für die Verwaltung auszubilden, und deshalb wurden öfter Mitglieder der 18 in den Rath gewählt.

Mitunter wurden in den Städten der Bürgerschaft von Seiten des Landesherrn befohlen Abgeordnete zu wählen, um der Rechnungsablegung des Rathes beizuwohnen und die Richtigkeit derselben zu constatiren. Dies geschah 1570 in Prenzlau. Der Rath war von der Bürgerschaft verklagt, und daher vom Churfürsten mit seinen Stadt-Schoßregistern vorgefordert worden. Zugleich war der Befehl an die Gewerke und die Gemeine ergangen, aus ihrer Mitte zwei zu wählen und mitzusenden. Dieser Befehl ward in öffentlicher Bürgersprache vorzulesen [32]). Die beiden Bürger, auf welche die Wahl fiel, sträubten sich dagegen, ein so gehässiges Geschäft über sich zu nehmen, mußten sich aber dennoch auf wiederholtes Verlangen fügen. Sie ließen sich von den Gewerken und der Gemeine eine Vollmacht ausstellen, die sie dem Hof- und Landrathe, welcher mit der Untersuchung der Register beauftragt war, vorlegten. Kaum waren sie von ihrer Commission zurück-

31) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A. Im Jahre 1670 sind nämlich durch Tod und Beförderung in den Rathstuhl 8 Personen aus den 18 abgegangen. Die übrigen schlagen Personen zu den erledigten Stellen vor, und der Churfürst bestätigt sie alle.

32) Ebend.

gekehrt, so traten zwei andere Bürger mit einer Klage einmal gegen den Rath, als hätte er die öffentlichen Gelder veruntreut, und dann gegen die beiden Abgeordneten, welche sie als Mitwisser und Helfershelfer des Raubes behandelten, mit großer Keckheit auf. Sie entboten die Gemeine nach alter Sitte auf den Kirchhof, da kein Lokal groß genug war, um die Menge zu fassen, und lasen ihren Mitbürgern daselbst die Supplik vor. Diese beiden Ankläger traten als Aufwiegler frei und offen hervor. Sie verbreiteten die Meinung, als wären die Abgeordneten vom Rathe bestochen worden, unter die Leute aus, und hetzten den Pöbel gegen sie auf. Da sie nur unbestimmte Beschuldigungen vorbrachten, so legte ihnen der Churfürst auf den Beweis zu führen, was sie nicht vermochten, und daher die ganze Sache fallen lassen mußten.

Sonst waren die gewöhnlichen Vertreter der Gemeine die Vierwerke und die Viertelsherrn, letzterer gab es meistens vier in den Städten, weil vier Viertel waren, doch mitunter sehen wir auch fünf Viertel in den Städten, wie z. B. in Prenzlau und daher auch fünf Viertelsherren [33]).

Bei Gelegenheit der Contributionserhebung werden in einigen Städten Männer zur Controle berufen, zum Theil gewiß auch aus den Vierwerken oder den Viertelsherrn [34]). Letztere scheinen ein besonderes Gewicht in den städtischen

---

33) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

34) Ebend. Es heißt ausdrücklich in einem Rescript für Prenzlau vom Jahre 1644, daß 12 Männer zur Anordnung des Contributionswesens gewählt werden sollen. Diese treten bei dieser Gelegenheit als eine außerordentliche Commission auf. Ein für immer bestehendes die Gemeine vertretendes Collegium wie das der Vierundzwanziger u. s. w., die wir in andern Städten gesehen haben, giebt es hier nicht, gewöhnlich werden bei den Gelegenheiten, wo wir dergleichen in andern Städten sehen, in Prenzlau die Viertelsmeister oder die Viergewerke und Viertelsmeister aufgeführt.

Verhältnissen gehabt zu haben; oft finden wir sie bei Abschlüssen zwischen der Bürgerschaft und dem Rathe unterzeichnet, und sie stehen dann als alleinige Vertreter der Bürgergemeine da [35]).

In Prenzlau konnte der Rath ohne die vier Hauptgewerke und die Viertelsmeister in Contributionsangelegenheiten nichts bestimmen; er mußte vorher alles mit ihnen besprochen haben. Daher klagte der Rath 1659 gegen diese Corporationen, sie hätten ihm die Mitwirkung verweigert [36]). Keiner, heißt es in der Klage, sei auf ihre Einladung erschienen, und die Stadt dadurch in großen Schaden gekommen. Der Rath wirkte deshalb einen churfürstlichen Befehl aus, daß sich die Verordneten der Viergewerke und die Viertelsmeister auf die Einladung des Rathes versammeln und sich das Nöthige von demselben vortragen lassen sollten. Dann hätten sie das Recht ihre Bedenken über die vorgeschlagenen Maßregeln zu eröffnen, den Beschluß der Bürgerschaft mitzutheilen und bei derselben mit dem Rathe zu cooperiren, damit der Stadt Bestes geschähe. Im Falle aber die Beklagten sich nicht fügen würden, ward auf einen Reichsschluß, und die nach demselben erfolgende Execution hingewiesen [37]).

In Perleberg bildeten nach einem Receß von 1522 zwölf Verordnete von den Gewerken und der Gemeine die Repräsentation der Bürgerschaft. Der alte Rath mußte in Beisein derselben seine Rechnung dem neuen ablegen. Waren die Zwölf damit nicht zufrieden, so sollten sie ihre Beschwerden dem Churfürsten melden: dieser würde einem seiner Räthe zur Untersuchung abordnen, die Kosten aber hätte die Stadt zu tragen. Ueberall trat die Mitwirkung

35) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

36) Ebend.

37) Ebend.

der Zwölf ein [38]). Wenn der alte Rath den neuen wählte, so mußte er die Wahl diesen zwölf Verordneten der Gewerke und der Gemeine mittheilen, die letztere dann ihrerseits davon in Kenntniß setzten. So erschienen sie also auch in andern Beziehungen als Mittelspersonen zwischen dem Rathe und der Gemeine. Trat irgend eine Irrung zwischen Rath und Gemeine ein, so waren wiederum die Zwölf beauftragt, mit dem Rathe allein zu reden, um die Streitpunkte zu heben. Half dies aber nichts, so hatten sie das Recht zum Churfürsten sich zu begeben, um sich daselbst Recht zu holen, doch sollte es nicht erlaubt sein die Masse aufzubieten. Ueberhaupt war jede Versammlung, jedes Bündniß und jede Conspiration gegen den Rath oder gegen den Fürsten verboten. Gegen dieses Verbot handelten aber die Städte sehr häufig; noch im Jahre 1653 ward es daher erneuert und der Bürgerschaft eingeschärft, keine Conventikel zu halten, sondern wenn sie etwas bei der Stadtobrigkeit zu suchen hätten, dies durch die Verordneten zu thun. Diese könnten den ihnen von dem Churfürsten gesetzten Rath vor ihm forbern, wo dann ein Verhör über die Sache angestellt werden würde.

In den Unterschriften nennen sich in Perleberg die zwölf auch öfters Verordnete der Fünfwerke und der Gemeine, so daß wahrscheinlich jedes Gewerk durch zwei und ebenfalls die Gemeine durch dieselbe Zahl repräsentirt wurde. Ueberhaupt treten die respectiven Drei-, Vier- oder Fünf- Hauptgewerke in der Repräsentation der Bürgerschaft hervor, die übrigen Gewerke scheinen keinen oder doch nur beschränkteren Antheil daran gehabt zu haben.

Sehr aufmerksam wurde darüber gewacht, daß die Corporationen nirgend ein bedeutenderes Ansehen sich an-

---

38) Aus d. Akten d. G. St. u. K. A. sehen wir dies, denn in sehr vielen Verhandlungen werden sie erwähnt.



maßten, als ihnen verfassungsmäßig gebührte. Bei Gelegenheit der Einführung der Accise, wo die Geschwornen der Gewerke und der Gemeine mit einer Supplik an den Churfürsten gegangen waren, wurden sie von dem ersten Staatsminister Freiherrn von Schwerin geschworne Gilden und Bürgerschaft genannt[39]). Der Churfürst war sehr erstaunt darüber, daß jene sich ein Prädicat beigelegt hätten, von dem man nie etwas gesehen noch gehört, und gab den Befehl, unverzüglich an den Freiherrn zu schreiben, er solle inquiriren, weshalb sich jene so zu nennen unterfingen. Der Schreiber des Briefes sucht den indirecten Verweis, den dieser Befehl für den ersten Staatsminister enthält, einigermaßen zu mildern, wenigstens persönlich sich deshalb zu rechtfertigen. Er meint, die Supplicanten hätten es gewiß so übel nicht gemeint, und vielleicht auf ihre Gesetze und Gewohnheiten in den Gilden geschworen, wie wohl in andern Städten bei den Gilden gebräuchlich sei. Das Ganze beruht wohl nur auf einem irrthümlichen Ausdruck oder Versehen in dem Bericht des ersten Staatsministers, denn die Verordneten hatten sich Geschworne in den Gilden genannt, und der Churfürst nennt sie in den spätern Verhandlungen selber so. Wir sehen aber hieraus, wie streng man es mit der Form nahm, und wie eifersüchtig die Regierung war, daß keine Corporation sich ein Recht oder auch nur einen Namen anmaßte, auf den sich spätere Ansprüche hätten gründen können.

Bisher haben wir uns mit den städtischen Beamten und Vertretern beschäftigt, insofern es die innere Verwaltung der Städte galt, jetzt wollen wir sie betrachten, wie sie als Corporationen dem Landesfürsten gegenüber auftraten.

Die

---

39) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

Die Städte machten in den brandenburgischen Ländern eigentlich keinen Stand aus, ließen sich aber auf der Versammlung der Landstände durch Deputirte vertreten [40]). So lange also die Landstände ihren Einfluß auf die Landesregierung geltend machten, behielten auch die Städte ihren Antheil daran, d. h. wenigstens das Recht ihre Beschwerden in corpore an den Fürsten zu bringen um dadurch desto dringender die Abhülfe anzuempfehlen. In eben dem Maße als jene nun seltener berufen wurden, was schon zu Anfang des siebzehnten Jahrhunderts geschah, aber besonders unter der Regierung des großen Churfürsten bemerklich wird, verloren sie das Recht des unmittelbaren Verkehrs mit dem Landesherrn, und diese Entfremdung mußte natürlich ihrem Ansehen schaden. Sie konnten von da an unmöglich jene angesehene Corporation bleiben, die sie in den frühern Zeiten gewesen, und die im Laufe des funfzehnten Jahrhunderts noch so vertrauensvoll auf ihre Selbständigkeit dagestanden hatte. Es ist schon oben erwähnt worden, wie gegen das Ende des sechszehnten Jahrhunderts bei Gelegenheit des Regierungsantritts des Churfürsten Joachim Friedrich die Städte in ihren gravaminibus sich bitter beklagten, daß ihnen nicht mehr wie ehemals der Zugang zu Hofe offen sei, und daß sie nun nicht mehr frei Beschwerden anbringen könnten [41]). Begreiflicher Weise mußte dadurch das Selbstgefühl der Gemeinden niedergedrückt werden, und sich das Vertrauen auf ihre Bedeutsamkeit im Staate verlieren.

Doch erschienen die Städte noch immer in den Versammlungen der Landstände, von wo aus sie ihre gravamina nach Kräften ertönen ließen. Auf diesen Landtagen

40) Mylius V. p. 557. 5. 63.

41) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A. Die Stadt Brandenburg führt 1598 darüber Klage.

wurden die Städte durch Deputirte aus ihrer Mitte vertreten, meistens wohl wie früher durch die Bürgermeister, ihre gewöhnlichen Organe vor der Landesobrigkeit.

Ueberdies aber ergingen auch außer der Zeit der Landtage oft Beschwerden und Bittschriften an den Churfürsten im Namen der ganzen Gemeine, und auch so unterzeichnet, oder von Vierwerken, den Gewerken überhaupt, und den Ausschüssen, wie wir oben gesehen haben. Diese Art der Communication wurde um so häufiger, je mehr die andere mit der Zeit abkam.

Nur bei einer einzigen Gelegenheit noch fand die persönliche Berührung des Fürsten mit den Bürgern mitunter statt, nämlich bei der Huldigung. Wie wir dies früher gesehen haben, war es noch immer Sitte, daß die Hauptstädte die Abgeordneten der zu ihnen gehörenden Städte in ihren Mauern versammelten, und so die Huldigung feierten. Alle Zünfte, Gilden und Gewerke nahmen an dieser Feierlichkeit Theil, und wurden durch ihre Zunft- und Gildemeister dabei repräsentirt[42]).

Bei der Huldigung traten die Städte als selbständige Momente den übrigen Ständen gleich auf. Zu dem feierlichen Act wurden sie durch besondere Umlaufsschreiben eingeladen. Die Versammlungen fanden gewöhnlich in den Hauptstädten der Sprachen, von denen wir früher gehört haben, statt; dorthin wurden sie der Regel nach vom Landesherrn gewiesen, jedoch war dies nicht immer nothwendig, sondern es stand ihnen frei nach Bequemlichkeit auch andre Orte als die Hauptstädte zu Versammlungsplätzen zu bestimmen, obgleich man diese nur selten

42) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A. Bei Gelegenheit der Huldigung 1598 wird es den Salzwedlern frei gestellt nach Gardelegen zur Huldigung zu gehen oder dieselbe bei sich zu leisten. Sie erklären sich für das letztere. Es wird erwähnt, daß die Zünfte und Gilden nebst allen Gewerken sich dabei einfinden.

überging. So wird z. B. im Jahre 1643 als der große Churfürst aus Preußen zurückkam [43]), um die Huldigung der märkischen Länder anzunehmen, bestimmt, daß sämmtliche havelländische und zauchische Städte, selbst die Alt- und Neustadt Brandenburg zur Huldigung nach Spandau entboten würden. Dagegen waren 1621 die havelländischen Städte wie gewöhnlich nach der Hauptstadt Brandenburg zur Huldigungsabnahme bestellt worden.

Die Orte nach welchen die Städte der Mark gewöhnlich entboten wurden, waren Brandenburg, Cölln, Stendal, Prenzlau, Ruppin, Landsberg und Frankfurt. Doch haben wir schon gesehen, daß die havelländischen und zauchischen Städte auch wohl nach Spandau zur Huldigung kommen mußten, und die neumärkischen waren öfters genöthigt sich statt nach Landsberg oder Cüstrin zu begeben. Nach Stendal mußten auch die prignitzer Städte zur Huldigung kommen.

Eigentlich verlangte es der alte Gebrauch, daß die sämmtliche Bürgerschaft zu dieser Huldigung erschien. Wie denn auch wirklich die Stadt Teltow sich auf die Anforderung des Churfürsten im Jahre 1621 entschuldigt, daß wegen des entlegenen Ortes die Bürgerschaft nicht in eigener Person zu dem Actus erscheinen könnte, und daher zur Abhaltung desselben Deputirte sende. Doch begnügten sich die Landesherrn schon seit langer Zeit den Städten anzubefehlen, sie sollten einen Ausschuß aus ihrer Mitte wählen, und mit der nöthigen Vollmacht zur Huldigung versehen. Es scheint von Seiten des Churfürsten die Sache nicht für unwichtig gehalten worden zu sein, denn es erwähnen die Städte oft, daß der Befehl an sie ergangen sei einen ansehnlichen Ausschuß zu wählen, und denselben mit gemeinsamer schriftlicher Vollmacht

---

43) Aus einem Copialbuche mit Huldigungsreversen.

zu versehen. 1621 kommen aus dem kleinen Städtchen Biesenthal zwei Bürgermeister, drei Rathsverwandte und vier Bürger als Deputirte, und 1643, wo die ganze Bewohnerzahl Trebbins aus drei Rathsverwandten, acht Handwerkern und vierzehn Personen der gemeinen Bürgerschaft bestand, wurden ein Rathsverwandter, ein Handwerker und drei Personen aus der Mitte der gemeinen Bürger zur Erbhuldigung abgeschickt.

Die Einladung erging stets an die Bürgermeister, den Rath, die Zunft- und Gildemeister, die Gewerke überhaupt und an die gemeine Bürgerschaft. Mitunter wurden auch die Vierwerke eingeladen, welche an manchen Orten, wie wir schon erwähnt haben, eine ganz besondere Rolle bei Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten spielten, auch wohl an die Vierundzwanziger, an die Achtmänner u. s. w.

Nicht alle Städte schickten eine verhältnißmäßig gleiche Anzahl von Deputirten, noch auch thaten dies alle Gewerke. Oft sehen wir aus ganz kleinen Städten eine große Anzahl und jedes Gewerk einzeln repräsentirt, oft aber auch nur einige Abgeordnete für alle Gewerke insgesammt. Hierin scheint gar keine Regel obgewaltet zu haben, sondern eine jede Commune handelte nach ihrem Belieben. Bemerkenswerth ist es hierbei, daß die kleinern Städte hierin eifriger und sorgfältiger waren als die größeren. So reichen die Gewerke der kleinen Städte Belitz und Potsdam alle einzeln ihre Vollmachten ein, während größere Städte dieselben in eine einzige zusammenfassen.

In früheren Zeiten nahm der Landesherr selbst die Huldigung ab; dies geschah im siebzehnten Jahrhundert nicht mehr, sondern von der Zeit an ernannte der Churfürst Stellvertreter, die in seinem Namen die Feierlichkeit in den Städten abhielten.

In der Residenz leisteten allerdings die versammelten

Deputirten die Huldigung dem Landesherrn selbst, jedoch in den andern geschah sie 1620 vor dem bevollmächtigten Statthalter und Erbmarschall der Churmark Brandenburg, Herrn von Putlitz, dem Kanzler Friedrich Prinkmann und dem Lehnssecretair; 1643 werden die vom Churfürsten gesendeten Commissarien nur mit dem Namen der churfürstlichen Geheimen-Räthe bezeichnet. In demselben Jahre wird der Geheimen-Räthe bei den Deputirten, welche nach Berlin (hier wird Cölln nicht genannt) beordert werden, als Commissarien nicht Erwähnung gethan, woraus wir füglich schließen können, daß der Churfürst die Huldigung in Person abgenommen habe.

Leicht ist übrigens der Grund zu begreifen, warum sich die Städte sowohl im Allgemeinen als auch die Gilden zur Erbhuldigung drängten; ein jeder suchte dabei um Confirmation seiner Privilegien nach, und brachte bei der Gelegenheit gravamina an über Mißstände, deren Abschaffung er wünschte. Darum ließen es sich die Städte so viel kosten, denn natürlich machte es immer ein Bedeutendes, namentlich für Städte, die weit von dem Orte der Zusammenkunft lagen, aus, und wir hören auch manche Klagen darüber von Seiten der Bürger erschallen. Zünfte z. B. die nur zwei oder drei Meister hatten, glaubten die Kosten einer Deputation nicht bestreiten zu können, und schlossen sich daher meistens an die gemeine Bürgerschaft an, die überhaupt die ärmeren Bürger der Regel nach umfaßt zu haben scheint.

Gewöhnlich langten die Abgeordneten entweder zu Roß oder zu Wagen an, jedoch kam es auch wohl, wenn eine Stadt sehr herabgekommen war, daß sie zu Fuß nach der Hauptstadt wandern mußten. So klagen 1643 die Osterburger Rathsverwandten, sie müßten sich zu Fuße zur Huldigung begeben, und entschuldigen sich deshalb, daß sie nicht, wie sie von den andern altmärkischen Städ-

ten gehört hätten, nach Berlin zum Landtage kommen könnten.

Die einzelnen Bestandtheile der Gemeine in den Städten verschmolzen immer mehr, seitdem die Gewerke nicht mehr so gesonderte politische Corporationen wie ehemals bildeten. Einen Beweis dafür sehen wir unter andern auch an der von der frühern so verschiedenartigen Vertretung der Bürgerschaft durch die Vierundzwanziger u. s. w. von denen wir oben gesprochen haben. Gemeinsame Interessen fingen an alle gemeinsam zu binden und die Unterschiede der einzelnen unter einander zu verwischen. Die Vorstädter selbst traten in die Gemeinschaft der Rechte wie der Pflichten. Sie hatten gewöhnlich ihre besondere Repräsentation in den sogenannten Bauermeistern[44]), wie sie 1571 in Frankfurt bei Gelegenheit einer Taxansetzung vorkommen, und gehörten demnach der Gemeine als regelmäßige Bestandtheile an.

Das Bürgerrecht im allgemeinen verlor dadurch seinen Werth; immer weniger schwierig wurde die Erlangung desselben und verhältnißmäßig für sehr wohlfeilen Preis. Nach dem Reglement von 1685 betrug das Eintrittsgeld in die Bürgerschaft für einen Fremden zwei Thaler und für einen Einheimischen sogar nur einen.

Dasselbe fand innerhalb der Bürgerschaft bei dem Eintritt in die Gilden und Zünfte statt. Auch hier ward der ehemaligen Zurückhaltung bei der Aufnahme auf viele Weise entgegengearbeitet, ja der Landesherr selbst trug durch Eingriffe in die ehemals nur den Corporationen zustehenden Rechte viel dazu bei. Oft begegnen wir Empfehlun-

---

44) Aus d. Akten d. K. G. St. u. R. A. Bei Anordnung einer Taxe werden vier aus dem Rathe, vier von den Vierundzwanzigern, vier aus der Gemeine und zwei Bauermeister aus den Vorstädten verordnet.

gen desselben für Einzelne sie unter billigen Bedingungen in die Zünfte und Gilden aufzunehmen, öfter noch Befehlen und Drohungen, wenn Seitens der Körperschaften Einwürfe gemacht wurden. So hören wir, daß 1688 der Churfürst einem Bürger der Stadt Brandenburg, der sich um Zulassung zur Krämergilde bemüht, aber Schwierigkeiten gefunden hatte, eine besondere Concession zu geben drohte, wenn die Gilde sie nicht für ein Billiges aufnehmen würde [45]. Dergleichen Befehle kommen häufig vor, und mußten natürlich den Werth des Bürgerrechts so wie der Zunftgemeinschaft sehr herabsetzen.

45) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

## III.

# Finanzverhältnisse.

Im Ganzen blieb das Verhältniß der Abgaben, welche die Städte an den Landesherrn zu entrichten hatten anfangs dasselbe wie früher. Die größeren besaßen mehrere Dörfer und andere Grundstücke, von denen die Pacht in die Magistratskasse floß; sie machte einen Hauptpunkt in den Einkünften aus. Dazu kamen noch eine Menge kleiner Gefälle aus den Städten selbst. Das Hauptsächlichste jedoch ward durch den Schoß bestritten; keine Stadt war so reich an Grundstücken oder Gefällen, daß sie denselben hätte entbehren können.

Aus einem Receß der Stadt Brandenburg vom Jahre 1685 werden uns folgende Einnahmerubriken für die Stadt aufgezählt [1]).

1) Stättegeld, Gefälle von der Bierziese, Wagegeld, Dammgeld, Zins von den Gewerken und Innungen, Bierspünderzins.

2) Einkünfte aus Dörfern, Mühlen und Schäfereien.

3) Stadtgrabenzins, Fluthzins, Einkünfte aus der Holzung, aus dem Ziegelofen, dem Zerbster Keller, Abschoß, Strafen, Güterzins, Rahm- und Kahnzins, Wachgeld, von angehenden Bürgern und Brauern, Schutzgeld, Hauszins und Schutzgeld für den Apotheker.

---

1) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

Dies waren so ungefähr die hauptsächlichsten Posten der städtischen Einnahme. Was das Stättegeld betrifft, so scheint dasselbe an manchen Orten antiquirt gewesen zu sein. So ward der Magistrat von Berlin gegen Ende des siebzehnten Jahrhunderts förmlich verklagt, weil er auf den Jahrmärkten Stättegeld von den Verkäufern gefordert hätte [2]), und dies nach altem Herkommen thun zu können behauptete. Der Churfürst ernannte eine besondere Commission zur Schlichtung der Streitigkeit. Auch Seehausen mußte im Jahre 1662 erst durch ein Rescript gestattet werden, das Stättegeld zu erheben, und zwar für einen ausgesetzten Tisch einen Groschen, für eine Bude zwei und für eine ganze Kramlade drei Groschen. Die Aufnahme neuer Bürger machte auch einen Posten in den städtischen Einnahmen aus, obgleich die Gebühren dafür nur sehr gering waren. In Brandenburg betrugen sie nach dem Reglement von 1685 für einen Einheimischen, der das Bürgerrecht gewinnen wollte, nur einen Thaler, für einen Fremden dagegen zwei, das nicht gerechnet, was bei dieser Gelegenheit den Armen gegeben wurde, denn dies war freiwillig [3]). Das Bürgerrecht mußte aber jeder erwerben, der in der Stadt ein Haus besaß, ebenso wie den Bürgereid ablegen. Auch mußte ein jeder, welcher bürgerliche Nahrung trieb, die bürgerlichen Lasten tragen, selbst wenn er ein churfürstlicher Diener war [4]). Der Bewohner eines Freihauses hatte an und für sich nichts zu tragen, wenn er sich jedoch bürgerlicher Nahrung befliß, was

---

2) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

3) Ebend.

4) Ebend. Diese Verordnung wurde 1680 für Tangermünde ganz ausdrücklich gegeben, weil häufig Streit zwischen dem Rathe und den churfürstlichen Dienern jener Lasten wegen gewesen war.

nicht gegen den Gebrauch war, so mußte er dann die städtischen Lasten tragen [5]).

Eine regelmäßige Abgabe war immer noch die Ohrbede, die als fixirtes Quantum aus der Kasse der Städte an die churfürstliche Kasse gezahlt wurde. In jene flossen natürlich alle Einkünfte aus den städtischen Grundstücken, so wie alles, was aus den Besteuerungen des Marktes und der Gewerbe erhoben wurde. Dieses reichte jedoch nicht zu, da es keine Stadt gab, deren Rathhaus nicht mehr oder minder mit Schulden belastet war. Schon in früheren Zeiten sahen wir daher die Gemeinden in die Nothwendigkeit versetzt, zu zwei Malen regelmäßig des Jahres einen Schoß auszuschreiben, um die durch das städtische Schuldwesen nothwendig gewordenen Ausgaben zu decken und zugleich den Forderungen der Regierung zu genügen.

Eine andere regelmäßige Abgabe, deren oben schon gedacht, war das Biergeld, seit 1488, wo es so bedeutende Unruhen in den altmärkischen Städten erregt hatte. Sie ward wie früher erhoben, und in eben dem Verhältniß zwischen dem Landesherrn und den Städten getheilt.

Neben der Bierziese war auch eine Mahlziese üblich, oder wie die Abgabe auch bisweilen heißt, ein Scheffelgroschen. Es mußte nämlich jeder, der sein Korn zur Mühle brachte, davon eine Abgabe entrichten, sowohl die Bäcker als auch, wer sein eigenes Korn backte. Von diesem Scheffelgroschen erfahren wir durch eine Taxordnung Frankfurts vom Jahre 1623, daß er zur Deckung der landesherrlichen Schulden eingeführt worden sei. Hier, heißt es, sei zu diesem Zweck eine Stadtschuld creirt, und da die Hauptsumme davon nicht abgetragen sei, so würden die Zinsen durch diese Abgabe gedeckt [6]). Ueberhaupt scheint

---

5) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

6) Ebend. Bei der Taxordnung wegen der wöchentlichen Märkte

der Scheffelgroschen eine Abgabe gewesen zu sein, welche der Magistrat einforderte um die Bedürfnisse der Stadt, namentlich für das Schulwesen, zu bestreiten [7]). Im Allgemeinen war er sehr verhaßt, denn wir hören sehr häufig die stärksten Remonstrationen gegen ihn vorbringen.

Da er nur ein besonderer modus collectandi für das war, was von einer Stadt erheischt wurde, und dem Magistrat überlassen blieb, so geht schon hieraus hervor daß er nicht überall eingefordert wurde. So finden wir denn auch, daß in einzelnen Gegenden, wie z. B. im Sternbergischen der Scheffelgroschen nicht eingefordert wurde [8]), weshalb um so weniger der Widerwille dagegen auffallen kann. Im Jahre 1609 macht die Bitte um Abstellung des Scheffelgroschens einen ganz besondern Punkt in den Beschwerden aus [9]), welche die Bürger von Brandenburg bei der Huldigung dem Churfürsten Johann Siegismund überreichen. Auch scheint manche mißbräuchliche Einrichtung bei der Erhebung dieser Abgabe stattgefunden zu haben. Unter andern ward sie an manchen Orten auf die Häuser geschlagen, indem man wahrscheinlicher Weise die Consumtion berechnete und durchschnittlich den Betrag vertheilte; die Bäcker jedoch mußten von dem verbrauchten Korn den Scheffelgroschen zahlen. Wer nun selbst backte, mochte bei dieser Einrichtung ganz gut wegkommen, wer aber vom Bäcker das Brot nahm, der ward natürlich, da

---

findet sich eine Ankündigung für alle umliegenden Oerter und Bewohner, zugleich die Bemerkung, daß der Scheffelgroschen zur Deckung der landesherrlichen Schulden eingeführt, und daß, weil der Hauptstuhl nicht abgetragen sei, mit dem Scheffelgroschen die Zinsen gedeckt würden.

7) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

8) Ebend.

9) Ebend.

dieser die Abgabe auf den Preis seiner Ware schlug, dadurch doppelt besteuert.

Die Ohrbede kommt zwar auch noch als regelmäßige Abgabe der Städte an den Churfürsten vor, doch findet sich immer häufiger, daß sie von demselben durch Verkauf oder Tausch den Städten selbst abgelassen wird. Dies erfahren wir z. B. aus einer Antwort des Churfürsten auf eine Bitte des Magistrats von Berlin 1678, ihm das alte Salzhaus zur Aufbewahrung der Feuergeräthe zu überlassen. In derselben schlägt er ihm dies ab, weil er das Gebäude selbst brauche und dem Rathe theuer genug abgekauft hätte, und ihm an Ohrbeden, Gerichts- und Kalkhausgeldern jährlich an 227 Thaler 8 Groschen erlassen wären [10]).

Die ganze Ohrbede kann jedoch nicht erlassen worden sein, da 1685 in dem rathhäuslichen Reglement in dem Etat der Ausgaben die churfürstlichen Ohrbedengelder mit 73 Thaler 8 Groschen berechnet seien [11]).

Dazu kamen manche außerordentliche Lasten, namentlich die Kriegscontributionen, die durch Landtagsbeschlüsse bestimmt, auf die einzelnen Städte vertheilt, und in diesen durch außerordentliche Besteuerungen aufgebracht wurden.

Im Laufe des sechszehnten Jahrhunderts scheint ein immer größeres Mißverhältniß zwischen den Einkünften und Bedürfnissen der Städte eingetreten zu sein, denn die Schulden häuften sich von Jahr zu Jahr so sehr, daß sie jene mit einem gänzlichen Ruin der Finanzen bedrohten. Um den nothwendig übeln Folgen vorzubeugen, erließ der Churfürst Johann George am Tage Galli 1571 eine neue Schoßordnung, mit folgenden Bestimmungen. Es sollte in allen Städten der Schoß zu zwei Zeiten erhoben wer-

10) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

11) Ebend.

den, genannt der Luciä- und der Oster-Schoß, ersterer ungefähr drei Wochen vor Weihnachten, letzterer um Mittfasten, und zwar nach einer Taxe, welche unter der vorigen Regierung im Jahre 1569 gemacht worden war.

Dies Geschäft that nun nicht jede Stadt ohne alle gegenseitige Mittheilung für sich allein ab, sondern man sah es als ein für alle gemeinsames an; daher ward ebenfalls verordnet, daß die Räthe des Jahrs zum wenigsten ein bis zweimal Zusammenkünfte halten sollten, und zwar die mittelmärkischen und ukermärkischen Städte in Berlin, um dort von ihren verordneten Einnehmern Rechnung abzunehmen, wahrscheinlich von dem, was in die allgemeine Städtekasse geschossen worden war. Auch sollten sie sich darüber vergleichen, welche Summe sie zu den beiden Schoßzeiten aufbringen, wieviel Pfennige auf Schock oder Mark zu Pfundschosse anlegen, und wie hoch die Vorschosse bestimmen wollten. Dann hätten sie auch danach zu sehen, daß sowohl die Zinsen richtig bezahlt als auch die Hauptsummen nach und nach abgetragen würden. Es ward also die Finanzverwaltung der Städte unter die Aufsicht der ganzen Städtecorporation gestellt. Was die Städte in den Zusammenkünften ihrer Geschäftsführer beschlossen hatten, mußte an den Landesherrn berichtet werden, welcher seinerseits die Gewerke und Gemeinden aller Städte damit bekannt machte, um jedem den Argwohn zu benehmen, als würden einer Stadt Einwohner vor der andern belastet [12]).

Sobald das Schreiben an die Räthe gelangt war, so waren diese gehalten ihre Kämmerer und Stadtschreiber und neben denselben einen achtbaren Mann aus der Gemeinde zu beauftragen die nächsten drei Wochen von 12 bis 4 Uhr wenigstens drei bis vier Tage in der Woche

---

12) **Mylius Corpus Const. March. Tom. IV. III. p. 4.**

auf dem Rathhause zu sitzen um die Schösse einzunehmen. Wer den Schoß in der Zeit nicht entrichtet hatte, ward entweder gepfändet, oder durch andere Proceduren wie das Zuschließen oder Ausheben seiner Thür zur Zahlung gezwungen, und half dies nichts, in bürgerliches Gewahrsam gebracht.

Um deutlich darzulegen, daß der Schoß nur zur Abzahlung der Schulden angewandt würde, waren zwei Laden eingerichtet, in deren eine das Geld, in die andere aber ein Zettel mit der darauf verzeichneten Summe in Beisein des Einzahlenden geworfen wurde. Diese beiden Laden schickte man in den Weihnachts- und Osterfeiertagen mit einem Kämmerer und Stadtschreiber an die Orte, nach welchen die gemeinen Einnehmer der Städte abgeordnet waren, um eine Revision der Kassen anzustellen. Retardate sollte man zwar nicht aufwachsen lassen, auch wurden strenge Maßregeln gegen die Säumigen angewandt, jedoch gewährte man billige Nachsicht. Dieser Schoß war aber nur zu dem Zweck angeordnet die Schulden der Städte abzutragen, wie schon vorher erwähnt worden ist, nicht etwa um andere städtische Bedürfnisse damit zu bestreiten.

Um die Art und Weise des Ansatzes deutlich zu machen, will ich hier einen speciellen Fall anführen.

Im Jahre 1660 wurden Commissarien niedergesetzt um eine neue Bestimmung zu einer Schoßanlage für Berlin zu machen [13]). Der Betrag ist überraschend gering, er beläuft sich auf 99 Thlr. 3 Gr. 6 Pf. Die Anlage wird nach den vier Vierteln, dem Nicolai-, Heiligen-Geist-, Marien-, Kloster-Viertel gemacht, in den ersten beiden sind 112, im dritten 173, im vierten 249 Häuser. Der Schoß wurde nach Häusern (und dies ist der eigentliche Schoß),

13) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

Nahrung, Hufen und Cavelland bestimmt. Nahrung ist nicht bloß Erwerb, sondern bezieht sich auch auf jegliches andere Einkommen. Der höchste Schoß für ein Haus ist 6 Groschen, so wie der höchste Ansatz für die Rubrik der Nahrung 12 Groschen.

Außer dem Schoß der Hausbesitzer für ihre Häuser und ihr Einkommen werden in dem Verzeichniß auch noch viele Incoln aus allen Gewerben angeführt. Wir finden zwölf Kaufleute, unter denen ein Conditor und ein Italiener, mit dem Ansatz von 7 Groschen von dem am höchsten besteuerten, zwölf Schuster, den höchsten mit 6 Groschen, sieben Tuchmacher, den höchsten mit 1 Gr. 6 Pf., eilf Schneider, den höchsten mit 1 Gr. 6 Pf., einen Goldschmied mit 1 Gr., drei Stellmacher, den höchsten mit 1 Gr., einen Huter mit 1 Gr., zwei Barbierer, den höchsten mit 2 Gr., einen Feiler mit 1 Gr., einen Büchsenmacher mit 2 Gr., einen Messerschmied mit 2 Gr., einen Töpfer mit 1 Gr., einen Maler mit 1 Gr., einen Glaser mit 2 Gr. 6 Pf., einen Gastgeber mit 6 Pf., zwei Höker, den höchsten mit 1 Gr. 6 Pf., einen Zirkelschmied mit 3 Gr., einen Klempner mit 2 Gr. 6 Pf., fünf Schuhflicker, den höchsten mit 9 Pf., fünf Zimmerleute, jeden mit 9 Pf., einen Maurer mit 2 Gr., zwei Brandtweinbrenner, den höchsten mit 2 Gr., einen Drechsler mit 6 Pf., zehn Fuhrleute, den höchsten mit 2 Gr. 6 Pf., vier Hausschlächter, jeden mit 6 Pf., acht Leineweber, den höchsten mit 1 Gr., einen Korkmacher mit 6 Pf., zwei Tuffenmacher, jeden mit 2 Gr. Dazu kommen noch 91 andere Incoln und Tagelöhner, der höchste mit 1 Gr. 6 Pf. besteuert, und acht Kupfergräber, der höchste mit 2 Gr.

Auch die Vorstädte sind in diesen Contributionsanschlag mit hineingezogen. In der Spandauer Vorstadt sind sechs Bürger, von denen der höchste 1 Gr. 6 Pf. zahlt; vor dem Bürger-Thore sechszehn, der höchste mit

4 Gr. 6 Pf., für Nahrung, Hufen und Caveland; vor dem Stralauer-Thore auch sechszehn, der höchste mit 1 Gr. 6 Pf., und außerdem noch im städtischen Weichbilde siebenundvierzig Acker-Besitzer, von denen der höchste mit 5 Gr. 4 Pf. steuert.

Die Anlage selbst war vom Rathe gemacht, doch leitete er das Geschäft nicht allein, sondern die Bürgerschaft wählte einige Personen aus ihrer Mitte, um dem Rathe adjungirt zu werden. 1662 wird ihre Zahl auf sechs angegeben, und eben so viel kommen in einigen spätern Angaben vor. Mitunter waren es aber auch zwölf, wie in Prenzlau bis in die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts [14]). Natürlich mußten sie, wie alle diese städtischen Verordneten vom Churfürsten confirmirt werden [15]).

Der Schoß machte bis zu der Zeit, wo die Accise in den brandenburgischen Staaten eingeführt wurde, die Hauptmasse der Einkünfte aus. So erfahren wir, daß bei einer Summe der Einnahmen von 4284 Gulden der Schoß aus den fünf Vierteln in Prenzlau allein schon 3011 Thaler ausmacht, ohne daß dabei der Schoß der Bürgermeister, des Rathes, der Vierwerke und der Viertelsherrn eingerechnet war [16]).

Die Last des Schosses lag meistentheils auf den Hausbesitzern in den Städten, doch war es schon im sechszehnten Jahrhundert eingeführt, daß auch die Miether (Incoln) etwas außer ihrem Gewerbschoß zahlten. Gleichwohl

14) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A. Durch ein Rescript von 1644 wird bestimmt, daß zur Anordnung des Contributionswerks zwölf Männer ausgewählt werden.

15) Ebend.

16) Ebend. Dies wird 1570 bei Gelegenheit eines Streites des Rathes und der Abgeordneten der Städte mit der Bürgerschaft, wo letztere über Veruntreuung und schlechte Verwaltung klagen, erwähnt.

wohl scheinen darüber keine feste Grundsätze statt gefunden zu haben, denn 1683 sah sich der Rath von Cölln genöthigt fünf Incoln, die sich den Schoß zu zahlen geweigert hatten, durch Pfändung dazu zu zwingen [17]). Als sich diese deshalb an den Churfürsten wendeten, und der Rath den Befehl erhielt seine Forderungen zu begründen, war nichts weiter zu belegen, als daß man seit Menschengedenken den Schoß erhoben hätte, und daß die Kämmereirechnungen den Titel Incolnschoß enthielten. Hierdurch erschien aber die Forderung des Raths nicht als hinlänglich begründet und ward viermal abgewiesen. Der Rath jedoch, welcher sich zu sehr in seinem Rechte fühlte erklärte den Mangel an Beweisstücken daraus, daß das Berliner Rathhaus, mit welchem das Cöllnische vereint gewesen, abgebrannt und so die Documente verloren seien. Hierauf ward ihm endlich gestattet, von den Bemittelten einen Incolnschoß von 18 Groschen zu erheben, weil in Churfürst Johann George's Schoßrolle von 1571 erwähnt wäre, daß der Rath etwas Einkommen von den Bürgern, welche nicht eigene Häuser besäßen, habe. Daß die Inquilinen auch Wachtdienste zu verrichten hatten, und zwar immer einmal, wenn die Eigenthümer dieselben zweimal thun mußten, ist schon oben erwähnt worden [18]).

Neben dem allgemeinen Schoß wurden noch besonders Raths- oder Bürgerschösse erhoben, deren Ertrag man für die städtische Verwaltung verwendete [19]). Um jede Vermischung der beiden Schösse zu vermeiden, ward bestimmt, daß sie zu verschiedenen Zeiten erhoben werden sollten.

Letztere standen nicht wie ersterer unter der Aufsicht gemeiner Einnehmer der Städtecorporation, son-

17) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

18) Ebend.

19) Mylius a. a. O. p. 6.

dern gingen jede Stadt ins Besondere an, und mußten natürlich nach den Bedürfnissen und den Mitteln einer jeden eingerichtet sein.

Wiewohl wir nun hier gesehen haben, daß der Schoß nur zur Abtragung der städtischen Schulden verwendet werden sollte, so war dies doch nicht immer der Fall. Oft auch wurden die Städte durch die Landesschulden in Anspruch genommen. So beklagt sich die Stadt Frankfurt im Jahre 1598 in den gravaminibus, welche sie bei der Huldigung dem Fürsten übergab, daß, obgleich die Beschwerden der andern Stände berücksichtigt und den Bauern der Schoß vermindert würde [20]), die Stadt Frankfurt nicht nur unbillig und zu hoch in der Taxe angesetzt wäre, sondern auch alle Jahr dreimal verschossen müßte. Die Stadt beruft sich dabei auf einen Revers vom Jahre 1549, in welchem festgestellt wäre, daß, wenn mit den von den Städten bewilligten Steuern die Schulden nicht bezahlt werden könnten, der Churfürst die beiden andern Stände auch vermögen wollte sich anzugreifen, und daß kein Stand vor dem andern beschwert werden sollte. Diese Lasten hatten die Frankfurter nach ihren Klagen schon viele Jahre hindurch zu tragen.

Im Ganzen war es bei der ehemals üblichen Bestimmung geblieben, daß die Städte zwei Drittheile, die Landschaft nur eins zu entrichten hatte, wogegen sich jedoch immer lauter und lauter die Stimme der schwerer Betheiligten erhob. Diese Vertheilung herrschte noch auf dem Landtage von 1643, und wiewohl sie von den Städten angefochten war, so ließ der große Churfürst es doch bis zu den Bestimmungen des nächsten Landtages dabei bewenden.

Aehnliche Beschwerden hören wir zu derselben Zeit

---

20) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

auch von andern Städten erheben z. B. von Seehausen. In seinen gravaminibus[21]) vom Jahre 1598 führt es über denselben Punkt bittere Klage. Ob den Beschwerden der Städte in dieser Beziehung abgeholfen worden sei oder nicht, läßt sich durch Documente nicht bestätigen. Anderseits ist wohl gewiß, daß von jener Zeit an regelmäßig der Schoß für die Bedürfnisse des Landes erhoben und nicht mehr zur Bezahlung der Städtschulden angewendet worden ist. Es nahm nämlich nach und nach dieser Landschoß den Charakter einer regelmäßigen Steuer an, welche die Landesherrschaft vom flachen Lande sowohl als wie von den Städten erhob. Anfangs ward dies auf Jahre bewilligt, durch Beschluß der Landstände, dann, indem die Verhältnisse es verlangten, wiederholentlich verlängert, bis endlich eine continuirliche Abgabe daraus entstand. Wir haben dasselbe bei dem Biergelde in frühern Zeiten gesehen, welches anfangs ebenfalls nur als temporäre Abgabe erschien, später aber eine stehende wurde. Nach und nach ward dieselbe erhöht, und nicht mehr vermittelst landständischen Beschlusses, sondern auf Edict des Landesherrn, wie das vom Churfürsten Friedrich III. 1688 im Anfange seiner Regierung erlassene Patent wegen der Schoßsteuer hinlänglich bezeugt[22]). Zwar versuchten es die Städte mitunter um Enthebung der auf ihnen ruhenden Lasten einzukommen, doch ließen dies die finanziellen Verhältnisse des immer mehr und mehr sich entwickelnden Staates nicht zu. Als sich daher im Jahre 1683 die Städte zwischen Elbe und Oder an den großen Churfürsten mit der Bitte

---

21) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A. In den gravaminibus führt Seehausen diese Klage, und spricht sie nicht nur unbestimmt aus, sondern weist nach, daß bei ihr die Hufe weit höher als anderswo, mit 25 Thalern besteuert werde.

22) Mylius C. C. M. p. 585.

wandten den sogenannten neuen Auffatz im Biergelde aufzuheben, so ward ihnen erwidert, daß der Zustand der Landesschulden dies für jetzt noch nicht erlaubte, daß sie aber in einigen Jahren wieder mit ihrer Bitte vortreten dürften [23]).

Außer diesem zur Abzahlung der Landesschulden eingeführten Schosse, der sich nach und nach als regelmäßige Abgabe festsetzte, finden wir noch eine Kriegessteuer oder Kriegescontribution, wenn das Bedürfniß es erheischte. Im ganzen Laufe des sechszehnten Jahrhunderts zwar blieb die Mark Brandenburg vom Drucke des Krieges frei, so wie auch noch im Anfang des siebzehnten; desto schwerer aber lasteten auf ihr die Zeiten des dreißigjährigen Krieges. Vom Jahre 1620 an und von da an ununterbrochen bis zum Schlusse des dreißigjährigen Krieges und auch noch später zu verschiedenen Zeiten wurden Städte und Land von dem schweren Drucke der Kriegslasten niedergehalten, ja theilweise zu Grunde gerichtet. Im Jahr 1620 ward unter andern auch in Stendal eine Kriegescontribution aufgelegt [24]). Die Auflage war in Folge eines Landtagsbeschlusses angeordnet; der Rath entbot die geschwornen Gildemeister und acht bis zehn der vornehmsten Bürger um die Art und Weise der Erhebung des Schosses festzustellen. Alle sonst üblichen Exemtionen fielen weg, indem die Rathspersonen nach ihrem Vermögen mitsteuern wollten. Mit der gedachten Commission traten nun der alte und neue Rath zusammen, um aus den Schoßbüchern und durch sonstige andere Erkundigungen sich zu belehren, wie die Kriegescontribution zu vertheilen sei, denn die Totalsumme selbst war durch den Landtagsbeschluß auf 5000 Thaler festgesetzt worden. Nachdem auf diese Weise das Ver-

23) Mylius VI. p. 559.

24) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

fahren bestimmt worden war, ließ man Thür vor Thür die Taxe durch die ganze Stadt verkünden. Die Aufforderung fand nicht die geneigteste Aufnahme, sondern einer schob immer die Sache auf den andern, indem jeder versicherte, er würde sich zu dem verständigen, wozu sich der Nachbar geneigt finden ließe. So blieb nichts weiter übrig als die Sache dem Landeshauptmann zur Begutachtung zu stellen, der dem Rathe die nöthige Weisung ertheilte. Die Execution trat auf die übliche Art mit Aushebung der Thüren ein. Darüber brach jedoch ein Aufstand unter den Bürgern aus, an deren Spitze die Kleinschmiede standen. Die Rathmannen, sagten sie unter anderm, sollten erst die Tausende, welche sie vom Rathhause gestolen erlegen, ehe sie neue Steuern einforderten. Nur durch die Dazwischenkunft des Landeshauptmanns wurde der Aufstand beigelegt und die Kriegessteuer erhoben. Der ganze Verlauf der Sache aber zeigt, daß die Erhebung solcher Kriegssteuer zu der Zeit etwas ganz Ungewöhnliches geworden war; deshalb machte die Forderung auch eine solche Sensation. Später kehrten Maßregeln ähnlicher Art nur zu oft wieder, und wiewohl im Laufe des langwierigen Krieges die Ansprüche an die erschöpften Städte sich immer höher steigerten, so bewiesen diese doch keine Widersetzlichkeit der Art mehr.

Die Art und Weise dieser Kriegscontribution ward ohne Zweifel nach der des gewöhnlichen Schosses bestimmt, d. h. nach Art des Pfund- und Vorschosses. Wie ehemals wurde für jedes Pfund oder Schock eine bestimmte Anzahl Pfennige angesetzt, also eine Art von Grund- und Vermögenssteuer, und dazu ein Vorschoß, welcher sich mehr einer Art von Kopfsteuer nähert.

Eine Bestimmung mußte nothwendig dieser Art Besteuerung vorangehen, nämlich, wie hoch die zu verschossenden Grundstücke gerechnet werden müßten. Die Anferti-

gung einer solchen Taxe war eine sehr wichtige Angelegenheit, und ward daher einer Commission übertragen, die möglichst alle Interessen des Gemeinwesens vertrat. Doch war der Werth der Grundstücke zu mannigfachem Wechsel unterworfen, als daß die Taxe auch nur für wenige Jahrzehende eine gerechte Vertheilung der Lasten hätte gewähren können, und da die Abgaben nur nach diesem Princip erhoben wurden, so konnten und mußten sie leicht sehr drückend werden. Auch hören wir viel Klagen der Art, wie z. B. in der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts in Frankfurt [25]), wo die Gemeinde sich beklagt, daß die Taxe eine große Ungleichheit der Güter setze, indem etliche derselben, wie sie sie von ihren Eltern ererbt, andere jedoch, wie sie sie an sich gekauft, verschossen. Es ist leicht zu ersehen, daß letztere dabei am schlechtesten fuhren, doch mit der Zeit der Preis der Grundstücke sich erhöhte. So war es denn nöthig, von Zeit zu Zeit die Taxen zu revidiren und zu erneuern. Die Commission, welche sie feststellte, ward in Frankfurt durch den Rath und die Vierundzwanzig bestimmt. Sie ernannten zwölf Personen, vier aus dem Rath, vier aus den Vierundzwanzig, und vier aus der Gemeine, wozu zwei Baurmeister aus den Vorstädten genommen wurden. In demselben Documente wird die Höhe des Schosses für die Stadt Frankfurt bestimmt.

---

25) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A. Nach der Aussage des Rathsverwandten und Richters Peter Rosenthal im Jahre 1571 heißt es: So viele die Tax der Gueter betrifft, sei eine große Vngleichheit derhalben gewesen, das etliche Gueter wie sie die von jren Eltern ererbet, verschosset, die andern aber, wie sie die ahn sich gekaufft, deswegen sich der Rath mit den 24 verglichen, das 4 ausser Rath, 4 von den 24, 4 aus der Gemeine vnd 2 Baurmeister aus den Vorsteten verordnet, die ein Mittell zwischen der alten vnd newen Tax, die jnen vntreglich vnd zu hoch gewesen, eine Mitteltax machen solten, das keiner hoher for dem andern beschwert solte werden.

Er betrug 2 neue Groschen vom Schock, dazu 18 Groschen Vorschoß und ward zweimal des Jahres eingenommen. Dies war der Rathhausschoß. Ebendaselbst ist auch von einem andern Schosse die Rede, der zur Bezahlung der Landesschulden vom Markgrafen Johann eingefordert wäre, und der 1 Silbergroschen vom Schocke betragen hätte. Die städtischen Hufen und die Morgen Weinlandes wurden besonders mit 3 Gulden verschoßt.

Wenn man einen Pfundschoß einforderte, ward auch gewöhnlich zugleich ein Vorschoß angesetzt; letzterer scheint den ersteren stets begleitet zu haben. Fast immer werden beide zu gleicher Zeit erwähnt, und in den gravaminibus der Stadt Frankfurt vom Jahre 1598 heißt es ausdrücklich, daß die Einwohner dreimal des Jahres Vor- und Pfundschösse zahlen müßten [26]). Die Höhe des ersteren stand wahrscheinlich in Verhältniß mit dem Pfundschosse.

Das Resultat der Erhebung dieser Schösse war nun oft kein erfreuliches. Ueberall häuften sich die Restanten so, daß die Magisträte nicht wußten, welche wirksame Mittel sie gegen dieselben ergreifen sollten. Alles blieb meistentheils erfolglos; sehr häufig wurden nicht nur die Reste niedergeschlagen, sondern auch die Schösse selbst herabgesetzt. So ward z. B. im Jahr 1680 sämmtlichen Städten die Hälfte der Pfund- und Vorschösse bis auf bessere Zeiten überlassen [27]), und 1684 sämmtlichen Mittel-, Ukermärkischen und Ruppinischen Städten der Vorschoß und ein Theil des Pfundschosses [28]).

Wie strenge Maßregeln auch gegen die Retardanten genommen wurden, so half dies doch so wenig, daß fortwährende Ausfälle in den Einkünften, selbst bei drückender

26) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

27) Mylius IV. 3. p. 57.

28) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

Belastung der Contribuenten die nothwendige Folge dieser Abgabe waren. Der sogenannte Rathhausschoß dagegen, dessen Ertrag zur Verwaltung der städtischen Angelegenheiten verwendet wurde, für Kirchen, Schulen, Hospitäler, Armenhäuser u. s. w. sollte den gesetzlichen Bestimmungen nach nicht erlassen werden.

Bei diesem Zustande der Schoßangelegenheiten mußte sowohl von Seiten der Steuernden als der Regierung der gemeinsame Wunsch hervortreten, eine andere minder drükkende, sichere und leichter zu vertheilende Abgabe statt des Schosses einzuführen, da die Schwierigkeit einer Taxation des Vermögens, die Veränderlichkeit des Werthes und endlich die Erhebung selbst so viele Mißstände mit sich führte; denn großentheils fiel die Hauptlast auf die Grundbesitzer, deren Verarmung natürlich aus solchen Maßregeln erfolgen mußte. Um daher durchgreifende Veränderung vorzunehmen, entschloß man sich 1667 [29]) zur Einführung der Accise d. h. einer Auflage sowohl auf Consumtionsartikel als auch auf Personen selbst für Geschäftsbetrieb. Man ging natürlich dabei von dem Grundsatze aus, daß der Vermögende höher besteuert werden müsse als der Nichtvermögende, und daß dies dann am besten geschehe, wenn die Consumtion besteuert würde, indem jene der Regel nach mehr consumirten als diese. Die Accise war daher nur eine Erweiterung der Bierziese, einer Auflage, die schon seit fast zwei Jahrhunderten in den märkischen Städten bestand. Accisen waren schon seit dem Anfange der Regierung des großen Churfürsten in Gebrauch gewesen. Im Jahre 1641, wo der Krieg große Bedürfnisse erzeugte, die auf gewöhnlichem Wege nicht zu befriedigen waren, verordnete der Landesherr eine Accise anstatt einer Kriegs-

29) Mylius IV. 3. p. 91.

contribution[30]. Sie bestand in einer Auflage auf alle ausländische und inländische Waren, sie hätten Namen, welche sie wollten. Für die Waren ward ein Tarif, nach welchem sie besteuert werden sollten, angesetzt.

Die Accise von 1641 war eine vorübergehende Auflage; sie muß aber ihren Zweck gut erfüllt haben, denn nicht nur kam man nachher wieder darauf in einzelnen Fällen zurück, sondern man entschloß sich sogar, sie ganz allgemein als Hauptbesteuerungsmittel anzuwenden. In dem erwähnten Jahre war sie eine allgemeine Maßregel, welche das ganze Land traf. Auf einem in Berlin gehaltenen Landtage war sie von der Landschaft als der beste modus collectandi beschlossen, und von dem Churfürsten genehmigt worden. Nachdem sie ihren Zweck, die Kriegscontribution zu ersetzen, erreicht hatte, hörte sie wieder auf, doch finden wir sie an einzelnen Orten wieder, wo sie als Hülfsmittel in außerordentlichen Fällen ergriffen ward.

Im Jahre 1658 ward für die Residenzstädte eine Acciseordnung entworfen und eingeführt, scheiterte aber bald darauf unter den heftigsten Streitigkeiten einerseits der Bürgerschaft und anderseits der Ritterschaft und der Prälaten der sieben mittelmärkischen Kreisen[31]. Letztere wählten aus ihrer Mitte zum Organ den Schloßhauptmann von Götze, der eine weitläufige Vorstellung aller Inconvenienzen der neuen Einrichtung an den Statthalter Grafen von Dohna machte. Götze läugnete in seiner Eingabe, daß die Bürgerschaft Berlins und Cöllns die Einrichtung der Accise verlangt habe. Die Angabe sei eine Eigenmächtigkeit der Directoren, da sich ein starker Widerspruch von allen Seiten dagegen erhoben habe. Auch der Churfürst sei nur durch Ueberraschung zur Zustimmung bewogen wor-

30) Mylius IV. 3. 77.

31) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

den, indem die Directoren sich zu ihm begeben hätten, während er (in dem schwedisch-polnischen Kriege) auf dem Marsche begriffen gewesen sei. So sei denn diese seiner Churfürstlichen Durchlaucht und dem gemeinen Wesen höchst schädliche Accise heimlich expractisirt, und der Quotisationsreceß von 1653 dadurch umgestürzt worden [32]).

Der Verfasser zeigt nun in vielen Punkten die Schädlichkeit der Einrichtung nach. Er beruft sich auf die Accise von 1643, die so vielen Schaden gebracht habe. Diese Behauptung wird freilich durch das allgemeine Urtheil, welches wir oben gehört haben, widerlegt. „Man führe Holland an um den Nutzen der Accise nachzuweisen", sagt er an einem andern Ort, „bedenke aber nicht, daß Amsterdam allein wohl mehr Menschen als die Mark und drei bis viermal so viel Geld habe". Eine sehr gegründete Beschwerde, in so fern die bevorrechteten Stände weit mehr als sonst dadurch getroffen wurden, war die, daß Adel und Landmann in die Contribution der Städte verwickelt würden, und daher einen Theil derselben jetzt mitzahlen müßten. Der Druck, der auf den Unterthanen sowohl des Adels als auch des Churfürsten auf seinen Domänen lastete, ward noch besonders hervorgehoben. Der Bauer, heißt es, muß 1) die Contribution des Kreises tragen, 2) beim Verkaufe die Accise geben, 3) wenn er seine Bedürfnisse kauft, die Accise doppelt und dreifach entrichten, da die Stücke, die er gebraucht, höher angesetzt seien als andere. Minder gegründet ist wohl die Beschuldigung, daß auch die Bürgerschaft selbst über die Accise lamentire; es waren dies gewiß nur sehr wenige Individuen aus derselben. Ueber viel Mißbräuche wird aber noch außerdem geklagt. So wird angeführt, daß fremde

---

32) Vergl. über die Einführung der Accise in Berlin: Neue Berlinische Monatsschrift her. von Biester, Jahrgang 1809, März.

Kaufleute, die mit Waren durch die Mark ziehen, bedeutende Summen beim Eintritt in die Stadt erlegen müssen, die man ihnen wiederzugeben verspreche, wenn sie zurückkehren, daß dies aber unter nichtigen Vorwänden nicht geschehe. Auch die Art des Ansatzes der einzelnen Artikel wird als unpraktisch vielfach getadelt. So trifft denn, heißt es zum Schluß, die Accise den churfürstlichen Hofhalt aufs härteste, hindert die Commercien, schadet den Intraden bei den Zöllen in dem Maße, daß Zölle und Licenten inutil gemacht werden, richtet die Domainen zu Grunde, und veranlaßt den Kaufmann sich aus den märkischen Ländern wegzugewöhnen.

Da diese Vorstellung an den Statthalter nicht sogleich den erwünschten Erfolg hatte, folgte eine zweite der Prälaten und Ritterschaft an den Churfürsten selbst. Sie war von gleichem Inhalt mit jener, und bezieht sich auch auf sie. Da der Churfürst in dem Landtagsreceß von 1653 versprochen hatte, dergleichen Generalmittel ohne Vorbewußt der sämmtlichen Stände nicht einzuführen, damit kein Theil vor dem andern bedrückt würde, so kommen sie um Cassirung der Maßregel ein.

Darauf erschienen einige churfürstliche Resolutionen, welche den Vortheil, den die Accise für die Stadt haben konnte, ganz und gar aufhoben. Es wurde nämlich festgestellt, daß die churfürstlichen Diener und der Landmann von dieser Abgabe frei sein, und die Bürgerschaft allein die Accise tragen solle. Natürlich waren jetzt die Handelsleute und Krämer dagegen. Als daher zum Entscheid über die ganze Sache die Verordneten der vier Gewerke und Bürgerschaft erschienen, so remonstrirten sie, daß die Accise, wenn sie nicht ein durchgehend Werk, gar nicht praktikabel sei, sondern nur doppelte Last aufbürde. Die Zufuhren würden durch sie gesperrt und die fremden Kaufleute blieben weg. Daher ward denn auch diese

Accise auf allgemeines Begehren schon im Jahre 1659 völlig abgeschafft.

In andern Städten gelang es besser, weil man der Maßregel eine geringere Ausdehnung gab, und überhaupt mäßiger verfuhr.

Brandenburg bietet uns 1662 dafür ein Beispiel. Da die Stadt in ihren Finanzen sehr heruntergekommen war, und viele Reste zu entrichten hatte, so schlug sie dem Churfürsten eine Accise-Ordnung zur Bestätigung vor. Diese sollte auf Brauerei, Bäckerei und Lebensmittel gelegt werden. Die Stadt berief sich dabei auf die Einführung der Abgabe in Chur-Sachsen, wodurch wir erfahren, daß auch in andern deutschen Ländern die Accise als eine sehr zweckmäßige Einrichtung angesehen wurde. Auf ein Jahr ward vom Landesherrn die Bestätigung ertheilt [33]).

Klagen, wie die der Stadt Brandenburg, erschollen bald von allen Seiten her; überall, hieß es, ginge man seinem völligen Ruin entgegen, und müsse schleunige Abhülfe der Uebelstände wünschen. Der Grund dieses Herunterkommens der Städte ist aus den Zeitumständen leicht zu erklären. Der dreißigjährige Krieg hatte das Land überhaupt, namentlich aber die Städte erschöpft. Nicht nur die Bürger selbst hatten Hab und Gut und bürgerliche Nahrung verloren, sondern die Rathhäuser waren außerdem mit Schulden ganz überhäuft, also auf die Nachkommenschaft die Last, welche die Gegenwart nicht tragen konnte, gewälzt. Diese Last nebst den laufenden mit beschränktern Mitteln als ehemals zu tragen, wurde natürlich zu drückend, zumal da die Bedürfnisse des Staates und die Anforderungen an das Land, besonders an die Städte, immer drückender wurden. Ein stehendes Heer war eingeführt; die Truppen cantonnirten zum Theil in

33) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

den Städten, oder mußten von ihnen unterhalten werden; so standen Mittel und Forderungen in einem doppelten Mißverhältniß gegenüber. Durch diese neue Heereinrichtung wurden also die Städte verhältnißmäßig weit mehr gedrückt als die Landschaft, also außer der absolut größeren Beschwerung im Allgemeinen war dieselbe durch ungleiche Vertheilung drückender gemacht; alles dies zusammen mußte vernichtend auf ihren Wohlstand einwirken.

Die Contributionsanlage, welche er zur Erhaltung der Militairmacht und zur Bestreitung der andern Bedürfnisse des Staates hatte ausschreiben müssen, wurde immer drückender für die überlasteten Bürger. Eine Commission, die deßhalb 1664 in Berlin niedergesetzt war, erklärte dieselbe für höchst schädlich, namentlich wegen der Menge wüster Stellen und Häuser in der Stadt, die von den übrigen übertragen werden müßten. Ebenso war es auch in den übrigen Städten. Der Bericht, der deshalb von sämmtlichen Verordneten der vier Gewerke und der Bürgerschaft abgestattet wird, lautet sehr ungünstig [34]).

Das Vermögen des Rathes, heißt es darin, sei weg, und den Privatleuten wolle keiner etwas leihen, weil niemand seine Creditoren befriedigen könne. Den meisten sei alles Zinn, Messing und Kupfer wegen Mangel an Geld weggenommen, ja aus vielen Häusern sei sogar die Braupfanne, welche doch das Principalstück darin sei, und somit alle Nahrung genommen. Manchem armen alten Bürger sei nichts, nicht einmal das Bett geblieben. Die Schulen gingen alle zu Grunde. Kein Mensch könnte an seinem Hause etwas bessern, denn bei der großen Zahl von wüsten Stellen, die hierin auf 220 angegeben wird, wäre aller Kredit zu Grunde gerichtet. Dazu nähmen Ausländer den Bürgern das Brot, und gingen, wenn sie genug

34) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

Geld verdient, zum Lande hinaus. So hoch, heißt es sogar, steige die Verzweiflung, daß etliche Weib und Kind verlassen, und in ein Kloster gehen. Als eine sehr große drückende Last erscheint die Einquartirung. Ein Bürger, lautet ferner die Klage, müsse mitunter neun bis zehn Personen in sein Haus nehmen, eine Last, die so unerträglich würde, daß mancher Haus und Hof mit dem Rücken ansähe, und es den Soldaten lieber ganz überließe. Zu allen diesen Uebeln kämen noch die Uneinigkeit und der Zwiespalt, welche durch die Anlage der Contribution veranlaßt würden, die immer so viel Gehässiges wegen der Vertheilung der Lasten hätte.

Wie sehr die Städte durch den dreißigjährigen Krieg heruntergekommen waren, erfahren wir aus den Huldigungsvollmachten derselben vom Jahre 1643. Etwa einen Monat, bevor die altmärkischen Städte zur Huldigung nach Stendal beordert wurden, rief man sie zu einem Landtage nach Berlin. Bei dieser Gelegenheit entschuldigten sich die Rathmänner von Osterburg, daß sie nicht zum Landtage kommen könnten, weil sie zu alt wären um den ganzen Weg zu Fuße zu machen. Sie seien schon seit dem Jahre 1636 gezwungen gewesen alle Tagfahrten und Zusammenkünfte, die in der Altmark abgehalten wären, zu Fuß zu machen und neben den Wagen der andern Städte einherzulaufen, jedoch eine so weite Reise zu machen, verböten ihnen Alter und Gebrechlichkeit. So sehr hätte sich die Einwohnerzahl der Stadt gemindert, daß von 300 Bürgern nur noch 22 der Stadt verblieben wären.

Nicht nur der Altmark allein war es so gegangen, überall finden wir ähnliche Beispiele. Die Stadt Lindow hatte vor dem Kriege 213 Bürger, von denen nur noch 8 außer den wenigen Rathsverwandten übrig geblieben waren. Ebenso kläglich steht es mit dem Städtchen Trebbin. Hier finden sich außer den drei Rathsverwandten nur im

Ganzen acht Handwerker, und vierzehn Personen der gemeinen Bürgerschaft, und unter diesen vierzehn sind drei arme Leute, vier Tagelöhner, zwei Botenläufer und zwei Hausleute; nur drei waren im Stande als Deputirte zur Huldigung zu kommen. In Zossen blieben, nachdem die Abgeordneten abgegangen waren, nur zwölf Bürger in allem zurück.

Den traurigen Zustand, in welchen die Städte zu dieser Zeit gekommen waren, zeigt uns auch noch der Bericht eines Amtsschreibers von Zehdenick über Prenzlau vom Jahre 1643 [35]). Bei guter Zeit waren nach demselben in der Stadt 787 Feuerstätten, in gedachtem Jahre waren aber nur noch 321 davon übrig und von diesen nur 107 bewohnt. Die übrigen 366, heißt es, seien ganz geschleift und nichts mehr von ihnen zu sehen. Natürlich mußte alles Gewerbe bei dieser traurigen Verringerung der Einwohnerzahl darniederliegen. Vor dem Kriege waren 60 Tuchmacher in der Stadt gewesen, welche 1182 Stück Tücher fertigten und verkauften, damals nur noch 10, und diese 10 selbst hatten nur 21 Tücher absetzen können. Früher hatten die Schlächter jährlich 800 Ochsen, 3500 Hammel und 500 Kälber geschlachtet, jetzt nur 10 Ochsen, 25 Hammel und 8 Kälber; und anstatt die Bäcker ehemals für 7480 Florin Brot verkauft hatten, verkauften sie jetzt nicht für 70 Florin. So stand es mit allen Gewerken, Gilden und Zünften, und wenn die Abgaben nicht pünktlich gezahlt wurden, waren sogleich 20 bis 30 Executoren bereit um die armen Bürger auszupfänden und so gänzlich zu ruiniren.

Wenn man diesen elenden Zustand der Städte betrachtet, so muß man erstaunen, wie der große Regent in so

35). Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

kurzer Zeit seinen Unterthanen in einem so gesunkenen Zustande wieder aufzuhelfen im Stande war.

Da nun keines von den gewöhnlichen Mitteln die gesunkenen Finanzen der Städte wieder zu heben vermochte, das gewöhnliche Mittel, die Contribution, unerträglich schien, so gedachte man der Accise, die zu Anfang der Regierung des großen Churfürsten so gute Dienste geleistet hatte; einstimmig ward daher die Accise zur Abhülfe der übeln Lage verlangt, und auf drei Jahre von dem Churfürsten im Jahre 1667 bestätigt[86]). In diesen drei Jahren sollte der Versuch gemacht werden, ob die neue Abgabe ihren Zweck erfüllte oder nicht. Ueberhaupt ward sie den Städten nicht zur Pflicht gemacht, sondern ihnen frei gelassen sie nach dem Verlauf der drei Jahre oder auch sofort zu cassiren.

Es ist schon oben gesagt worden, daß die Accise nicht nur auf Consumtibilien gelegt wurde, sondern daß auch die Handwerker für ihren Gewerbbetrieb dazusteuern mußten. Gleich in dem ersten Acciseentwurf ward festgestellt, daß ein Meister 1 Thaler 12 Groschen, ein Mittelhandwerker 1 Thaler, ein Tagelöhner 12 Groschen und ein Geselle 8 Groschen zur Accise vierteljährlich zahlen sollte. Mit den Einforderungen der Gelder von den Handwerkern und Tagelöhnern sollte man erst dann beginnen, wenn überhaupt ein Erfolg der ganzen Maßregel zu spüren wäre; die Gesellen jedoch, wahrscheinlich, weil sie, wenn der Meister sie in Kost nahm, von der Consumtionsaccise wenig betroffen wurden, sollten von Anfang an ihren Beitrag zahlen. Mit den andern sollte es bei der alten Weise der Besteuerung sein Bewenden haben, bis sich im Allgemeinen ergeben, ob ein Vortheil aus der Accise erwachse oder nicht

40) **Mylius** IV. 3. 94.

nicht. Ueberhaupt bliebe der modus collectandi so lange noch in Uebung; so viel als möglich sollte durch die Einkünfte der Accise bestritten werden, reichte sie aber nicht hin, dann müßte das Fehlende auf die alte Weise herbeigeschafft werden.

Dem Magistrat war es zur Pflicht gemacht über die Ausführung der Besteuerung der Consumtibilien sorgfältig zu wachen. Dies Geschäft theilte er mit den Ausschüssen der Bürgerschaft, ein allerdings schwieriges Geschäft, so wie das, die Kategorie der Handwerker, nach welcher sie zahlen mußten, zu bestimmen.

Besonders wohlthätig für die gleiche Vertheilung der Lasten wirkte die Bestimmung, daß niemand von denselben eximirt sein sollte. In spätern Acciseordnungen kommt es öfter vor, daß auch das königliche Haus so wie der Hof der Steuer unterworfen war [37]). Natürlich suchten die sonst Eximirten sich von der neuen Auflage zu befreien, so daß die Acciseeinnehmer beständig über sie höchsten Ortes berichten mußten, von wo aus diese freilich in ihren Forderungen kräftig unterstützt wurden. Exemtionen wurden dennoch gemacht. Prälaten, Domherrn und Canonici auf ihren Freiheiten, so wie der Adel auf seinen Rittersitzen in und bei den Städten waren für ihr Haus befreit, durften jedoch weder Handel mit freien Gegenständen treiben noch zu Gunsten anderer darüber verfügen. Eben so waren Prediger und Schulbediente für ihre Person frei, gingen aber des Vorrechts verlustig, sobald sie sich einfallen ließen Handel mit solchen von der Accise befreiten Gegenständen zu treiben. Dem Widerstande der sonst Eximirten ist es wohl auch nur zuzuschreiben, daß an manchen Orten die Einführung der Accise nicht sofort erfolgte, da die wohlthätigen Folgen derselben überall anerkannt wur-

---

37) Mylius IV. 3. 233.

den. Ein merkwürdiges Zeugniß für die Vortheile der neuen Einrichtung erhalten wir durch Verhandlungen, welche mit Frankfurt im Jahre 1642 über Kriegscontributionen gepflogen wurden [38]). Zu den 150000 Thalern, welche die Stände bewilligt hatten, sollte Frankfurt 1500 Thaler beitragen, wogegen Berlin und Cölln nur 800 und 400 Thaler zu geben hätten, und überdies das Einkommen der Accise genössen, einer Abgabe, welche sowohl von Fremden als Einheimischen erhoben würde. Die Residenzstädte hätten auch schon lange ihre Summen abgetragen, und es wäre, so lange die Accise in Gebrauch, nicht ein Groschen contribuirt worden, während Frankfurt alles durch die Contribution einbringen müßte. Es war also doch die 1641 allgemein angeordnete Accise nicht überall eingeführt. Frankfurt hatte es nicht bei einer leeren Klage bewenden lassen, denn im Jahre 1644 ist auch ihm wie den andern Städten eine Accise zur Bestreitung seiner Kriegscontribution gestattet [39]). Jeder wer Waren nach Frankfurt brachte, mußte sie veraccisen. Jedoch scheint die Accise auch hier nur auf eine gewisse Zeit bewilligt worden zu sein, da schon 1649 der Rath und die Vierundzwanzig beim Churfürsten um Bewilligung der Accise zur Bestreitung der großen Kriegslasten anhielten [40]). Nach den bisher von den

38) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

39) Ebend. Die Frankfurter betrieben diese Acciseangelegenheit mit großer Strenge. Auch ihnen ist die Accise zur Bestreitung der Kriegscontribution bewilligt und der Grundsatz ist, daß jeder, welcher Waren nach Frankfurt bringt, sie veraccisen muß. Die Strafen, welche im Contraventionsfall gezahlt werden mußten, waren recht bedeutend; so wurde für Waren zum Betrage von 6000 Thalern eine Strafe von 500 Thalern gesetzt.

40) Ebend. Rath und Vierundzwanzig bitten den Churfürsten, er solle ihnen wegen der großen Contributions- und Kriegssteuerlasten doch den modum collectandi und die Accisen, welche 1645 concedirt war, bewilligen.

Städten gemachten Erfahrungen war es also kein Wunder, wenn sie auf Erneuerung und Ausdehnung der bewährten Maßregel drangen.

Wie in allen größeren Städten, war auch in Perleberg schon im Jahre 1667 die Accise im Werke. Auch hier ging der Wunsch von den Gewerken und der Gemeine gegen den Willen des Rathes aus. Letzterer sträubte sich sehr; denn obgleich die Einführung derselben schon am 8. Mai 1667 vom Landesherrn befohlen war, verging doch das ganze Jahr, ehe der Rath mit der Einführung Ernst machte [41]). Ja selbst ein ernstlicher Befehl des Churfürsten vom 17. December fruchtete noch nichts. Als am 29. desselben Monats die Vertreter der städtischen Corporationen dem Rathe meldeten, daß sie einen Abgeordneten an den Churfürsten gesendet, und dieser ein Rescript zurück gebracht hätte, durch welches die unverzügliche Einführung der Accise, wie sie in Berlin und Cölln statt fände, anbefohlen würde, so erwiderte der Rath, daß er nach den heiligen drei Königen Antwort auf ihr Gesuch ertheilen könnte. Dies absichtliche Hinhalten brachte die Bürgerschaft so auf, daß sie von Neuem mit einer Klage bei dem Churfürsten einkam, und dieser auch am 23. Januar den Befehl erließ, bei einer fiscalischen Strafe von 50 Thalern sofort die Accise in Perleberg einzuführen. Der Tarif war nach einem vom Regenten übersandten Model angefertigt, und dann am Rathhause öffentlich aufgehängt worden, doch war noch immer wenig dadurch geholfen, weil die Ausübung der Accise höchst parteilich geschah [42]). Die Geschwornen der Gilde und der Gemeine schlugen dem Rathe Personen zu Einnehmern vor; dieser achtete jedoch nicht auf diese Vorschläge, sondern be-

---

41) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

42) Ebend.

setzte die Stellen mit Verwandten, indem überdies schon der ganze Rath aus Verwandten bestand. So blieben also, indem sich die Beamten gegenseitig durch die Finger sahen, die Bedürfnisse eines großen Theils gerade der reichsten Bürger unveraccifet, da auch die Krämer, nach der Klage der Geschwornen, mit jenen unter einer Decke steckten.

Diese Supplick war am 9. Februar eingereicht worden. Darauf war nach mehreren Verhandlungen dem Rathe und der Bürgerschaft ein Termin von dem ersten Staatsminister, dem Freiherrn von Schwerin angesetzt, um die Sache zum Schluß zu bringen [43]). Nun suchte der Rath nachzuweisen, daß die Accise gar nicht von der Mehrzahl, sondern nur von einigen unruhigen Köpfen gewünscht werde, daß sie ganz unpraktisch sei und den Verkehr hemme. Die Bürgerschaft behauptet dagegen gerade das Gegentheil, und führt zum Belag ihrer Behauptung das Beispiel Berlins und Cöllns an, und daß sie bei dem hergebrachten modo contributionis nothwendig zu Grunde gehen müßte. In Folge des über die Streitsache aufgenommenen Protokolls rieth der Freiherr von Schwerin die Einführung der Accise in der Stadt unter gewissen Modifikationen und der Bestimmung, daß, da dieselbe wahrscheinlich für sich allein nicht ausreichen würde, noch ein Leidliches auf immobilia und ausstehende nomina gelegt werden sollte; das Kataster hätte der Rath mit Zuziehung der Bürgerschaft zu machen. Trotz dieses Rezesses war der Rath noch nicht gewilligt, sich zu fügen, wurde aber durch ein churfürstliches Rescript vom 22. April 1668 definitiv zum Abschluß der Sache angehalten.

Im Jahre 1678 kamen die Kaufleute in Perleberg mit der Klage ein, daß der Magistrat sie gegen das Re-

---

43) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

script vom 22. April 1668 höher als $1\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$ in der Accise ansetzen wolle, und wirkten den churfürstlichen Befehl aus, daß es bei der Declaration vom 22. April verbleiben solle [44]).

Nicht minder heftige Streitigkeiten erregte die Einführung der Accise in Ruppin. Auch hier ward die Anregung dazu durch die Bürgerschaft gegeben, welche den lebhaftesten Wunsch äußerte, von der Contribution befreit zu sein. Der Amtsrath Krüger erhielt den Auftrag für die Einführung zu sorgen, was ebenfalls Schwierigkeiten bot, da der Rath durchaus gegen die Accise war. Die Bürgerschaft fühlte die Nothwendigkeit, jemanden zum Wortführer zu wählen; die Wahl fiel auf den Advocaten Schnegas [45]). Dieser meldete sich mit der ganzen Bürgerschaft bei dem Rathe an, und hielt eine bewegliche Rede an denselben, in welcher er ihn ermahnte, er solle doch um Gottes Willen mit der Bürgerschaft in Einigkeit bleiben und zur Einführung der Accise mitwirken. Auch hatte er den Erfolg, daß der Rath anfangs seine Zustimmung dazu gab. Nachdem diese erste Schwierigkeit überwunden war, ließ die Bürgerschaft eine Acciseverfassung aufsetzen, und bat den Churfürsten um Einführung derselben. Wahrscheinlich hatte der Rath in der Meinung seine Zustimmung gegeben, daß die Sache sich dennoch zerschlagen würde, denn er kam jetzt unverzüglich beim Churfürsten dagegen ein. Hierauf ernannte letzterer zwei Commissare, Alexander Ludolf von Quasten und den Advocaten Elias Schnegas. Schnegas erscheint in der ganzen Sache als der Verfechter der Rechte seiner Committenten, ohne dem Drange derselben mit leidenschaftlicher Heftigkeit, die For-

44) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

45) Ebend. Die Bürgerschaft erklärte ausdrücklich, daß sie keinen aus dem Rathe wollte, weil sie auf denselben kein Vertrauen hätte.

derungen der Gemeinde durchzusetzen, nachzugeben; er stützt sich nur auf das gute Recht und sucht durch Beharrlichkeit den Rath zur Nachgiebigkeit zu zwingen. Zugleich ermahnte er sie auch, kein ferneres Commissorium von der Regierung zu fordern, um die unnützen Kosten zu vermeiden. Um ihnen den großen Nachtheil zu zeigen, führt er deshalb die Neustadt Brandenburg als Beispiel an, der nur einige Commissionen über 600 Thaler gekostet und die sich dadurch ganz ruinirt habe.

Der Einfluß des Advocaten auf die Bürgerschaft schien nach und nach einen so revolutionairen Charakter anzunehmen, daß es dem Rathe endlich gelang, ihn beim Churfürsten verdächtig zu machen, und daß dieser an den Amtsrath Krüger ein Rescript erließ, er solle zwar das Accisenwesen aufrecht erhalten, die Bürger jedoch zum schuldigen Gehorsam verweisen, und den Rath mit seinen Erinnerungen dagegen hören [46]). Wahrscheinlich bedrohte man nun den Advocaten mit einer Anklage, denn er veranlaßte ein feierliches Verhör aller der Personen, welche hauptsächlich um den Verlauf der Sache wußten. Das Protokoll desselben ist am 2. und 3. November 1668 niedergeschrieben und von dem kaiserlichen Advocaten Mathias Dentzer in aller Form vollzogen. Acht, wie es scheint, ganz unverdächtige Zeugen erschienen, und gaben ihr Zeugniß über eine Menge Punkte, die er ihnen vorlegte, ab. Aus diesen Zeugnissen ging hervor, daß die Bürgerschaft von keiner Contribution etwas wissen wollte; die Contribution sei allen verhaßt, wahrscheinlich, weil so leicht Ungerechtigkeiten bei der Vertheilung statt finden könnten; sie dankte Gott, daß der Churfürst die Accise einführen wollte; die ganze Bürgerschaft hatte einstimmig ja! ja! auf die Anfrage des Sprechers gerufen [47]). Der Rath jedoch war

46) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

47) Ebend.

durchaus dagegen gewesen. Ja einer aus seiner Mitte, der Bürgermeister Witte, sagte, er wüßte von keiner Accise, und sie wollten bei der Anlage bleiben. Andere waren nicht so entschieden, wollten jedoch neben der Accise die Contribution behalten, was sich ausdrücklich die Bürgerschaft verbeten hatte. Die Weigerung hatte die Bürger in die heftigste Aufregung versetzt, welche gewiß zum Ausbruch gekommen wäre, wenn Schnegas nicht selbst, was die Zeugen bestätigten, zur Ruhe ermahnt hätte.

Trotz dieser anscheinend vollständigen Rechtfertigung setzte es doch der Rath durch, daß Schnegas sich aller ferneren Einmischung enthalten, ja eine Zeit lang, bis der Streit beigelegt war, aus der Stadt entfernen mußte; jedoch ward die Accise aller dieser Hindernisse ungeachtet auch in Ruppin eingeführt.

Außer der im Jahre 1667 allgemein angeordneten Accise kommen aber auch noch partielle vor. In Frankfurt finden wir seit dem Jahre 1656 eine der Universität und Stadt bewilligte Marktaccise, welche in der Reminiscere- und Margarethen-Messe einzunehmen war. Der dritte Theil dieser Accise sollte zur Kriegskasse geliefert werden [48]). Vom Jahre 1662 dagegen trat als neue Bestimmung ein, daß die Hälfte zur Kriegskasse, ein Viertel zur Contribution gegeben und das übrige Viertel dem Magistrat zu eigner Disposition gestellt werden sollte.

So wohlthätig nun auch den Städten die Einführung einer Accise erschien, so war sie doch nicht überall unter derselben Form genehm, sondern alle wollten sie den örtlichen Bedürfnissen unterwerfen. Auch Frankfurt kam um eine solche Modifikation ein. Auf diese erließ der Churfürst ein Decret, daß er allen Städten freigestellt habe, ob und wie weit sie die Accise bei sich einführen woll-

48) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

ten, daher könnten die Supplikanten nach Belieben davon anordnen, was sie für der Stadt Bestes hielten [49]). Auf diese Erlaubniß entwarfen der Rath, der große und kleine Ausschuß der Bürgerschaft Frankfurts einen unterthänigsten unvorgreiflichen Aufsatz, nach welchem die Accise oder Extraordinair-Mittel zur Sublevation der Einwohner und der Aufbringung der militairischen Steuern desto füglicher eingerichtet werden sollte. Für diese suchten und erhielten sie die Confirmation des Landesherrn. Was hier festgesetzt wurde, unterscheidet sich von dem allgemeinen Entwurfe. Zwar ward die Accise wie hier auf Lebensmittel, namentlich auf Bier, inländischen und ausländischen Wein, Getreide, Schlachtvieh, auf Brennereiartikel u. s. w. gelegt, doch ward nicht jeder Artikel nach einer besondern Taxe, sondern von jedem Hundert Thaler Waren 1 Procent, von fremden Kaufleuten zwei entrichtet [50]). Für die Jahrmärkte trat die Modifikation ein, daß der Verkäufer wie der Käufer, ein jeder ½ Procent entrichtete.

Von dieser Accise sollte niemand, nicht einmal die Mitglieder der Universität, welche doch sonst in vielen Beziehungen privilegirt waren, ausgenommen sein. Die Magistrate betrieben diese neue Besteuerung mit solchem Eifer, daß sie nicht selten darin zu weit gingen und die Billigkeit verletzten. Als daher kurz nach der Bestätigung des Vorschlages der Frankfurter, welche am 17. Februar 1668 statt gefunden hatte, die Hamburger Kaufleute mit ihren Waren durch die Stadt gekommen waren, ohne dieselben daselbst feil zu bieten, so hatte man dennoch Accise von ihnen gefordert [51]), und der Churfürst mußte erst durch ein Rescript vom 4. März anbefehlen, daß von durchge-

49) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

50) Ebend.

51) Ebend.

henden Waren diese Abgabe nicht erhoben werden sollte.

Fast überall gab es aber Einzelne, deren Interessen durch die Accise verletzt wurden, und die sich daher nach Kräften gegen ihre Einführung sträubten. So hören wir aus einem Berichte des Frankfurter Rathes vom 9. September 1667 an den Churfürsten, daß, wiewohl die Accise auf den Beschluß eines allgemeinen Landtags und durch eine churfürstliche Verordnung eingeführt sei, Bäcker und Brauer sich auch gefügt, dennoch die Schlächter sich widersetzt, und den Rath bei dem Kammergericht verklagt hätten [52]), wobei noch der Fehler in der Form bemerkt ist, daß Sachen in Contributions-Angelegenheiten unmittelbar an den Churfürsten gingen.

Auch aus den Residenzstädten liefen Beschwerden von einzelnen Interessenten ein. Namentlich beklagten sich anfangs die Weinschenker, Brauer, Bäcker, Schlächter und Branntweinbrenner, daß ihre Artikel allein besteuert wären und die andern Handwerker unbelastet blieben [53]). Da sich nun günstige Resultate der Besteuerung gezeigt hatten, so versprach man die allgemeine Ausdehnung auf alle, und hatte so die Supplikanten beruhigt.

Aus derselben Declaration der Accisenordnung, die uns das eben Erwähnte lehrt, erfahren wir auch, daß die Kaufmannswaren in den Residenzen höher besteuert waren als in Frankfurt. Für einheimische Kaufleute waren $2\frac{1}{2}$ Procent und für fremde drei festgestellt [54]).

Nach dem, was wir bisher gesehen haben, war die Accise nicht nur eine Wohlthat für das Land, sondern sie ward auch als eine solche angesehen, und von der

52) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

53) Mylius IV. 3. 95.

54) Ebend.

Mehrzahl eifrigst gewünscht. Um so weniger ist es zu begreifen, wie ein Geschichtsschreiber der Mark Brandenburg hat sagen können, daß der Churfürst die Accise zu seinem Nutz und Frommen, aber zum Jammer und Herzeleid der Unterthanen anfangs nur auf drei Jahr, hernach auf immer eingeführt habe [55]). Schon vorher hätte er die Gewalt der Landstände eingeschränkt, von jetzt an konnte er ihrer Hülfe entbehren. Erstens war der Vorschlag der Accise von vorn herein gar nicht gegen den Willen der Landstände gemacht, sondern von denselben sehr lebhaft anempfohlen, wenn ich auch nicht läugnen will, daß sie später Gelegenheit gab, Geldforderungen an die Stände zu vermeiden und deshalb desto unabhängiger zu werden. Zweitens war sie so wenig zum Jammer und Herzeleid der Unterthanen eingerichtet, daß sie vielmehr, wie wir gesehen, in kurzer Zeit die segensreichsten Folgen für die Finanzen der Städte, in welchen sie Eingang fand, hervorbrachte; und außerdem widerlegt sich dies Urtheil auch schon dadurch, daß man es den Städten ganz frei ließ, sie einzuführen oder nicht, und beliebige Modifikationen daran zu machen. Drittens waltet noch der Irrthum, als ob die Accise eine neue Besteuerung mehr zu Gunsten der fürstlichen Kasse gewesen wäre. Dies war aber nicht der Fall, sondern es sollten nur die Bedürfnisse, welche auf die gewöhnliche Art schwer bestritten werden konnten, durch diese extraordinaire Auflage gedeckt werden. Es war also minder eine neue Anforderung, als eine neue Vertheilung der alten. Der gewöhnliche Schoß blieb zwar, jedoch nur um das zu decken, was durch die Accise nicht herauskam. So erfahren wir, daß letztere kurz nach der Einführung [56]) in sieben Mona-

55) Gallus, Geschichte der Mark Brandenburg. IV. 141.

56) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A. Der Bericht lautet: In sieben Monaten, vom November bis Mai inclusive, giebt die Accise aus allen capitibus 6421 Thlr. 12 Gr. 9 Pf.

ten in Frankfurt aus allen Zweigen die Summe von 6421 Thlr. 12 Gr. 9 Pf. gab, welche jedoch nicht hinreichte, indem die Soldatesca und die sonstigen Contributionskosten 7203 Thlr. 6 Pf. machten, sich also ein Defizit von 781 Thlr. 11 Gr. 9 Pf. ergab, welches durch den Schoß gedeckt werden mußte. Daher ist jener Vorwurf, wie viele andere Behauptungen, die von demselben Schriftsteller herrühren, ganz grundlos, und der Tadel des großen Regenten, als wäre er ein um das Wohl seiner Unterthanen wenig besorgter Finanzspekulant gewesen, in hohem Grade ungerecht.

Die Accise hatte den dringenden Bedürfnissen der Städte abgeholfen, und ihnen gar sehr die Lasten erleichtert, welche der Staat ihnen auferlegen mußte. Es wurde mehr für die öffentlichen Bedürfnisse gesteuert, als es je in den gewöhnlichen Verhältnissen des Frieden geschehen war, dennoch fühlten sie keine ungewöhnliche Beschwerde, weil die sonst befreiten Stände mitsteuern mußten. Diese waren bei der frühern Besteuerungsweise besser fortgekommen. Die Contributionen waren sehr vortheilhaft für die Bevorrechtigten eingefordert worden.

Wenn der Fürst von den Ständen außerordentliche Subventionen forderte, oder sonst Leistungen von ihnen verlangte, so ward eine Quotisation der Lasten entworfen, in welcher den Städten ein gewisser Theil zu entrichten zur Pflicht gemacht war. Dies war seit allen Zeiten geschehen, und in dieser Weise verfuhr man auch noch jetzt. Gegen das Ende des funfzehnten Jahrhunderts sehen wir, daß bei solchen Gelegenheiten zwei Drittheile den Städten und ein Drittheil dem Adel und der Geistlichkeit auferlegt wurden. Im Ganzen mag dieses Verhältniß auch noch in den spätern Zeiten fortgewährt haben, doch finden wir auch davon mitunter Abweichungen. Mit der Zeit fanden es die Städte unbillig, mit einem so großen

Antheil an den Contributionen belästigt zu werden und ließen es auch nicht an Beschwerden darüber fehlen. Namentlich scheinen sie damit bei Gelegenheit des Landtages vom Jahre 1643 hervorgetreten zu sein. Da sich die Umstände sehr geändert hatten, und von persönlichem Dienst der Ritterschaft nicht mehr die Rede war, so wurden die Klagen nicht gerade als grundlos abgewiesen, jedoch anderseits nicht für den Augenblick berücksichtigt. Für jetzt, heißt es in dem Abschiede, müsse es bei den hergebrachten terminis, daß die Städte zwei Drittheile und die Landschaft ein Drittheil zahle, bis zum nächsten Landtage sein Bewenden haben.

Später scheint wirklich eine Modifikation eingetreten zu sein, denn 1682 hören wir von einem Rezeß zwischen der Ritterschaft und den Städten Ruppins, nach welchem, im Falle eine extraordinaire Kriegsanlage gemacht wird, oder Einquartierung statt findet, die Ritterschaft zwei, das corpus der Städte drei Fünftel tragen müsse [57]). Dies fand statt, wenn eine bestimmte Summe zu zahlen war, oder die Einquartierung in Geld berechnet wurde. Geschahen aber wirklich Durchzüge, so machte sich die Ritterschaft anheischig, alle nöthigen Fuhren und sonstigen Lasten über sich zu nehmen, und sogar den Städten die Lieferung des Bieres und Brotes, wozu sie bis jetzt verpflichtet waren, zu erlassen; dagegen verbanden sich die Städte für jede durch den Kreis ziehende Compagnie für das Nachtlager acht Thaler zu zahlen. Sollte es jedoch den Städten leichter werden Bier und Brot zu geben, so verpflichtete sich die Ritterschaft das Bier und das Brot für die Dörfer, in denen die Truppen lagen, aus den Städten zu holen, und den Betrag dieser Consumtibilien dann von den obenerwähnten acht Thalern abzurechnen.

57) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

Hieraus sehen wir einmal, daß nicht allein im Allgemeinen auf Landtagen für die ganze Corporation der Städte das Quantum bestimmt wurde, sondern daß wahrscheinlich die Städte der einzelnen Kreise sich privatim mit ihrer Ritterschaft absanden, wodurch allerdings ein anderes Resultat entstehen konnte, und zweitens, daß diese neue Art der Quotisation eine andere Vertheilung, und gerade nicht zum Nachtheil der Städte, veranlaßte, denn offenbar erscheinen hier die Ruppinischen Städte gegen die Bestimmungen früherer Jahrhunderte in bedeutendem Vortheil.

An der Spitze des Kreises Ruppin stand ein Commissarius, dem die Vertheilung der Lasten, die Bestimmung der Märsche, Einquartierungs-Liquidation u. s. w. überlassen war. Dieser mußte jedoch Verordnete von Seiten der Ritterschaft und der Städte bei dieser Arbeit zu Hülfe nehmen. Als dies einmal nicht geschehen war, so wurden die Städte in dem obengenannten Kreise gegen den Commissarius klagbar; letzterer jedoch entschuldigte sich, daß er stets die Verordneten berufen, und es jetzt nur in dem Falle, daß periculum in mora gewesen, zur Beförderung des allgemeinen Besten unterlassen habe [58]).

Wenn einzelne Städte durch Unglücksfälle heruntergekommen und nicht im Stande waren, ihre Abgaben an den Landesherrn zu entrichten, so erließ ihnen dieser wohl mitunter ihre Pflichten; doch geschah dies nicht sehr oft, weit häufiger forderte in diesem Falle der Regent die Städte insgesammt oder des Kreises, zu dem die verunglückte gehörte, auf, dieselbe zu übertragen, um sie vor gänzlichem Ruin zu bewahren [59]).

Durch die Accise befanden sich die Finanzen in befriedigendem Zustande, bis Ludwig XIV. Politik die Schwe-

58) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

59) Ebend.

den in die Marken sendete, und der Churfürst mit einem mächtigeren Nachbar einen gefährlichen Kampf auszufechten hatte. Da, scheint es, waren die bisher gebräuchlichen Mittel erschöpft, und man mußte daher zu neuen Maßregeln greifen, um den dringenden Forderungen der Zeit genügen zu können. Man führte die Kopfsteuer ein. Mit Recht sind Kopfsteuern stets gescheut worden, da sie am aller wenigsten den wirklichen Mitteln der Steuernden entsprechen. Viele kommen dabei in eine Kategorie, welche sehr ungleich an Vermögen und Einkommen sind, und so kann für den einen schon unerträglicher Druck sein, was der andere kaum bemerkt. Das einzige, was die Kopfsteuer empfehlen kann, ist die Leichtigkeit und Schnelligkeit ihrer Erhebung, und daher mag sie zu Zeiten, wo man für den Augenblick Geld bedarf, heilsam erscheinen. Von der Kopfsteuer war niemand ausgenommen, selbst der Churfürst nicht, der seinen Kopf auf 1000 Thaler taxirte. Seine Gemahlin war auf die Hälfte dieser Summe gesetzt, und die ganze churfürstliche Familie, so wie der Hof nach Verhältniß abgeschätzt. Keiner, außer Geistlichen und Schulbedienten, blieb verschont; nicht nur die ärmsten Tagelöhner und Gewerksgehülfen mußten ihr Gewisses zahlen, sondern auch die Schüler der Gymnasien und Schulen [60]. Der ärmste Schüler gab 8 Groschen und der geringste Tagelöhner in der kleinsten Stadt 6; und da außerdem die Frauen noch den fünften Theil, die Kinder über 12 Jahre den zehnten, und Wittwen und nachgelassene Kinder nach Verhältniß ihres Mannes oder Vaters beisteuern mußten, so läßt sich leicht ermessen, daß eine sehr bedeutende Summe durch die Kopfsteuer zusammengebracht werden konnte. Aus dem Eingange geht hervor, daß die Steuer nicht von den Landständen bewilligt worden. Der

60) Mylius IV. 5. 7.

Drang der Umstände entschuldigte hier den Regenten hinlänglich, auch haben wir keine Nachricht, daß wegen Beiseitesetzen dieser Form etwa Weigerung statt gefunden habe. Für die Competenz der Landstände rücksichtlich der Bewilligung der Abgaben war dies ein verhängnißvoller Vorgang, der bald bedeutsame Folgen nach sich ziehen mußte, indem von nun an öfter die Kürze der Zeit und der Drang der Umstände vorgeschützt wurden, wenn es geeignet schien, solche außerordentliche Finanzmittel zu ergreifen [61]). Bei der Einforderung der Kopfgelder im Jahre 1677 ward ausdrücklich hinzugesetzt, daß die Unterthanen versichert sein könnten, diese Steuer würde keine Consequenzen für die Zukunft nach sich ziehen, sondern nur ein für allemal eingefordert werden. Dessenungeachtet sah sich Friedrich Wilhelm zwei Jahre später, da der schwedische Krieg noch immer nicht geendet war, genöthigt, zum zweiten Male zu diesem außerordentlichen Mittel seine Zuflucht zu nehmen [62]). Diesmal geschah es nicht ohne die Stände, jedoch kündet die Form, unter welcher ihre Mitwirkung erwähnt wird, hinlänglich an, einen wie geringen Einfluß auf die Bewilligung der Steuer der Churfürst ihnen zu gestatten gedachte. Es heißt nämlich nur in dem Edikt: „und wie wir hierüber unsre getreue Stände vernommen, sie auch in einem und dem andern ihre unmaßgebliche Erinnerungen beigebracht;" und ist von keiner wirklichen Bewilligung die Rede. Wie sehr unterscheidet sich hier der Ton von dem, welcher in der Accise-Ordnung von 1641 herrscht. Da ist von einem Beschlusse und einer Bewilligung der Landstände die Rede [63]), wogegen in jener nur einer Mittheilung oder höchstens Begutachtung gedacht wird.

61) Mylius IV. 5. 22.

62) Ebend. p. 7.

63) Ebend. 3. p. 77.

Von dem Kopfsteueredikt von 1693 an[64]) wird der Bewilligung oder Zustimmung der Stände gar nicht mehr Erwähnung gethan. Die Kriegsbedrängniß erschien als hinlängliches Motif um zu einer solchen außerordentlichen Beisteuer das Publikum in Anspruch zu nehmen. Die gewöhnliche Form ist, daß der Landesherr das feste Vertrauen äußert, die getreuen Unterthanen würden sich mit Eifer den Forderungen des allgemeinen Besten unterziehen, und die außerordentliche Last willig auf sich nehmen. Auch das Versprechen, keine Wiederholung der Steuer statt finden zu lassen, bleibt nach und nach aus den Edicten fort. Zwar versprach der Churfürst, als er im Jahre 1697 eine Kopfsteuer zur Bestreitung der Friedensunterhandlungen ausschrieb, während der Dauer seiner Regierung keine ähnliche mehr zu fordern[65]), doch war dies Versprechen im Jahre 1701 schon wieder vergessen. Der langwierige, kostspielige Krieg, in den der König theils als Reichsmitglied, theils wegen seiner besondern Verträge mit dem Kaiserhause verknüpft war, erforderten noch eine dreimalige Wiederkehr der genannten Steuer in den Jahren 1704, 1707 und 1710[66]). Wiewohl nach des Landesherrn Geständniß das Land aufs äußerste erschöpft war, und derselbe den drückenden Landesbeschwerden abzuhelfen versprach, so wird doch keinesweges eine Zusicherung für die Zukunft rücksichtlich der Steuer gegeben.

Außer dieser durch landesherrliche Taxe angesetzten Kopfsteuer kommt mitunter eine andere vor, welche den Städten selbst überlassen wurde, und also ein besonders bewilligter modus collectandi war, wie wir dies auch in frü-

64) Mylius IV. 5. 31.

65) Ebend. p. 46.

66) Ebend. p. 113.

früheren Zeiten zu bemerken Gelegenheit hatten. Eine solche Kopfsteuer, womit zugleich eine Viehsteuer verbunden war, finden wir im Jahre 1690 [67]). Die neumärkischen und dazu gehörigen Stände hatten bei Gelegenheit des nicht lange erst ausgebrochenen Reichskriegs eine Subsidie von 20000 Thaler bewilligt, von denen auf die neumärkischen Städte nach Abzug des Beeskowschen und Storkowschen Antheils 9825 Thaler fielen. Von den 31 Städten, welche hier angeführt werden, hatte Landsberg das Maximum mit 890 und Peitz das Minimum mit 70 Thalern zu entrichten. Die Vertheilung der Last war auf Grundlage eines Catasters von 1679 gemacht, jedoch so, daß nicht ohne Berücksichtigung aller Umstände darnach verfahren werden, sondern daß vielmehr die Geschwornen und Viertelsmeister sich mit dem Rathe zusammenthun und eine Einrichtung machen sollten, um das vorgeschriebene Contingent durch eine freiwillige Kopf- und Kriegssteuer herauszubringen.

Wir haben nun gesehen, wie sehr die Städte in Kriegszeiten belastet wurden, daß Kriegscontributionen und Abgaben aller Art sie mit so großer Härte trafen; aber damit war es nicht abgethan, sondern außerdem hatten sie den Druck der Einquartierung zu tragen, der mitunter noch verderblicher werden konnte als die Geldforderungen. Letztere trafen auch die andern Stände, denn, wie wir gesehen haben, wurden auf den Landtagen die Zuschüsse bewilligt, welche die Bedürfnisse der Regierung deckten, aber die Einquartierungen lasteten auf den Städten fast ganz allein; der Adel wußte sich dieser Last großentheils zu entziehen. Im Jahre 1627 hören wir die Frankfurter sich beschweren [68]), daß trotz eines churfürstlichen Befehls der umliegende Adel

67) Mylius IV. 5. 17.

68) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

nichts zum Unterhalte der Soldaten beitrage. Trotz eines erneuerten Befehls scheint es nicht besser geworden zu sein, denn kurze Zeit darauf ertönt dieselbe Klage. Unter der folgenden Regierung wurden die Contributionen so wie die Einquartierung eine fortdauernde Last, da der große Churfürst ein stehendes Heer einführte, welches natürlich in Städten seine Garnisonen hatte. Diese Einquartierung machte um so mehr Beschwerde, als auch die Weiber und Kinder der Soldaten mit diesen einquartiert wurden. Wie lästig diese Einrichtung werden mußte, ist leicht einzusehen, weshalb denn auch nicht geringe Klagen darüber erschollen [69]). Nicht nur Beherbergung und Verpflegung wurde den Bürgern zur Pflicht gemacht, sondern auch für sonstige Bedürfnisse der Truppen hatten sie zu sorgen. Dem Rathe von Berlin zum Beispiel wurde im Jahre 1656 geboten auf dem Molkenmarkte ein corps de garde bauen zu lassen und dasselbe mit dem nöthigen Brennholz und Licht zu versehen [70]). Bei derselben Gelegenheit ward dem Rathe gemeldet, er möchte für vier Compagnien-Quartier besorgen und die Billets dazu bereit halten.

Von diesen Lasten wurden aber manche Exemtionen gestattet.

Burglehen und Freihäuser waren an und für sich und von den andern Lasten, von der Contribution frei; dies war in Landtagsabschieden ausdrücklich bestätigt [71]), jedoch

69) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A. So klagt 1655 der Rath von Berlin, daß die Weiber der einquartierten Soldaten viel Molestien machten, und bittet deshalb sie anderswo einzuquartieren.

70) Ebend.

71) Ebend. Nach einer Bestimmung von 1628 für Berlin heißt es: Burglehen, bischöfliche und andrer Prälaten Häuser sind frei, so wie auch die, welche der Herrschaft als ihre eigenen Häuser für sich besessen. Sie sind ja keinerlei Ausbringung, sie habe Namen, welche sie wolle schuldig. Diesmal jedoch sollen sie ausnahmsweise die den Städten bewilligte Bierziese mit tragen helfen bis Weihnachten.

machte man einen wesentlichen Unterschied zwischen der Freiheit des Hauses und der Freiheit gewerblichen Betriebes. Letzterer war nirgends frei, so wie überhaupt jede auch persönliche Exemption immer nur mit der Bestimmung galt, daß die Person keinen bürgerlichen Erwerb genösse. Oft ward aber der Versuch sich von den Lasten zu befreien, gemacht. So verlangte 1644 ein Tuchbereiter, weil er auf dem Klosterhofe wohnte, für sich Freiheit von der Contribution; es wurde jedoch sein Begehren als ungerecht zurückgewiesen, da schon seine Wohnung von Einquartierung und Wachtdiensten frei wäre [72]). Zu derselben Zeit hören wir ebenfalls in Berlin die Klage, daß ein Müllerknecht eine Wittwe aus einem Freihause geheirathet habe, und trotz dem, daß er fremde Leute beherberge, also städtische Nahrung treibe, sich weigere Beiträge zu den allgemeinen Lasten zu geben [73]). Auch er natürlich setzte seine Forderung nicht durch.

Die große Zahl der Exemtionen machte sich besonders fühlbar bei der Einforderung außerordentlicher Steuern. Klagen deshalb hören wir von Seiten Berlins in den gravaminibus, welche sie 1598 bei Gelegenheit der Huldigung abgaben. Die verstorbenen Churfürsten, heißt es darin, haben viele Bürger in beiden Städten von Schoß, Steuern und Wachten befreit, deshalb wäre es unmöglich die jetzige Türkensteuer aufzubringen. Natürlich ergriffen die Eximirten den Vorwand um auch hierzu nichts beizutragen, und daher richtete die Stadt an den Churfürsten die ergebenste Bitte ferner kein Haus mehr zu befreien [74]).

---

72) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A. Darauf berufen sich die Eximirten, und verwahren dadurch, wenn außerordentliche Fälle Beisteuer verlangen, ihre Rechte.

73) Ebend.

74) Ebend.

Dennoch wurden die Eximirten ausnahmsweise bei den Lasten angezogen. Obgleich es ausdrücklich im Jahre 1628 heißt, Burglehen, der Prälaten und geistlichen Häuser, so wie die, welche die Herrschaft als ihre eigene besessen, in keiner Beziehung schuldig wären Lasten zu tragen, so ward doch für das genannte Jahr ausnahmsweise bestimmt, daß sie die den Städten bewilligte Bierziese für diesmal bis Weihnachten mittragen helfen sollten [75].

Der Rath war wenigstens von der Einquartierung wegen seiner Mühen und Anstrengungen frei, nur wenn es hohe Noth, dann sollte auch er damit belastet werden [76]. Mit der Einquartierung wurden die Bürger vielfach behelligt, und mitunter ihnen mehr zugemuthet als rechtlich geschehen durfte. So war es mißbräuchlich Gewohnheit geworden, daß die Hofstaatsbeamten bei den Bürgern einquartiert wurden, obgleich sie in früheren Zeiten für ihr eigenes Geld in der Stadt gewohnt hatten. Da der Churfürst bei der Huldigung versprochen alle Gerechtigkeiten aufrecht zu erhalten, so drang der Rath ernstlich darauf auch in dieser Beziehung keine Ausnahme zu machen, und behauptete auch sein Recht. Demnach wurden jene verwiesen ihren unbegründeten Ansprüchen zu entsagen.

Gegen die Einquartierung des Militairs schützte die Bürger aber kein Privilegium, auch war nicht einmal die Zahl der Truppen, die sie einzunehmen hatten, bestimmt, sondern sie waren hier ganz der Verfügung des Landesherrn darüber unterworfen. Als daher 1649 der Churfürst verordnete, daß 250 Mann Fußvolk noch eingenommen werden und mit Quartier und Servis versehen wer-

75) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

76) Ebend. Diese Prärogative wird dem Rathe von Berlin ausdrücklich im Jahre 1641 bestätigt, ohne Zweifel wird in andern Städten dasselbe stattgefunden haben.

den sollten, so beklagten sich die Einwohner Berlins, daß sie stets so große Lasten getragen hätten, und daß sie, da während der ganzen Kriegszeit schon eine, die Golzische Compagnie hingereicht hätte, jetzt dächten, es sollte die Kriegsmacht eher vermindert als vermehrt werden, zumal da sie selbst an den Thoren die Wache bezögen [77]); jedoch hören wir nicht, daß ihre Klage ihnen etwas genutzt hat.

Es gab Fälle, wo die Eximirten selbst nicht geschont werden konnten und deshalb so gut wie alle andern sich den öffentlichen Lasten unterziehen mußten. Nach einem Abschied vom Jahre 1642 excipirte der casus necessitatis ausdrücklich von allen Exemptionen, und dem Churfürsten war es gestattet diesen casus necessitatis zu definiren. Ein solcher Fall trat schon 1651 ein. Die Aussicht auf nahen Krieg machte es nothwendig 100 Mann in die Residenzstädte zu legen, und da es sich nicht um die Wache an Thoren und Schloß handelte, so mußten dieselben aufgenommen werden [78]).

Entschieden befreit von der Einquartierung waren nur die Geheimen-Canzlei- und Archivbedienten. Doch auch hierüber wurden viele Verhandlungen im Laufe des siebzehnten Jahrhunderts geführt [79]). Nicht diese allein, sondern alle mögliche churfürstliche Diener bis auf den letzten herab, machten Ansprüche auf Befreiung. Es klagt der Magistrat, daß Trompeter, Trabanten, Köche, Pastetenbäcker, Kutscher und Aufspieler u. s. w. allezusammt Ansprüche machten von Einquartierungen eximirt zu sein [80]), es mußten daher immer erst scharfe Maßregeln genommen werden um

---

77) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

78) Ebend.

79) Ebend.

80) Ebend. Im Jahre 1670 führt deshalb der Magistrat von Berlin bittere Klage.

sie zu ihrer Schuldigkeit zu zwingen. Oft auch kauften die Eximirten Bürgerhäuser und wollten dann von den auf denselben haftenden Lasten eximirt sein [81]).

Die Zahl der einquartierten Soldaten war übrigens nicht unbedeutend, namentlich in den Residenzen. Die Last wurde um so größer, als nicht blos die Soldaten selbst sondern auch die Weiber und Kinder aufgenommen werden mußten. Im Jahre 1670 lagen in Berlin, Trabanten und Constabel mitgerechnet, 1009 Mann, dazu kamen aber 450 Weiber und 678 Kinder, so daß die Zahl derselben jene weit übertrifft. Diese 2137 Köpfe waren auf 438 Häuser in Berlin, welche mit Einquartierung belegt werden konnten, vertheilt [82]). Die Gesammtzahl der Häuser in Berlin war zwar 689, darunter waren aber 143 von Einquartierung eximirt, 21 gehörten Bürgermeister und Rathsverwandten, 37 waren neu gebaute Häuser, und diese sowohl als jene, da Ratsverwandte nur im Falle der Noth mit Einquartierung belegt wurden, gehörten zu der Zahl der Eximirten; endlich zahlten 50 Häuser Einquartierungsgeld, und zwar zum Belaufe von 70 Thalern. Früher war es allgemein gebräuchlich gewesen Einquartierungsgeld oder Servis zu zahlen, aber trotz des, wie wir aus obigem sehen, so niedrigen Betrages desselben fiel die Einrichtung doch den Bürgern so schwer, daß sie 1669 darauf antrugen, es sollte das Einquartierungsgeld in Einquartierung verwandelt werden [83]). Cölln, welches seit alten Zeiten stets die Hälfte zu tragen hatte, wie es auch nur an Häuserzahl auf die Hälfte berechnet wurde, ward wahrscheinlich auch in diesem Ansatz in eben dasselbe Verhältniß gestellt. Noch aus demselben Jahre ist ein zweiter

---

81) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

82) Ebend.

83) Ebend.

Ansatz vorhanden, der die einquartierungsfähigen Häuser noch geringer an Zahl, so wie einzuquartierende Mannschaft noch höher anschlägt. Es werden darin für Berlin nur 400, für Cölln 200 Häuser gerechnet, dagegen in ersterem 1060 Mann, 600 Frauen und 900 Kinder, Summa 2560, und in Cölln 520 Mann, 189 Frauen und 217 Kinder, Summa 926, also auf 600 Häuser 3486 Personen Einquartierung. Letzteres scheint die genauere Berechnung zu sein, sie kommt auch noch für das folgende Jahr vor [84]).

Wahrscheinlich wurde die Einquartierung nicht lange in natura getragen, denn schon im Jahre 1671 hören wir die Klage, daß die Servisgelder nicht reichten, und daß monatlich große Reste aufwüchsen; auch schrieb 1672 der Magistrat ein doppeltes Quartalgeld wegen der aufgeschwollenen Quartiergelder aus; letzteres könnte wohl schwerlich statt gefunden haben, wenn nicht alle auf gleiche Weise zur Zahlung verpflichtet gewesen wären, sondern dieselbe nur einzelne betroffen hätte [85]).

Wenn der große Churfürst in allen Staaten seiner Zeit die vielfachen Maßregeln, den Finanzbedrängnissen abzuhelfen, sah, und sich oft selbst in dringenden Umständen befand, so ist nicht zu verwundern, daß er auch die Mittel ergriff, die man an andern Orten nicht unbillig fand. Zu diesen Einrichtungen gehört auch gegen Ende seiner Regierung die Einführung des Stempelpapiers.

Wenn auch schon die Accise eine Erleichterung der Contributionslast gewährt hatte, so reichte sie doch mit der Zeit nicht hin, um die Anforderungen der immer steigenden Bedürfnisse zu befriedigen. Daher griff man gern zu diesem Mittel, welches die herrschaftlichen Einkünfte

84) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

85) Ebend.

bedeutend zu vermehren versprach, ohne gerade einen fühlbaren Druck zu veranlassen. So ward denn im Jahre 1682 der Gebrauch des gestempelten Papiers verordnet [86]). Es wurden drei verschiedene Sorten ausgegeben. Die erste für Bestallungen, Confirmationen, Privilegien, u. s. w. galt für den Bogen zwölf Groschen, wenn sich keine Bestimmungen über den Werth des Salarii u. s. w. darin befand; war letzteres der Fall, so mußten für jede hundert Thaler zwölf Groschen für den Stempel gezahlt werden. Die zweite Sorte ward namentlich bei gerichtlichen Verhandlungen gebraucht. Alle rescripta, monitoria, inhibitiones, executiones, Arreste, Vollmachten, citationes, edictales, cautiones, proclamata, citationes ad domum, decreta, dilationes, legitimationes personarum, protestationes, liquidationes, taxae, subhastationes, distributiones, Priorität-Urtheile, positiones, responsiones intercessionales, articuli probatoriales, interrogatoria, vidimus, summarische gerichtliche Zeugnisse, producta, Satzschriften der Advocaten, sententiae interlocutoriae, definitivae, Urtheilsfragen, Informationsurtheile, appellationes, apostoli, remissiones ad judicem superiorem, avocationes a judice inferiori, Depositenscheine, Kaufrecesse, Lehnbriefe und Muhtzettel, Consense, Obligationen, Transactionen, Ehestiftungen und Ehescheidungen, Testamente, Erbverträge und Theilungen, Inventarien, Geburtsbriefe, tutoria, curatoria, gerichtliche Quittungen, indulta moratoria, relationes ad instantiam partium, gerichtliche Copien, Copulationsscheine, Dispensationen, Confirmationen, Vocationen der Geistlichen aus dem Consistorium, oder von den Patronen, Innungs- und Güldenbriefe, Bürger- und Eidzettel, Abgangsbriefe, Kundschaften, Kauf- und Pachtbriefe, auch alle übrigen Contracte, und was sonst

---

86) Mylius IV. 5. 231.

mehr von jedes Ortes Obrigkeit und in den Gerichten, auch außerhalb Gerichts von denen Notarien und andern verfaßt und ausgefertigt wird, es habe Namen wie es wolle, jedoch mit dem Unterschiede, daß die monitoria, inhibitiones, Executorialbefehle, Arreste, Citationen, sententiae interlocutoriae, tutoria, curatoria, gerichtliche Copien und Copulationsscheine nur auf einen Bogen von 1½ Groschen oder 18 Pfennigen, die übrigen Stücke aber auf einen Bogen von 3 Groschen geschrieben werden mußten. Enthält die Schrift mehrere Bogen, so braucht nur der erste mit dem Stempel versehen zu sein. Die dritte Sorte zu allerhand Supplikationen, Scheinen, Quittungen, Wechseln, welche innerhalb Landes gegeben werden, Protesten, Reversen, Frei- und andern Pässen, wurde der Bogen für 4 Pfennige verkauft.

Schon am 1. December 1682, also vier Monate nach der Einführung, denn am 1. August war die Einrichtung ins Leben getreten, erschien ein Edict wider die Stempelvergehungen, indem man theilweise in den angeführten Fällen sich des Stempelpapiers gar nicht bediente, theilweise aber auch nur die geringste Sorte in Fällen, die eine höhere verlangten, anwendete [87]).

1695 ward unter der folgenden Regierung das Edict wegen Gebrauchs des gestempelten Papiers erneuert, und zwar nach der Taxe vom Jahre 1682 mit nur geringen Zusätzen rücksichtlich der dem Stempel unterworfenen Gegenstände, und ebenso 1701, indem jedesmal Klagen über die Vernachlässigung der Stempelverordnungen geführt wurden. Die Strafe dafür war anfangs am größten; nämlich 1682 in dem Edict vom 1. December ward sie, mochte das Vergehen über kurz oder lang entdeckt werden, auf zehn Thaler festgesetzt. Die scharfe Maßregel war im

87) Mylius IV. 5. 233.

Anfang nöthiger, weil die Ungewohntheit der Verordnung, wie dies stets bei neuen Abgaben zu sein pflegte, dieselbe als einen unerträglichen Druck erscheinen ließ, und daher durch wirksame Zwangsmittel erst in Gang gebracht werden mußte. 1695 ward dies dahin abgeändert, daß ein Procurator oder Sollicitant, der etwas auf ungestempelten Papiere eingiebt, einen Thaler, Rath und Richter aber, die darauf verfügen, vier Thaler Strafe zahlen sollen [88]), die Secretarien u. s. w. aber zwei; später blieb es bei dieser Verordnung. Im Jahre 1701 ward das Stempeledict auch auf den Gebrauch der Spielkarten ausgedehnt. Die Abgabe ward dem Eingange nach zur Erleichterung des Armenwesens eingeführt. Es ward verordnet, daß binnen acht Tagen von Erlaß des Edicts alle Spielkarten bei der Accisekammer mit dem Stempel versehen, und dafür bei derselben 1 Groschen für das Spiel erlegt werden sollte [89]). Davon sollte die Hälfte den Vorstehern des Armenwesens zugestellt werden. Wenn irgendwo mit unmarkirten Karten gespielt würde, so sollten Spieler und Wirth zehn Thaler, die auch unter Accise- und Armen-Kasse getheilt werden sollten, als Strafe entrichten. Letzteres wurde im folgenden Jahre schon dahin erklärt und geschärft, daß jeder einzelne Spieler und der Wirth, und zwar für jedes gebrauchte Spiel die erwähnten zehn Thaler zu entrichten hätten. Auch diese Verordnung ward vielfach verletzt, daher ward 1703 der Verkauf ungestempelter Spielkarten bei einer starken Strafe von 200 Thalern verpönt. Dieser Ernst scheint einigen Erfolg gehabt zu haben, denn in den folgenden Jahren finden wir nicht mehr so häufige Wiederholungen und Erneuerungen des Edicts [90]).

---

88) **Mylius** IV. 5. p. 236.

89) Ebend. p. 241.

90) Ebend. p. 243.

Trotz aller vielfacher Mittel, die der Staat anwendete, um seine Ausgaben zu decken, wurden seine Bedürfnisse immer dringender, und verlangten immer neue Hülfsquellen, daher mußte man auf Mittel denken, neue Gegenstände der Besteuerung aufzufinden. Der wachsende Luxus bot sie dar. Von allen Steuern sind wohl die auf Luxusartikel die billigsten, weil sie nicht das für die Existenz unbedingt Nothwendige vertheuern; daher schritt man auch bald dazu sie damit zu belegen.

Das erste mir bekannte Beispiel einer Auflage auf Luxusartikel fällt meines Wissens in das Ende der Regierung Joachims II. Der prachtliebende und freigebige Regent kam nur zu oft mit seiner Kasse zu kurz, und mußte daher zu außerordentlichen Mitteln greifen. Seine Steuern tragen den Charakter der gezwungenen Anleihen an sich. Im Jahre 1567 findet sich eine solche erwähnt. Den Rath dazu hatte der Jude Lippold, dessen Finanzpläne überhaupt im Publikum sehr verhaßt waren [91]), ertheilt, und ihn ziemlich rücksichtslos ausgeführt. Alles Gold, Silber und vorräthige Geld, das aufgelagerte Gewand, so wie Seide, mußte angegeben und ein gewisser Theil dem Juden Lippold, als dem Direktor dieser Steuererhebungen, eingeliefert werden. Später kommen solche Steuern nicht vor, selbst nicht in den traurigen Zeiten des dreißigjährigen Krieges, erst unter der Regierung Friedrichs III., dessen Ausgaben nicht minder als die Joachims II., seine Kräfte mitunter überstiegen, stoßen wir auf ähnliche Verordnungen.

So verordnete Friedrich als König im Jahre 1704, daß alle diejenigen, welche auf ihren Kleidern Gold oder Silber tragen würden [92]), davon bei der Accise einen Thaler

91) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

92) Mylius IV. 3. p. 214.

bezahlen sollten. Nur Offizierkleidungen und Livreen waren davon eximirt. Aehnliche Abgaben wurden auf den Gebrauch anderer Luxusartikel gelegt. Wer sich einer Kutsche bediente, mußte nach einem Edicte von 1698 dafür einen Thaler zur Accise berichtigen, für einen Zellischen Wagen 16 Gr., und für eine Chaise 12 Gr. [93]). Diese Luxusbesteuerung stieg so bedeutend in Verlauf weniger Jahre, daß man 1704 für den Gebrauch einer Kutsche oder eines zellischen Wagen 8 Thaler, für eine Chaise 5 Thaler geben mußte [94]).

Auch die Perrücken waren einer Steuer unterworfen. Nach obigem Edikte von 1698 waren alle außer Predigern, Schulbedienten, Studenten und Schülern dieser Steuer unterworfen. Die Besteuerten zerfielen in drei Klassen, deren erste einen Thaler, die letzte 12 Groschen bezahlen mußte. Zu den ersten gehörten die churfürstlichen Civil- und Militair-Bedienten vom höchsten bis zu den Secretairen und die mit ihnen im gleichen Range standen; zur zweiten die Secretaire, Kammerdiener, Schreiber, Kaufleute und Handwerker, und zur dritten die Laquaien, Handwerksleute und die übrigen geringen Leute. Im Jahre 1701 wurde diese Perrückensteuer an einen Franzosen verpachtet, der dieselbe für ein Pachtgeld auf eigene Rechnung übernahm, während er die Karossensteuer für Rechnung des Churfürsten verwaltete [95]). Auch war sie erhöht worden, indem nicht nur jeder Perrückentragende seine jährliche Steuer zahlen, sondern jeder Perrückenmacher seine neugefertigten Perrücken auf die Stempelkammer tragen mußte, wo sie taxirt wurden, um davon eine Steuer von sechs Procenten zu erlegen. Wie mit allen andern Steuern, so

---

93) Mylius IV. 5. 266.

94) Ebend. 3. 214.

95) Ebend. 5. 3. 269.

erging es auch mit dieser unter der kostspieligen Regierung Friedrich I.; sie wurde stets erhöht. Im Jahre 1702 sind schon fünf Klassen Perrückentragender aufgeführt, deren letzte wie früher 12 Groschen, die erste aber 2 Thaler 12 Groschen zahlte [96]). Diese Karossen- und Perrückensteuer überlebte nicht lange die Regierung des ersten Königs; schon 1717 ward sie von seinem haushälterischen Nachfolger abgeschafft.

Eine ganz besondere Last für die Bürger war an manchen Orten die Verpflichtung, die Schulcollegen an ihren Tisch zu nehmen, und ihnen so einen Theil ihres Gehaltes in Naturalien zukommen zu lassen.

Auch in Prenzlau war es Sitte, für die Speisung des Rektors und Conrektors zu sorgen. Rath und Bürgerschaft, heißt es 1690 in einer Supplik des Raths an den Churfürsten, sind gehalten, die beiden Schulcollegen, so lange sie unbeweibt sind, der Reihe nach zu speisen. Auf die Länge weigerten sich einerseits die Bürger dieser Verpflichtung nachzukommen, und anderseits war es für jene in Winterzeit sehr beschwerlich, in den dunkeln, kothigen Straßen, um sich ihr tägliches Brot zu suchen, herumzuwandern. Daher ging der Vorschlag des Raths dahin, eine Collecte bis zum Betrage von 75 Thalern zu sammeln, und sie, so lange sie unverheirathet wären, bei irgend einem sichern Manne einzudingen [97]). Es findet sich in dem Antrage nichts über ihre Stellung, wenn sie sich verheirathen würden. Daß sie einen so bedeutenden Zuschuß verloren hätten, läßt sich nicht denken, zumal da durch Familie ihre Bedürfnisse wachsen mußten, aber wahrscheinlich war in diesem Falle anderseits ein Zuschuß festgestellt. Die Verordnung scheint den Bürgern Prenzlaus

96) Mylius IV. 5. 4. 273.

97) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

nicht allzu angenehm gewesen zu sein, denn schon 1691 hören wir, daß solche, die sich widerspenstig in Erlegung des Speisegeldes für den Conrektor erzeigten, mit Execution dazu angehalten werden sollten.

Schließlich noch ein Wort über Verschiedenheit der Abgaben.

Nicht alle Theile der Mark, ja nicht einmal alle Städte hatten gleiche Abgaben zu entrichten. Die Verschiedenheit betraf nicht nur die verschiedenen Haupttheile des Churfürstenthums, die Altmark, Prignitz, Ukermark und Mittelmark, sondern auch die einzelnen Gespräche; und selbst in diesen war nicht immer Gleichheit zu finden. So z. B. in Ruppin und den ihr zugehörigen ihr incorporirten Städten Gransee und Wusterhausen. Hier war in Gransee ein Zins, Blasenzins genannt, niemals gefordert worden [98]); in Ruppin und Wusterhausen dagegen erhob man ihn, doch scheint er nur wenig eingetragen zu haben. Dieser Zins, heißt es, nebst den drei Thalern vom Bürgermahl, was die Gewinnung des Bürgerrechts bedeutet, wurden zur Contribution und zur Polizei gebraucht, doch in den Mittel- und Ukermärkischen Städten war es nicht so, sondern hier wurden diese Einkünfte anders verwandt [99]).

Uebrigens war diese Verschiedenheit der Auflagen von bedeutendem Einfluß auf den Betrieb, und konnte daher leicht der Gewerbthätigkeit der einen Stadt zum Nachtheil, der andern förderlich sein, mußte also einzelne Städte besonders begünstigen.

In den Rechnungen der Städte treffen wir auch einen Posten an, Ausgaben für churfürstliche Jagd-Reisen überschrieben. Der Posten ist meistens nur mäßig. In dem Etat für Berlin vom Jahre 1685 ist er nur auf 34 Tha-

98) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

99) Ebend.

ler angesetzt, wogegen die Reisen des Magistrats mit 50 Thalern verzeichnet sind [100]).

Die Confirmationen der Rathswahlen geschahen auch nicht umsonst, die Kanzlei forderte dafür ihre Gebühren, obgleich diese Forderungen nur sehr mäßig waren. In dem mehrfach angeführten Reglement sind die Kosten mit 2 Thalern 19 Groschen angeführt.

100) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

## IV.

# Kriegsdienste und Lasten.

---

In den früheren Zeiten bildeten die Bürgerschaften eine bedeutende Kriegsmacht. Wir haben gesehen, wie sie nicht nur ihre Städte zu Festen umschufen und zu deren Besetzung sich bewaffneten, sondern auch sogar in offenem Felde die feindlichen Scharen kühn und unverzagt angriffen. Daher lag denn auch in den Städten ein bedeutender Theil von der Kriegsmacht der märkischen Lande, für deren Erhaltung natürlich der Magistrat von Seiten der Churfürsten auf das dringendste verpflichtet war.

Zu Anfang der Regierung des Churfürsten Johann George haben wir einer großen Musterung der Streitkräfte aller Städte gedacht. Die langen Friedenszeiten hatten das Andenken an die ehemalige Kriegsmacht verwischt, und die Bewaffnung vernachlässigen lassen. Oft geschahen zwar zu Ende des sechszehnten und zu Anfang des siebzehnten Jahrhunderts Aufgebote, namentlich bei der so oft drohenden Gefahr der Türkeneinfälle in Deutschland, aber es blieb bei der Besorgniß, und zur Versammlung des Aufgebots kam es nicht. Der dreißigjährige Krieg nahm die Mark auch in dieser Beziehung in Anspruch, doch bewegte er sich bald in zu großen Massen, als daß wie ehemals die Macht einzelner Städte hingereicht hätte, das Kriegsfeuer mit eigenen Mitteln von sich fern zu erhalten. In

den

den ersten neun Jahren blieb es den Marken noch fern, dann aber wurde es um so verderblicher.

Als der Krieg wirklich mit allen seinen Schrecken und Lasten hereinbrach, da mußten sich zwar die Städte zu bedeutenden Leistungen verstehen, sie bestanden aber nicht mehr in persönlichen Lasten sondern nur in Geldbeiträgen. 1626 faßte man auf dem Landtag den Beschluß, 500 Reiter und 3000 Fußknechte auf sechs Monate zu rüsten, und bewilligte zu diesem Zwecke 200000 Thaler, von denen die Hälfte auf die Städte gelegt wurde. Die Vertheilung der 100000 Thaler fand folgendermaßen statt. Ein Fünftel der ganzen Summe fiel den neumärkischen Städten zu. Vom Reste zahlten die altmärkischen und prignitzischen $\frac{2}{5}$, also 32000 und die mittelmärkischen, ukermärkischen und ruppinischen $\frac{3}{5}$, nämlich 48000 Thaler [1]). Mitunter rüsteten aber auch einzelne Städte Truppenabtheilungen aus, wenn es der schnelle Bedarf erforderte. So machten im Jahre 1627, wie wir schon oben erwähnt haben, das Heilige-Geist- und Marien-Viertel in Berlin 100 Mann, wahrscheinlich nur Fußknechte mobil, und schickten dieselben nach Brandenburg, was ihnen über 600 Thaler kostete [2]). Hier lag ihnen gewiß nur die erste Ausgabe der Mobilmachung ob, sonst hätten sich die Kosten wohl höher belaufen müssen. Später unter dem großen Churfürsten finden wir dergleichen Ansprüche an die Städte und überhaupt an einzelne Landstände nicht mehr, weil die Heeresausrüstung nur noch von Seiten der Regierung ausging, und nur Geldcontributionen von den Unterthanen gefordert wurden.

Nachdem die Dänische Macht durch Tilly vernichtet, und Wallenstein mit seinem selbgeschaffenen Heere in Nie-

1) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

2) Ebend.





dersachsen eingebrochen war, da wurden auch die Brandenburgischen Länder vom feindlichen Kriegsvolk überschwemmt. Der Churfürst, der sich zu gleicher Zeit zwischen die beiden kriegführenden nordischen Mächte eingeklemmt fand, und für sein Herzogthum Preußen fürchten mußte, konnte wenig für die verlassene Mark thun. Die Städte suchten daher anfangs mit den Mitteln, die ihnen zu Gebote standen, sich selbst zu schützen, wiewohl vergebens. Als Frankfurt im Jahre 1627 von kaiserlichem Kriegsvolk bedroht ward[3]), erließ er das übliche Aufgebot an die ihm zugeordneten Städte; doch fiel die Sendung dieser Kriegsvölker sehr unbefriedigend aus. Wriezen sandte statt seiner ihm zukommenden 48 Mann nur 30, Fürstenwalde gar von 80 nur 40, und aus Oderberg, Freienwalde und Beeskow erschien niemand. Zwar ersuchte die Stadt den Churfürsten, er möchte doch die Säumigen an ihre Pflicht erinnern, doch scheint die Erinnerung nichts gefruchtet zu haben. In dem ganzen Laufe des Krieges sehen wir auch nie die Städte in Vertrauen auf ihre Kriegsmacht widerstehen, die Zeit war vorüber, wo sie meinten selbst Kraft genug zur Vertheidigung zu besitzen, und Söldlinge mußten sich der Pflicht unterziehen, die sonst ein jeder Bürger nebst seinen männlichen Genossen mit Freuden erfüllte.

Die Verpflichtung blieb nach wie vor für die Städter, mit den Waffen in der Hand für die Vertheidigung der Stadt zu sorgen, und auch, auf Verlangen, gerüstet ins Feld zu ziehn. Letzteres kam freilich jetzt nicht mehr vor, da die stets sich mehrenden Soldtruppen militairische Hülfen der Art unzweckmäßig machten; aber zur Aufrechthaltung der innern Ordnung traten die Bürger im Nothfall zusammen, und leisteten so durch ihr militairisches Auftreten gewiß oft wesentliche Dienste. Als im Jahre 1622

3) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

in der Neustadt Brandenburg ein Aufruhr wegen der schlechten Münze entstanden war, hielten 100 bewehrte Bürger die Nacht über Wache, und am andern Tage traten sogar 200 unter Waffen [4]). Weit geringer war die Waffenmacht der Altstadt. Hier belief sich im Jahre 1633 nach einer Musterung [5]) die ganze Bürgerschaft auf 117 Personen, worunter 19 Wittwen und 12 alte gebrechliche Leute, so daß von der ganzen Zahl nur 86 übrig blieben, welche im Stande waren Kriegsdienste zu leisten. Die Bewaffnung derselben bestand aus 3 Partisanen, 61 Hellebarden, 8 Piken, 12 Harnischen, 76 Musketen, 25 Feuerröhren oder Pantalieren, und 65 Seitengewehren. Dazu kamen noch die Herrn vom Rath, als vier Bürgermeister, ein Richter, zwei Cämmerer, ein Vicecämmerer und ein Stadtschreiber sämmtlich mit guten Waffen versehen. Ueberhaupt muß im Laufe des siebzehnten Jahrhunderts die militairische Einrichtung der Städte sehr ins Stocken gekommen sein. Nach einem Verzeichniß der Bürger Berlins, welche im Jahre 1637 bei der Musterung ausgeblieben waren [6]), belief sich die Anzahl derselben auf 151 Individuen, und unter diesen selbst Offiziere, die ebenfalls aus der Mitte der Bürgerschaft gestellt wurden. Dieser ungeheure Ausfall zeigt, wie sehr das ganze Institut der Bürgerbewaffnung in Verfall gekommen sein mußte.

Freilich ward wohl von den Bürgern nichts weiter mehr als ein Polizeiwachtdienst verlangt, aber auch dieser muß nothwendig bei der Auflösung aller Anordnungen ganz vernachlässigt worden sein.

Zu diesen Uebelständen kam noch, daß alle Freihäuser von Einquartierung wie vom Wachtdienst frei waren, ebenso

---

4) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

5) Ebend.

6) Ebend.

wie alle Personen, die im Hof- und Staatsdienste angestellt waren. Befreiung vom Wachtdienste genossen auch die Zimmerleute und Maurer, doch nicht ohne dafür einen Ersatz zu bieten, indem erstere zu öffentlichen Bauten, letztere zur Aufsicht über die Feueranstalten gebraucht wurden [7]).

Seitdem das Geschütz ein wesentliches Moment in der Kriegführung geworden war, hatten auch die Städte, wie wir früher gesehen, ihre Wälle damit besetzt, um sie besser gegen jeden Angriff vertheidigen zu können. Aber nicht nur dazu sondern auch für den Felddienst hielten sie ihre Kanonen, welche von städtischen Büchsenmeistern bedient die Artillerie des Heeres in unsern Ländern bildeten.

Ein Krieg, wie der dreißigjährige, mußte jedoch eine so unvollkommene Einrichtung völlig in Abnahme bringen, da die Fortschritte in der Kriegskunst die Artillerie ganz besonders rasch ausbilden ließen. Die Städte blieben dessenungeachtet in Besitz ihrer Stücke, bis etwa Noth sie zu verkaufen zwang, oder irgend ein Zufall sie ihnen raubte. Oft requirirte sie der Feind zur Ergänzung seines Kriegszeuges [8]), öfter aber wohl noch der Landesherr zu eben dem Zwecke, und die Städte wandten wohl auch nicht zu große Anstrengung an um sie sich wieder zu verschaffen, da sie sich weder mehr wie früher damit vertheidigen konnten, noch mit ihnen Dienste im Heere zu leisten verpflichtet waren. Daher verschwinden seit der Zeit des dreißig-

---

7) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A. Dies erfahren wir bei Gelegenheit einer Musterung, die im Jahre 1637 in Berlin abgehalten wird.

8) Ebend. So verlangte 1630 der Oberst Holk von den Salzwedlern die kleinen Stücke und Haken, doch lehnten diese seine Anforderung ab, worüber sie von dem Churfürsten belobigt wurden.

jährigen Krieges die Geschütze von den Wällen und aus den Zeughäusern der Städte; ihre Wälle selbst konnten der gebildeteren Kriegskunst nicht mehr widerstehen, sie gingen daher auch nach und nach ein, wo nicht regelmäßige Befestigungswerke an ihre Stelle gesetzt wurden.

Ueberhaupt mußten, seitdem eigentliche Festungen entstanden, die bisherigen Schutzwälle der Städte ungenügend und überflüssig erscheinen, und gingen als nutzloser Aufwand nach und nach ein.

Nach dem oft gedachten Kriege hören wir auch nichts mehr von Musterungen der Bürger, um ihre Fähigkeit zum Kriegsdienst zu erweisen. Das von der Zeit an stets wachsende stehende Heer machte diese Anstrengungen der Bürger immer überflüssiger, dagegen mußten sie in eben dem Maße durch Geldleistungen die Befreiung von jenen Diensten aufwiegen. Auch das Stellen der Lehnpferde hörte nach und nach auf, und wurde lieber in Geld berechnet, aus eben dem Grunde wie die andern Kriegsdienste nicht mehr geleistet wurden. Wir hören z. B., daß 1631 in Brandenburg ein Lehnpferd für drei Monat auf 15 Thaler berechnet wurde [9]). Aehnliche Abfindungen kommen vielfach vor.

Die ehemals zu leistenden Kriegsdienste beschränkten sich, wie schon oben gesagt, nach und nach auf den Wachdienst in den Städten selbst. Dieser Dienst war durch Verordnungen Seitens des Churfürsten geregelt, ward aber gewiß nur in Kriegszeiten genau genommen. Noch im Jahre 1677 hören wir, richtete der Churfürst zu den drei Compagnien, welche in der Residenz schon bestanden, eine vierte ein. Als Grund dazu wird die Eintheilung jeder Stadt in vier Viertel angeführt, weshalb es denn ganz zweckdienlich sei, daß jene auch vier Compagnien enthalte.

9) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

zu den Offizieren der Compagnien schlug die Bürgerschaft selbst die Individuen vor, welche nachher von dem Rathe confirmirt wurden [10]). Dies war also im eigentlichsten Sinn des Wortes eine Bürgermiliz, die aber bald nach Beendigung des Krieges in Verfall gekommen zu sein scheint. Die ganze Einrichtung athmet den militairischen Sinn der Regierung des großen Churfürsten.

Es ist mir aus Beispielen nicht bekannt, daß auch andere Städte so regelmäßig abgetheilte Compagnien hatten, obwohl es ohne Zweifel in allen bedeutenderen eine Art von militairischer Einrichtung gab. Der kriegerische Sinn jedoch, welcher ehemals die Städtewohner belebte, war nun schon längst verschwunden, da das Kriegswesen einen ganz andern Character angenommen hatte, nach welchem eine gewaffnete Bürgerschaft weder im offensiven noch defensiven Kriege etwas Bedeutendes auszurichten vermochte. Schon in dem Jahr 1610 hören wir von einer Klage des Churfürsten über die Bürgerschaft Berlins, daß die Schieß- und andern Uebungen so lau und unordentlich betrieben würden. Dessenungeachtet klagen ihrerseits die Bürger über die Beschwerden der wöchentlichen Exercitien, und über die Verpflichtung bei fremden Herrschaften die Ehrenwachen zu versehen [11]). Vergebens drohten die Capitaine mit Geldstrafen; der Rath berichtet, die Aufsätzigkeit der Bürger ginge so weit, daß es gefährlich erschiene die Gewehre in ihren Händen zu lassen, daher schlügen sie vor wöchentlich ein Viertel um das andre zu üben, und nach vollbrachter Uebung die Wehren an einen sichern Ort bringen zu lassen.

10) Aus d. Akten d: K. G. St. u. K. A. Bei der Gelegenheit wird berichtet, daß diese militairische Einrichtung nicht ohne Opposition der Bürger, namentlich einiger Gewerke, ausgeführt worden sei.

11) Ebend.

Sonst diente die Bewaffnung der Bürger nur noch zur Aufrechthaltung der innern Ordnung. Als in Preuzlau 1619 die Zimmergesellen sich gegen ihre Meister empört und Gewaltthätigkeiten ausgeübt hatten, da wurden etliche aus der Bürgerschaft entboten sich mit Feuerröhren zu bewaffnen um die Inculpirten zum Verhör zu begleiten; außer solchen Fällen hatte die Bürgerschaft schon ihr ehemaliges kriegerisches Ansehen verloren [12].

Selbst der Wachdienst in den Städten scheint trotz aller Maßregeln sehr lässig verrichtet worden zu sein. Im Jahre 1627 hatten sich in Berlin eine solche Menge Einwohner von den Wachdiensten und Fortificationslasten eximirt, daß der Dienst ganz unverrichtet blieb. Daher ward verordnet, daß künftig Offiziere, Kammergerichtsadvocaten und Canzellisten, in Summa sämmtliches Hofgesinde Wachdienste thun sollten. Alle wurden in Rotten getheilt, und über eine jede Rotte ein Rottmeister gesetzt; ihr Dienst war die Bewachung der Thore und des churfürstlichen Hauses [13]. In Zeiten der Kriegsgefahr, wie die, von der so eben geredet ist, mögen die Wachtdienste wohl regelmäßig verrichtet worden sein, wenn aber mindere Gefahr drohte, dann wurde er meistentheils vernachlässigt [14]. So hören wir im Jahre 1644 die Klage, daß zur Wache oft untüchtige Personen, Lehrjungen, ja Kinder geschickt wurden; daher entschloß man sich zu einer andern Einrichtung. Es wurden einige Leute besonders dazu bestimmt und in Eid genommen; diese besoldete man, und die Summen, welche ihre Besoldung erforderte, wurden auf die Contribution geschlagen [15]. Was die Eximirten betrifft, so machten sie

---

12) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

13) Ebend.

14) Ebend.

15) Ebend.

sich nach und nach von den Wachtdiensten frei. Im Friedrichs-Werder wenigstens klagten die Bürger 1666, käme die Wache zu oft an sie, weil die Zahl der Eximirten so sehr groß sei. Daher beantragten sie, daß diese wenigstens jemanden zum Wachtdienst schicken sollten [16]). Letzteres läßt uns vermuthen, daß es nicht bei der Einrichtung den Wachtdienst von besoldeten Wächtern verrichten zu lassen geblieben war, sondern daß wie früher jeder seine Wache that. 1659 kam es zu einem neuen Abschied über diese Angelegenheit. Nach ihm stand es frei, die Wache in Person zu verrichten, oder sie von einem andern thun zu lassen. Auch war eine Taxe dafür angesetzt. Für Tag und Nacht wurden 3 Gr. 6 Pf. oder höchstens 4 Gr. bezahlt, und dies zu den Contributionsgeldern der Contribuirenden geschlagen [17]).

An demselben Orte finden wir auch 1673 eine Bestimmung über die verschiedene Wachtpflichtigkeit der Eigenthümer und Miether. Wenn ein Miether, heißt es, einmal Wache thut, so ist ein Eigenthümer zweimal dazu verpflichtet.

Auch die Fortification war eine Last für die Bürger. 1627 erforderten die Kriegsbegebenheiten Berlin in Vertheidigungszustand zu setzen. Dazu waren 600 Thaler nöthig. Diese Summe sollten zwei Stadtviertel, das Nicolai- und Kloster-Viertel aufbringen, denn die andern beiden, das Heilige-Geist und Marien-Viertel hatten kurz zuvor 100 Mann, die nach Brandenburg beordert waren,

---

16) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

17) Ebend. Natürlich verstand es sich von selbst, daß denen, welche die Wache selbst thaten, diese Gratification von der Contribution abgezogen wurde.

ausgerüstet, was mehr als 600 Thaler ausmachte. Die Eximirten wurden verpflichtet dazu beizutragen [18].

Wir erfahren durch diese Bestimmung also noch außerdem, daß im Anfang des siebzehnten Jahrhunderts die Mobilmachung der Truppen mitunter den Städten ganz besonders als eine der Kriegslasten aufgebürdet wurde.

18) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

## V.

# Gewerbliche Verhältnisse.

Die Handwerker hatten sich durch die Zunfteinrichtung hier in der Mark wie überall lebhaft entwickelt. Sie hatten Wohlhabenheit unter den Bürgern erzeugt, und wie wir gesehen haben, auch zu politischem Ansehen in den Städten verholfen. Jede Zunft hatte ihre besonderen Privilegien gewonnen, durch die sie den Individuen, aus denen sie bestand, ihren Verdienst sicherte. Eifersüchtig wachte sie über diese, da sie ihnen ihre Existenz größtentheils schuldig waren. Ich habe schon oben gezeigt, mit welcher Sorgfalt die Zünfte bei jedem Regierungswechsel Bestätigungen einholten, für die sie nicht unbedeutende Abgaben zahlen mußten. Wie wohlthätig nun auch die Zünfte mit ihren ordnenden und regelnden Gesetzen für die erste Entwickelung und Ausbildung des gewerblichen und commerciellen Lebens wirkten, so ist doch nicht zu verkennen, daß durch sie der freien Entwickelung oft drückende Fesseln angelegt wurden. Unter andern Zunftbestimmungen, welche der Regsamkeit des gewerblichen Treibens hinderlich waren, und bei zunehmender Bevölkerung drückend werden konnten, war die abgeschlossene Zahl der Meister. Dieses Vorrecht hatten nicht alle, sondern es war ebenfalls wie alle Privilegien einzeln erworben worden. Die so bevorrechteten Handwerke hießen geschlossene. Noch unter dem großen

Churfürsten, der doch so vieles in den innern Verhältnissen der Städte, so wie im Getriebe des ganzen Staatslebens umgestaltete, ward diese Einrichtung festgehalten. Sein Nachfolger aber gab in dem ersten Jahr seiner Regierung die Verordnung an die Lehnskanzlei, daß sie, da die Städte wieder anfingen sich zu bevölkern, und Einheimische und Fremde durch solche beschränkende Bestimmungen abgehalten würden sich niederzulassen, bei Ausfertigung der Innungsbriefe alles auslassen sollten, was sich auf Geschlossenheit der Zunft oder auf eine bestimmte Zahl der Handwerker bezöge [1]).

Trotz dieser Verordnung scheinen einige Gewerke wenigstens immer nur noch eine geschlossene Anzahl von Meistern gestattet zu haben, denn 1699 wird in Frankfurt dem Bader Lange erlaubt seine Profession zu treiben, weil die Bader *keine geschlossene Zunft* hätten, und früher zwei Baderstuben eingezogen wären [2]), was also doch auf das Vorhandensein von geschlossenen Zünften hinweist.

Wie dem nun auch sei, so war die Verordnung von 1688 nicht so zu verstehen, als ob es schon damals erlaubt gewesen wäre, jeden Betriebszweig zu überfüllen, sondern es sollte nur die Möglichkeit gesetzt sein, da wo es fehlte, zum Nutzen des Publikums die Zahl der Producenten zu vermehren, um sie mit der der Consumenten in das rechte Verhältniß zu setzen, eine gewiß ganz weise Einrichtung. Der Obrigkeit und in letzter Instanz höchsten Ortes dem Landesherrn blieb dann immer die Befugniß die Verhältnisse nach bestem Ermessen zu reguliren. Daß aber den Gewerbtreibenden kein Unrecht geschah, darüber wachte der Landesherr, dem es natürlich daran liegen mußte seine Städte von wohlhabenden und zufriedenen Bürgern be-

---

1) **Mylius** V. 2. 645.

2) Aus d. Akten d. K. G. St. u. R. A.

wohnt zu sehen, und da mit dem siebzehnten Jahrhundert nach allen Seiten hin die Regierung sich in die innern Angelegenheiten der Bürgergemeinden mischte, so läßt sich schon deshalb erwarten, daß sie sich bemühte jeder Beeinträchtigung redlichen gewerblichen Fleißes vorzubeugen.

Als im Jahre 1669 der Rath von Berlin es sich herausnahm für Bader und Wundärzte Privilegien auszustellen, wurde ihm eingeschärft die schon bestehenden Bader und Wundärzte in ihren Freiheiten nicht zu verkürzen, noch sich zu unterfangen neue Privilegien aufzustellen; wo dies aber geschehen, da seien sie kraft dieses Rescriptes cassirt [3]).

Schon im sechszehnten Jahrhundert waren die Zünfte in den märkischen Städten nicht mehr die mächtigen selbständigen Corporationen gewesen, wie früher. Nicht nur ihre politische Bedeutung war dahin, nein auch in der Ausübung ihrer Gewerbthätigkeit wurden sie der Aufsicht und Einwirkung der Obrigkeit unterworfen. Die Einwirkung derselben war auch oft sehr nothwendig, da unter dem Schein der Innungsrechte die größte Bedrückung Einzelner ausgeübt wurde. So geschah es denn oft, daß einzelne Meister von den übrigen auf unrechtmäßige Weise eines Vergehens gegen die Innung beschuldigt und demnach durch willkührliche Auslegung der Innungsgesetze verurtheilt wurden. Die Gewalt, welche den Innungen zustand, setzte die Möglichkeit allen guten Verordnungen, die zum Besten des Publikums aber vielleicht zur Beeinträchtigung Einzelner gegeben wurden, indirekt entgegenzuarbeiten, indem man gegen die, welche sich nach ihnen richtete, alle mögliche Chicanen hervorsuchte. Deshalb gab Joachim II. schon im Jahre 1541 strengere Bestimmungen darüber, und schärfte namentlich von neuem ein, daß Innungs- und Zunftbriefe mit dem Vorbehalt gegeben wären,

3) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

daß es der Obrigkeit freistehe, dieselben nach Gelegenheit der Zeiten zu ändern, zu erklären, zu vermehren und zu mindern; daß dieselbe durch die Gerichtsbarkeit, welche sie ausübe, auch das Recht hätte, bei Gelegenheit der Gewerksstrafen einzuschreiten und nach Gebühr und Ordnung zu sehen, damit niemand bedrückt würde.

Im folgenden Jahrhundert wurde der Einfluß der Regierung auf die Innungsangelegenheiten noch weit mehr ausgedehnt und da die Innungsbriefe selbst oft Gelegenheit zu Streitigkeiten gaben, so schritt das Kammergericht zum Präjudiz des Magistrates bei solchen Gelegenheiten sehr häufig ein. Deshalb wurde letzter, als dies 1680 in den Residenzen geschah, klagbar, und erwirkte ein churfürstliches Rescript, nach welchem die Exekution der Privilegien dem Magistrate zustehen sollte, handelte es sich aber um Interpretation, so müßte die Sache an das Kammergericht gehen, und von dort Entscheidung geholt werden [4]). Die Beispiele, wo der Landesherr unmittelbar in Zunftangelegenheiten eingriff, wurden immer häufiger. So befahl der große Churfürst im Jahre 1671, daß ein Seiler aus Zerbst unentgeldlich in die Innung aufgenommen werden sollte, wenn er nur sein Meisterstück machte, weil es dem Lande nur vortheilhaft sein könnte, daß fremde Leute sich hineinbegäben und häuslich daselbst niederließen [5]). Im Jahre 1635 erhob sich ein Streit zwischen dem Hofschneider der Herzogin von Braunschweig und der Schneidergilde in Berlin [6]). Letztere hatte jenen auf Befehl des Churfürsten aufnehmen, und ihn der gewöhnlichen Meisterstücke entheben müssen. Dies scheinen sie aber nicht ohne Widerstand gethan zu haben, denn nun verlangten sie von

4) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

5) Ebend.

6) Ebend.

ihm, er sollte den einem Jungmeister persönlich zustehenden Verpflichtungen nachkommen, was ihm freilich nicht möglich war, da er sich im Dienst der Herzogin um ihre Person befinden mußte, und nur bezweckte, daß seine Frau, die eines Bürgers und Schneidermeisters in Berlin Tochter, künftig auch die Vortheile zu genießen hätte, im Falle er vor ihr sterben würde. Die Gilde mußte dem Befehle des Churfürsten nachgeben.

Sehr cathegorisch verfuhr der große Churfürst im Jahre 1688 gegen die Krämergilde in Berlin zu Gunsten eines gewissen Martin Hanemann [7]). Wenn man denselben nicht für ein Billiges in die Gilde aufnähme, so würde der Churfürst ihn mit einer besondern Concession versehen. Eingriffe der Art fallen in Menge zu jener Zeit vor, und zeigen uns, wie die Corporationen nach und nach ihre selbständige Stellung verloren, und beständiger Reglung und Einwirkung von oben her unterworfen waren. Es geschah freilich alles aus dem regsten Interesse für die Förderung der Gewerbe, durch deren Blüthe man die Städte wie das ganze Land in Aufnahme zu bringen suchte, jedoch wurde den Corporationen auch das Gefühl ihrer Selbständigkeit genommen, durch welches die Städte so lebenskräftig aufgeblüht waren. Man hielt nun nicht mehr wie früher ängstlich an beschränkenden Prinzipien fest, nicht mehr wie ehemals wurden den Fremden Hindernisse in den Weg gelegt, wenn sie sich in den Städten für neue oder alte Erwerbzweige niederlassen wollten. Die zahlreiche Ansiedelung der französischen réfugiés zeigt, mit welchem liberalen Sinne man jetzt verfuhr. Dazu gehörte aber auch die selbständige Stellung, welche die Regierung im Laufe des sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderts angenommen hatte. Kaum erkennen wir die Städte wie-

7) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

der, wenn wir das Zunftwesen des funfzehnten mit dem des siebzehnten Jahrhunderts vergleichen. Im achtzehnten ging man noch weiter, wie es die Edicte Friedrich Wilhelm I. bekunden. Dieser Monarch verordnete durch ein Edict vom Jahre 1719, daß alle Gewerb- und Handeltreibende, welche sich in seinen Landen niederlassen würden, nicht nur zehn Jahre von allem Schoß, Servis, Einquartierung u. s. w., sogar von der Consumtionsaccise frei sein, sondern auch in das Bürgerrecht und in die Gilden und Zünfte unentgeldlich aufgenommen werden sollten [8]). Es setzte sich also schon nach und nach die Ueberzeugung fest, daß die Concurrenz nur das Gewerbe in die Höhe bringen könnte, und daß die Ansiedelung gewerbfleißiger Leute, fern davon störend in das gewerbliche Leben und die gesellschaftliche Entwickelung einzugreifen, nur dazu diente, demselben einen lebhafteren Schwung und segensreicheren Erfolg zu geben.

Hier reichen wir übrigens an die Zeit, wo die Regierung anfing, die Städte auch nach dieser Seite hin zu bevormunden. Man fertigte Verzeichnisse von den in den märkischen Städten befindlichen Handwerkern an, theils um eine Uebersicht zu gewinnen, wie es mit der gewerblichen Thätigkeit in denselben stände, theils auch um für die Vervollständigung sorgen zu können [9]). Wenn an irgend einem Orte sich in einem Handwerke zu viel Meister befanden, so wurde denen, die nicht ihre hinreichende Nahrung fanden, auf Bestätigung des Magistrats, die Erlaubniß gegeben, dahin zu gehen, wo es noch mangelte. Die so Uebergesiedelten waren von allen Abzug- und Abschoßgeldern frei, und erhielten, wohin sie kamen, unentgeltlich das Bürger- und Meisterrecht. 1718 war ein

8) Mylius V. 1. 406.

9) Ebend. 2. p. 671.

solches Kataster angefertigt worden, jedoch 1721 erschien ein weit vollständigeres, in welchem auch schon Luxus-Gewerbe mit aufgeführt sind. Die Vortheile für die neueinziehenden Handwerker waren darin noch in so weit erhöht, daß selbst für den Transport ihrer Effecten durch einen Beitrag von 12 Groschen pro Meile aus der Accisekasse gesorgt war. Selbst den Gesellen, waren es fremde oder einheimische, ward das Bürgerrecht, und wenn sie nur ein modernes Meisterstück machten, auch das Meisterrecht ohne weitere Unkosten zugesichert [10]).

Ein merkwürdiger Beweis der Fortschritte in den Gewerben geht aus dem Verhältniß der Dörfer zu den Städten in Gewerksangelegenheiten hervor. In frühern Zeiten wachten, wie wir gesehen haben, die Zünfte eifersüchtig über ihre ausschließende Gerechtsame. In einem Rayon von einer, zwei bis drei Meilen war durch besondere Privilegien die Ausübung des Handwerkes einem jeden andern verboten. Diese Privilegien waren aber in den Zunftbriefen mit so gänzlicher Sorglosigkeit rücksichtlich der Oertlichkeit gegeben worden, daß sich die Gebiete vielfach durchkreuzten. So war in der Stadt Seehausen den Schneidern ein Rayon von zwei Meilen, und denen von Osterburg eine Meile gestattet, obgleich beide Städte nur eine Meile auseinander lagen [11]). Ebenso war es mit vielen andern Städten, und es läßt sich leicht ermessen, daß es an Prozessen dabei zwischen den Betheiligten nicht fehlen konnte. Daher wurde im Jahre 1694 verordnet, daß die Dorfmeister sich an die Städte halten sollten, die ihnen am nächsten wären, und daß, wenn verschiedene Dörfer in der Mitte zweier Städte lägen, solche getheilt, und eine

10) Mylius V. 1. 414.

11) Ebend. 2. p. 651.

eine Hälfte der darin wohnenden Dorfmeister mit der einen Stadt, und die andern mit der andern in Verbindung stehen sollten. Wenn aber nur ein Dorf in der Mitte läge, und auch nur ein Meister in demselben sich befände, dann würde dem Meister die Bestimmung frei stehen, zu welcher Stadt er sich halten wolle, doch die Einkünfte sollten unter die Meister beider Städte getheilt werden. Dieselbe Verordnung wurde im Jahre 1698 wiederholt und nachdrücklich eingeschärft [12].

Insofern waren die Dörfer vortheilhafter gegen die Städte gestellt, daß sie in ihrem Bereiche Handwerksmeister hatten, und nicht mehr ihren sämmtlichen Bedarf in der Stadt sich zu verschaffen brauchten; jedoch zeigen die Kataster der Dorfmeister, welche durch eine im Jahre 1718 beauftragte Commission angefertigt wurden, daß viele Dörfer der allernothwendigsten Handwerker, selbst der Schmide, entbehrten. Sechs Rubriken von Handwerkern sind gemacht; es sind Wohn-Schmide, Lauf-Schmide, Schneider, Garnweber, Rademacher und Zimmerleute; die beiden letzten Rubriken sind am dürftigsten besetzt [13].

Diese Dorfmeister scheinen nicht eigentlich zur Innung gehört zu haben, sondern waren derselben nur zinspflichtig und standen zu ihr etwa in dem Verhältniß, wie ehemals die Pfahl- oder Außenbürger zu der städtischen Gemeinde, hatten aber auch natürlich nicht die städtischen Lasten zu tragen, welche sonst den Handwerksmeistern zukamen. Die Art und Weise ihrer Stellung zu den städtischen Meistern lernen wir aus einem Schreiben des Raths von Frankfurt von 1599 an den Churfürsten, welcher berichtet, daß die Schmide seiner Stadt dem Schmid von Klistow einiges Werkzeug weggenommen hätten, weil

12) Mylius V. 2. 653.

13) Ebend. p. 677.

das Gesetz bestände, daß kein Grobschmid innerhalb einer Meile Weges gelitten zu werden brauchte, er hätte denn zur Erhaltung der Innung einen Gulden in die Lade der Gewerks gelegt. Der Schmid hatte an den churfürstlichen Rath in Cüstrin appellirt, und der Churfürst die Restitution des Handwerkszeuges befohlen, wogegen der Rath die obige Vorstellung machte [14]).

Bei diesen starken Eingriffen in die Gerechtsame der Zünfte konnte es denn gar nicht fehlen, daß nicht auch manche aus frühern Zeiten stammende Mißbräuche zur Sprache kamen und abgeschafft wurden. Auch hieran sehen wir die Regierung des großen Churfürsten reformirend verfahren [15]).

Seit früheren Zeiten hatten sich die Zünfte geweigert, die Kinder von Schäfern, Voigten, Wächtern und Stadtknechten als Lehrlinge aufzunehmen, weil diese kein ehrliches Geschäft trieben. Dergleichen Vorwände beseitigte ein Edikt von 1659, indem es nachdrückliche Strafen gegen diejenigen, welche die Verordnung mißachten würden, festsetzte. Auch die Leineweber wurden rücksichtlich der Ehrlichkeit ihres Gewerbes angefochten, und ihren Kindern der Eintritt von manchen Zünften verweigert [16]). Der Grund davon war, daß sie in einigen Ländern die Leiter zum Galgen tragen mußten, wenn eine Execution statt fand. Dies ward ihnen nun auch in den märkischen Städten als ein erniedrigender Schimpf vorgeworfen; doch der Churfürst verpönte dergleichen Mißhandlungen mit der Androhung einer Strafe von 100 Thalern. Auch manche äußere Gebräuche wurden auf Befehl des Landesherrn abgeschafft, wenn sie, wiewohl unschuldig, etwas Anstößiges

14) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

15) Mylius V. 2. 639.

16) Ebend. p. 642.

an sich trugen. Zu diesen gehörte die Sitte, die Lehrjungen, wenn sie losgesprochen wurden, zu taufen, und dabei Predigten zu halten, die aus lauter Schandpossen und Narrentheidingen bestanden, weil darin das Sacrament der heiligen Taufe und das Predigtamt gelästert wurden. Auch dies wurde unter Androhung einer Strafe von 100 Thalern verpönt [17]).

Von aller Gewerbthätigkeit waren es besonders die Wollweberei und der damit verbundene Tuchverkauf, oder wie es damals heißt, Gewandschnitt, die mit der größten Sorgfalt befördert wurden. Sie waren es ja auch, die dem Handel am meisten Nahrung gaben, und den Haupt-Artikel inländischen Industrie-Erzeugnisses, der in das Ausland geführt wurde, erzeugten.

Um diese Industriezweige zu schätzen, war es zuvörderst nöthig, den Wollverkauf für die inländischen Producenten zu sichern. Schon in frühern Zeiten haben wir von Verboten der Wollausfuhr und des Verkaufs dieses Erzeugnisses gehört. Doch immer von Neuem wußten die Spekulanten Mittel und Wege zu finden, um die beste Wolle an sich zu reißen, und so die Tuchmacher in ihre Abhängigkeit zu bringen.

Vom Jahre 1581 haben wir ein ausführliches Edikt gegen den Auf- und Verkauf der Wolle [18]). Unter anderm lernen wir auch daraus, daß in den der Mark benachbarten Ländern der Wollkauf für die Märker verboten war, und daß demnach ein ähnliches Verbot von Seiten des Churfürsten gegeben wurde. Eidlich mußten die Gewandschneider und Wollhändler erhärten, daß sie nicht mit fremdem Gelde, sondern mit eigenen die Einkäufe machten. Auch war es den fremden Kaufleuten, namentlich den säch-

17) Mylius V. 2. p. 643.

18) Ebend. p. 205.

sischen, nicht erlaubt, ihr Tuch in den märkischen Städten zu verkaufen, außer auf den Jahrmärkten, doch mußte vorher vom Rathe und den verordneten Gildemeistern des Tuchmachergewerkes das Tuch taxirt werden, ehe es zum Kaufe ausgestellt wurde.

Unter der Regierung des großen Churfürsten wurde das Tuchmachergewerk in den Residenzen mit wichtigen Vorrechten beschenkt. Derselbe erließ 1657 ein Edikt, daß keinem einheimischen viel weniger fremden Handelsmanne erlaubt sein sollte, Wolle von Pfarrern, Schäfern und Bauern, die auf der Magistratswage gewogen würde, aufzukaufen [19]), sondern daß in solchem Falle die Verkäufer an die Tuchmacher gewiesen werden sollten; und in demselben Jahre ein zweites [20]), nach welchem den Tuchmachern der Residenzen erlaubt sein sollte, Gewand zu verschneiden und fremde Tücher zu führen, in der Ueberzeugung, daß sie sich, durch diese Vergünstigung unterstützt, bemühen würden, ebenso gute Tücher zu machen als die Ausländer, damit für die Zukunft nicht mehr so viel Geld wie früher aus dem Lande ginge. Uebrigens mußten auch unter dieser Regierung die Edikte wegen des mißbräuchlichen Wollverkaufs vielfach wiederholt und eingeschärft werden, so wie besonders auch das der Ausfuhr dieses Artikels in das Ausland. Solche Edikte finden wir von den Jahren 1660, 1668, 1669, 1674, 1677, 1680, 1681 und 1687 erwähnt; so schwer war es den Verkehr zu Gunsten des Gewerkes zu beherrschen [21]).

Trotz aller dieser Maßregeln kam das Tuchmachergewerk immer mehr und mehr herab; überall zeigte sich ein schneller, nicht zu hemmender Verfall. Aus Salzwedel

---

19) Mylius V. 2. p. 223.

20) Ebend. p. 225.

21) Ebend.

wurde im Jahre 1675 ein Bericht über den Verfall der Stadt eingesendet, in welchem nach einem zehn Jahre früher angefertigten Verzeichnisse nachgewiesen wurde, daß damals zwei- bis dreimal so viel Handwerker gewesen, die Zahl der Tuchmacher aber von 70 bis 80 damals jetzt auf 18 bis 20 gefallen wäre [22]). Vormals war der Absatz des Tuches nach Hamburg von Salzwedel aus bedeutend gewesen, doch nach und nach war nach dieser Seite hin der Handel fast ganz versiegt [23]).

Da man nun Seitens der Regierung nicht gewilligt war, einen so wesentlichen Artikel, wie den der Wollfabrikation, in welchem schon seit so alten Zeiten Wesentliches geleistet worden war, aufzugeben, so ergriff man alle nur mögliche Mittel ihr zu Hülfe zu kommen. Man setzte im Jahre 1687 für die aus den märkischen Städten, namentlich aus Landsberg, Cüstrin, Reppen, Drossen, Zilentzig, Züllichau, Crossen, Sommerfeld und Cotbus kommende Tücher, die nach der Heermesse und andern Märkten in Magdeburg gingen, den Zoll vorläufig für ein Jahr auf die Hälfte herab, mit der Bemerkung, daß man den Erfolg der Maßregel beobachten, und demnach ferner darüber bestimmen würde [24]). Wie lange diese Vergünstigung gewährt, kann ich nicht nachweisen. Im Jahre 1722 erschien eine neue Verordnung für alle Wollwaren, nach welcher dieselben, wenn sie nach der Frankfurter oder Magdeburger Messe gingen, nur den halben Zoll zahlen sollten, wenn sie aber in's Ausland geführt würden, davon ganz befreit wären [25]).

---

22) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

23) Ebend. In den Beschwerden, welche die Salzwedeler 1675 einreichen, stellen sie ihren Handel als ganz vernichtet vor.

24) Mylius IV. 1. p. 113.

25) Ebend. p. 393.

Die Regierung hatte um so mehr Interesse für die Ausbildung der Gewerbe, als ein jedes, ohne Ausnahme der Besteuerung, durch die Accise unterworfen war [26]). Damit wuchs auch zu gleicher Zeit der Luxus in allen Genüssen. Neue Bier- und Weinschenken wurden privilegirt und ihre Einrichtung von Seiten des Landesherrn befördert [27]), aber da neben diesen Getränken auch schon der Brandtwein in Gebrauch kam, so wurde die Verfertigung dieses gesuchten Artikels bald ein wichtiges und einträgliches Geschäft. Das Brandtweinbrennen dehnte sich bald so aus, daß 1641 die Neustadt Brandenburg über die Kietzer Klage führte, daß sie trotz anderer bürgerlicher Nahrung und Kaufmannschaft auch Brandtwein brannten [28]), und im Jahre 1662 kommen die Brandtweinbrenner von Stendal mit der Beschwerde ein, daß fremde Brandtweinbrenner ihre Waren in die Stadt führten, und sie so in ihrem Verdienst verkürzten.

Auch die Sitte Thee, Kaffe, Chocolade zu trinken, kam gegen das Ende des siebzehnten Jahrhunderts auf. Durch ein Patent vom Jahre 1704 wurden in mehreren der größeren Städte der preußischen Monarchie Leute angesetzt und privilegirt, um öffentlich Thee und Kaffe auszuschenken. Für die Mark war dies in den Residenzstädten, Cüstrin und Frankfurt. Wenn aber jemand in seinem Hause Thee und Kaffe trinken wollte, so mußte er deshalb sich einen Permissionszettel für zwei Thaler lösen, und wenn dies Jemand nicht gethan hatte und darauf ertappt wurde, so mußte er eine Strafe von zehn Thalern

---

26) Mylius IV. 3. 83.

27) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A. Gegen Ende des siebzehnten Jahrhunderts beförderte die Regierung durch Privilegien aller Art die Anlegung von Wirthshäusern.

28) Ebend.

zahlen [29]). Oft sahen die Magistrate die Einrichtung solcher Thee- und Kaffehäuser nicht gern, weil sie Gelegenheit zum Aufenthalt liederlicher Personen gaben. Eine solche Klage lief 1698 von Frankfurt aus ein, gegen eine gewisse Marxdorf. Sie verführe durch lenocinia, heißt es, die jungen Leute, besonders die Studenten; überdies reichten die Apotheken, und der refügirte Pfälzer, welcher einen Thee- und Kaffeschank eingerichtet hatte, für den Gebrauch hin [30]).

Wie alles seit der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts sich lebhaft entwickelte, so wurde auch Sorge für die Aufnahme der Fremden in gute Wirthshäuser getragen. Im Jahre 1669 erschien ein Patent, welches die Anlegung neuer Wirthshäuser in den märkischen Städten befahl [31]). Dessenungeachtet muß der Zustand der Fremdenverpflegung sehr schlecht geblieben sein, denn noch im Jahre 1697 ward ein Edict deßhalb erlassen, in dessen Eingang erwähnt wird, daß sowohl auf dem Lande als auch in vielen Städten der Chur- und Mark Brandenburg gar schlechte Anstalt zur Aufnahme von Fremden gefunden werde, und niemand weder bequem wohnen, noch weniger für billigen Preis mit Mahl und Futter versehen werden könne. Die Wirthe und Wirthinnen wüßten sich nicht gehörig anzuschicken, noch Fremde ihrem Stande gemäß zu begegnen; ihre Wohnungen seien auch durchaus nicht geeignet Fremde ordentlich aufzunehmen, indem es an gutem Lager, an Stallung für Pferde u. s. w. mangele, und das Vorhandene unsauber und ekelhaft sei. Dagegen werden die benachbarten Länder als Muster aufgestellt, indem überall bessere Anstalt zur Aufnahme der Frem-

29) Mylius IV. 3. 211.

30) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

31) Mylius V. 1. 437.

den getroffen sei als in der Mark. Die Anordnung, welche das Edict verfügt, verlangt sehr Mäßiges. Es sollten in jedem der Wirthshäuser, zu deren Bau die Regierung Materialien hergab, und die höchstens zwei bis drei Meilen auseinander liegen dürften, zwei Zimmer sein, eines für vornehme, das andere für geringere Gäste, und ersteres besonders mit einem tüchtigen, gut verschmierten Ofen, einem Tische nebst Decke darauf, und Stühlen oder Schämeln, und zwei bis drei kleinen Reisebettstellen, mit Matratzen, Unterbett, Pfühl und Kopfkissen versehen sein. Dazu sollte Stallung für 18 bis 20 Pferde, Futter und Stroh, so wie Speise, je nachdem die Jahreszeit es mit sich bringt, vorhanden sein. Die nächste Gerichtsobrigkeit hatte darüber zu wachen, daß alles der Verordnung gemäß geschähe.

Der große Churfürst, welcher nach jeder Seite den Gewerbfleiß beförderte, veranlaßte auch die Anlegung einer Zuckersiederei. Da sie aber anfangs nicht die Concurrenz mit dem fremden Zucker halten konnte, so ward die Accise auf denselben pro Pfund um einen Groschen vermehrt. Durch diese Bestimmung hatte aber der Zuckerhandel auf der Messe in Frankfurt und an andern Orten einen bedeutenden Stoß erhalten; daher wurde im Jahre 1687 der Impost wieder ermäßigt [32]). Damit jedoch die Berliner Zuckerfabrik, deren Interessenten so sehr früher gelitten hatten, keinen Schaden dadurch erhielte, ward festgesetzt, daß, wenn der eingeführte rohe Zucker einmal mit 2 Procent veracciset wäre, das, was davon in andere Städte ginge, mit fernerm Impost nicht beschwert werden sollte. Dadurch wurde natürlich dem inländischen Zucker ein bedeutender Vortheil im Handel gewährt.

Früher noch ward ein anderer Zweig der Betriebsamkeit, für den die märkischen Länder dem Auslande zinsbar

---

32) Mylius IV. 3. 189.

waren, durch die Sorgfalt desselben grossen Regenten eröffnet, nämlich die Glasfabrikatur. Bis zum Jahre 1658 war nur fremdes Glas in den märkischen Ländern gebraucht worden; in diesem Jahre aber erschien ein Edict, welches bestimmte, daß von jetzt an, sämmtliche Unterthanen dißseits der Oder und dißseits und jenseits der Elbe mit Schoff-Scheiben und allerhand Trink- und Apothekerglas hinlänglich aus der zu **Grimnitz** angelegten Glashütte versehen werden könnten [33]), und daher in gedachte Länder kein fremdes Glas außer Trinkglas, worunter aber Flaschen nicht zu verstehen, eingeführt werden sollte. Die Glasfabrikation wurde so lebhaft betrieben, daß bis zum Jahre 1667 noch drei andere Glashütten, zu Marienwalde, Regenthin und Joachimsthal angelegt waren. So konnte denn in dem genannten Jahre ein Edict, welches die Einführung des fremden Glases gänzlich, sowohl in als außer den Jahrmärkten verbot, publizirt werden. Hierauf kamen die böhmischen Glashändler auf das dringendste ein, der Churfürst möchte ihnen doch wenigstens erlauben, auf der Frankfurter Messe ihr Glas einführen und es an Privatleute zu ihrem Gebrauch, nicht an Glashändler, verkaufen zu dürfen [34]). Daß hierdurch grosser Unterschleif geschehen mußte, läßt sich leicht denken, vielleicht wollte man aber dem Publikum zum Nutzen gern einige Nachsicht gewähren; jedoch wurde der Unterschleif so schamlos betrieben, daß die Niederlagen von inländischem Glase fast gar nichts mehr absetzten. Deßhalb cassirte der Churfürst die von den böhmischen Glashändlern als sub et obreptitie ausgewirkt erklärte Concession schon nach wenigen Wochen im Jahre 1668, und verlieh dem Einfuhrverbot von 1667 wieder neue Kraft. Bald darauf ward die Taxe des in

33) **Mylius** IV. 2. 65.

34) Ebend. p. 73.

den drei obgenannten Städten fabricirten Glases, welche früher etwas höher gewesen war, mit der grimmitzer auf gleichen Fuß gestellt. In den Jahren 1675 und 1678 wurden diese Edicte wiederholt, und die Strafe der Confiscation auf die Uebertretung gesetzt.

Mehrere Jahre darauf ward die Glasfabrik in Neustadt an der Dosse angelegt, welche 1695 schon so weit in der Anfertigung der Spiegel und Kutschengläser gediehen war, daß die Einfuhr auch dieser Sorten Glas verboten werden konnte [35]). Es waren in Neustadt Polir- und Schleifmühlen angelegt, kurz alles, was zur Vervollkommnung der Glasfabrikation nöthig war, vorhanden. 1696 kam noch eine Glashütte in Berlin dazu [36]). Unmittelbar darauf richtete man auch eine in Potsdam ein, besonders für Cristallgläser. Das feine Glas war bisher noch nicht in der Vollkommenheit, wie das böhmische, hergestellt worden; daher hatte man, wie es in einem Edikt von 1700 heißt, connivendo geschehen lassen [37]), daß böhmisches Cristallglas eingeführt und verkauft wurde. Bei dieser Gelegenheit war aber auch gewöhnliches Glas in bedeutender Quantität mit hereingebracht, und sehr viel Unterschleife gemacht worden. Daher ward den Beamten aufs neue ernstlich eingeschärft kein fremdes Glas durchpassiren zu lassen. Jedoch war die Potsdamsche Fabrik noch nicht so im Gange, daß sie die churfürstlichen Staaten hätte ganz versorgen können. Es hieß demnach in dem Edicte, daß bis zu fernerer Verordnung, und bis in der potsdamschen Cristallhütte ein hinlänglicher Vorrath an feinem Trinkglase gefertigt wäre, es noch erlaubt sein sollte böhmische feine Gläser hereinzubringen, jedoch mit der Bedingung, daß

35) Mylius IV. 2. 97.

36) Ebend. p. 97.

37) Ebend. 105.

kein gemeines Trinkglas untergeschoben werden dürfte. Die Verbote scheinen wenig gefruchtet zu haben. Im Jahre 1709 hören wir dieselbe Klage von Ueberschwemmung der brandenburgischen Länder mit böhmischem Glase [38]). Auch die Spiegelmanufactur in Neustadt an der Dosse scheint nicht hinreichend den Bedarf befriedigt zu haben, denn nach einem Edict von 1710 war es erlaubt für einen Impost von 25 Procent fremdes Spiegelglas einzuführen. Aber auch diese Verordnung wurde umgangen, und die 25 Procent häufig nicht bezahlt [39]). Sehr oft wurden die Verbote fremden Glases noch in den folgenden Jahren wiederholt.

Neben der Glasfabrikatur ließ es sich der Landesherr auch angelegen sein, die Metallbearbeitung nach Möglichkeit zu fördern. Eisen-, Blech-, Messing- und Kupferhämmer wurden überall angelegt, und auch in diesem Betriebszweige bald so viel geleistet, daß man fremde Einfuhr entbehren und verbieten konnte. Das Prohibitivsystem war nothwendig um der aufkeimenden Betriebsamkeit zu Hülfe zu kommen.

Die steigende Betriebsamkeit in den Städten zeigte sich auch in der Regelung des Fuhrwesens in den Residenzen. Dieser Betriebszweig war so im Laufe des Jahrhunderts gestiegen, daß die Post sich der Wagen der Fuhrherrn zur Beförderung der Passagiere bedienen konnte. Im Jahre 1700 nämlich wurde ein Fuhrreglement gegeben [40]), daß alle die, welche mit Pferden, Carossen, Chaisen, Landkutschen und Caleschen in den Residenzstädten Nahrung trieben, und Leute für Lohn fahren wollten, sich beim General-Erb-Postamt melden, und sich daselbst einrolliren lassen sollten.

38) Mylius p. 113.

39) Ebend. p. 117.

40) Ebend. 1. 371.

Wer daselbst nicht verzeichnet war, durfte nicht um Lohn fahren. Jeder von diesen Einrollirten mußte wenigstens eine leichte, wohlbeschlagene und gut conditionirte Postcalesche und zwei, drei bis vier tüchtige Pferde halten. Unter ihnen ward eine gewisse Ordnung, nach der sie zu fahren verbunden waren, festgesetzt. Für die Leitung dieser Postfuhren ward ein tüchtiger Wagenmeister gesetzt, der auf die Güte und Brauchbarkeit des Fuhrwerks Acht haben mußte. An ihn wandten sich die Reisenden, und in zwei Stunden mußte der Wagen des Fuhrmanns vor der Thüre stehen. Als Taxe war für jedes Pferd einer Calesche pro Meile 7 gute Groschen festgesetzt, wenn aber jemand seinen eigenen Wagen nahm, und die Pferde leer zurückgehen ließ, 8 Groschen. Für das Gepäck waren ebenfalls Bestimmungen gemacht.

Um die Collision mit den ordinairen Posten zu verhüten, ward bestimmt daß an dem Tage, bis dieselben abgingen, kein Fuhrmann fahren, noch auch Briefe oder kleine Pakete mitnehmen dürfte; im Uebertretungsfall war eine Strafe von 10 Thalern darauf gesetzt. Wie überall wurde auch hier der Concurrenz der Fremden ein Ziel gesetzt. Kein fremder Fuhrmann durfte länger als 24 Stunden sich in den Residenzen aufhalten, doch was er binnen diesen 24 Stunden an Rückfracht erhalten hatte, das konnte er annehmen. Aber sowohl einheimische als fremde Fuhrleute mußten für jeden Thaler Verdienst 1 Groschen an die churfürstliche Postkasse entrichten.

# VI.

# Handel.

Im Handel blieb es bei dem früheren Grundsatze, nur in Städten von ansäßigen Bürgern darf der Handel betrieben werden. Diesen Grundsatz sehen wir sowohl die Bürger geltend machen, als auch von landesherrlicher Seite aufrecht erhalten. Für die Verwaltung war es schon des Zolles wegen wichtig nur an die Städte den Handel zu fesseln, weil er in den geschlossenen Orten, zu welchen die Heerstraßen führten, am allerbesten zu controlliren war, und es wurde auch von der Regierung dies als Hauptgrund für das Festhalten des obigen Grundsatzes angeführt. Dies finden wir 1698 geradezu ausgesprochen bei einer Gelegenheit, wo die Krämergilde in Stendal gegen die Hausirer auf den Dörfern einkommt, und sich auf die früheren churfürstlichen Decrete in Betreff dieses Punktes bezieht [1]). Gleicherweise wurde auch dem Adel und der

1) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A. Die Hausirer sind übrigens auch Bürger aus altmärkischen Städten, namentlich aus Arendtsee, aber es sollte auch keine Stadt der andern ins Gehäge kommen; die Bauern mußten sich in denselben ihren Bedarf holen, und da brachte es natürlich ihr eigener Vortheil mit sich denselben so nahe als möglich zu holen. Die Seele eines lebendigen Handels, die Concurrenz, welche jetzt bis in die abgelegensten Gegenden dringt und die Erzeugnisse der verschiedensten Himmelsstriche zum Gemeingut aller macht, wurde demnach aus Grundsatz zurückgehalten.



Geistlichkeit der Handel verboten, und zwar auch schon aus dem ganz natürlichen Grunde, weil beide Stände Zollfreiheit genossen, und demnach es sehr schwer zu ermitteln gewesen wäre, was eines jeden Bedarf erfordert, oder was er nur Verkaufs wegen hergebracht hätte. Die bevorrechtigten Stände genossen zwar ihre altherkömmlichen Privilegien, doch da man seit dem siebzehnten Jahrhundert anfing auch sie mit zur Tragung der Lasten heranzuziehen, so war es ganz natürlich, daß man auf den Gedanken kam, durch die Einrichtung neuer Zölle auch sie zu betheiligen. Nach einem Landtagsrevers von 1611 ward neben dem alten Zoll, von dem Prälaten und Adel in dem Maße frei waren, daß sie alles, was auf ihrem Grund und Boden gewachsen war, zollfrei verkaufen und ausführen, und was sie für ihr Haus gebrauchten, ebenso einführen konnten, ein neuer Zoll eingerichtet [2]), den auch sie entrichten mußten.

Die hergebrachte Freiheit vom alten Zolle konnte den Privilegirten nicht gut genommen werden, daher führte man diesen neuen ein, wodurch freilich die Nichtprivilegirten doppelt belastet wurden.

Ebenso wie Adel und Prälaten von diesem alten Zoll befreit waren, so waren es auch die sieben mit gänzlicher Zollfreiheit in den märkischen Ländern privilegirten Städte. Diese Städte hießen: Alt- und Neubrandenburg, Berlin und Cölln, Königsberg in der Neumark, Treuenbrietzen und Teltow.

Die Befreiung von dem alten Zoll war jedoch keine so große Vergünstigung, da dieser nur ein Drittel, mitunter wohl nur ein Viertel des neuen Zolls betrug, und viele Posten, die in letzterm vorkommen, in ihm gar nicht erwähnt werden. Daher suchten denn auch die bevorrechteten, namentlich die Prälaten und Adligen sich von dem

---

2) Mylius IV. 1. 93.

neuen Zoll zu befreien [3]); jedoch spricht sich die im Jahre 1660 erneute Zollrolle scharf gegen diesen Mißbrauch aus, und verlangt ohne alle Widerrede auch von den Eximirten die allen auferlegte Verpflichtung. Die Landesherrn sahen jene alten Zollbefreiungen, so gering sie auch sein mochten, als eine drückende Last an, deren sie sich, so bald sie nur konnten, entledigten. Da z. B. die Einwohner von Driesen sich ihre von dem Markgrafen Johann verliehenen Zoll-Privilegien nur bis zum Jahre 1571 von Johann George hatten bestätigen lassen, so wurden sie verurtheilt, künftig den alten und neuen Zoll unweigerlich zu zahlen [4]). Wo das Privilegium nicht cassirt werden konnte, wurde es wenigstens, in so weit es ohne offenbare Rechtsverletzung geschehen konnte, beschränkt. Solche Beschränkungen finden wir in der Bestätigung der Berlinisch-Cöllnischen Zollfreiheit von 1433, welche Georg Wilhelm im Jahre 1618 erneuerte. Die Zollfreiheit ward nach dieser Erneuerung nur den Bürgern der Städte gestattet, welche eigen Haus und Hof daselbst besäßen; auch sollten alle Waren, die zwar in der Stadt verkauft, aber auswärts einem, der nicht zollfrei, geliefert würden, dem Zolle unterworfen sein [5]). Eine ähnliche Bestimmung war im Jahre 1598 für die Stadt Brandenburg in ihren Zollbefreiungsprivilegien gemacht worden [6]).

In einer Bestätigung desselben Privilegiums vom Jahre 1518 war vorgeschrieben worden, daß jeder Kaufmann u. s. w. einen Eid leisten sollte, die von ihm angegebenen Waren seien wirklich für seine Rechnung, und nicht auf Commission für andere von ihm gekauft. Diesen

3) Mylius IV. p. 95.

4) Ebend.

5) Ebend. p. 15.

6) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

Eid mußte er jedes Jahr wiederholen. 1618 ward aber diese Wiederholung als unnütz und gotteslästerlich abgeschafft, und nur verordnet, daß alljährlich die Handelsleute den nächsten Tag nach Michaelis auf das Rathhaus kommen, und dort bezeugen mußten, daß sie den geforderten Eid schon einmal abgelegt hätten.

Alle Zollbefreiungen hatten eigentlich doch nur eine sehr precaire Geltung, da es dem Churfürsten von Seiten des römischen Kaisers und des Churfürstencollegii als ein Regal überlassen war Zölle nach eigenem Gefallen, wo er wollte, anzulegen [7]). Als daher im Jahre 1667 ein neuer Kornzoll eingeführt wurde [8]), und die Stände dagegen einkamen, wobei sie sich auf ihre Exemtion beriefen, so stellte ihnen der Churfürst sein kaiserliches Privilegium entgegen. Dies geschah jedoch nicht mit der Schroffheit eines willkührlichen Befehls, sondern es ward auf frühere Landtagsabschiede hingewiesen, wo die Befreiung vom Kornzoll nur unter bestimmten Restrictionen gewährt worden war.

Auf jeden Fall blieb es jedoch dem Churfürsten frei, mit seiner ihm zustehenden Vollmacht allen dergleichen Streitigkeiten über Zollbefreiungen ein Ende zu machen, oder sie nach seiner Ansicht zu modifiziren. Als daher im Jahre 1694 eine Zollrolle für die Zollstädte am Spree- und Havelflusse eingerichtet wurde, und die Residenzstädte so wie noch einige andre, wahrscheinlich die übrigen fünf der sieben befreiten mit ihren Befreiungsgesuchen einkamen, da heißt es zum Schluß, Sr. Durchlaucht wollte eine Commission niedersetzen um die prätendirten Zollfreiheiten der Supplicanten untersuchen zu lassen [9]).

Die Entscheidung scheint nicht allzu günstig für die be-

7) Mylius IV. 1. 103.
8) Ebend. p. 101.
9) Ebend. 1. 154.

befreiten Städte ausgefallen zu sein, denn im Jahre 1698 finden wir ein Rescript, nach welchem die sieben zollfreien Städte von nun an die Hälfte des Zolles zu entrichten hatten. Dabei waren nur die Bürger von Stendal ausgenommen. Sie sollten citra consequentiam bei ihrer Zollfreiheit, also als einzige Ausnahme gelassen werden. Als Grund hiervon ward angegeben, daß Stendal diese Freiheit seit 1225 bis 1530 ruhig besessen, und nachdem es dieselbe in dem letzterwähnten Jahre verloren, im Jahre 1540 für eine Summe von 1500 Thalern wiedergekauft, und darüber 1696 ein erneuertes Privilegium erhalten hätte [10]).

Doch wurden auch noch in späteren Zeiten Zollbefreiungen bewilligt. 1717 ward den Bürgern von Perleberg so wie denen von Stendal gestattet, wenn sie mit ihren eigenen Gütern und Waren handelten, dieselben in allen Zöllen frei durchzubringen. Der Zoll war jetzt nicht mehr wie früher Privatbesitz, sondern ganz in Händen der Regierung, was für die Verzollenden nothwendig vortheilhafter sein mußte, auch ward der Zoll nur einmal, an der ersten Zollstätte abgelegt, und ging dann bei allen übrigen frei durch. Darunter waren nun natürlich die Damm-, Brücken- und Deichselzölle nicht inbegriffen; diese wurden an Ort und Stelle erhoben, und kamen denen, welche die Dämme, Wege und Brücken zu erhalten hatten, zu gut [11]).

Im Allgemeinen haben wir mit dem siebzehnten Jahrhundert die besondern Privilegien der Städte bis auf geringe Reste erlöschen sehen. Doch die Niederlagsgerechtigkeiten waren noch aus den frühern Zeiten übrig geblieben, wurden aber auch vielfach den veränderten Zeiten gemäß beschränkt; denn nur die Stadt Frankfurt und zum

---

10) Mylius IV. 1. 240.

11) Ebend. 97.

den getroffen sei als in der Mark. Die Anordnung, welche das Edict verfügt, verlangt sehr Mäßiges. Es sollten in jedem der Wirthshäuser, zu deren Bau die Regierung Materialien hergab, und die höchstens zwei bis drei Meilen auseinander liegen durften, zwei Zimmer sein, eines für vornehme, das andere für geringere Gäste, und ersteres besonders mit einem tüchtigen, gut verschmierten Ofen, einem Tische nebst Decke darauf, und Stühlen oder Schämeln, und zwei bis drei kleinen Reisebettstellen, mit Matratzen, Unterbett, Pfühl und Kopfkissen versehen sein. Dazu sollte Stallung für 18 bis 20 Pferde, Futter und Stroh, so wie Speise, je nachdem die Jahreszeit es mit sich bringt, vorhanden sein. Die nächste Gerichtsobrigkeit hatte darüber zu wachen, daß alles der Verordnung gemäß geschähe.

Der große Churfürst, welcher nach jeder Seite den Gewerbfleiß beförderte, veranlaßte auch die Anlegung einer Zuckersiederei. Da sie aber anfangs nicht die Concurrenz mit dem fremden Zucker halten konnte, so ward die Accise auf denselben pro Pfund um einen Groschen vermehrt. Durch diese Bestimmung hatte aber der Zuckerhandel auf der Messe in Frankfurt und an andern Orten einen bedeutenden Stoß erhalten; daher wurde im Jahre 1687 der Impost wieder ermäßigt [32]. Damit jedoch die Berliner Zuckerfabrik, deren Interessenten so sehr früher gelitten hatten, keinen Schaden dadurch erhielte, ward festgesetzt, daß, wenn der eingeführte rohe Zucker einmal mit 2 Procent veraccifet wäre, das, was davon in andere Städte ginge, mit fernerm Impost nicht beschwert werden sollte. Dadurch wurde natürlich dem inländischen Zucker ein bedeutender Vortheil im Handel gewährt.

Früher noch ward ein anderer Zweig der Betriebsamkeit, für den die märkischen Länder dem Auslande zinsbar

---

32) Mylius IV. 3. 189.

waren, durch die Sorgfalt desselben großen Regenten eröffnet, nämlich die Glasfabrikatur. Bis zum Jahre 1658 war nur fremdes Glas in den märkischen Ländern gebraucht worden; in diesem Jahre aber erschien ein Edict, welches bestimmte, daß von jetzt an, sämmtliche Unterthanen disseits der Oder und disseits und jenseits der Elbe mit Schoff-Scheiben und allerhand Trink- und Apothekerglas hinlänglich aus der zu Grimnitz angelegten Glashütte versehen werden könnten [33]), und daher in gedachte Länder kein fremdes Glas außer Trinkglas, worunter aber Flaschen nicht zu verstehen, eingeführt werden sollte. Die Glasfabrikation wurde so lebhaft betrieben, daß bis zum Jahre 1667 noch drei andere Glashütten, zu Marienwalde, Regenthin und Joachimsthal angelegt waren. So konnte denn in dem genannten Jahre ein Edict, welches die Einführung des fremden Glases gänzlich, sowohl in als außer den Jahrmärkten verbot, publizirt werden. Hierauf kamen die böhmischen Glashändler auf das dringendste ein, der Churfürst möchte ihnen doch wenigstens erlauben, auf der Frankfurter Messe ihr Glas einführen und es an Privatleute zu ihrem Gebrauch, nicht an Glashändler, verkaufen zu dürfen [34]). Daß hierdurch großer Unterschleif geschehen mußte, läßt sich leicht denken, vielleicht wollte man aber dem Publikum zum Nutzen gern einige Nachsicht gewähren; jedoch wurde der Unterschleif so schamlos betrieben, daß die Niederlagen von inländischem Glase fast gar nichts mehr absetzten. Deßhalb cassirte der Churfürst die von den böhmischen Glashändlern als sub et obreptitie ausgewirkt erklärte Concession schon nach wenigen Wochen im Jahre 1668, und verlieh dem Einfuhrverbot von 1667 wieder neue Kraft. Bald darauf ward die Taxe des in

33) Mylius IV. 2. 65.

34) Ebend. p. 73.

den drei obgenannten Städten fabricirten Glases, welche früher etwas höher gewesen war, mit der grimmitzer auf gleichen Fuß gestellt. In den Jahren 1675 und 1678 wurden diese Edicte wiederholt, und die Strafe der Confiscation auf die Uebertretung gesetzt.

Mehrere Jahre darauf ward die Glasfabrik in Neustadt an der Dosse angelegt, welche 1695 schon so weit in der Anfertigung der Spiegel und Kutschengläser gediehen war, daß die Einfuhr auch dieser Sorten Glas verboten werden konnte [35]). Es waren in Neustadt Polir- und Schleifmühlen angelegt, kurz alles, was zur Vervollkommnung der Glasfabrikation nöthig war, vorhanden. 1696 kam noch eine Glashütte in Berlin dazu [36]). Unmittelbar darauf richtete man auch eine in Potsdam ein, besonders für Cristallgläser. Das feine Glas war bisher noch nicht in der Vollkommenheit, wie das böhmische, hergestellt worden; daher hatte man, wie es in einem Edikt von 1700 heißt, connivendo geschehen lassen [37]), daß böhmisches Cristallglas eingeführt und verkauft wurde. Bei dieser Gelegenheit war aber auch gewöhnliches Glas in bedeutender Quantität mit hereingebracht, und sehr viel Unterschleife gemacht worden. Daher ward den Beamten aufs neue ernstlich eingeschärft kein fremdes Glas durchpassiren zu lassen. Jedoch war die Potsdamsche Fabrik noch nicht so im Gange, daß sie die churfürstlichen Staaten hätte ganz versorgen können. Es hieß demnach in dem Edicte, daß bis zu fernerer Verordnung, und bis in der potsdamschen Cristallhütte ein hinlänglicher Vorrath an feinem Trinkglase gefertigt wäre, es noch erlaubt sein sollte böhmische feine Gläser hereinzubringen, jedoch mit der Bedingung, daß

35) Mylius IV. 2. 97.

36) Ebend. p. 97.

37) Ebend. 105.

kein gemeines Trinkglas untergeschoben werden dürfte. Die Verbote scheinen wenig gefruchtet zu haben. Im Jahre 1709 hören wir dieselbe Klage von Ueberschwemmung der brandenburgischen Länder mit böhmischem Glase[38]. Auch die Spiegelmanufactur in Neustadt an der Dosse scheint nicht hinreichend den Bedarf befriedigt zu haben, denn nach einem Edict von 1710 war es erlaubt für einen Impost von 25 Procent fremdes Spiegelglas einzuführen. Aber auch diese Verordnung wurde umgangen, und die 25 Procent häufig nicht bezahlt[39]. Sehr oft wurden die Verbote fremden Glases noch in den folgenden Jahren wiederholt.

Neben der Glasfabrikatur ließ es sich der Landesherr auch angelegen sein, die Metallbearbeitung nach Möglichkeit zu fördern. Eisen-, Blech-, Messing- und Kupferhämmer wurden überall angelegt, und auch in diesem Betriebszweige bald so viel geleistet, daß man fremde Einfuhr entbehren und verbieten konnte. Das Prohibitivsystem war nothwendig um der aufkeimenden Betriebsamkeit zu Hülfe zu kommen.

Die steigende Betriebsamkeit in den Städten zeigte sich auch in der Regelung des Fuhrwesens in den Residenzen. Dieser Betriebszweig war so im Laufe des Jahrhunderts gestiegen, daß die Post sich der Wagen der Fuhrherrn zur Beförderung der Passagiere bedienen konnte. Im Jahre 1700 nämlich wurde ein Fuhrreglement gegeben[40], daß alle die, welche mit Pferden, Carossen, Chaisen, Landkutschen und Caleschen in den Residenzstädten Nahrung trieben, und Leute für Lohn fahren wollten, sich beim General-Erb-Postamt melden, und sich daselbst einrolliren lassen sollten.

38) Mylius p. 113.

39) Ebend. p. 117.

40) Ebend. 1. 371.

Wer daselbst nicht verzeichnet war, durfte nicht um Lohn fahren. Jeder von diesen Einrollirten mußte wenigstens eine leichte, wohlbeschlagene und gut conditionirte Postcalesche und zwei, drei bis vier tüchtige Pferde halten. Unter ihnen ward eine gewisse Ordnung, nach der sie zu fahren verbunden waren, festgesetzt. Für die Leitung dieser Postfuhren ward ein tüchtiger Wagenmeister gesetzt, der auf die Güte und Brauchbarkeit des Fuhrwerks Acht haben mußte. An ihn wandten sich die Reisenden, und in zwei Stunden mußte der Wagen des Fuhrmanns vor der Thüre stehen. Als Taxe war für jedes Pferd einer Calesche pro Meile 7 gute Groschen festgesetzt, wenn aber jemand seinen eigenen Wagen nahm, und die Pferde leer zurückgehen ließ, 8 Groschen. Für das Gepäck waren ebenfalls Bestimmungen gemacht.

Um die Collision mit den ordinairen Posten zu verhüten, ward bestimmt daß an dem Tage, bis dieselben abgingen, kein Fuhrmann fahren, noch auch Briefe oder kleine Pakete mitnehmen dürfte; im Uebertretungsfall war eine Strafe von 10 Thalern darauf gesetzt. Wie überall wurde auch hier der Concurrenz der Fremden ein Ziel gesetzt. Kein fremder Fuhrmann durfte länger als 24 Stunden sich in den Residenzen aufhalten, doch was er binnen diesen 24 Stunden an Rückfracht erhalten hatte, das konnte er annehmen. Aber sowohl einheimische als fremde Fuhrleute mußten für jeden Thaler Verdienst 1 Groschen an die churfürstliche Postkasse entrichten.

# VI.

# Handel.

Im Handel blieb es bei dem früheren Grundsatze, nur in Städten von ansäßigen Bürgern darf der Handel betrieben werden. Diesen Grundsatz sehen wir sowohl die Bürger geltend machen, als auch von landesherrlicher Seite aufrecht erhalten. Für die Verwaltung war es schon des Zolles wegen wichtig nur an die Städte den Handel zu fesseln, weil er in den geschlossenen Orten, zu welchen die Heerstraßen führten, am allerbesten zu controlliren war, und es wurde auch von der Regierung dies als Hauptgrund für das Festhalten des obigen Grundsatzes angeführt. Dies finden wir 1698 geradezu ausgesprochen bei einer Gelegenheit, wo die Krämergilde in Stendal gegen die Hausirer auf den Dörfern einkommt, und sich auf die früheren churfürstlichen Decrete in Betreff dieses Punktes bezieht [1]). Gleicherweise wurde auch dem Adel und der

1) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A. Die Hausirer sind übrigens auch Bürger aus altmärkischen Städten, namentlich aus Arendtsee, aber es sollte auch keine Stadt der andern ins Gehäge kommen; die Bauern mußten sich in denselben ihren Bedarf holen, und da brachte es natürlich ihr eigener Vortheil mit sich denselben so nahe als möglich zu holen. Die Seele eines lebendigen Handels, die Concurrenz, welche jetzt bis in die abgelegensten Gegenden dringt und die Erzeugnisse der verschiedensten Himmelsstriche zum Gemeingut aller macht, wurde demnach aus Grundsatz zurückgehalten.



Geistlichkeit der Handel verboten, und zwar auch schon aus dem ganz natürlichen Grunde, weil beide Stände Zollfreiheit genossen, und demnach es sehr schwer zu ermitteln gewesen wäre, was eines jeden Bedarf erfordert, oder was er nur Verkaufs wegen hergebracht hätte. Die bevorrechtigten Stände genossen zwar ihre altherkömmlichen Privilegien, doch da man seit dem siebzehnten Jahrhundert anfing auch sie mit zur Tragung der Lasten heranzuziehen, so war es ganz natürlich, daß man auf den Gedanken kam, durch die Einrichtung neuer Zölle auch sie zu betheiligen. Nach einem Landtagsrevers von 1611 ward neben dem alten Zoll, von dem Prälaten und Adel in dem Maße frei waren, daß sie alles, was auf ihrem Grund und Boden gewachsen war, zollfrei verkaufen und ausführen, und was sie für ihr Haus gebrauchten, ebenso einführen konnten, ein neuer Zoll eingerichtet [2]), den auch sie entrichten mußten.

Die hergebrachte Freiheit vom alten Zolle konnte den Privilegirten nicht gut genommen werden, daher führte man diesen neuen ein, wodurch freilich die Nichtprivilegirten doppelt belastet wurden.

Ebenso wie Adel und Prälaten von diesem alten Zoll befreit waren, so waren es auch die sieben mit gänzlicher Zollfreiheit in den märkischen Ländern privilegirten Städte. Diese Städte hießen: Alt- und Neubrandenburg, Berlin und Cölln, Königsberg in der Neumark, Treuenbrietzen und Teltow.

Die Befreiung von dem alten Zoll war jedoch keine so große Vergünstigung, da dieser nur ein Drittel, mitunter wohl nur ein Viertel des neuen Zolls betrug, und viele Posten, die in letzterm vorkommen, in ihm gar nicht erwähnt werden. Daher suchten denn auch die bevorrechteten, namentlich die Prälaten und Adligen sich von dem

2) Mylius IV. 1. 93.

neuen Zoll zu befreien [3]); jedoch spricht sich die im Jahre 1660 erneute Zollrolle scharf gegen diesen Mißbrauch aus, und verlangt ohne alle Widerrede auch von den Eximirten die allen auferlegte Verpflichtung. Die Landesherrn sahen jene alten Zollbefreiungen, so gering sie auch sein mochten, als eine drückende Last an, deren sie sich, so bald sie nur konnten, entledigten. Da z. B. die Einwohner von Driesen sich ihre von dem Markgrafen Johann verliehenen Zoll-Privilegien nur bis zum Jahre 1571 von Johann George hatten bestätigen lassen, so wurden sie verurtheilt, künftig den alten und neuen Zoll unweigerlich zu zahlen [4]). Wo das Privilegium nicht cassirt werden konnte, wurde es wenigstens, in so weit es ohne offenbare Rechtsverletzung geschehen konnte, beschränkt. Solche Beschränkungen finden wir in der Bestätigung der Berlinisch-Cöllnischen Zollfreiheit von 1433, welche Georg Wilhelm im Jahre 1618 erneuerte. Die Zollfreiheit ward nach dieser Erneuerung nur den Bürgern der Städte gestattet, welche eigen Haus und Hof daselbst besäßen; auch sollten alle Waren, die zwar in der Stadt verkauft, aber auswärts einem, der nicht zollfrei, geliefert würden, dem Zolle unterworfen sein [5]). Eine ähnliche Bestimmung war im Jahre 1598 für die Stadt Brandenburg in ihren Zollbefreiungsprivilegien gemacht worden [6]).

In einer Bestätigung desselben Privilegiums vom Jahre 1518 war vorgeschrieben worden, daß jeder Kaufmann u. s. w. einen Eid leisten sollte, die von ihm angegebenen Waren seien wirklich für seine Rechnung, und nicht auf Commission für andere von ihm gekauft. Diesen

3) Mylius IV. p. 95.

4) Ebend.

5) Ebend. p. 15.

6) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

Eid mußte er jedes Jahr wiederholen. 1618 ward aber diese Wiederholung als unnütz und gotteslästerlich abgeschafft, und nur verordnet, daß alljährlich die Handelsleute den nächsten Tag nach Michaelis auf das Rathhaus kommen, und dort bezeugen mußten, daß sie den geforderten Eid schon einmal abgelegt hätten.

Alle Zollbefreiungen hatten eigentlich doch nur eine sehr precaire Geltung, da es dem Churfürsten von Seiten des römischen Kaisers und des Churfürstencollegii als ein Regal überlassen war Zölle nach eigenem Gefallen, wo er wollte, anzulegen [7]). Als daher im Jahre 1667 ein neuer Kornzoll eingeführt wurde [8]), und die Stände dagegen einkamen, wobei sie sich auf ihre Exemtion beriefen, so stellte ihnen der Churfürst sein kaiserliches Privilegium entgegen. Dies geschah jedoch nicht mit der Schroffheit eines willkührlichen Befehls, sondern es ward auf frühere Landtagsabschiede hingewiesen, wo die Befreiung vom Kornzoll nur unter bestimmten Restrictionen gewährt worden war.

Auf jeden Fall blieb es jedoch dem Churfürsten frei, mit seiner ihm zustehenden Vollmacht allen dergleichen Streitigkeiten über Zollbefreiungen ein Ende zu machen, oder sie nach seiner Ansicht zu modifiziren. Als daher im Jahre 1694 eine Zollrolle für die Zollstädte am Spree- und Havelflusse eingerichtet wurde, und die Residenzstädte so wie noch einige andre, wahrscheinlich die übrigen fünf der sieben befreiten mit ihren Befreiungsgesuchen einkamen, da heißt es zum Schluß, Sr. Durchlaucht wollte eine Commission niedersetzen um die prätendirten Zollfreiheiten der Supplicanten untersuchen zu lassen [9]).

Die Entscheidung scheint nicht allzu günstig für die be-

7) Mylius IV. 1. 103.
8) Ebend. p. 101,
9) Ebend. 1. 154.

befreiten Städte ausgefallen zu sein, denn im Jahre 1698 finden wir ein Rescript, nach welchem die sieben zollfreien Städte von nun an die Hälfte des Zolles zu entrichten hatten. Dabei waren nur die Bürger von Stendal ausgenommen. Sie sollten citra consequentiam bei ihrer Zollfreiheit, also als einzige Ausnahme gelassen werden. Als Grund hiervon ward angegeben, daß Stendal diese Freiheit seit 1225 bis 1530 ruhig besessen, und nachdem es dieselbe in dem letzterwähnten Jahre verloren, im Jahre 1540 für eine Summe von 1500 Thalern wiedergekauft, und darüber 1696 ein erneuertes Privilegium erhalten hätte [10]).

Doch wurden auch noch in späteren Zeiten Zollbefreiungen bewilligt. 1717 ward den Bürgern von Perleberg so wie denen von Stendal gestattet, wenn sie mit ihren eigenen Gütern und Waren handelten, dieselben in allen Zöllen frei durchzubringen. Der Zoll war jetzt nicht mehr wie früher Privatbesitz, sondern ganz in Händen der Regierung, was für die Verzollenden nothwendig vortheilhafter sein mußte, auch ward der Zoll nur einmal, an der ersten Zollstätte abgelegt, und ging dann bei allen übrigen frei durch. Darunter waren nun natürlich die Damm-, Brücken- und Deichselzölle nicht inbegriffen; diese wurden an Ort und Stelle erhoben, und kamen denen, welche die Dämme, Wege und Brücken zu erhalten hatten, zu gut [11]).

Im Allgemeinen haben wir mit dem siebzehnten Jahrhundert die besondern Privilegien der Städte bis auf gehörige Reste erlöschen sehen. Doch die Niederlagsgerechtigkeiten waren noch aus den frühern Zeiten übrig geblieben, wurden aber auch vielfach den veränderten Zeiten gemäß beschränkt; denn nur die Stadt Frankfurt und zum

---

10) Mylius IV. 1. 240.

11) Ebend. 97.

Theil Berlin behielten diese Gerechtsame, jene namentlich, weil sie seit alten Zeiten durch ihre Messe in Besitz des Handels, diesen den märkischen Ländern überhaupt sicherte. Man fühlte zu deutlich, daß der Handel, wenn er sich nicht ganz zersplittern, im Allgemeinen unerheblich und unwirksam bleiben sollte, sich nothwendigerweise mehr concentriren müßte. Noch in der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts klagte die Stadt Frankfurt über die den Handel hemmenden kleineren Niederlagen in der Mark, weil dadurch ihr Handel beschränkt werde [12]). Im Jahre 1631 erinnert Alt-Brandenburg in seinen Beschwerden, in denen es die Gründe seines gänzlichen Herabkommens auseinandersetzte, daß es seine Finanzen wohl wieder herstellen könnte, wenn man ihm die Niederlage wieder verschaffte [13]).

Man hielt aber solche Bewilligung für unzweckmäßig, und daher wurden zu Ende des siebzehnten oder Anfang des achtzehnten Jahrhunderts alle jene kleineren Niederlagsorte abgeschafft [14]).

Für den mittlern Theil der Monarchie waren Stettin und Frankfurt die Hauptpunkte; auf sie stützte sich hauptsächlich der Handel, und nach ihnen folgte die Residenz, welche bei der durch die Vergrößerung des Staates und dem neuen königlichen Glanz und Einwohnerzahl, Betriebsamkeit und Handelsbedarf mit raschen Schritten zunahm. Zwischen diesen dreien ward 1723 ein Handelsreceß abgeschlossen, der Stettin und Frankfurt als einzige Niederlagspunkte für die genannten Theile des Staates feststellte. Alles was von Stettin über Frankfurt ging, mußte, wenn es nach Schlesien oder Sachsen geführt wurde, sich der

12) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A. Dies geschieht im Jahre 1552. Es wird darin noch einer Niederlage zu Wrietzen erwähnt.

13) Mylius V. 2. 64.

14) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

Umladung in Frankfurt unterwerfen, ging es aber nach Berlin, so gab es nur ½ Procent als Niederlagsgeld, Recognition genannt [15]); ebenso war es mit den Waren auf dem Wege von Berlin nach Stettin.

Außer der Niederlage mußten die vorüberschiffenden Waren in Stettin noch die Stadtzulage, die Bollwerkszulage, den Wagezoll und das Kranengeld, und in Frankfurt das Centnergeld, den Niederlagszoll und ebenfalls das Kranengeld, wenn der Kran gebaut sein würde, zahlen. In Berlin, wo solche Abgaben nie statt gefunden hatten, waren die aus Frankfurt und Stettin vorüberschiffenden Waren von der Recognition und von allen Stadtlasten befreit. Was aber nicht aus diesen beiden Städten, sondern aus Schlesien über Crossen und von Fürstenwalde kam um nach Hamburg geliefert zu werden, das mußte in Berlin umgeladen werden, weil daselbst Niederlage sei [16]). Auch umgekehrt mußten die Güter, welche von Hamburg durch Berlin nach der Oder gingen, selbst Frankfurter Meßgüter, in Berlin ausgeladen, und von schlesischen crossener oder fürstenwaldener Schiffern weitergeführt werden. Für die Schiffer war eine sogenannte Reihefahrt festgestellt, indem sie nur in der Reihe zur Beförderung der angekommenen Waren zugelassen wurden, in welcher sie selbst angelangt waren.

Der Handel mit dem Auslande und besonders ins Ausland wurde unter der Regierung des großen Churfürsten auf jede mögliche Weise befördert, so wie auch der Verkehr innerhalb der churfürstlichen Staaten. Als im Jahre 1658 zur Erleichterung der Kriegscontribution für die Residenzstädte eine Accise eingerichtet wurde [17]), da nahm

15) Mylius IV. 2. 62.

16) Ebend. V. 2. 53.

17) Ebend. IV. 3. 85.

man die Waren namentlich aus, welche ins Ausland gingen, und überdies sollte nicht der Käufer sondern nur der Verkäufer diese Accise geben.

Die Frankfurter Messe gab natürlich auch Gelegenheit, den Handel vielfach zu erleichtern und zu befördern. 1687 erschien ein Rescript, daß den fremden Kaufleuten auf jede mögliche Weise der Transport ihrer Waren in den churfürstlichen Ländern befördert, und der Verkauf derselben dadurch erleichtert werden sollte, daß die Käufer von jeder Accise für ferneren Transport enthoben wären [18]. Auch andere besuchte Jahrmärkte wurden mit solchen Vorrechten versehen. 1707 ward außer dem vor kurzer Zeit auf 14 Tage verlängerten Allerheiligen-Markt ein zweiter auf den Sonntag Lätare ebenfalls auf 14 Tage festgesetzt, und auf demselben sowohl für fremde als einheimische Waren der Eingang freigestellt. Da aber früher die hereinkommenden Waren durch die Accisebedienten geöffnet, visitirt, taxirt, und von den Kaufleuten veracciset werden mußten, eine Einrichtung, die natürlich von allen sehr unbequem gefunden ward, anderseits es aber nicht als zulässig erschien die gewöhnliche Handlungsaccise, welche von allen en gros handelnden Kaufleuten bezahlt werden mußte, zu erlassen, so ward für die Zukunft festgesetzt, daß alle für die benannten Märkte ankommenden Waren weder visitirt, noch taxirt, sondern, sobald sie der Gewohnheit gemäß, auf dem Packhofe abgeladen, und der Werth eines jeden Stückes und Gutes auf guten redlichen Glauben bei der Accise angegeben, und dann erst dieselben in die Quartiere gebracht werden sollten [19]. Dann stand es frei, entweder für das Ganze eine Accise von ½ Procent zu erlegen, oder dem Käufer die Veraccisung der wirklich abgesetzten Waren

18) Mylius IV. 3. 188.

19) Ebend. 3. 223.

mit $2\frac{1}{2}$ Procent zu versteuern, der Verkäufer war aber ganz frei. Die polnischen, schlesischen und sächsischen Tücher, welche außer der Marktzeit starker Steuer unterlagen, waren von dieser Bestimmung ausgenommen und mußten die gewöhnliche Accise von $2\frac{1}{2}$ Procent, doch nur für die Stücke, welche wirklich verkauft waren, tragen. Durchgehende Waren, mit einem Worte, die ganze Ausfuhr war frei.

Auch in andern Städten wurde wenigstens unter gewissen Bedingungen die Ausfuhr frei gegeben. Als 1669 die Bürgerschaft von Tangermünde mit manchen Beschwerden einkam [20]), ward ihr zur Abhülfe derselben die Befreiung von der Accise für den Handel ins Ausland gestattet, doch wenn die Accise zur Deckung des Stadtcontingents nicht zureichen würde, dann sollte auch der auswärtige Handel besteuert werden.

Wenige Jahre vorher, 1684 war ein Edikt zur Beförderung des en gros Handels erschienen [21]). Einheimische en gros Händler sollten von nun an für 100 Thaler Waren nur 8 Groschen erlegen. Um aber alle Irrungen und allen Streit zu vermeiden, so ward bestimmt, daß der Verkauf von einzelnen Pfunden, Stücken Garn und einzelnen Tonnen Heeringen u. s. w. nicht für en gros Handel angesehen werden sollte, sondern nur der von ganzen Centnern, ganzen Steinen, ganzen und halben Lasten und ganzen oder halben Ballen. Zu noch lebhafterer Beförderung ward verordnet, daß, wenn Fremde sich als Bürger in den märkischen Städten niederlassen wollten, um en gros Händler zu sein, dieselben sechs Jahre für alle Güter und Waren, die sie kommen ließen und versendeten, frei sein, und nach Verlauf der sechs Jahre dieselben

20) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

21) Mylius IV. 3. 185.

Rechte wie die heimischen en gros Händler genießen sollten.

So sehr man auch nun den Handel beförderte, und so gern man es immer sah, wenn fremde Kaufleute in die Mark erschienen, so war man doch weit entfernt, dieselbe mit fremden Waren auf Kosten des einheimischen Gewerbfleißes überschwemmen zu lassen, so wie man auch gegen Ausfuhr edler Metalle und roher der Verarbeitung fähiger Stoffe strenge Verbote erließ. Die frühesten Einfuhrverbote betreffen das Salz [22]) vom Jahre 1560; vom Anfange des siebzehnten Jahrhunderts an erstrecken sie sich aber auch schon auf andere Erzeugnisse, wie z. B. auf Glas, Eisen, Blech, und vom Jahre 1684 sogar schon auf fremden Zucker [23]). 1676 erschien ein Verbot sämtlicher französischer Waren [24]), welches in Folge eines Reichsedicts vom großen Churfürsten erlassen, und durch den Reichskrieg gegen Frankreich hervorgerufen worden war. Wenn auch dieses Verbot mit dem Frieden wieder erlosch, so waren doch während der Zeit die industriellen Kräfte nach mancher bisher ganz vernachläßigten Seite hingelenkt, und so der Anfang dazu gemacht, durch eigene Anstrengungen die fremde Betriebsamkeit entbehren zu können.

Wenn nun auch nicht alle fremden Artikel geradehin verboten werden konnten, so ward doch ihre Circulation durch starken Impost erschwert. Da nämlich an vielen Orten Fabriken eingerichtet waren, die durch die Concurrenz der französischen erdrückt zu werden fürchten ließen, so wurden nach einem Edikt vom Jahre 1689 die französischen Waren mit einem Impost von zehn Procent belegt, und von den Steuerbeamten mit bleiernen Zeichen

---

22) Mylius V. 2. 169.

23) Ebend. 2. p. 185.

24) Ebend. 2. p. 179.

gestempelt, diejenigen jedoch ausgenommen, welche bei der Meßzeit nach Frankfurt an der Oder gebracht wurden. Diese passirten, außer der gewöhnlichen Marktaccise frei ein und aus, was aber die einheimischen Kaufleute von den obigen Waren in der Messe an sich handelten, und von da in die märkischen Städte führten, das wurde mit zehn Procent, wie außer der Messe versteuert, und von den Steuerbeamten mit dem bleiernen Zeichen versehen [25]).

Einen wichtigen Theil des Handels macht der Salzhandel in den märkischen Ländern aus. Vor dem Jahre 1660 war nur fremdes Salz in der Mark consumirt worden. Dieses brachten die Kaufleute aus den benachbarten Ländern, und da nicht wenig Geld für einen dem allgemeinen Verbrauch so sehr unterworfenen Artikel aus dem Lande ging, so war der Wunsch Joachim II., im eigenen Lande Salz zu produciren, sehr natürlich. Man gab sich auch wirklich einen Augenblick der sanguinischen Hoffnung hin, das Gewünschte erzielt zu haben. Bei Belitz waren nämlich Salzquellen entdeckt und Salz gesotten worden. Daher schmeichelte man sich bald gar keines fremden Salzes mehr zu bedürfen, und erließ auch 1560 ein Edict [26]), daß von nun an kein fremdes Salz mehr eingeführt werden sollte, da das in den churfürstlichen Siedereien erzeugte für den Bedarf der Mark hinreichen würde. Bald sah man aber, wie sehr man sich getäuscht habe, und mußte zu dem fremden Salze von Neuem seine Zuflucht nehmen. 1583 erließ der umsichtige und zugleich für die churfürstlichen Finanzen sehr bedachte Johann George eine Salzordnung, die den Salzverkauf zu einem landesherrlichen Privilegium machte. Er hatte mit Lüneburg einen Kontrakt abgeschlossen, nach welchem das Salz

25) Mylius V. 2. 188.

26) Ebend. IV. 2. 1.

für eine bestimmte Taxe geliefert ward. Da wurden Faktoreien und Niederlagen eingerichtet, churfürstliche Salzschreiber eingesetzt [27]), und für jeden Ort die Taxe des Salzes festgestellt. Das, was über den Bedarf eingeführt war, konnte wieder an Fremde verkauft werden. Um den geringsten Preis ward das Salz in Lenzen, weil der Transport von Lüneburg am kürzesten war, verkauft. Die Tonne galt daselbst 2 Thaler 2 Arg., in Tangermünde und Havelberg 2 Thaler 3 Arg., in Rathenow, Brandenburg, Potsdam, Berlin und Spandow 2 Thaler 4 Groschen, in Bötzow und Fürstenwalde 2 Thaler 6 Groschen, in Zehdenick und Beeskow 2 Thaler 8 Groschen, und endlich in Cüstrin 2 Thaler 10 Groschen. Außerdem wurden für jede Tonne 6 Pfennige Schreibegeld an den Salzschreiber erlegt. In Frankfurt, wie wir sehen, war keine Niederlage. Diese Stadt mußte ihren Bedarf aus Berlin nehmen, worüber sie manche Klage zu führen hatte. Unter andern beschwert sie sich 1622 über den Salzinspector in Berlin, daß er statt 800 bis 900 Lasten nur 450 nach Frankfurt befördert hätte. Auch bittet sie den Churfürsten die Verordneten in Berlin anzuhalten, das Salz nach dem mit Lüneburg abgeschlossenen Vertrage zu verkaufen [28]).

Mit der Zeit wurde aber der Zwang lästig; man suchte wohlfeiler zum Salz zu kommen, und so begann ein heimlicher Handel mit diesem verpönten Artikel. Deßhalb erschien 1610 ein Edict, worin namentlich die Einführung des Pommerschen Salzes verboten wurde [29]). In den darauf folgenden Einfuhrverboten von 1612 und 1614 wird von einem zwischen dem Landesherrn und den Städten bestehenden Kontrakte rücksichtlich dieses Artikels ge-

27) Mylius IV. 2. 4.

28) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

29) Mylius IV. 2. 5.

sprochen. Letztere beklagen sich über die Einfuhr des fremden Salzes, daher muß ihnen der Salzverkauf überlassen gewesen sein, weil sonst jene Einführung ihnen unmöglich hätte zum Schaden gereichen können. Dem Fürsten selbst aber konnte der Handel weder bequem noch vortheilhaft sein, weil theils die Regierung die Verwaltung solcher Geschäfte zu theuer bezahlen mußte, theils aber auch weder mit gehörigem Eifer noch gewissenhafter Treue bedient ward. So war es gewiß eine staatswirthschaftliche, auf jede Weise vortheilhafte Maßregel, den Städten, wie wir aus einem Edict vom Jahre 1625 wissen, den Verkauf zur Abtragung ihrer Schulden zu überlassen [30]). Diese hielten nun streng auf die Einfuhredicte, die sonst nur zu ihrem Vortheile übertreten worden waren; auch war ihnen nicht ohne alle Vergütigung der Handel cedirt worden, da der Churfürst in dem Edict von 1625, wo er über die von den Städten erlittenen Verlust sich ausspricht, noch erwähnt, daß auch er das, was ihm aus dem Kontrakte gebühre, verlieren müßte [31]). Bisher hatte kein Verbot genützt, daher versuchte man ein anderes Mittel, nämlich Besteuerung. Es wurde von jetzt an erlaubt [32]) Salz zur Axe hereinzuführen, doch mit einer Abgabe von einem und einem halben Thaler für jedes Pferd. Dieser Zoll mußte an der ersten Zollstätte erlegt werden; wenn dies nicht geschehen war, und der Fuhrmann an den andern den Passirzettel nicht vorzeigen konnte, so ward er gezwungen, wieder umzukehren und sich nicht ferner im Lande betreten zu lassen. Wenn er es aber wagte, dennoch Salz zu verkaufen, so stand auf dies Vergehen der Verlust der Ladung, des Wagens und der Pferde. 1633 ward der Kon-

---

30) Mylius IV. 2. 11.

31) Ebend.

32) Ebend. p. 12.

trakt mit Lüneburg wieder erneuert, ebenso wie der mit den Städten. Von Neuem ergingen Verbote, aber immer vergebens, weil die Einträglichkeit des Handels nur zu sehr zur Uebertretung oder Umgehung derselben verführte. Wie dies bei allen solchen Handelsverboten geschah, so waren auch hier Prälaten und Ritterschaft persönlich frei, indem sie für sich und ihre Haushaltung den Bedarf sich kommen lassen konnten. Viel Gelegenheit zum Unterschleif gab eine Verwilligung des Churfürsten Johann Sigismund an die Unterthanen der Krone Polen, das Salz durch die churfürstlichen Länder die Oder hinauf von Stettin aus holen zu dürfen [33]. Diese Vergünstigung war den Polen nicht gut zu nehmen, aber um den großen Veruntreuungen vorzubeugen, ward geboten, daß kein märkischer Unterthan ferner für die Polen Salz führen, noch ein Schlesier weiter als bis Landsberg kommen sollte, um Salz in Auftrag eines in Polen Angesessenen abzuholen. Die Contravenienten wurden mit Verlust des Fuhrwerks, der Ladung und außerdem noch um Geld gestraft. Auch den churfürstlichen Zoll- und Grenzbeamten wurde es zur heiligsten Pflicht gemacht, auf strenge Ausführung des Edictes zu wachen, und ihnen dieselbe unter Androhung großer Geldstrafen und Verlust des Dienstes anbefohlen. Die Absicht war ohne Zweifel, den Handel für die Polen so zu erschweren, daß er von selbst aufhörte und mit ihm die Gelegenheit, die Einfuhrverbote zu übertreten.

Aber alle diese Verbote nützten so wenig, daß Friedrich Wilhelm zu Anfang seiner Regierung eine ganz entgegengesetzte Maßregel, der Contravention der Gesetze vorzubeugen, anzuwenden versuchte. Er gestattete durch ein Patent vom Jahre 1643 einem jeden gegen Erlegung der Zölle und Licenten zu Wasser das Tonnen- und auf der

33) Mylius IV. 2. 14.

Axe das Wagen-Salz in die Churmark zu führen und zu verhandeln [34]).

Erwartete der Churfürst Vortheil aus dieser neuen Einrichtung, so wurde er in seiner Erwartung sehr getäuscht. Bald sah er sich gezwungen andere Maßregeln zu nehmen, denn neun Jahre nach dieser vollkommenen Freigebung des Handels sehen wir ihn denselben auf das strengste als Regal in Anspruch nehmen. Die traurige Lage, in welche die Finanzen des Staats während des dreißigjährigen Kriegs gekommen waren, machten es dem großen Churfürsten nothwendig, jedes Mittel anzuziehen, um die erschöpften Kanäle wieder zu füllen. Der Churfürst errichtete an vielen Orten Niederlagen, über die er Faktoren einsetzte. Von diesen mußten alle Kaufleute das Salz ankaufen. Wer gegen dies Gebot handelte, verlor Ladung, Wagen und Pferde, und verfiel außerdem in eine große Geldstrafe. Dagegen waren die Fuhrleute eingekommen, welche gewohnt waren von Lüneburg und andern Orten Salz herbeizuschaffen. Wahrscheinlich um diesen nicht ganz ihren Erwerbzweig abzuschneiden, aber auch damit den churfürstlichen Faktoreien kein Abbruch geschähe, ward die Einfuhr fremden Salzes erlaubt, unter der Bedingung, daß für den Wagen sechs Thaler erlegt würden. Der Verkauf dieses eingeführten Salzes durfte aber in keiner Lagerstadt, sondern nur außer einer solchen statt finden [35]). Gegen diese Verordnung kamen Prälaten, Grafen, Herrn und Ritterschaft ein, weil einige von ihren Unterthanen Dienstfuhren zu fordern hätten, und diese deßhalb das für die Haushaltungen ihrer Herrschaft nöthige Salz aus Lüneburg, Stettin und andern Orten zu holen schuldig wären. Diese neue Einrichtung würde sie selbst

34) Mylius IV. 2. 18.

35) Ebend. p. 19.

Theil Berlin behielten diese Gerechtsame, jene namentlich, weil sie seit alten Zeiten durch ihre Messe in Besitz des Handels, diesen den märkischen Ländern überhaupt sicherte. Man fühlte zu deutlich, daß der Handel, wenn er sich nicht ganz zersplittern, im Allgemeinen unerheblich und unwirksam bleiben sollte, sich nothwendigerweise mehr concentriren müßte. Noch in der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts klagte die Stadt Frankfurt über die den Handel hemmenden kleineren Niederlagen in der Mark, weil dadurch ihr Handel beschränkt werde [12]). Im Jahre 1631 erinnert Alt-Brandenburg in seinen Beschwerden, in denen es die Gründe seines gänzlichen Herabkommens auseinandersetzte, daß es seine Finanzen wohl wieder herstellen könnte, wenn man ihm die Niederlage wieder verschaffte [13]).

Man hielt aber solche Bewilligung für unzweckmäßig, und daher wurden zu Ende des siebzehnten oder Anfang des achtzehnten Jahrhunderts alle jene kleineren Niederlagsorte abgeschafft [14]).

Für den mittlern Theil der Monarchie waren Stettin und Frankfurt die Hauptpunkte; auf sie stützte sich hauptsächlich der Handel, und nach ihnen folgte die Residenz, welche bei der durch die Vergrößerung des Staates und dem neuen königlichen Glanz und Einwohnerzahl, Betriebsamkeit und Handelsbedarf mit raschen Schritten zunahm. Zwischen diesen dreien ward 1723 ein Handelsreceß abgeschlossen, der Stettin und Frankfurt als einzige Niederlagspunkte für die genannten Theile des Staates feststellte. Alles was von Stettin über Frankfurt ging, mußte, wenn es nach Schlesien oder Sachsen geführt wurde, sich der

---

12) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A. Dies geschieht im Jahre 1552. Es wird darin noch einer Niederlage zu Wrietzen erwähnt.

13) Mylius V. 2. 64.

14) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

Umladung in Frankfurt unterwerfen, ging es aber nach Berlin, so gab es nur ½ Procent als Niederlagsgeld, Recognition genannt [15]); ebenso war es mit den Waren auf dem Wege von Berlin nach Stettin.

Außer der Niederlage mußten die vorüberschiffenden Waren in Stettin noch die Stadtzulage, die Bollwerkszulage, den Wagezoll und das Kranengeld, und in Frankfurt das Centnergeld, den Niederlagszoll und ebenfalls das Kranengeld, wenn der Kran gebaut sein würde, zahlen. In Berlin, wo solche Abgaben nie statt gefunden hatten, waren die aus Frankfurt und Stettin vorüberschiffenden Waren von der Recognition und von allen Stadtlasten befreit. Was aber nicht aus diesen beiden Städten, sondern aus Schlesien über Crossen und von Fürstenwalde kam um nach Hamburg geliefert zu werden, das mußte in Berlin umgeladen werden, weil daselbst Niederlage sei [16]). Auch umgekehrt mußten die Güter, welche von Hamburg durch Berlin nach der Oder gingen, selbst Frankfurter Meßgüter, in Berlin ausgeladen, und von schlesischen crossener oder fürstenwaldener Schiffern weitergeführt werden. Für die Schiffer war eine sogenannte Reihefahrt festgestellt, indem sie nur in der Reihe zur Beförderung der angekommenen Waren zugelassen wurden, in welcher sie selbst angelangt waren.

Der Handel mit dem Auslande und besonders ins Ausland wurde unter der Regierung des großen Churfürsten auf jede mögliche Weise befördert, so wie auch der Verkehr innerhalb der churfürstlichen Staaten. Als im Jahre 1658 zur Erleichterung der Kriegscontribution für die Residenzstädte eine Accise eingerichtet wurde [17]), da nahm

15) Mylius IV. 2. 62.

16) Ebend. V. 2. 53.

17) Ebend. IV. 3. 85.

man die Waren namentlich aus, welche ins Ausland gingen, und überdies sollte nicht der Käufer sondern nur der Verkäufer diese Accise geben.

Die Frankfurter Messe gab natürlich auch Gelegenheit, den Handel vielfach zu erleichtern und zu befördern. 1687 erschien ein Rescript, daß den fremden Kaufleuten auf jede mögliche Weise der Transport ihrer Waren in den churfürstlichen Ländern befördert, und der Verkauf derselben dadurch erleichtert werden sollte, daß die Käufer von jeder Accise für ferneren Transport enthoben wären [18]. Auch andere besuchte Jahrmärkte wurden mit solchen Vorrechten versehen. 1707 ward außer dem vor kurzer Zeit auf 14 Tage verlängerten Allerheiligen-Markt ein zweiter auf den Sonntag Lätare ebenfalls auf 14 Tage festgesetzt, und auf demselben sowohl für fremde als einheimische Waren der Eingang freigestellt. Da aber früher die hereinkommenden Waren durch die Accisebedienten geöffnet, visitirt, taxirt, und von den Kaufleuten veracciset werden mußten, eine Einrichtung, die natürlich von allen sehr unbequem gefunden ward, anderseits es aber nicht als zulässig erschien die gewöhnliche Handlungsaccise, welche von allen en gros handelnden Kaufleuten bezahlt werden mußte, zu erlassen, so ward für die Zukunft festgesetzt, daß alle für die benannten Märkte ankommenden Waren weder visitirt, noch taxirt, sondern, sobald sie der Gewohnheit gemäß, auf dem Packhofe abgeladen, und der Werth eines jeden Stückes und Gutes auf guten redlichen Glauben bei der Accise angegeben, und dann erst dieselben in die Quartiere gebracht werden sollten [19]. Dann stand es frei, entweder für das Ganze eine Accise von ½ Procent zu erlegen, oder dem Käufer die Veraccisung der wirklich abgesetzten Waren

18) Mylius IV. 3. 188.

19) Ebend. 3. 223.

mit $2\frac{1}{2}$ Procent zu versteuern, der Verkäufer war aber ganz frei. Die polnischen, schlesischen und sächsischen Tücher, welche außer der Marktzeit starker Steuer unterlagen, waren von dieser Bestimmung ausgenommen und mußten die gewöhnliche Accise von $2\frac{1}{2}$ Procent, doch nur für die Stücke, welche wirklich verkauft waren, tragen. Durchgehende Waren, mit einem Worte, die ganze Ausfuhr war frei.

Auch in andern Städten wurde wenigstens unter gewissen Bedingungen die Ausfuhr frei gegeben. Als 1669 die Bürgerschaft von Tangermünde mit manchen Beschwerden einkam[20], ward ihr zur Abhülfe derselben die Befreiung von der Accise für den Handel ins Ausland gestattet, doch wenn die Accise zur Deckung des Stadtcontingents nicht zureichen würde, dann sollte auch der auswärtige Handel besteuert werden.

Wenige Jahre vorher, 1684 war ein Edikt zur Beförderung des en gros Handels erschienen[21]. Einheimische en gros Händler sollten von nun an für 100 Thaler Waren nur 8 Groschen erlegen. Um aber alle Irrungen und allen Streit zu vermeiden, so ward bestimmt, daß der Verkauf von einzelnen Pfunden, Stücken Garn und einzelnen Tonnen Heeringen u. s. w. nicht für en gros Handel angesehen werden sollte, sondern nur der von ganzen Centnern, ganzen Steinen, ganzen und halben Lasten und ganzen oder halben Ballen. Zu noch lebhafterer Beförderung ward verordnet, daß, wenn Fremde sich als Bürger in den märkischen Städten niederlassen wollten, um en gros Händler zu sein, dieselben sechs Jahre für alle Güter und Waren, die sie kommen ließen und versendeten, frei sein, und nach Verlauf der sechs Jahre dieselben

20) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

21) Mylius IV. 3. 185.

Rechte wie die heimischen en gros Händler genießen sollten.

So sehr man auch nun den Handel beförderte, und so gern man es immer sah, wenn fremde Kaufleute in die Mark erschienen, so war man doch weit entfernt, dieselbe mit fremden Waren auf Kosten des einheimischen Gewerbfleißes überschwemmen zu lassen, so wie man auch gegen Ausfuhr edler Metalle und roher der Verarbeitung fähiger Stoffe strenge Verbote erließ. Die frühesten Einfuhrverbote betreffen das Salz [22]) vom Jahre 1560; vom Anfange des siebzehnten Jahrhunderts an erstrecken sie sich aber auch schon auf andere Erzeugnisse, wie z. B. auf Glas, Eisen, Blech, und vom Jahre 1684 sogar schon auf fremden Zucker [23]). 1676 erschien ein Verbot sämtlicher französischer Waren [24]), welches in Folge eines Reichsedicts vom großen Churfürsten erlassen, und durch den Reichskrieg gegen Frankreich hervorgerufen worden war. Wenn auch dieses Verbot mit dem Frieden wieder erlosch, so waren doch während der Zeit die industriellen Kräfte nach mancher bisher ganz vernachlässigten Seite hingelenkt, und so der Anfang dazu gemacht, durch eigene Anstrengungen die fremde Betriebsamkeit entbehren zu können.

Wenn nun auch nicht alle fremden Artikel geradehin verboten werden konnten, so ward doch ihre Circulation durch starken Impost erschwert. Da nämlich an vielen Orten Fabriken eingerichtet waren, die durch die Concurrenz der französischen erdrückt zu werden fürchten ließen, so wurden nach einem Edikt vom Jahre 1689 die französischen Waren mit einem Impost von zehn Procent belegt, und von den Steuerbeamten mit bleiernen Zeichen

22) Mylius V. 2. 169.

23) Ebend. 2. p. 185.

24) Ebend. 2. p. 179.

gestempelt, diejenigen jedoch ausgenommen, welche bei der Meßzeit nach Frankfurt an der Oder gebracht wurden. Diese passirten, außer der gewöhnlichen Marktaccise frei ein und aus, was aber die einheimischen Kaufleute von den obigen Waren in der Messe an sich handelten, und von da in die märkischen Städte führten, das wurde mit zehn Procent, wie außer der Messe versteuert, und von den Steuerbeamten mit dem bleiernen Zeichen versehen [25]).

Einen wichtigen Theil des Handels macht der Salzhandel in den märkischen Ländern aus. Vor dem Jahre 1660 war nur fremdes Salz in der Mark consumirt worden. Dieses brachten die Kaufleute aus den benachbarten Ländern, und da nicht wenig Geld für einen dem allgemeinen Verbrauch so sehr unterworfenen Artikel aus dem Lande ging, so war der Wunsch Joachim II., im eigenen Lande Salz zu produciren, sehr natürlich. Man gab sich auch wirklich einen Augenblick der sanguinischen Hoffnung hin, das Gewünschte erzielt zu haben. Bei Belitz waren nämlich Salzquellen entdeckt und Salz gesotten worden. Daher schmeichelte man sich bald gar keines fremden Salzes mehr zu bedürfen, und erließ auch 1560 ein Edict [26]), daß von nun an kein fremdes Salz mehr eingeführt werden sollte, da das in den churfürstlichen Siedereien erzeugte für den Bedarf der Mark hinreichen würde. Bald sah man aber, wie sehr man sich getäuscht habe, und mußte zu dem fremden Salze von Neuem seine Zuflucht nehmen. 1583 erließ der umsichtige und zugleich für die churfürstlichen Finanzen sehr bedachte Johann George eine Salzordnung, die den Salzverkauf zu einem landesherrlichen Privilegium machte. Er hatte mit Lüneburg einen Kontrakt abgeschlossen, nach welchem das Salz

25) Mylius V. 2. 188.

26) Ebend. IV. 2. 1.

für eine bestimmte Taxe geliefert ward. Da wurden Faktoreien und Niederlagen eingerichtet, churfürstliche Salzschreiber eingesetzt [27]), und für jeden Ort die Taxe des Salzes festgestellt. Das, was über den Bedarf eingeführt war, konnte wieder an Fremde verkauft werden. Um den geringsten Preis ward das Salz in Lenzen, weil der Transport von Lüneburg am kürzesten war, verkauft. Die Tonne galt daselbst 2 Thaler 2 Arg., in Tangermünde und Havelberg 2 Thaler 3 Arg., in Rathenow, Brandenburg, Potsdam, Berlin und Spandow 2 Thaler 4 Groschen, in Bötzow und Fürstenwalde 2 Thaler 6 Groschen, in Zehdenick und Beeskow 2 Thaler 8 Groschen, und endlich in Cüstrin 2 Thaler 10 Groschen. Außerdem wurden für jede Tonne 6 Pfennige Schreibegeld an den Salzschreiber erlegt. In Frankfurt, wie wir sehen, war keine Niederlage. Diese Stadt mußte ihren Bedarf aus Berlin nehmen, worüber sie manche Klage zu führen hatte. Unter andern beschwert sie sich 1622 über den Salzinspector in Berlin, daß er statt 800 bis 900 Lasten nur 450 nach Frankfurt befördert hätte. Auch bittet sie den Churfürsten die Verordneten in Berlin anzuhalten, das Salz nach dem mit Lüneburg abgeschlossenen Vertrage zu verkaufen [28]).

Mit der Zeit wurde aber der Zwang lästig; man suchte wohlfeiler zum Salz zu kommen, und so begann ein heimlicher Handel mit diesem verpönten Artikel. Deßhalb erschien 1610 ein Edict, worin namentlich die Einführung des Pommerschen Salzes verboten wurde [29]). In den darauf folgenden Einfuhrverboten von 1612 und 1614 wird von einem zwischen dem Landesherrn und den Städten bestehenden Kontrakte rücksichtlich dieses Artikels ge-

27) Mylius IV. 2. 4.

28) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

29) Mylius IV. 2. 5.

sprochen. Letztere beklagen sich über die Einfuhr des fremden Salzes, daher muß ihnen der Salzverkauf überlassen gewesen sein, weil sonst jene Einführung ihnen unmöglich hätte zum Schaden gereichen können. Dem Fürsten selbst aber konnte der Handel weder bequem noch vortheilhaft sein, weil theils die Regierung die Verwaltung solcher Geschäfte zu theuer bezahlen mußte, theils aber auch weder mit gehörigem Eifer noch gewissenhafter Treue bedient ward. So war es gewiß eine staatswirthschaftliche, auf jede Weise vortheilhafte Maßregel, den Städten, wie wir aus einem Edict vom Jahre 1625 wissen, den Verkauf zur Abtragung ihrer Schulden zu überlassen [30]. Diese hielten nun streng auf die Einfuhredicte, die sonst nur zu ihrem Vortheile übertreten worden waren; auch war ihnen nicht ohne alle Vergütigung der Handel cedirt worden, da der Churfürst in dem Edict von 1625, wo er über die von den Städten erlittenen Verlust sich ausspricht, noch erwähnt, daß auch er das, was ihm aus dem Kontrakte gebühre, verlieren müßte [31]. Bisher hatte kein Verbot genützt, daher versuchte man ein anderes Mittel, nämlich Besteuerung. Es wurde von jetzt an erlaubt [32] Salz zur Axe hereinzuführen, doch mit einer Abgabe von einem und einem halben Thaler für jedes Pferd. Dieser Zoll mußte an der ersten Zollstätte erlegt werden; wenn dies nicht geschehen war, und der Fuhrmann an den andern den Passirzettel nicht vorzeigen konnte, so ward er gezwungen, wieder umzukehren und sich nicht ferner im Lande betreten zu lassen. Wenn er es aber wagte, dennoch Salz zu verkaufen, so stand auf dies Vergehen der Verlust der Ladung, des Wagens und der Pferde. 1633 ward der Kon-

---

30) Mylius IV. 2. 11.

31) Ebend.

32) Ebend. p. 12.

trakt mit Lüneburg wieder erneuert, ebenso wie der mit den Städten. Von Neuem ergingen Verbote, aber immer vergebens, weil die Einträglichkeit des Handels nur zu sehr zur Uebertretung oder Umgehung derselben verführte. Wie dies bei allen solchen Handelsverboten geschah, so waren auch hier Prälaten und Ritterschaft persönlich frei, indem sie für sich und ihre Haushaltung den Bedarf sich kommen lassen konnten. Viel Gelegenheit zum Unterschleif gab eine Verwilligung des Churfürsten Johann Sigismund an die Unterthanen der Krone Polen, das Salz durch die churfürstlichen Länder die Oder hinauf von Stettin aus holen zu dürfen [33]). Diese Vergünstigung war den Polen nicht gut zu nehmen, aber um den großen Veruntreuungen vorzubeugen, ward geboten, daß kein märkischer Unterthan ferner für die Polen Salz führen, noch ein Schlesier weiter als bis Landsberg kommen sollte, um Salz in Auftrag eines in Polen Angesessenen abzuholen. Die Contravenienten wurden mit Verlust des Fuhrwerks, der Ladung und außerdem noch um Geld gestraft. Auch den churfürstlichen Zoll- und Grenzbeamten wurde es zur heiligsten Pflicht gemacht, auf strenge Ausführung des Edictes zu wachen, und ihnen dieselbe unter Androhung großer Geldstrafen und Verlust des Dienstes anbefohlen. Die Absicht war ohne Zweifel, den Handel für die Polen so zu erschweren, daß er von selbst aufhörte und mit ihm die Gelegenheit, die Einfuhrverbote zu übertreten.

Aber alle diese Verbote nützten so wenig, daß Friedrich Wilhelm zu Anfang seiner Regierung eine ganz entgegengesetzte Maßregel, der Contravention der Gesetze vorzubeugen, anzuwenden versuchte. Er gestattete durch ein Patent vom Jahre 1643 einem jeden gegen Erlegung der Zölle und Licenten zu Wasser das Tonnen- und auf der

33) Mylius IV. 2. 14.

Axe das Wagen-Salz in die Churmark zu führen und zu verhandeln [34]).

Erwartete der Churfürst Vortheil aus dieser neuen Einrichtung, so wurde er in seiner Erwartung sehr getäuscht. Bald sah er sich gezwungen andere Maßregeln zu nehmen, denn neun Jahre nach dieser vollkommenen Freigebung des Handels sehen wir ihn denselben auf das strengste als Regal in Anspruch nehmen. Die traurige Lage, in welche die Finanzen des Staats während des dreißigjährigen Kriegs gekommen waren, machten es dem großen Churfürsten nothwendig, jedes Mittel anzuziehen, um die erschöpften Kanäle wieder zu füllen. Der Churfürst errichtete an vielen Orten Niederlagen, über die er Faktoren einsetzte. Von diesen mußten alle Kaufleute das Salz ankaufen. Wer gegen dies Gebot handelte, verlor Ladung, Wagen und Pferde, und verfiel außerdem in eine große Geldstrafe. Dagegen waren die Fuhrleute eingekommen, welche gewohnt waren von Lüneburg und andern Orten Salz herbeizuschaffen. Wahrscheinlich um diesen nicht ganz ihren Erwerbzweig abzuschneiden, aber auch damit den churfürstlichen Faktoreien kein Abbruch geschähe, ward die Einfuhr fremden Salzes erlaubt, unter der Bedingung, daß für den Wagen sechs Thaler erlegt würden. Der Verkauf dieses eingeführten Salzes durfte aber in keiner Lagerstadt, sondern nur außer einer solchen statt finden [35]). Gegen diese Verordnung kamen Prälaten, Grafen, Herrn und Ritterschaft ein, weil einige von ihren Unterthanen Dienstfuhren zu fordern hätten, und diese deßhalb das für die Haushaltungen ihrer Herrschaft nöthige Salz aus Lüneburg, Stettin und andern Orten zu holen schuldig wären. Diese neue Einrichtung würde sie selbst

---

34) Mylius IV. 2. 18.

35) Ebend. p. 19.

für ihren Salzbedarf derselben Besteuerung wie die übrigen unterworfen haben. Die Gerechtsame der Privilegirten wurden auf dem im Jahre 1653 gehaltenen Landtage anerkannt; zur Vermeidung des Unterschleifs mußten aber zwei Zettel ausgestellt werden, von denen der eine dem Salzfaktor in der ersten Lagerstadt gelassen, der andere von ihm unterschrieben dem Fuhrmann mitgegeben werden mußte.

Da manche von den Privilegirten dieses Vorrecht mißbrauchten, indem sie den Handwerksleuten Salz statt baarer Zahlung gaben, und Fuhrleuten Päſſe auf sechs bis sieben und mehr Tonnen verkauften, jedoch nur ein oder anderthalb Tonnen nahmen, so ward in einem Edict von 1664 den Hoffiscalen der Befehl gegeben, scharf gegen solche Delinquenten zu inquiriren [36]), und den Ueberwiesenen ihr Privilegium ad dies vitae zu nehmen. In diesem Edicte fehlt die Bestimmung über die Einfuhrerlaubniß für eine Steuer von sechs Thalern pro Wagen, die nach 1652 gestattet worden war.

So war nun der Vortheil des Salzverkaufs en gros ganz in den Händen der Regierung, dagegen ward der Detailhandel nur von den Kaufleuten in den Städten ausgeübt. Um so mehr ist es zu verwundern, daß 1659 die Stadt Salzwedel beim Churfürsten um das Privilegium des Salzsellens einkommt, um ihre Finanzen wieder zu heben, und ihr dies auch von dem Churfürsten als eine Gnade gewährt wird [37]). Die Salzeinfuhr kann es nicht sein, denn wenig später 1665 wird einer churfürstlichen Salzfaktorei in der Stadt gedacht [38]), und das Sellen (Verkaufen) des Salzes war ja einer jeden Stadt

36) Mylius IV. 2. 23.

37) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

38) Ebend.

erlaubt. Es bleibt daher nichts übrig als anzunehmen, daß der Rath selbst die Gerechtsame erwarb, den Detailverkauf zum Vortheil der Kämmereikasse auszuüben.

Verordnungen des Verbotes fremden Salzes wurden häufig noch wiederholt, im Ganzen aber bis in den Anfang des achtzehnten Jahrhunderts keine Aenderung darin getroffen. Während des Reichskrieges gegen den König von Frankreich stiegen die Bedürfnisse des ersten Königs so, daß er auch das Salz neuer Besteuerung unterwarf. Die Tonne Salz, welche 1699 mit vier Thalern zwanzig Groschen und zwei Groschen Faktorgebühren bezahlt wurde [39]), verkaufte man 1708 um sechszehn Groschen höher. Zugleich ward befohlen, daß jeder, er sei, wer er wolle, sein Salz aus den königlichen Faktoreien nehmen sollte [40]). Dadurch wurden nun die Eximirten mitbetroffen, und es fehlte nicht an den lebhaftesten Klagen gegen eine so durchgreifende und belästigende Maßregel; doch hatte wohl das dringende Bedürfniß so unwiderstehlich dazu gezwungen, daß kein anderer Ausweg als sich zu fügen übrig blieb. Nach drei Jahren ward der Impost wieder aufgehoben [41]), aber zugleich in der königlichen Declaration die Ueberzeugung ausgesprochen, daß der Adel, dem, so wie den piis corporibus sonst frei gestanden, sein Salz von fremden Orten zu holen, sich nun willig finden lassen würde, sein Salz aus den königlichen Cocturen und Faktoreien zu nehmen. Dies geschah mit der Verwarnung, daß, im Falle sie sich widerspänstig erwiesen, und ihren Einkauf vom Salze lieber fremden Obrigkeiten als dem Landesherrn zu Gute kommen lassen wollten, derselbe auch auf die Unterthanen der Privilegirten, welche unter das

39) Mylius IV. 2. 43.

40) Ebend. p. 50.

41) Ebend. p. 51.

in dem Landtagsrezeß von 1653 ihnen deßfalls verliehene beneficium keinesweges gehörten, hinfort desto genauer acht geben, und es nicht allein an diesen, sondern auch an dem Adel selbst mit aller Strenge strafen würde, wenn er von dem aus der Nachbarschaft geholtem Salze den Unterthanen nur das Geringste überließe. Dieser letzte Zusatz beweist uns hinlänglich, daß die Bevorrechtigten sich immer zum Nachtheil der Regierung ihres Privilegiums bedient hatten, und deßhalb auch mit so großer Hartnäckigkeit an einer Bestimmung, die für sie selbst eigentlich von geringem Belang war, festhielten.

In demselben Jahre 1583, wo der Salzkontrakt mit Lüneburg abgeschlossen, und der Salzverkauf zu den churfürstlichen Gefällen geschlagen wurde, ward durch ein zweites Edict auch der Salpeter für ein Regal erklärt. Die churfürstlichen Salpetersieder mußten es in die dazu verordneten Niederlagern liefern, von denen aus es weiter verkauft wurde [42]). Da der Salpeter kein so allgemein wichtiger und gebrauchter Gegenstand war als das Salz, so fanden auch so lebhafte Verhandlungen darüber als beim Salze nicht statt. Im Jahre 1716 ward verordnet [43]), daß aller Salpeter von keinem Salpetersieder anderswo verkauft, sondern insgesammt nach den königlichen Salpeter-Magazinen zu Magdeburg, Halle und Halberstadt gegen den von der Regierung festgestellten Preis gebracht werden sollte.

Bei aller Beförderung des Handels haben wir denselben auch mit manchen Hindernissen kämpfen sehen. Aber auch die Magistrate in den Städten suchten mitunter den Handeltreibenden zum Nutzen des Fiscus Beschränkungen aufzulegen. So verlangte der Rath von Berlin im Jahre

42) Mylius IV. 2. 55.

43) Ebend. p. 122.

1675 von den Kaufleuten, daß alles was über ½ Centner schwer wäre, auf der Rathswage gewogen werden sollte, und als die Kaufleute, denen eine solche Beschränkung höchst hinderlich sein mußte, sich dagegen sträubten, so wurden ihnen auf Befehl der Obrigkeit die über ½ Centner schweren Gewichte fortgenommen [44]). Die Kaufleute wurden hierüber beim Churfürsten klagbar, der eine Untersuchung der Sache anbefahl. Die Streitsache dauerte bis 1677, und veranlaßte weitläufige Verhandlungen, doch zuletzt scheinen die Kaufleute Recht behalten zu haben. Es ward im Laufe des Processes erklärt, daß die Rathswage nur ursprünglich dazu da wäre, um das richtige Gewicht anzugeben, und nicht um die Handeltreibenden dadurch zu belästigen.

Der so lebhaft sich entwickelnde Verkehr, so wie die Anhäufung edler Metalle in Europa, machte die Geldgeschäfte immer wichtiger; man mußte für den Handel und Wandel darauf Rücksicht nehmen, und durch Gesetze gegen den Mißbrauch in Geldgeschäften sorgen. Wer weiß nicht, mit welchem Eifer schon Luther gegen den Wucher predigte? Auch in den märkischen Landen trieb der Wucher sein Spiel, um so mehr, da das baare Geld hier verhältnißmäßig seltener war, als in andern deutschen Ländern; der Churfürst Joachim II. selbst hatte genug davon zu leiden. Daher erschien denn im Jahre 1565 [45]) ein Edict, welches den Zinsfuß auf sechs Procent feststellte. Wer höheren Zins für ausgeliehenes Geld forderte, der ward, wenn man ihn überführte, nicht nur ein öffentlicher Wucherer gescholten und der Sacramente, so wie des christlichen Begräbnisses beraubt, sondern war auch mit dem

---

44) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

45) Mylius II. 1. 59.

vierten Theil des so wucherhaft ausgeliehenen Kapitals an den Fiscus verfallen.

Merkwürdig ist es, daß dessenungeachtet noch im Jahre 1714 verordnet wurde, daß die Juden nicht über 10 Procent für Darlehen nehmen sollten, und noch wunderbarer, daß von Restrictionen des Zinses unter Juden gar nicht die Rede ist [46]). Es wurde also nur die unchristliche Gesinnung, nicht das verderbliche Verfahren, nicht der Wucher an und für sich bestraft.

Lebhafterer kaufmännischer Verkehr erwachte jedoch erst gegen das Ende der Regierung des großen Churfürsten, freilich, trotz der Versuche auswärtiger Colonisation, in ziemlich beschränkten Verhältnissen; erst im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts 1701 ward es für nothwendig gefunden, wegen der vielfachen Streitigkeiten, die sich zwischen Einheimischen und Ausländern darüber erhoben, ein eigenes für die Churmark Brandenburg gültiges Wechselrecht zu geben [47]). Von da an fangen unsere märkischen Kaufleute an Theil an dem europäischen Handel zu nehmen, jedoch immer noch langsam genug, bis um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts Friedrich der Große diese Seite bürgerlicher Regsamkeit zu einem höhern Entwickelungsgrade förderte.

46) Mylius II. 1. 555.

47) Ebend. 2. p. 23.



# VII.

# Gerichte.

In früheren Zeiten zerfielen die Gerichte in den Städten in Ober- und Untergerichte nach der Tantième der Einkünfte, welche die Inhaber daran hatten. Auch jetzt ist noch immer von obern und niedern Gerichten die Rede, aber nicht mehr in dem oben erwähnten Sinne, sondern in dem, wie wir es nehmen, wo diese Ausdrücke sich nur auf die Qualität der Gerichtssachen beziehen, und höhere und niedere Gerichtsbarkeit bezeichnen. Der Städte eifrigstes Bemühen in ihrem Streben nach Unabhängigkeit war es nun, die Gerichtsbarkeit ganz und gar in ihre Hände zu erhalten, wie auf der andern Seite, so lange noch die Städtecorporationen eine für die Macht der Fürsten undurchdringliche Masse bildeten, diese den Besitz der Gerichte für sehr wichtig halten mußten. In eben dem Maße nun aber, wie die Unabhängigkeit der Städte verschwand, verlor dieser Besitz seine Wichtigkeit, und ward sehr häufig um geringen Preis wieder aufgegeben.

Von Frankfurt hören wir, daß es im Jahre 1555 die Ober- und Nieder-Gerichte von dem Churfürsten für 1500 Thaler wieder gewinnt[1]). Wie sie dieselben verlo-

1) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A. Uebrigens ließ sich der Churfürst mehrere Male erinnern, ehe die versprochene Rückgabe erfolgte.

ren, ist früher berichtet [2]). Joachim II. hatte den Frankfurtern die Rückgabe der Gerichte bei der Huldigung versprochen, jedoch bis in gedachtes Jahr sein Versprechen nicht erfüllt. Im Allgemeinen hatten die Magisträte in den Städten von jener Zeit an die Gerichte überall in ihren Händen [3]), und wenn Markgraf Johann in seiner Polizeiordnung von 1540 bei Gelegenheit der Malefizfälle, die er nicht ganz deutlich entweder für seine Amtleute und Verweser in Anspruch nimmt, oder sie doch wenigstens unter ihre Aufsicht stellt, sagt: „da in den Städten die Gerichte unser [4])", so ist hierunter wohl nur eine Oberaufsicht, die ihm als allgemeinem Lehnsherrn gebührt, gemeint, oder diese Bestimmung bezieht sich wenigstens nicht auf die mittelmärkischen Städte, wo solche Ansprüche niemals im Allgemeinen vorkommen. Ja es läßt sich aus dem 14. Artikel des Rezesses vom Jahre 1550: „Es soll in unserm Cammergerichte keines Bürgers Sache in prima instantia zu handeln angenommen, sondern in der Städte Gericht remittirt werden", im Gegentheil schließen, daß die Gerichte der Städte unabhängig in ihrer Wirksamkeit dastanden [5]).

Aehnlich wie in Frankfurt scheint es in andern größeren Städten der Mark gekommen zu sein, wenigstens erfahren wir aus einem Rescript des großen Churfürsten vom Jahre 1643, daß alle Hauptstädte die Gerichte hätten. Das Rescript ist der Stadt Ruppin ertheilt, welche dadurch dieselbe Begünstigung erhält. Jedoch war diese Ertheilung, ebenso wie bei Frankfurt, kein Geschenk; es ward aber keine Abfindungssumme, sondern eine Rente

2) Theil I. p. 150.
3) Ebend. p. 151 seq.
4) Mylius V. 1. 16. cf. Theil I. 157.
5) Ebend. VI. 1. 84.

von 26 Thalern jährlich bestimmt, welche jedesmal zu Martini gezahlt werden mußte[6]). Gleichwohl wird dieser Verkauf Seitens des Landesherrn als eine Gnade angesehen, und erwähnt, daß wegen der großen Kriegslasten, die immer noch fortwährten, und der deßhalb geringen städtischen Einkünfte, so wie, weil überhaupt alle Hauptstädte die Gerichte besäßen, diese Vergünstigung auch der Stadt Ruppin ertheilt worden sei. So wurden demnach die Ober- und Untergerichte der Stadt zu immerwährendem Lehen gegeben[7]). Ausdrücklich ward in dem Rescript der Stadt das Recht zuerkannt, die Delinquenten mit Geldbußen und Gefängniß zu belegen, die Missethäter zu verfolgen, und auch nach eingeholtem Urtheile an Leib und Leben zu strafen, ohne alles Ansehen der Person und des Standes.

Ein nicht unwesentlicher Grund zu der erwähnten Uebertragung der Gerichte an die städtischen Magistrate waren wohl die Häkeleien gewesen, welche nothwendig zwischen der Regierung, als Inhaberin der Gerichte, und jenen Behörden statt finden mußten, weil letztere gewisse Gerichtsfälle nach altem Herkommen unter ihre Jurisdiction zu ziehen hatten.

In Ruppin wird bei der Uebertragung der Gerichte vieler Streitigkeiten, welche daraus entsprungen, Erwähnung gethan. Schon im Jahre 1566 waren die Rathmannen wegen Eingriffe in die Gerichte verklagt worden, und hatten sich deshalb von Seiten des Churfürsten harte Abmahnungen zugezogen, weil die Gerichte nur allein und ganz dem Churfürsten zuständig wären[8]). Nicht lange

---

6) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

7) Ebend. Ober- und Untergerichte werden ausdrücklich in dem Rescript erwähnt.

8) Ebend.

darauf, 1579, berichteten wiederum die Richter und Schöffen, daß sich der Rath manches in den Gerichten anmaße. Namentlich führen jene an, nehme er die in den Gildenversammlungen verhängten Strafen und mache Anspruch an die Gerichtseinkünfte aus allen den Fällen, welche an Stadtthoren, Benkstilen, und an den Fenstern sowohl wie vor den Häusern dem Bürgermeister vorfielen. Trotz der Abweisung, welche der Rath mit seinen Ansprüchen im Jahre 1566 erfahren, und ungeachtet Richter und Schöppen nun zum zweiten Male gegen ihn klagbar deswegen wurden, ließ sich der Rath dennoch nicht abschrecken. Im Gegentheil erfahren wir aus der im Jahre 1589 revidirten oder neuertheilten Gerichtsordnung, daß, weil dem Rathe vor Alters und bisher die Untergerichte in den obengenannten Fällen gebührt hätten, er ein Drittel der Strafen dafür erhalten, und zwei Drittel dem Amte berechnen sollte [9]). Letzteres zeigt uns, daß noch wie ehemals Untergerichte und Obergerichte nach der Tantième von den Gerichtseinkünften bestimmt wurden.

Durch die Einrichtung des Kammergerichts war ein gemeinsamer Oberhof für die Stadtgerichte geschaffen. Er vertrat die Stelle, die ehemals der Landesherr mit seinen geheimen Räthen unmittelbar einnahm. Seit dem Jahre 1516, wo es in dem Sinne ins Leben trat als oberstes Gericht über alle Unterthanen im Churfürstenthum zu gelten, war also der Weg sich gegen Rechtsbedrückungen zu sichern, vorgezeichnet [10]).

Weder in der Stiftungsurkunde noch in der Reformation des Kammergerichts von 1540 findet sich etwas Näheres über die Art und Weise des Einschreitens des

---

9) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

10) Mylius II. 1. 3.

Gerichtshofes in das Gerichtsverfahren[11]); eine nähere Bestimmung darüber tritt uns in Markgraf Hansens Ordnung und statutum in Appellationssachen vom Jahre 1553 entgegen, von der wir auch auf die Churlande zurückschließen können. In dieser Ordnung heißt es[12]), es sei nach Uebereinkunft der auf dem Landtage zu Soldin vereinigten Stände beschlossen, daß, wenn jemand von den Untergerichten, es wäre in Städten, auf dem Lande, von Adels-, Schulzen- oder andern Gerichten, sich beschwert fände, derselbe an das markgräfliche Hof- und Kammergericht appelliren dürfte; und daß, wenn er auch von den Räthen des Kammergerichts verkürzt zu sein vermeinte, ihm frei stehen sollte sich an die Person des Landesherrn selbst zu wenden. Durch die Vermittelung desselben ward die Sache an eine der fünf Universitätsstädte Leipzig, Wittenberg, Frankfurt an der Oder, Ingolstadt oder Heidelberg auf Kosten der Parteien geschickt, und das Urtheil dann im Namen des Landesherrn erkannt und publicirt. Niemand sollte forthin sich unterfangen an das kaiserliche Kammergericht oder irgend ein ander Gericht zu appelliren.

Obgleich wir für die Churmark keine Bestimmung ähnlicher Art finden, so geht doch aus vielem hervor, daß derselbe Gang auch hier statt gefunden habe. So beklagt sich 1555 der Rath von Frankfurt, daß sich die Bürger ohne Ursach und mit Uebergehung der Gerichte der Stadt an die Hofräthe des Churfürsten berufen hätten. Hofräthe sind aber gleichbedeutend mit Räthen des Kammergerichts, und so deutet dies auf nichts anders als auf eine unzulässliche Uebergehung der Untergerichte, die durch churfürstliches Rescript verpönt wurde. Vollständig belehrt uns

11) **Mylius II. p. 29.**

12) **Ebend. p. 34.**

darüber der Landtagsreceß von 1653 [13]) im zwanzigsten Paragraphen. Dieser heißt: Bei dem privilegio primae instantiae sind wir, die Prälaten, den Adel und den Senat in den Städten allerdinge zu schützen in Gnaden erbötig, und soll jede Sache zuvörderst an die unmittelbare Obrigkeit remittiret, und von derselben keine causa, es geschehe denn in casu denegatae justitiae, liederlicherweise avociret, sondern die Sachen nicht angenommen und simpliciter ad forum competens et immediatum judicem remittirt werden, wie solches den vorigen Landtagsreversen ausdrücklich gemäß ist; den gravatis wollen wir aber nicht nur das beneficium appellationis, sondern auch nullitatis gnädigst concediren, jedoch an den Orten, da es mit unserm Consens, Einwilligung und Ratification hergebracht, daß die appellantes für Ertheilung der Apostolen eine certam pecuniae summam deponiren müssen, soll es auch ins künftige verbleiben.

Eifersüchtig hielten sowohl Prälaten und Adel als auch die Städte auf ihr Recht primae instantiae, was wir unter anderm aus einem Rescript von 1670 sehen, wo der Churfürst ihnen dasselbe ungekränkt zu erhalten verspricht.

Dessenungeachtet hörten die Beeinträchtigungen nicht ganz auf. Schon im Jahre 1683 waren die Magisträte aus den märkischen Städten genöthigt mit der Bitte einzukommen, sie in ihrem Rechte primae instantiae, in welchem sie vielfach gekränkt würden, zu schützen, was ihnen denn auch der Churfürst zusagt, und dem Kammergericht seine Weisung darüber zukommen läßt [14]).

Auch in der Altmark übergingen die Bürger gern ihr Gericht erster Instanz, und wandten sich zwar nicht an

---

13) Mylius VI. 1. p. 436.

14) Ebend. II. 1. 175.

das Kammergericht, aber doch an den Hauptmann der Altmark, ihre höhere Behörde. Diese Klage läuft 1648 in Salzwedel von Seiten des Magistrates gegen die Bürger ein [15]). Aber selbst im Falle, daß sich die Bürger an die Verordnungen hielten, und die Behörde des Raths nicht übergingen, so umgingen sie doch darin den Sinn der Verordnungen, daß sie ohne rechtlichen Grund Appellationen gegen seine Erkenntnisse einlegten. Um diesem Mißstande vorzubeugen, ward verordnet, daß der Appellant eine Summe Geldes deponiren sollte, wie wir dies in dem zwanzigsten Paragraphen des Landtagsbeschlusses von 1653 gesehen haben, damit jeder durch den Verlust seines Depositums, welcher erfolgte, sobald er Unrecht erhielt, von unbedachter Appellation abgehalten würde. In Tangermünde mußte nach einer Verordnung von 1586 ein jeder, der gegen den Rath appellirte, dreißig Thaler deponiren. Wenn er seine Sache gewann, erhielt er das Geld wieder, im Gegentheile, verlor er die ganze Summe [16]).

Nicht überall war die Summe so groß; in Berlin brauchten nach einem Rescript von 1671 nur 10 Gulden in casum succumbentiae gezahlt zu werden. Da aber das Kammergericht dessenungeachtet mit Appellationen ohne erhebliche Ursachen überhäuft wurde, so ward 1686 bestimmt, daß ins künftige von jedem 1000 bei der Berufung 20 Thaler, und nach diesem Verhältniß von jedem 100 zwei Thaler erlegt werden sollten.

Mitunter schlossen Rath und Gemeine einen förmlichen Vertrag über diesen Punkt. So finden wir nun 1572 in Frankfurt eine Vereinigung des Raths, der Gilden und der Gemeine de non appellando. Wer appelliren will, heißt es, nachdem er gradatim prima instantia an die

15) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

16) Ebend.

in dem Landtagsrezeß von 1653 ihnen deßfalls verliehene beneficium keineswegs gehörten, hinfort desto genauer acht geben, und es nicht allein an diesen, sondern auch an dem Adel selbst mit aller Strenge strafen würde, wenn er von dem aus der Nachbarschaft geholtem Salze den Unterthanen nur das Geringste überließe. Dieser letzte Zusatz beweist uns hinlänglich, daß die Bevorrechtigten sich immer zum Nachtheil der Regierung ihres Privilegiums bedient hatten, und deßhalb auch mit so großer Hartnäckigkeit an einer Bestimmung, die für sie selbst eigentlich von geringem Belang war, festhielten.

In demselben Jahre 1583, wo der Salzkontrakt mit Lüneburg abgeschlossen, und der Salzverkauf zu den churfürstlichen Gefällen geschlagen wurde, ward durch ein zweites Edict auch der Salpeter für ein Regal erklärt. Die churfürstlichen Salpetersieder mußten es in die dazu verordneten Niederlagen liefern, von denen aus es weiter verkauft wurde [42]). Da der Salpeter kein so allgemein wichtiger und gebrauchter Gegenstand war als das Salz, so fanden auch so lebhafte Verhandlungen darüber als beim Salze nicht statt. Im Jahre 1716 ward verordnet [43]), daß aller Salpeter von keinem Salpetersieder anderswo verkauft, sondern insgesammt nach den Königlichen Salpeter-Magazinen zu Magdeburg, Halle und Halberstadt gegen den von der Regierung festgestellten Preis gebracht werden sollte.

Bei aller Beförderung des Handels haben wir denselben auch mit manchen Hindernissen kämpfen sehen. Aber auch die Magisträte in den Städten suchten mitunter den Handeltreibenden zum Nutzen des Fiscus Beschränkungen aufzulegen. So verlangte der Rath von Berlin im Jahre

---

42) Mylius IV. 2. 55.

43) Ebend. p. 122.

1675 von den Kaufleuten, daß alles was über ½ Centner schwer wäre, auf der Rathswage gewogen werden sollte, und als die Kaufleute, denen eine solche Beschränkung höchst hinderlich sein mußte, sich dagegen sträubten, so wurden ihnen auf Befehl der Obrigkeit die über ½ Centner schweren Gewichte fortgenommen [44]). Die Kaufleute wurden hierüber beim Churfürsten klagbar, der eine Untersuchung der Sache anbefahl. Die Streitsache dauerte bis 1677, und veranlaßte weitläufige Verhandlungen, doch zuletzt scheinen die Kaufleute Recht behalten zu haben. Es ward im Laufe des Processes erklärt, daß die Rathswage nur ursprünglich dazu da wäre, um das richtige Gewicht anzugeben, und nicht um die Handeltreibenden dadurch zu belästigen.

Der so lebhaft sich entwickelnde Verkehr, so wie die Anhäufung edler Metalle in Europa, machte die Geldgeschäfte immer wichtiger; man mußte für den Handel und Wandel darauf Rücksicht nehmen, und durch Gesetze gegen den Mißbrauch in Geldgeschäften sorgen. Wer weiß nicht, mit welchem Eifer schon Luther gegen den Wucher predigte? Auch in den märkischen Landen trieb der Wucher sein Spiel, um so mehr, da das baare Geld hier verhältnißmäßig seltener war, als in andern deutschen Ländern; der Churfürst Joachim II. selbst hatte genug davon zu leiden. Daher erschien denn im Jahre 1565 [45]) ein Edict, welches den Zinsfuß auf sechs Procent feststellte. Wer höheren Zins für ausgeliehenes Geld forderte, der ward, wenn man ihn überführte, nicht nur ein öffentlicher Wucherer gescholten und der Sacramente, so wie des christlichen Begräbnisses beraubt, sondern war auch mit dem

44) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

45) Mylius II. 1. 59.

vierten Theil des so wucherhaft ausgeliehenen Kapitals an den Fiscus verfallen.

Merkwürdig ist es, daß dessenungeachtet noch im Jahre 1714 verordnet wurde, daß die Juden nicht über 10 Procent für Darlehen nehmen sollten, und noch wunderbarer, daß von Restrictionen des Zinses unter Juden gar nicht die Rede ist [46]). Es wurde also nur die unchristliche Gesinnung, nicht das verderbliche Verfahren, nicht der Wucher an und für sich bestraft.

Lebhafterer kaufmännischer Verkehr erwachte jedoch erst gegen das Ende der Regierung des großen Churfürsten, freilich, trotz der Versuche auswärtiger Colonisation, in ziemlich beschränkten Verhältnissen; erst im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts 1701 ward es für nothwendig gefunden, wegen der vielfachen Streitigkeiten, die sich zwischen Einheimischen und Ausländern darüber erhoben, ein eignes für die Churmark Brandenburg gültiges Wechselrecht zu geben [47]). Von da an fangen unsere märkischen Kaufleute an Theil an dem europäischen Handel zu nehmen, jedoch immer noch langsam genug, bis um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts Friedrich der Große diese Seite bürgerlicher Regsamkeit zu einem höhern Entwickelungsgrade förderte.

---

46) Mylius II. 1. 555.

47) Ebend. 2. p. 23.

## VII.

# Gerichte.

In früheren Zeiten zerfielen die Gerichte in den Städten in Ober- und Untergerichte nach der Tantième der Einkünfte, welche die Inhaber daran hatten. Auch jetzt ist noch immer von obern und niedern Gerichten die Rede, aber nicht mehr in dem oben erwähnten Sinne, sondern in dem, wie wir es nehmen, wo diese Ausdrücke sich nur auf die Qualität der Gerichtssachen beziehen, und höhere und niedere Gerichtsbarkeit bezeichnen. Der Städte eifrigstes Bemühen in ihrem Streben nach Unabhängigkeit war es nun, die Gerichtsbarkeit ganz und gar in ihre Hände zu erhalten, wie auf der andern Seite, so lange noch die Städtecorporationen eine für die Macht der Fürsten undurchdringliche Masse bildeten, diese den Besitz der Gerichte für sehr wichtig halten mußten. In eben dem Maße nun aber, wie die Unabhängigkeit der Städte verschwand, verlor dieser Besitz seine Wichtigkeit, und ward sehr häufig um geringen Preis wieder aufgegeben.

Von Frankfurt hören wir, daß es im Jahre 1555 die Ober- und Nieder-Gerichte von dem Churfürsten für 1500 Thaler wieder gewinnt [1]. Wie sie dieselben verlo-

1) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A. Uebrigens ließ sich der Churfürst mehrere Male erinnern, ehe die versprochene Rückgabe erfolgte.

ren, ist früher berichtet [2]). Joachim II. hatte den Frankfurtern die Rückgabe der Gerichte bei der Huldigung versprochen, jedoch bis in gedachtes Jahr sein Versprechen nicht erfüllt. Im Allgemeinen hatten die Magisträte in den Städten von jener Zeit an die Gerichte überall in ihren Händen [3]), und wenn Markgraf Johann in seiner Polizeiordnung von 1540 bei Gelegenheit der Malefizfälle, die er nicht ganz deutlich entweder für seine Amtleute und Verweser in Anspruch nimmt, oder sie doch wenigstens unter ihre Aufsicht stellt, sagt: „da in den Städten die Gerichte unser [4])", so ist hierunter wohl nur eine Oberaufsicht, die ihm als allgemeinem Lehnsherrn gebührt, gemeint, oder diese Bestimmung bezieht sich wenigstens nicht auf die mittelmärkischen Städte, wo solche Ansprüche niemals im Allgemeinen vorkommen. Ja es läßt sich aus dem 14. Artikel des Rezesses vom Jahre 1550: „Es soll in unserm Cammergerichte keines Bürgers Sache in prima instantia zu handeln angenommen, sondern in der Städte Gericht remittirt werden", im Gegentheil schließen, daß die Gerichte der Städte unabhängig in ihrer Wirksamkeit dastanden [5]).

Aehnlich wie in Frankfurt scheint es in andern größeren Städten der Mark gekommen zu sein, wenigstens erfahren wir aus einem Rescript des großen Churfürsten vom Jahre 1643, daß alle Hauptstädte die Gerichte hätten. Das Rescript ist der Stadt Ruppin ertheilt, welche dadurch dieselbe Begünstigung erhält. Jedoch war diese Ertheilung, ebenso wie bei Frankfurt, kein Geschenk; es ward aber keine Abfindungssumme, sondern eine Rente

---

2) Theil I. p. 150.

3) Ebend. p. 151 seq.

4) Mylius V. 1. 16. cf. Theil I. 157.

5) Ebend. VI. 1. 84.

von 26 Thalern jährlich bestimmt, welche jedesmal zu Martini gezahlt werden mußte [6]. Gleichwohl wird dieser Verkauf Seitens des Landesherrn als eine Gnade angesehen, und erwähnt, daß wegen der großen Kriegslasten, die immer noch fortwährten, und der deßhalb geringen städtischen Einkünfte, so wie, weil überhaupt alle Hauptstädte die Gerichte besäßen, diese Vergünstigung auch der Stadt Ruppin ertheilt worden sei. So wurden demnach die Ober- und Untergerichte der Stadt zu immerwährendem Lehen gegeben [7]. Ausdrücklich ward in dem Rescript der Stadt das Recht zuerkannt, die Delinquenten mit Geldbußen und Gefängniß zu belegen, die Missethäter zu verfolgen, und auch nach eingeholtem Urtheile an Leib und Leben zu strafen, ohne alles Ansehen der Person und des Standes.

Ein nicht unwesentlicher Grund zu der erwähnten Uebertragung der Gerichte an die städtischen Magistrate waren wohl die Häkeleien gewesen, welche nothwendig zwischen der Regierung, als Inhaberin der Gerichte, und jenen Behörden statt finden mußten, weil letztere gewisse Gerichtsfälle nach altem Herkommen unter ihre Jurisdiction zu ziehen hatten.

In Ruppin wird bei der Uebertragung der Gerichte vieler Streitigkeiten, welche daraus entsprungen, Erwähnung gethan. Schon im Jahre 1566 waren die Rathmannen wegen Eingriffe in die Gerichte verklagt worden, und hatten sich deshalb von Seiten des Churfürsten harte Abmahnungen zugezogen, weil die Gerichte nur allein und ganz dem Churfürsten zuständig wären [8]. Nicht lange

---

6) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

7) Ebend. Ober- und Untergerichte werden ausdrücklich in dem Rescript erwähnt.

8) Ebend.

darauf, 1579, berichteten wiederum die Richter und Schöffen, daß sich der Rath manches in den Gerichten anmaße. Namentlich führen jene an, nehme er die in den Gildenversammlungen verhängten Strafen und mache Anspruch an die Gerichtseinkünfte aus allen den Fällen, welche an Stadtthoren, Benkstilen, und an den Fenstern sowohl wie vor den Häusern dem Bürgermeister vorfielen. Trotz der Abweisung, welche der Rath mit seinen Ansprüchen im Jahre 1566 erfahren, und ungeachtet Richter und Schöppen nun zum zweiten Male gegen ihn klagbar deswegen wurden, ließ sich der Rath dennoch nicht abschrecken. Im Gegentheil erfahren wir aus der im Jahre 1589 revidirten oder neuertheilten Gerichtsordnung, daß, weil dem Rathe vor Alters und bisher die Untergerichte in den obengenannten Fällen gebührt hätten, er ein Drittel der Strafen dafür erhalten, und zwei Drittel dem Amte berechnen sollte [9]. Letzteres zeigt uns, daß noch wie ehemals Untergerichte und Obergerichte nach der Tantième von den Gerichtseinkünften bestimmt wurden.

Durch die Einrichtung des Kammergerichts war ein gemeinsamer Oberhof für die Stadtgerichte geschaffen. Er vertrat die Stelle, die ehemals der Landesherr mit seinen geheimen Räthen unmittelbar einnahm. Seit dem Jahre 1516, wo es in dem Sinne ins Leben trat als oberstes Gericht über alle Unterthanen im Churfürstenthum zu gelten, war also der Weg sich gegen Rechtsbedrückungen zu sichern, vorgezeichnet [10].

Weder in der Stiftungsurkunde noch in der Reformation des Kammergerichts von 1540 findet sich etwas Näheres über die Art und Weise des Einschreitens des

---

9) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

10) Mylius II. 1. 3.

Gerichtshofes in das Gerichtsverfahren [11]); eine nähere Bestimmung darüber tritt uns in Markgraf Hansens Ordnung und statutum in Appellationssachen vom Jahre 1553 entgegen, von der wir auch auf die Churlande zurückschließen können. In dieser Ordnung heißt es [12]), es sei nach Uebereinkunft der auf dem Landtage zu Soldin vereinigten Stände beschlossen, daß, wenn jemand von den Untergerichten, es wäre in Städten, auf dem Lande, von Adels-, Schulzen- oder andern Gerichten, sich beschwert fände, derselbe an das markgräfliche Hof- und Kammergericht appelliren dürfte; und daß, wenn er auch von den Räthen des Kammergerichts verkürzt zu sein vermeinte, ihm frei stehen sollte sich an die Person des Landesherrn selbst zu wenden. Durch die Vermittelung desselben ward die Sache an eine der fünf Universitätsstädte Leipzig, Wittenberg, Frankfurt an der Oder, Ingolstadt oder Heidelberg auf Kosten der Parteien geschickt, und das Urtheil dann im Namen des Landesherrn erkannt und publicirt. Niemand sollte forthin sich unterfangen an das kaiserliche Kammergericht oder irgend ein ander Gericht zu appelliren.

Obgleich wir für die Churmark keine Bestimmung ähnlicher Art finden, so geht doch aus vielem hervor, daß derselbe Gang auch hier statt gefunden habe. So beklagt sich 1555 der Rath von Frankfurt, daß sich die Bürger ohne Ursach und mit Uebergehung der Gerichte der Stadt an die Hofräthe des Churfürsten berufen hätten. Hofräthe sind aber gleichbedeutend mit Räthen des Kammergerichts, und so deutet dies auf nichts anders als auf eine unzuläßliche Uebergehung der Untergerichte, die durch churfürstliches Rescript verpönt wurde. Vollständig belehrt uns

11) **Mylius II. p. 29.**

12) Ebend. p. 34.

darüber der Landtagsreceß von 1653 [13]) im zwanzigsten Paragraphen. Dieser heißt: Bei dem privilegio primae instantiae sind wir, die Prälaten, den Adel und den Senat in den Städten allerdinge zu schützen in Gnaden erbötig, und soll jede Sache zuvörderst an die unmittelbare Obrigkeit remittiret, und von derselben keine causa, es geschehe denn in casu denegatae justitiae, liederlicherweise avociret, sondern die Sachen nicht angenommen und simpliciter ad forum competens et immediatum judicem remittirt werden, wie solches den vorigen Landtagsreversen ausdrücklich gemäß ist; den gravatis wollen wir aber nicht nur das beneficium appellationis, sondern auch nullitatis gnädigst concediren, jedoch an den Orten, da es mit unserm Consens, Einwilligung und Ratification hergebracht, daß die appellantes für Ertheilung der Apostolen eine certam pecuniae summam deponiren müssen, soll es auch ins künftige verbleiben.

Eifersüchtig hielten sowohl Prälaten und Adel als auch die Städte auf ihr Recht primae instantiae, was wir unter anderm aus einem Rescript von 1670 sehen, wo der Churfürst ihnen dasselbe ungekränkt zu erhalten verspricht.

Dessenungeachtet hörten die Beeinträchtigungen nicht ganz auf. Schon im Jahre 1683 waren die Magisträte aus den märkischen Städten genöthigt mit der Bitte einzukommen, sie in ihrem Rechte primae instantiae, in welchem sie vielfach gekränkt würden, zu schützen, was ihnen denn auch der Churfürst zusagt, und dem Kammergericht seine Weisung darüber zukommen läßt [14]).

Auch in der Altmark übergingen die Bürger gern ihr Gericht erster Instanz, und wandten sich zwar nicht an

---

13) Mylius VI. 1. p. 436.

14) Ebend. II. 1. 175.

das Kammergericht, aber doch an den Hauptmann der Altmark, ihre höhere Behörde. Diese Klage läuft 1648 in Salzwedel von Seiten des Magistrates gegen die Bürger ein [15]). Aber selbst im Falle, daß sich die Bürger an die Verordnungen hielten, und die Behörde des Raths nicht übergingen, so umgingen sie doch darin den Sinn der Verordnungen, daß sie ohne rechtlichen Grund Appellationen gegen seine Erkenntnisse einlegten. Um diesem Mißstande vorzubeugen, ward verordnet, daß der Appellant eine Summe Geldes deponiren sollte, wie wir dies in dem zwanzigsten Paragraphen des Landtagsbeschlusses von 1653 gesehen haben, damit jeder durch den Verlust seines Depositums, welcher erfolgte, sobald er Unrecht erhielt, von unbedachter Appellation abgehalten würde. In Tangermünde mußte nach einer Verordnung von 1586 ein jeder, der gegen den Rath appellirte, dreißig Thaler deponiren. Wenn er seine Sache gewann, erhielt er das Geld wieder, im Gegentheile, verlor er die ganze Summe [16]).

Nicht überall war die Summe so groß; in Berlin brauchten nach einem Rescript von 1671 nur 10 Gulden in casum succumbentiae gezahlt zu werden. Da aber das Kammergericht dessenungeachtet mit Appellationen ohne erhebliche Ursachen überhäuft wurde, so ward 1686 bestimmt, daß ins künftige von jedem 1000 bei der Berufung 20 Thaler, und nach diesem Verhältniß von jedem 100 zwei Thaler erlegt werden sollten.

Mitunter schlossen Rath und Gemeine einen förmlichen Vertrag über diesen Punkt. So finden wir nun 1572 in Frankfurt eine Vereinigung des Raths, der Gilden und der Gemeine de non appellando. Wer appelliren will, heißt es, nachdem er gradatim prima instantia an die

15) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

16) Ebend.

Gerichte, secunda instantia an den Rath gegangen, muß 4 Schock Groschen deponiren. Hier machte also ganz nach alter Weise der Rath selbst für die Gerichte die höhere Instanz [17]). Im siebzehnten Jahrhundert jedoch ist davon nicht mehr die Rede, daß der Rath die Gerichte zweiter Instanz hätte, wie wir aus den Recessen sehen, sondern diese gehört für die Churmark und die ihr incorporirten Länder dem Kammergericht [18]), und die dritte Instanz geht an den Landesherrn selbst; eine vierte Instanz ist durchaus nicht gestattet [19]).

In der Altmark blieb theilweise die alte Gerichtsordnung der Quartalgerichte. Die Quartalgerichte waren die zweite Instanz sowohl für das Landgericht, vor welches nicht Bürger, sondern nur die Unbeschlossenen vom Adel und Bauern gehörten [20]), als auch für die städtischen Gerichte. Statt an die Quartalgerichte mußte man an das Kammergericht appelliren, wenn die Sache einer weitläufigeren schriftlichen Deduction bedurfte [21]). Es walteten hier eben dieselben Bestimmungen, wie an andern Orten ob. Nur casu denegatae justitiae oder wenn man Grund hätte, das Urtheil primae instantiae für verdächtig zu halten, konnten sich Bürger an das Quartalgericht wenden; immediate vor dasselbe gehörten nur Personen vom Adel, herrschaftliche Diener oder der ganze Rath, die ganze Gemeine einer Stadt, wie dies beim Kammergericht der Fall war. Vom Quartalgericht ging die Appellation unmittelbar an den Landesherrn [22]); auch hier mußten in casum

17) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

18) Mylius II. 1. 358.

19) Ebend. p. 215.

20) Ebend. p. 72.

21) Ebend. p. 76.

22) Ebend. p. 88.

succumbentiae 20 Gulden deponirt werden, welche, wenn die Appellation nicht verfolgt wurde, oder zu einem ungünstigen Resultat führte, verloren gingen, und auch der Advocat mußte in diesem Falle eine Strafe von 10 Gulden entrichten.

Für die Ukermark war im Jahre 1585 eine eigenthümliche Gerichtsordnung entworfen. Hier ward ebenfalls ein Quartalgericht für Adel, Städte und Bauern eingerichtet, an dessen Spitze der für die Ukermark neueingesetzte Landvogt stand. Adel und Bürger waren in dem Collegium vertreten, welchem auch der Hof- und Landrichter und einer von den Hof-Kammergerichtsräthen zugeordnet wurden [23]). Dies war jedoch nur ein Gericht erster Instanz; man konnte von demselben an das Kammergericht, und von hier an den Fürsten appelliren.

Die Neumark hatte immer eine besondere Kammergerichtsordnung, welche sich auf die schon erwähnte des Markgrafen Johann stützte. Diese wurde ihr auch erneuert und verbessert im Jahre 1700 wiederum bestätigt. In derselben findet sich ein Paragraph über die Appellation [24]), welcher trotz der Verordnung von 1699 vier Instanzen anerkennt. Es heißt nämlich: Wenn jemand von derer von Adel, Beamten oder der Magisträte in den Städten sententiis an Unsere Neu-Märkische Regierung, oder an das Verweseramt zu Crossen, an den Hauptmann zu Cottbus, das Burggericht zu Schievelbein, Ordensgericht zu Sonnenburg, oder von diesen vier judiciis an die Regierung provociren will u. s. w., und setzt demnach diese Gerichte als zweite, die Regierung als dritte Instanz. Dann war aber noch von der Regierung, (dem Kanzler und den geheimen Räthen) in gewissen Fällen eine Appel-

23) Mylius II. 1. 61.

24) Ebend. p. 235.

lation an den Churfürsten selbst gestattet [25]), so daß also wirklich eine vierte Instanz in dem Prozeßgange möglich war.

Schon unter dem großen Churfürsten dachte man ernstlich an eine Revision der Kammergerichtsordnung für die Churmark, und machte auch wirklich im Jahre 1658 dazu einen Versuch [26]); jedoch ward diese neue Ordnung schon 1659 durch wiederholte Rescripte suspendirt. Erst 1709 erschien endlich die neuverfaßte Kammergerichtsordnung der Chur- und Mark Brandenburg, welche für diese und alle ihr incorporirte Länder gültig war.

Wir haben gesehen, in welchem großen Ansehen in früheren Zeiten der Schöffenstuhl der Stadt Brandenburg stand; doch im Laufe des sechszehnten Jahrhunderts kam nach und nach die Sitte ab, sich von ihm Rechtsgutachten geben zu lassen. 1609 hören wir unter den Beschwerden, welche die Stadt beim Churfürsten Johann Sigismund eingiebt, auch die, daß es ganz außer Gewohnheit gekommen, sich bei ihrem Schöffenstuhl Recht zu holen, und daß es jetzt Gebrauch sei, sich an die Universitäten Frankfurt, Rostock und Helmstädt zu wenden. Der Churfürst ward inständigst gebeten die uralte Fundation doch nicht eingehen zu lassen [27]). Es wird dabei ein Rezeß vom Jahre 1611 erwähnt, nach welchem es verboten war sich an fremde Universitäten mit Urtheilsgesuchen zu wenden [28]), jedoch achtete man dieser Bestimmung sehr wenig, und das Ansehen des Brandenburger Schöffenstuhls kam von der Zeit an immer mehr und mehr in Verfall. Es ist dies um so auffallender, da er in der ersten Hälfte des sechs-

25) Mylius II. 1. 238.

26) Ebend. p. 148.

27) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

28) Ebend.

zehnten Jahrhunderts noch so angesehen durch seine Rechtssprüche war, daß ihm 1539 aufgetragen ward, in Caspar Crixlebens und Hans Kohlhasens Sache ein Urtheil zu fällen. Die Antwort der Schöffen zeugt von ihrer Freimüthigkeit und Unparteilichkeit, indem sie sich weigern dem Verlangen Folge zu leisten, weil sie dem Churfürsten von Sachsen in dieser Sache schon verdächtig erschienen wären [29]).

Interessant und belehrend ist eine Antwort, welche die Schöffen dem Churfürsten im Jahre 1691 über mehrere sie betreffende Punkte gaben [30]). Unter diesen sind besonders wichtig die Fragen, wann der Schöffenstuhl fundirt, wie viel Schöffen gewesen, wie viel ordinaire Besoldung sie erhielten, und warum nicht um Confirmation des Schöffenstuhls nachgesucht sei. Auf erstere konnten sie nur eine Urkunde von 1315 anführen, obgleich die Fundation wohl viel älter sein müßte. Auf die zweite erwiederten sie, daß seit dreißig Jahren stets drei Schöffen in der Altstadt und eben so viel in der Neustadt gewesen wären. Auf die dritte heißt es, regelmäßige Besoldung sei nie gezahlt worden, sondern die Remuneration machten nur die Sporteln, die unter die Schöffen der Alt- und Neustadt vertheilt würden. Ihr Betrag ward aber als sehr gering angegeben, weil sich die Altmärker und Prignitzer an die auswärtigen Universitäten wendeten, um Rechtserkenntnisse zu haben, wie schon oben erwähnt ist. Um Confirmation war aber darum nicht angesucht worden, weil jeder einzelne Schöffe bei seiner Präsentation um Bestätigung ansuchte.

29) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A. Die Brandenburger Schöffen erscheinen hier als ein sehr unparteiisches und selbständiges Collegium.

30) Ebend. Die Anfrage übrigens zeigt, daß der Schöffenstuhl mit seiner ganzen Einrichtung damals schon ein sehr antiquirtes Institut war.

auch war sie vielleicht inbegriffen gedacht bei der allgemeinen Bestätigung der Privilegien.

Bei dieser Gelegenheit wird auch erwähnt, daß ein churfürstliches Schöffenhaus in Brandenburg wäre, wo die Sitzungen der Schöffen gehalten würden.

Wenn ein Schöffe gestorben war, so hatten die übrigen das Recht einen Candidaten dem Churfürsten zu präsentiren; dieser erhielt, wenn er qualificirt war, ohne Hinderniß die Confirmation. Im Jahre 1696 waren in der Neustadt Brandenburg zwei Schöffen gestorben; der überlebende, der sich senior scabinatus et consul nennt, schlägt einen vor, und beide zusammen präsentiren dann den dritten [31]). Im Jahre 1672, wo auch zwei Stellen erledigt waren, werden jedoch zwei zugleich vorgeschlagen, und unterschrieben sind die verordneten Schöffen der Neustadt Brandenburg. Hieraus dürfte man schließen, daß mehr als drei Schöffen in Function sein mußten. 1617 waren sogar drei Schöffen verstorben, und die Schöffen der Neustadt Brandenburg schlugen neue vor.

In beiden Städten galt das Gesetz, und wahrscheinlich war es für alle Städte gemeinschaftlich, daß nur Stadtkinder zu Schöffen angenommen werden sollten. Als daher 1692 bei Erledigung einer Schöffenstelle der Churfürst den Befehl ergehen ließ, einen Aspiranten aus der Altstadt Brandenburg in der Neustadt zu introduciren, so weigerten sich die Schöffen der Neustadt, indem sie sich auf jene alte Gewohnheit beriefen. Der Churfürst jedoch wollte diesen Gebrauch nicht anerkennen, und befahl in acht Tagen eine beglaubigte Copie der Urkunde einzusenden, auf welche sie jene Behauptung stützten [32]).

In dieser Zeit wurde es immer gebräuchlicher, daß

---

31) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

32) Ebend.

Rathspersonen zugleich auf der Schöffenbank saßen, obgleich die Gemeine stets dagegen war.

Auch in Brandenburg standen Rath und Schöffenbank in Verbindung. Hier erwähnen es die Meister und Alterleute der vier Gewerke und die ganze Gemeine in den Beschwerden, welche sie gegen den Rath im Jahre 1598 erhoben [33]). Natürlich fürchtete die Gemeine bei der Vereinigung des Schöffen- und Rathsstuhls leichter unterdrückt und in ihren Rechten gekränkt zu werden, die geringe Besoldung jedoch machte es überall nothwendig, den Beamten auf diese Weise ihren Lebensunterhalt wenigstens einigermaßen für ihre Mühe zu sichern.

Nach der 1589 der Stadt Ruppin ertheilten Gerichtsordnung waren Rathsstuhl und Schöffenbank in dem Grade verbunden, daß, wenn jemand aus dem Rathe starb, der Fehlende aus der Schöffenbank ersetzt wurde, indem die übrigen drei Schöffen des Rathes, (so hießen nämlich daselbst die Rathmannen) den vierten aus der Mitte der Gerichtsschöffen erwählten. Die übrigen drei Schöffen hatten nun für die Vervollständigung ihrer Bank zu sorgen. Dies geschah, indem sie einen vierten aus der Gemeine dazu erkoren. Das vollständige Collegium der Raths- und Gerichtsschöffen bestand also aus acht Personen [34]). Aehnlich war es in andern märkischen Städten. Wenigstens hören wir in Prenzlau im Jahre 1699 die Gerichtsassessoren sich beschweren, daß sie vom Rathscollegium gänzlich ausgeschlossen würden [35]); es scheint daher im siebzehnten Jahrhundert ein ziemlich allgemeiner Gebrauch gewesen zu sein, daß von Seiten des Gerichts die Rathstühle besetzt wurden.

---

33) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

34) Ebend.

35) Ebend.

Uebrigens war den Gerichtsschöffen oder Assessoren, wie sie später hießen, nicht zu verdenken, daß sie lieber in den Rath eintraten, denn ihre Einkünfte waren sehr gering. Selbst in Berlin erhielt ein Gerichtsassessor noch im Jahre 1697 nur 10 Thaler Gehalt, und was die Sporteln betrifft, so waren diese wohl auch, auf die einzelnen vertheilt, nicht eben zu beträchtlich. An den meisten Orten war aber wohl gar kein Fixum angesetzt, die Remuneration daher ganz auf die Sporteln beschränkt [36]). Diese kamen natürlich nicht ganz in die Hände der Schöffen, sondern der größte Theil davon ward in die Kassen des Gerichtsherrn, sei es nun, daß dies der Landesherr, einzelne Privatleute oder Corporationen (Magisträte) waren. Die Tantième, welche auf die Schöffen kam, und unter sie vertheilt wurde, wechselte wohl in den verschiedenen Städten. Nach der Gerichtsordnung Ruppins von 1589 erhielten sie den vierten Theil der Gerichtsgefälle und Strafen, und mußten die drei übrigen Theile getreu an das Amt Ruppin dem Befehle nach berechnen. Später, als die Gerichte der Stadt überlassen waren, trat statt des Amtes von Ruppin der Magistrat als Empfänger der drei Viertheile der Gerichtsgefälle auf [37]).

Trotz der geringen Emolumente jedoch, welche die Schöffen für ihre Amtsführung hatten, mußten sie bei Gelegenheit ihrer Confirmation nicht unbedeutende Summen erlegen. 1697 mußte ein in Brandenburg zum Schöffenstuhl erwählter Assessor, nachdem er dem Churfürsten zur Confirmation präsentirt worden war, 10 Thaler an die General-Charge-Kasse und eben so viel an die Marine-Kasse entrichten [38]).

---

36) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

37) Ebend.

38) Ebend.

Die peinlichen Gerichte blieben den Städten, die sie von Alters her besessen hatten. Nach 1717 wurde in der Criminalordnung für Chur- und Neumark folgendes verordnet: In den Städten der Chur- und Mark Brandenburg, worin ein gewisses Collegium oder auch gewisse Personen zur Untersuchung der peinlichen Sachen bestellt sind, lassen wir es dabei bewenden, jedoch wollen wir, daß an den Orten, wo bisher keine Assessoren oder Gerichtsschöffen dazu gezogen worden, dieser Mangel ins künftige ersetzet, und entweder aus dem Rath gewisse geschickte Personen dazu bestellet, oder dies Amt sonst tüchtigen Männern aufgetragen werde [39]).

Das Richteramt ward nach altherkömmlicher Weise, wie wir es nach den durch Joachim I. eingeführten Reformationen gesehen haben, in den Städten, und zwar meistentheils von den Magisträten bestellt. Es wurde nicht wie ehemals als ein Rentenbesitz angesehen, sondern als ein Amt, welches Arbeit und Beschwerde in genügendem Maße für die damit verbundenen Anstrengungen erforderte. Nicht mehr wie früher genügte ein gesunder und rechtlicher Sinn um Richter zu sein, sondern bei den raschen Fortschritten in der Civilisation, welche täglich neue verwickeltere Rechtsverhältnisse erzeugte, und die vorhandenen Gesetze durch immer neu hinzukommende Massen häufte, gehörte auch Studium der Gesetze und Gerichtsverfassung dazu sein Amt genügend zu verwalten. Die Einrichtung des Kammergerichts beförderte die Ausbildung des Gerichtswesens in diesem Sinne. Ein Oberhof dieser Art legte für die Patrone der Untergerichte die Nothwendigkeit auf, tüchtige und wohl unterrichtete Leute anzustellen, so wie auch deshalb in die Magistratscollegien nach und nach immer mehr Juristen eintreten zu lassen. Unter die-

39) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

sen Verhältnissen wurden die Richter mit Amtsgeschäften in den größeren Städten bald überhäuft.

Uebrigens waren die Richter in den Städten bei weitem besser besoldet, als die Schöffen, wenigstens in den Residenzen. Hier erhielt 1688 der Stadtrichter von Cölln ein Gehalt von 75 Thalern 4 Groschen 8 Pfennigen [40]), und diese Besoldung ist wahrscheinlicherweise rasch gestiegen, denn sie belief sich 1692 für den Richter in der Dorotheenstadt auf 125 Thaler, wozu ihm noch außerdem 12 Thaler Miethsentschädigung verabreicht wurden [41]). Anderswo fiel freilich das Gehalt nicht so reichlich aus. In Prenzlau waren dem Stadtrichter im Jahre 1684 nur 18 Thaler ausgeworfen, wenn nicht daher vielleicht der Unterschied kam, daß in Prenzlau noch Sporteln dazu traten [42]), in den Residenzen aber wegfielen; doch läßt sich letzteres nicht sicher behaupten.

Nach einer Berechnung der Einkünfte eines Richters in Ruppin vom Jahre 1586 stellen sich dieselben folgendermaßen fest. Jährlich war ihm ein Wispel Malz und ein Wispel Roggen, ersterer zu 8, letzterer zu 9 Thalern berechnet ausgesetzt, und außerdem zu Kleidern jährlich 8 Thaler, so daß das Ganze in Geld jährlich 25 Thaler ausmachte. Dazu kamen jährlich 4 Fuder Heu und jeden Fischtag zwei Gericht Fische [43]).

In Berlin finden wir 1699 einen Richter in den Vor-

40) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A. Diese Notiz findet sich in einem Bericht über die Salarirung des Raths und der zu ihm gehörigen Personen.

41) Ebend. Aus einer Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Dorotheenstadt in genanntem Jahre.

42) Ebend. Uebersicht der Salarirung der Raths- und Gerichtspersonen, so wie der Einnahme und Ausgabe.

43) Ebend.

Vorstädten, der aber nicht eben große Emolumente von seinem Amte erhalten haben muß, da er nach vieljähriger Verwaltung sich die Anwartschaft auswirkt, bei einer Erledigung die Adjunctenstelle bei dem Richter der Stadt zu erhalten [44]).

Mitunter kommen auch zwei Richter in Städten vor, z. B. in Ruppin. Als Grund hiervon wird angeführt, daß man um alle Parteilichkeit zu vermeiden eine solche Einrichtung gestatte [45]). Sie wechselten sich nämlich alle Jahr ab [46]), wie dies bei den Bürgermeistern und dem Rathe der Fall war, daher mußte natürlich der eine aus Scheu vor dem andern auf gewissenhafte und pünktliche Handhabung der Gesetze und des Gerichtsverfahrens halten.

Ein Flecken für die Justiz auch bis in den Anfang des achtzehnten Jahrhunderts waren die Hexenprozesse. 1714 kam ein Edict zur Verbesserung derselben heraus. Obgleich es eine mildere Gesinnung athmet, und gehörige Behutsamkeit, so wie sorgfältige Prüfung den Behörden anempfohlen wurde, damit kein Individuum unschuldig der Tortur oder dem Brandpfahl ausgesetzt würde [47]), so ward doch immer noch die Möglichkeit einer solchen äußersten Nothwendigkeit gedacht, und den traurigen Mißgriffen abergläubischen Eifers eine Thür offen gehalten.

Seit alten Zeiten waren die städtischen Gerichte in Streit mit dem Adel, der sich nicht dem Gerichtszwange derselben unterwerfen wollte. Solche Fälle kamen sehr oft vor. Unter andern wandten sich auch gegen das Ende

44) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

45) Ebend. So heißt es ausdrücklich in der Gerichtsordnung, die der Stadt Ruppin im Jahre 1589 gegeben wurde.

46) Ebend. Dies kommt in einem Vertrage, welcher 1624 zwischen Rath und Bürgerschaft in Ruppin geschlossen wird, vor.

47) Mylius II. 2. 57.

des sechszehnten Jahrhunderts die Ruppiner Schöffen nebst Richter mit der Frage, was sie thun sollten, wenn sich der Adel in ihren Mauern weigerte vor ihrem Gerichte zu stehen, an den Churfürsten. Sie wüßten zwar, heißt es in ihrer Eingabe, daß quisque sortiatur forum ubi domicilium habet, aber dennoch hielten sie es für besser, bei dem Churfürsten anzufragen, um zu erfahren, ob die Adligen gehalten sein, sich vor ihr Gericht zu stellen, oder nicht [48]). Die Resolution auf diese Anfrage kann ich zwar nicht berichten, jedoch läßt sich nach der Art der Anfrage schließen, daß sie nicht ungünstig für die städtischen Gerichtsbehörden ausgefallen ist.

Dafür spricht auch das Rescript vom Jahre 1643. In demselben erhält der Magistrat durch Ueberlassung der Gerichte das Recht, Delinquenten mit Geldbußen und Gefängniß zu belegen, die Missethäter zu verfolgen, und nach eingeholtem Urtheil an Leib und Leben zu strafen, ohne Ansehen der Person und des Standes. Also ist wenigstens gewiß, daß die adligen Contravenienten von der Zeit des großen Churfürsten an wie die andern Bewohner der Städte von den städtischen Gerichtsbarkeiten erreicht werden konnten [49]).

Wenn auch der Landesherr in Städten hier und dort das Recht hatte, Richter einzusetzen, so konnte deshalb dennoch das Gerichtsverfahren nicht nach seiner Willkühr gewendet werden, da nicht der Richter, sondern die Schöffen das Urtheil fällten, welches für jenen durchaus verbindlich war. Dies war nicht nur stillschweigend angenommener Gebrauch, sondern ward auch von Seiten des Fürsten ausdrücklich anerkannt. So in Ruppin. In den gravaminibus, welche die Stadt 1572 einreichte, wird

48) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

49) Ebend.

unter andern auch erwähnt, daß, obgleich der Churfürst den Richter einsetzte, dennoch dieser nicht seines Gefallens das Urtheil fassen dürfe, sondern sich an das halten müsse, was die Schöffen erkannt haben[50]).

Die Gerichtssitzungen wurden regelmäßig und gewöhnlich von vierzehn zu vierzehn Tagen unter dem Rathhause öffentlich gehalten[51]), an vielen Orten aber öfter. Gegen diese Einrichtung war manches, wie wir hören, eingeführt, und wir können wohl schließen, daß dies auch mit den Einfluß des Richters auf das Urtheil der Schöffen betraf.

Im Ganzen dürfen wir aber annehmen, daß der dem deutschen Stamme eingeborne Sinn für strenge und unparteiische Rechtsverwaltung, durch welchen auch in diesen einst öden und unfreundlichen Marken Dörfer und Städte mit fruchtbaren Gefilden emporgebildet sind, in unsern Gemeinden nach wie vor ungestört herrschte, und wenn auch unter veränderter Gestalt, dennoch seine segensreiche Einwirkung nie verlor. Unter wessen Oberaufsicht auch die Gerichtsverwaltung stand, Fürst, Standesherr oder Corporation, überall sehen wir jenes eingeborne Rechtsgefühl lebendig walten, und die Unterthanen im Gefühl ihrer sittlichen Würdigung zu höherer Kultur entwickeln.

50) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

51) Ebend. So war es wenigstens im Laufe des sechszehnten Jahrhunderts in der Stadt Ruppin Gebrauch.

# VIII.

## Kulturzustand.

Mit der Regierung Joachim I. beginnen die ersten Anfänge der Kultur in der Mark. Sein Sohn trat in dieser Beziehung in des Vaters Fußtapfen. Schon fing die Gelehrsamkeit an, ihre Verehrer in der Mark zu finden, und zu gleicher Zeit treten uns auch in geselligen Verhältnissen die Spuren eines civilisirteren Lebens entgegen. Städte, in welchen reger Handelsverkehr war, gehen hierin voran. In Frankfurt finden wir 1555 schon ein öffentliches Tanzhaus eingerichtet, welches unter der Obhut des Magistrats stand, und in welchem gegen eine Miethe von einem halben Thaler eine Braut ihre Hochzeit feiern konnte [1], ein Zeichen, daß der Sinn für heitere Geselligkeit, der auch die Frauen zu den Lustbarkeiten berief, und diese verfeinerte, immer mehr und mehr Herrschaft gewann.

Die Bürger beflissen sich eines ehrbaren und ruhigen Lebens, und beschämten hierin den Adel, der sich häufig durch seine Zuchtlosigkeit in den Städten auszeichnete. Darüber vernehmen wir von Seiten der Stadt Branden-

---

1) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A. Es wird dies im Jahre 1555 bei Gelegenheit der Klage, welche die Bürgerschaft gegen den Rath der Verwaltung des städtischen Vermögens wegen, erhebt, angeführt.

burg bittere Klage. In ihren Beschwerden, die sie 1609 bei dem Churfürsten einreichten, beklagten sich die Brandenburger, daß die Adligen allerhand nächtlichen Unfug in der Stadt trieben und der Gerichte spotteten [2]). Wahrscheinlich ist hier nicht von dem in den Städten eingesessenen Adel die Rede, denn dieser mußte nach einem Abschiede des Kammergerichts vom Jahre 1604, wenn er in die Stadt eingenommen werden wollte, das Bürgerrecht gewinnen [3]), und war deshalb schon eher von den städtischen Behörden zu erreichen, sondern von dem Landadel, der häufig in die Städte kam, um dort seinen Geschäften oder seinen Vergnügungen nachzugehen.

Merkwürdige Data über denselben Punkt giebt uns eine Reclamation des Rathes der Residenzen gegen das Verbot Degen zu tragen. Keiner in den Städten sollte Degen tragen außer Personen vom Adel, dem Hofgesinde und den Stadtdienern [4]). Der Rath sagte dagegen, daß ohne Waffen kein Bürger auf den Straßen vor den Junkern und mehr noch vor ihren Dienern sicher wäre. Ihre Töchter könnten sie nicht nach dem Rathhause zum Tanze bei Gelegenheit von Hochzeitfeierlichkeiten schicken, ohne zu fürchten, daß ihnen von den Uebermüthigen Gewalt angethan würde. Ja sie selbst wären, wenn sie nicht Waffen tragen dürften, bei Ausübung ihres Handels und ihres Gewerbes allen möglichen Mißhandlungen und dem Verlust an Ehre und Gut ausgesetzt, wenn sie sich so vertheidigungslos der Willkühr bloß stellten. Ich will glauben, daß die Klagen der Bürger in den allergrellsten Farben aufgetragen sind, aber jedenfalls müssen die Adligen

2) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

3) Ebend.

4) Ebend. Die Verhandlung ist mit keinem Datum verzeichnet, doch muß sie um das Jahr 1590 fallen.

und ihre Diener, wenn sie auch nur einen geringen Theil der Vorwürfe verdienten, alle Schranken der Zucht und Ordnung durchbrochen haben.

Die Bürger selbst hatten in den Städten einen ruhigen Charakter gewonnen. Außer den Gewaltthätigkeiten, welche durch den Streit der lutherischen und reformirten Prediger im Anfang des siebzehnten Jahrhunderts, namentlich in Berlin hervorgerufen wurden, herrschte ein friedlicher und ehrbarer Sinn. Aber mitunter erwachte die frühere Rachlust unter den jüngeren Leuten, namentlich unter den Schülern der beiden Residenzstädte Berlin und Cölln. Zwischen ihnen kam es 1654 bei Gelegenheit des Begräbnisses eines churfürstlichen Statthalters wegen der Präcedenz [5]) zu einem heftigen Kampf, in Folge dessen der Churfürst selbst es für nothwendig hielt, ein Edict zur Verhütung der Wiederkehr ähnlicher Scenen zu geben, in dem er bestimmte, daß bei Berliner Leichen die Schüler Berlins, bei Cöllnischen aber die Schüler dieser Stadt vorangehen sollten.

Die Schüler spielten überhaupt zu jener Zeit eine bedeutende Rolle; ihre öffentlichen Actus gehörten zu den Hauptfestlichkeiten in den Städten. Namentlich waren es die dramatischen Darstellungen, durch welche sie das Publikum dabei ergötzten. Auch die Schüler des grauen Klosters führten solche Comödien auf, unter andern im Jahre 1629, zogen sich aber vom Churfürsten ein verweisendes Rescript zu [6]), weil Comödie spielen zu so traurigen Zeiten (das Restitutionsedict, worüber die ganze protestantische Welt jammerte, war eben erlassen), keineswegs paßte, sondern es sich weit mehr ziemte, durch Fasten und Beten Gottes Zorn abzuwenden. Dergleichen Scherze und Spiele

5) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

6) Ebend.

fanden in der Mark selten höchsten Ortes Beifall. Auch noch vom Jahre 1659 haben wir ein für die Kulturgeschichte unserer Länder merkwürdiges Edict wegen Abstellung der Fastnachtsspiele, Processionen u. a. m. [7]). Es heißt darin: Wiewohl die Zeit jeglichen Christen auffordere, unter Fasten und Beten der großen Güte und Barmherzigkeit Gottes eingedenk zu sein, und derselbe durch die früheren schweren Kriegszeiten zum Nachdenken, zur Nüchternheit ermahnt habe, so sei doch die alte Sünde jetzt von Neuem hervorgebrochen, wie früher um diese Zeit; die Handwerker u. a. m. hätten ihre Fastnachtaufzüge wieder eingeführt, und wären in Prozessionen mit allerlei Musik über die Gassen gegangen, hätten viel Aefferei und Muthwillen verübt, der Bürgerschaft und anderen Einwohnern durch Plackereien und Abforderung von Geldern und Victualien nicht geringe Beschwer verursacht, nachmals in ihren Herbergen und Zusammenkünften wohl acht und mehr Tage nach einander geschmauset, dabei gehadert, sich geschlagen und wohl ermordet, dagegen ihre Arbeit und Geschäfte versäumet, großes Aergerniß gegeben, und mit ihrem epikurischen, heidnischen Leben und sündlichen Wesen Gottes Zorn nicht wenig gereizet u. s. w. Demnach, heißt es nun, setzen und ordnen wir hiermit, und kraft dieses gnädigst und zugleich ernstlich, daß bei angehender und währender jetziger Fastenzeit, in unsern hiesigen Landen sich niemand, wer es auch sei, in Städten oder auf dem Lande unterfangen solle, einiges Fastnachtspiel, Aufzug, Mummerei, Gaukelei, Prozession mit Musik über die Gasse, Sollicitirung von Geld, Bratwürsten, Schinken oder andern Victualien, Schmausereien, Zechen, Zusammenkünften auf Handwerksherbergen, Krügen, Wein- Bier- und Brandtwein-Häusern vorzunehmen, zu üben, anzustellen oder werk-

---

7) Mylius I. 2. p. 69.

stellig zu machen; sondern es soll ein jedweder den Gottesdienst fleißig abwarten, kein Aergerniß geben, seine Geschäfte nicht verabsäumen, noch sich in Zechen, Krügen, Wein- Bier- und Brandtweinhäusern betreten lassen. Die Contravenienten war der Rath verpflichtet in Geld- oder verhältnißmäßig in Körper-Strafe zu nehmen.

Uebrigens ist ein merklicher Fortschritt in materieller und geistiger Bildung für die Mark überhaupt erst zur Zeit des großen Churfürsten zu bemerken, indem die Religionsstreitigkeiten und der aus ihnen entspringende furchtbare Krieg der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts nicht nur die Möglichkeit rascher Fortschritte nahm, sondern selbst civilisirtere Länder in Barbarei zurückversenkte. Viel hatte der große Regent zu thun, um die schrecklichen Spuren der Verheerung wieder auszulöschen. Wir haben oben schon gesehen, in welchen elenden Zustand die Städte versenkt waren. Die Hälfte der Häuser verfallen oder verlassen, das Vermögen der Bürger aufgezehrt, ein geringer Theil von ihnen nur noch übrig, und dieser Rest meistens verarmt; was konnte zur Erhaltung der Unglücklichen, ich will gar nicht sagen, zur Beförderung ihrer Civilisation gethan werden? Und doch war zwei Jahrzehende nach dem langwierigen Kampfe der brandenburgische Staat nicht nur wieder auf seinen früheren Standpunkt gestellt, sondern hatte Kraft genug, der furchtbaren nordischen Macht, welche das sinkende Gleichgewicht in Europa durch ihre siegreichen Armeen hergestellt und dem übermächtigen Hause Habsburg die Zügel Deutschlands aus den Händen gerissen hatte, die Spitze zu bieten, und ihrem Kriegsruhm durch den Sieg seiner wohlgerüsteten Truppen zu verdunkeln. Wenn seine Maßregeln mitunter etwas scharf in die Gerechtsame einzelner Corporationen eingriffen, wer kann ihm das in so schwierigen Verhältnissen verargen?

Die wüsten Stellen in den Städten füllten sich wie-

der mit wohnlichen Häusern, denn wer seine Stelle nicht bebaute, verlor sie, und mußte einem andern, der es wollte und konnte, Platz machen [8]). Die Häuser selbst wurden besser und anständiger erbaut, indem der Befehl erging, daß die Anbauenden ihre Häuser nicht mehr wie früher mit Stroh sondern mit Ziegel decken sollten [9]). Die neugebauten Häuser wurden Modele für die übrigen, so daß man später eine vollkommene Reform vornehmen konnte. 1680 ward in Tangermünde von Neuem eingeschärft, daß alle Strohdächer abgeschafft werden sollten [10]).

Schon früher war dieser Befehl ergangen, aber so groß war der Verbrauch der Ziegelsteine gewesen, daß man nicht genug anschaffen konnte, um dem Bedürfniß zu genügen. Wie lebhaft muß nicht der Bau betrieben worden sein? Da die Städte als Hauptbeförderungsorte für den Verkehr mit Recht angesehen wurden, so wurde zur Erleichterung desselben das Anlegen der Wirthshäuser befördert.

Schon 1669 kam deshalb ein churfürstliches Patent heraus, welches neben der bessern Besorgung der Brücken, Dämme und Wege, auch die Einrichtung ordentlicher Wirthshäuser zur Bequemlichkeit der Reisenden, die sich über die schlechten Anstalten zur Beförderung und Aufnahme vielfach beklagt hatten [11]). Als uns nun höchlich daran gelegen, heißt es, auch zu der sämmtlichen Landeseinwohner Besten dienet, daß die Handlung und Kaufmannschaft vielmehr in diese unsre Lande gezogen und in

8) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A. Dies wurde in Stendal im Jahre 1668 aufs strengste befohlen, und auch in Ausführung gebracht.

9) Ebend. Im Jahre 1667 erhielt der Rath von Stendal den Befehl auf die Ausführung dieses Edicts zu wachen.

10) Ebend.

11) Mylius V. 3. 337.

Flor gebracht, als daß sie aus denselben sollte gehalten werden, so befehlen wir hiermit allen und jeden, denen die Besserung der Dämme, Brücken und Wege zustehet, von welchen auch den Reisenden zum Besten die mangelnden Krüge und Wirthshäuser eingerichtet, oder mit der Nothdurft versehen werden sollten, daß sie von Stund an solche Besserung der Wege, Dämme, Brücken, Anrichtung und Versorgung der Krüge und Wirthshäuser fürnehmen, und damit also verfahren, zu beobachten, und uns davon unterthänigst Bericht zu thun, dabei keinen Mangel spüren mögen u. s. w.

Auch Begünstigungen und Privilegien aller Art wurden zur Beförderung solcher neuer Etablissements ertheilt. 1674 finden wir Privilegien der Art in Salzwedel; dem Wirthe wurde Freiheit von Einquartierung und andere Vortheile gestattet, um ihn bei der Anlage seines Etablissements zu unterstützen [12]).

Wie rasch der Verkehr wuchs, zeigt uns die Nothwendigkeit, bald mehr Wirthshäuser anzulegen. 1682 wurden in Stendal zu gleicher Zeit drei Bürgern gestattet für Fremde Wirthschaft zu halten. Zu diesem Zweck erhielten sie die Erlaubniß gegen Abstattung des gehörigen Imposts fremde und inländische Biere und Weine zu schenken [13]). Der Magistrat meinte, dies laufe den Privilegien der Stadt zuwider, weil die Berechtigung des freien Bier- und Weinschanks die Einkünfte des Rathskellers beeinträchtigte. Doch der Churfürst war nicht geneigt so gemeinnützige Einrichtungen wegen geringfügiger Widersprüche fallen zu lassen, und ertheilte daher dem Magistrate von Stendal die Weisung, die neuen Etablissements zu dulden.

---

12) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

13) Ebend.

Die Einrichtung der Post war auch eine wesentliche Beförderung der Kultur in der Mark. Sie fällt in den Anfang der Regierung des großen Churfürsten, in eine Zeit, wo der Staat noch so sehr an den Wunden, die ihm der lange Krieg geschlagen, zu leiden hatte. Anfangs war das Postwesen durchaus nicht einträglich für den Staat, da durch die Portofreiheit der churfürstlichen Diener nicht nur ein großer Theil des Verdienstes verloren ging, sondern auch diese Portofreiheit auf das nachtheiligste von den befreiten Personen gemißbraucht wurde [14]). Um so mehr ist der Eifer zu bewundern, mit welchem der große Regent mitten unter den größten Schwierigkeiten der Finanzlage dennoch stets die Verbesserung und Beförderung seiner Staaten vor Augen hatte, und seine Pläne auf das kräftigste ins Leben setzte.

In den Städten, wo größerer Verkehr herrschte, begnügte man sich nicht damit, nur für das Bedürfniß zu sorgen, sondern es konnten auch schon Etablissements fortkommen, welche nur das Vergnügen der Einwohner bezweckten. So ward schon um das Jahr 1660 in Frankfurt von einem gewissen Isaac Bion, der Ballmeister genannt wird, ein Ballhaus mit großen Unkosten, wie es heißt, errichtet, was uns also voraussetzen läßt, daß die Tanzvergnügungen, welche ehemals nur an bedeutenden Familien- oder seltenen öffentlichen Festen statt fanden, jetzt sich häufiger wiederholten [15]). Das Ballhaus erhielt sich, denn 1688 finden wir den Tanzmeister St. Romain an der Stelle des Bion in der Stadt [16]).

Der Luxus griff bald stark um sich. Oeffentliche Lustörter wurden eingerichtet; Thee- und Kaffe-Häuser

14) Mylius IV. 1. 821.

15) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A.

16) Ebend.

brachte die Mode auf, um die Bierhäuser in den Hintergrund zu drängen; sie waren die Orte, wo sich die jüngere elegantere Welt versammelte. Doch wurden sie bald übel berüchtigt. Wenigstens kommen in der folgenden Regierung viele Klagen über diese Etablissements vor, wo Thee, Kaffe und Chocolade ausgeschenkt wurde. Häufig fände sich, heißt es, in denselben liederliches Frauenvolk ein, namentlich in den größeren Städten, wie in Berlin und Frankfurt [17]), wodurch die jungen Leute, Offiziere und Studenten verführt werden. Auch spielte man gewöhnlich in solchen Häusern Hasardspiele. Daher sah man sich bald genöthigt Verordnungen gegen das Ueberhandnehmen solcher Orte zu geben, und dahin zu wirken, daß es in den vorhandenen möglichst anständig zugehe. Niemand wurde zugelassen ein cabaret, Thee-, Kaffe- oder Spielhaus einzurichten, oder Billard zu halten, der nicht vorher ein gutes Zeugniß seines Lebens und Wandels vorgezeigt, und darauf von dem Magistrate des Ortes deshalb Erlaubniß erhalten hätte. Wie schnell übrigens solche Vergnügungsörter überhand nahmen, geht aus den wiederholten Rescripten gegen dieselben hervor.

Die Residenzien zu heben und sie andern Städten zum Muster aufzustellen, war des großen Churfürsten stetes Bemühen. Daher fügte er zu den guten Einrichtungen, die er zur Beförderung der Reinlichkeit auf den Straßen gemacht hatte, auch die einer Straßenerleuchtung. 1682 trat diese für Ordnung und Bequemlichkeit so nothwendige Einrichtung ins Leben [18]). Sein Nachfolger vervollkomm-

---

17) Aus d. Akten d. K. G. St. u. K. A. Der Rath ließ sich die Sache sehr angelegen sein, und supplicirte beim Churfürsten um Befehle gegen diese, wie er meint, für die Sittlichkeit verderblichen Etablissements.

18) Mylius IV. 1. 539.

nete dieselbe während seiner Regierung, und fügte für das Publikum noch die Beqemlichkeit hinzu, daß auch auf dem Wege von Berlin nach der neugebanten Residenz Charlottenburg der Weg mit Lampen erleuchtet wurde [19]).

Eine für die Städte und für das Land überhaupt sehr drückende Plage war das im Lande herumstreichende Gesindel, welches vom Betteln und gelegentlich auch vom Stehlen seinen Lebensunterhalt zog. Am meisten wird in den vielfältig dagegen erlassenen Edicten über verabschiedete Landsknechte und Zigeuner geklagt [20]). Die Beamten und Magisträte waren angewiesen alle diese fremden Bettler über die Grenze zu schaffen, weil man genug von den Excessen der Vagabonden zu leiden hatte.

Für die einheimischen Bettler konnte man aber Maßregeln der Art nicht nehmen, und dennoch waren sie zuletzt für die öffentliche Sicherheit fast nicht minder nachtheilig als jene. Dem großen Churfürsten gebührt auch hier das Verdienst den ersten Schritt zu einer vernünftigen Armenversorgung gethan zu haben. Ueberzeugt, daß weder die Mittel hinreichten, die Dürftigen zu unterhalten, noch daß Allmosen spenden überhaupt das zweckmäßigste Mittel sei, knüpfte er seine Verordnung an eine andere gemeinnützige Absicht. Da es sein Zweck war die Wollmanufacturen zu heben, und er deshalb mehrere begünstigende Edicte gegeben hatte, so mußte es ihm sehr unangenehm sein, daß das Arbeitslohn wegen Mangel an Arbeitern so sehr hoch war. Seine Armeneinrichtungen gaben ihm hier gute Auskunft; er gewann durch sie einen doppelten Vortheil [21]). Es ward verordnet: „die in den Städten und Flecken u. s. w. befindlichen Müßiggänger und Bettler und deren Kinder,

19) Mylius VI. 1. 539.

20) Ebend. V. 5. 1. seq.

21) Ebend. V. 5. 43.

welche zur Arbeit und Spinnerei tüchtig, von den Gassen und Landstraßen, auch aus ihren Herbergen aufzunehmen und anzuhalten an den Orten, wo Wollenmanufacturen und Zeugmachereien; daß sie sich bei den Gewerksmeistern anfinden, und ihr Brot mit Spinnen verdienen, anzuweisen; die Muthwilligen und Widerspenstigen aber an die jedes Orts oder in den benachbarten Städten commandirenden Offiziere zu liefern, und alle und jede Unterthanen und Einwohner, daß sie dergleichen Bettelgesindel bei namhafter Strafe in ihren Häusern nicht hegen noch dulden, zu verwarnen. Wann auch bisher die Magisträte, insonderheit in unsern Residenzstädten zur Entschuldigung eingewendet, daß sie bisher unsern deshalb bereits ergangenen Verordnungen mit gehörigem Effect nicht nachkommen können, weil solch loses Gesindel sich auf die Freiheiten retiriret, und ihren Dienern und Bettelvögten solches daselbst anzupacken nicht gestattet werden wollen, als concediren und vergünstigen wir denenselben hiermit, daß sie hinfüro durch ihre dazu bestellten Leute ohne Unterschied oder Respect auch einige Jurisdiction oder Freiheiten des Orts die Bettler und allerhand Lumpengesindel aufheben zu lassen, und nach Inhalt dieses unsers Edictes darmit zu verfahren allerdings befugt und ermächtigt sein sollen".

Unter der folgenden Regierung machte die Zunahme der Bettler vielfache Erneuerung der Armenedicte nöthig. Da in denselben der Grundsatz aufgestellt war, daß jede Obrigkeit die Bettler in ihrem Gerichtssprengel zu versorgen hätte, so folgte natürlich daraus, daß alle Magisträte in den Städten zureichende Anstalten machen mußten, damit jene nicht auf dem Lande ihren Unterhalt zu suchen gezwungen wären [22]). Wenige Jahre darauf ward für die Residenzen eine Armencommission niedergesetzt, deren Pflicht

22) **Mylius** V. 5. 48. 1696.

es war, über die Vertheilung des Geldes und über die Verpflegung der Armen sorgfältig zu wachen[23]). Sie bestand aus einigen Geheimen-Räthen, den Hofpredigern, einer gleichen Anzahl von reformirten und lutherischen Religionsverwandten, unter dem Vorsitz eines reformirten Geheimen-Rathes. Auch der Secretair der Commission mußte ein Reformirter sein. Diese große Bevorzugung der reformirten Religion kam wohl daher, weil der Churfürst selbst bedeutend zum Unterhalt der Armen beitrug, so wie er denn auch den Secretair aus seinen Mitteln besoldete.

Um die Armenkassen zu füllen, ergriff man verschiedene Maßregeln. Nicht nur die in Kirchen und in den Häusern der Bürger gesammelten Collecten, sondern auch das an den Thoren und Brücken von denen, die sich verspätet hatten, gesammelte Eingangsgeld[24]), der halbe Betrag der Stempelsteuer für Spielkarten[25]), so wie der Strafe für ungestempelte, und die Concessionsgelder für die Anlegung von Thee-, Kaffe-, Chokolade- und Limonade-Häusern[26]), alles dies wurde der Armenkasse zugewandt, um die nöthigen und von Jahr zu Jahr sich mehrenden Ausgaben zu decken. 1701 wurde eine allgemeine Armen- und Bettler-Ordnung entworfen. Nach dieser wurden in allen Städten drei Personen als Inspectoren über das Armenwesen bestellt; einer von den Predigern, der zweite aus dem Magistrate und ein Verordneter aus der Bürgerschaft. Diese Inspectoren mußten ohne Besoldung ihr Amt auf ein oder zwei Jahre verwalten, wo sie dann mit anderen wechselten. Ueber die Beobachtung dieser Verord-

23) Mylius I. 2. 129. 1699.

24) Ebend. V. 5. 54.

25) Ebend. IV. 5. 242.

26) Ebend. p. 241.

nung hatten die Steuercommissarien in den Immediatstädten zu wachen [27]).

Unter der folgenden Regierung, die sich bekanntlich durch strenge Aufsicht in polizeilicher Hinsicht auszeichnete, wurden die Edicte theils wiederholt, theils geschärft.

Kaum hatte man sich der Bettler durch eine Menge von Einrichtungen entledigt, so wurden Land und Städte mit einer andern Plage heimgesucht, die nicht geringer als jene war. Landstreicher nämlich zogen auf Messen und Jahrmärkten herum, um das Publikum durch ihre Schwänke zu belustigen, und unter dem Deckmantel ihrer Schaustückchen zu bestehlen. Solche Vagabonden führten sich unter den Namen von Glückstöpfern, Riemchenstechern, Taschenspielern ein, verübten aber neben ihrem Gewerbe alle Arten von Diebereien und Excessen.

Um diese Zeit wird auch in den Edicten wider solche Herumtreiber, der Comödianten gedacht, die in den brandenburgischen Ländern eben nicht den besten Ruf gehabt haben müssen [28]). In einem Edict von 1716 wird geklagt, daß sowohl in als außerhalb der Jahrmärkte und Kirchmessen sich öfters Marktschreier, Comödianten, Gaukler, Seiltänzer, Riemstecher, Glückstöpfer, Taschen-, Marionetten- oder Puppen-Spieler und dergleichen loses Gesindel mehr eingefunden, welche nicht nur durch ärgerliche Schauspiele, Gaukeleien, schandbare Worte und Narretheidungen der Jugend böses Exempel gegeben, wodurch dieselbe zum Müßiggang und liederlichem Leben verführt wird, sondern auch sowohl die Zuschauer durch ihren Betrug und Gaukelspiel um ihr Geld gebracht, als auch öfters bestohlen würden. Die Comödianten, heißt es weiter, welche von Sr. Königl. Majestät nicht specialiter privilegirt

27) Mylius V. 5. 36.
28) Ebend. 71.

girt u. s. w. sollten in keiner unserer Städte, Flecken und Dörfer, so wenig in als außer den Messen und Jahrmärkten bei Confiscation ihrer Buden oder körperlichem Arrest zugelassen, sondern dergleichen Leuten die Grenzen unserer Provinzen zur Ausübung ihrer ohnedem verdächtigen Profession gesperrt und geschlossen sein. In so schlechtem Rufe stand damals die Schauspielkunst bei unsern Vorfahren.

Den bedeutenden Fortschritt, welchen man im siebzehnten Jahrhundert auch bei uns rücksichtlich allgemein menschlicher Interessen machte, läßt sich auch unter andern an der Behandlung der Juden in unsern Marken erkennen. Wir wissen, welche traurige Katastrophe die Juden hier im Laufe des sechszehnten Jahrhunderts erlebt hatten. 1510 waren sie verbannt worden, und hatten furchtbare Schwüre leisten müssen nie wieder das brandenburgische Land zu betreten. Dessenungeachtet finden wir nach der Mitte desselben Jahrhunderts Juden ansäßig in der Mark, ja, wie wir an dem Juden Lippold sehen, beim Churfürsten selbst in Ehren und Aemtern. Die Zeit des auf Aberglauben begründeten Fanatismus war vorüber, daher kann uns das Wiederauftauchen der betriebsamen Nation nicht wundern. Lippolds vermeintliches Verbrechen jedoch ward nicht nur ihm, sondern auch allen in der Mark ansäßigen Juden verderblich. Sie mußten ihre Güter verkaufen, und nach Erlegung starker Abzugsgelder [29]) das Land verlassen, denn alle haßten sie, nicht so aus fanatischem Religionshaß, als weil ihre schamlose Geschäftsgier sie für den Handel und die Betriebsamkeit anderer unbequem machte. Der Churfürst Johann George, der eben keine Neigung für die Juden gehabt haben muß, hatte ihnen nur die Wahl gelassen zwischen Taufe und Auswanderung, und war sehr erfreut, als sie sich für die letztere erklärten.

29) Gallus a. a. O. III. p. 128.

Achtzig Jahr nach dieser Vertreibung finden wir das erste Edict, welches den Unterdrückten den Verkehr in den märkischen Ländern einigermaßen wieder eröffnet. Auch hier ist der große Churfürst der Vermittler dieses Fortschrittes.

Von Seiten der Krone Polen hatte man sich oft für die Juden verwendet, und durch besondere Pacten ihnen den Eintritt in die brandenburgischen Länder für die Jahrmärkte ausbedungen, doch blieben sie immer vielen Bedrückungen unterworfen. Im Jahr 1650 erneuerte ihnen der Churfürst das Recht, die Jahrmärkte in den Städten ungehindert zu besuchen[30]; dabei ward aber auch allen Zollbeamten zur Pflicht gemacht keine ungewöhnlichen Zölle von den Juden zu fordern, sondern nach Entrichtung des festgestellten Zolltarifs sie ungehindert passiren zu lassen. Nach dieser Zeit scheinen sie sich allmälig in größerer Zahl in den brandenburgischen Ländern angefunden zu haben, und auch geduldet worden zu sein, denn schon im Jahre 1670 beschweren sich die Landstände über die Vermehrung der Juden in den churfürstlichen Staaten. In der Antwort darauf heißt es[31], daß den Juden keineswegs gestattet sein sollte Synagogen und unziemliche Zusammenkünfte zu halten, sondern daß sie nur auf gewisse Weise geduldet würden, wie dies auch schon unter den früheren Regierungen geschehen, und bei den bedrängten Umständen überhaupt sehr zweckdienlich wäre. Das Schutzgeld nämlich war stets die Lockspeise in Betreff der Duldung der Juden für die Obrigkeiten gewesen.

Ein Edict von 1671 zeigt uns, daß der Churfürst gar nicht abgeneigt war den untoleranten Druck aufzuheben, indem er funfzig Judenfamilien aus den österreichi-

---

30) Mylius V. 5. 122.

31) Ebend. VI. 1. 522.

schen Ländern in seine Staaten aufnahm. Zwar ward ihnen der Aufenthalt vorläufig nur auf zwanzig Jahre ertheilt, doch war leicht vorauszusehen, daß nach zwanzig Jahren niemand mehr daran denken würde sie zur Auswanderung zu zwingen, wie wir denn auch wirklich nach Verfluß der Zeit sie ohne Erneuerung des Patentes in der Mark wohnen sehen. Jede dieser Familien zahlte jährlich 8 Thaler Schutzgeld, und wenn ein Mitglied aus ihnen sich verheirathet, mußte es dafür 1 Ducaten erlegen. Von dem Leibzolle, den sonst fremde durchreisende Juden zu entrichten hatten, waren sie befreit, aber die andern Zölle mußten sie natürlich wie die übrigen Unterthanen entrichten.

In Betreff der Abgaben hatten sie sich mit den Magisträten der Orte, wo sie sich niedergelassen, zu vergleichen, und im Falle einer Beeinträchtigung sich an den Churfürsten selbst zu wenden [32]). Es ward ihnen gestattet, Wohnungen und ganze Häuser zu miethen, zu kaufen und zu erbauen, aber mit der Bedingung, daß nach Verlauf der Schutzjahre ihr Besitz, jedoch nach Erstattung der Unkosten an christliche Käufer überlassen werden müßte. Handel und Wandel war ihnen in allen Gegenständen wie den Christen erlaubt. Auch in ihrem Gottesdienst sollten sie, außer daß ihnen nicht gestattet war Synagogen zu halten, in keiner Weise gehindert werden. In ihren Häusern durften sie ihre Gebete und Ceremonien verrichten; ebenso war ihnen eine Schule und einen eigenen Schlächter zu halten erlaubt.

In Civilsachen wurden die Juden durch dies Edict unter die Jurisdiction des regierenden Bürgermeisters und zwar ohne Zuziehung der übrigen Rathsverwand-

32) Mylius V. 5. 121.

ten gestellt, in Criminalsachen dagegen sollte jede Klage an den Churfürsten selbst gehen.

In der Neumark war es anders gewesen. Hier waren zu dieser Zeit die Juden schon geduldet. An ihrer Spitze stand ein Rabbiner[33]. Dieser ward durch ein Privilegium des Churfürsten von 1672 zum Rabbiner für die ganze Churmark eingesetzt.

Die Duldung, welche die Juden erfuhren, hatte in verhältnißmäßig kurzer Zeit eine große Vermehrung derselben in den märkischen Ländern zur Folge, denn außer denen, welche sich Geleitsbriefe ausgewirkt hatten, schlichen sich eine Menge unvergleiteter Juden ein, und nahmen nicht allein den christlichen Kaufleuten die Nahrung, sondern waren auch schuld, daß die Vergleiteten ihr Schutzgeld nicht zahlten. Der Churfürst sah sich deshalb genöthigt 1695 zu verordnen, daß kein Jude von den Magisträten oder sonstigen Beamten ohne churfürstliche Spezial-Concession geduldet, sondern jeder, der sie nicht vorzeigen könnte, sofort weggeschafft werden sollte[34]. In den Residenzen hatten sich ihre Läden und Buden bis zum Jahre 1696 so vermehrt, daß es nicht leicht eine Straße in Berlin gab, wo sich nicht etliche Judengewölbe befanden, was natürlich der christlichen Kaufmannschaft in ihrem Gewerbe vielen Abbruch that. Durch eine churfürstliche Verordnung wurde demnach den Juden geboten, alle nach 1690 angelegten Läden und Buden zu schließen, wenn es ihnen auch nach ihren Schutzbriefen erlaubt wäre, da durch ein churfürstliches Edict vom Jahre 1693 der die offenen Kramladen betreffenden Punkt in etwas geändert worden sei[35]. Nur diejenigen, welche ganz besondere

33) Mylius V. 5. 125.

34) Ebend. 127.

35) Ebend. 128.

Concessionen hatten, wurden von diesem Edicte nicht betroffen. 1697 ward den Juden auch das Recht Immobilien zu acquiriren beschränkt. Wenn ein Jude starb, so fielen seine Immobilien, in Ermangelung leiblicher Erben nicht an seine Agnaten, sondern man verkaufte sie dann an Christen, und jenen wurde der Betrag dafür zugesandt [36]). Die Verordnung wurde 1699 dahin beschränkt, daß ein Jude zur Erwerbung von Immobilien einer Spezial-Concession von Seiten des Churfürsten bedurfte [37]).

Alle diese Maßregeln erschienen noch nicht hinreichend, sei es nun, daß die Juden wirklich dem Handel der Christen durch ihre Machinationen Hindernisse in den Weg legten, oder daß die Eifersucht derselben ihnen selbst mäßigen Vortheil beneidete. Die Vermehrung der Juden war außerdem sehr bedeutend. Daher setzte Churfürst Friedrich im Jahr 1700 eine Commission nieder, welche den Zustand der Juden untersuchen, und die statistischen Angaben über sie aufsetzen sollte. Die Resultate sind in Betracht aller der Restrictionen, von welchen wir gehört, wirklich überraschend. Die ursprünglich in die Mark aufgenommenen funfzig Familien, von denen sich aber, wie es irrthümlich in dem Eingange der Verordnung von 1700 angeführt ist, gewiß nicht alle in Berlin niedergelassen [38]), hatten sich bedeutend vermehrt; unter diesen besaßen 28 keine formale Confirmation, 47 waren neuvergleitet, 4 nur geduldet, 33 unvergleitet, so daß, heißt es im Edict, vielfache Unordnung deshalb eingerissen wäre. Die Gesamtzahl der Seelen belief sich auf tausend.

Der Churfürst hatte die Juden ganz in seinen Händen, da sie allerdings nur auf zwanzig Jahre das Privi-

36) Mylius V. 5. 129.

37) Ebend. p. 130.

38) Ebend. p. 131.

legium besaßen, und dieses außerdem nur für funfzig Familien in der ganzen Mark ausgestellt war [39]). Letzteres wurde so ausgelegt, daß man die überzähligen Familien aussterben lassen, und eher keine neuen aufnehmen müßte, als bis die Zahl wieder unter funfzig gesunken wäre. Da nun überdies die Juden trotz so vieler deshalb ergangener Verordnungen, durch Unterschleife, Mißbräuche und Betrügereien aller Art des ihnen von dem Churfürsten verliehenen Schutzes verlustig gegangen wären, so stand es in seiner Gewalt, die sämmtliche Judenschaft mit einer bedeutenden Geldbuße zu belegen, und sie noch dazu aus seinem Lande zu verjagen. Der Churfürst aber wollte Gnade für Recht ergehen lassen, und verordnete daher, daß jede vergleitete Familie nur das doppelte Schutzgeld als Strafe zahlen, die unvergleiteten aber nicht nur das doppelte Schutzgeld für die verflossenen Jahre entrichten, sondern auch aus dem Lande geschafft werden sollten. Letzteren jedoch sollte gestattet sein, wenn sie sich sonst eines guten Wandels beflissen, sich innerhalb acht Tagen um churfürstlichen Schutz, Schirm und Geleit zu bewerben, worauf ihnen nach Erlegung des Marinegeldes und der anderen Lasten Schutzpatente ausgefertigt werden könnten. Alles lose Gesindel war von der Vergleitung ausgeschlossen, und mußte das Land räumen.

Das Schutzgeld für die gesammte Judenschaft in den Residenzen ward von nun an auf 3000 Thaler jährlich festgesetzt. Da die Summe gegen das bisher Entrichtete groß scheinen konnte, so ist eine Berechnung dazugefügt, um die Billigkeit der Forderung zu erweisen. Für jede der 1000 Seelen war wöchentlich der Unterhalt mit einen Thaler berechnet, der also nothwendig von ihnen verdient ward. Dies würde für die tausend eine Summe von

39) Mylius V. 5. p. 131.

52000 Thalern ausgemacht haben, wovon 3000 Thaler nicht einmal 6 % ausmachten. Da sie aber unzweifelhaft weit mehr einnähmen, so wäre diese Besteuerung sehr gering. Diese 3000 Thaler sollten in Ducaten, und nicht von den Einzelnen, sondern von dem ganzen corpore gezahlt werden, was den Geschäftsgang der Reception natürlich erleichterte. In einem gegen Ende des Jahres 1700 herauskommenden Reglement ward mit einigen Veränderungen festgesetzt, daß die Juden 1000 Ducaten Schutzgeld bezahlen sollten, 500 zu Ostern und 500 zu Michaelis, wofür die Aeltesten zu haften hätten. Die Vorsteher mit Zuziehung ihres Rabbi mußten die Vertheilung der Summe machen; dafür sollte aber von Wiederherstellung des ehemaligen Leibzolls für die vergleiteten Juden nicht mehr die Rede sein [40]. Zur Erleichterung der Last war der Judenschaft erlaubt noch zehn Familien wohlhabender auswärtiger Juden aufzunehmen, gegen Schutzpatente, welche für 50 Ducaten ertheilt wurden.

Diese Willfährigkeit zeigt uns, daß die Miene der Strenge, welche man zeigte, nicht recht aufrichtig war, und daß es sich hier nur darum handelte eine bedeutendere Summe aus dem Schutze der Juden zu ziehen. Dasselbe sehen wir auch in der Nachsicht gegen ihre Religionsübungen. Trotz des Verbotes der Synagogen sind zu Ende des siebzehnten Jahrhunderts eine Menge vorhanden. Diese sollten aber auf drei beschränkt werden, von denen eine als allgemeine Synagoge galt, die andern beiden aber Privatleuten, dem Hof-Juwelier Jost Liebmann und David Riese gehörten. Letztere hatten sich dafür mit dem Consistorium abgefunden [41]. Zu der allgemeinen ward den Juden ein Ort abgelassen, auf dem sie sie erbauen könnten;

40) Mylius V. 5. 135.

41) Ebend. 138.

die Kosten dazu sollten von der gesammten Judenschaft getragen werden, so wie auch eine gewisse Recognition ad pias causas für die Gestattung des Baues.

Nach diesem Vertrage wurden die Juden in ihren gegen sonst ziemlich theuer erkauften Rechten erhalten, und gegen alle Mißhandlungen und Beleidigungen in Schutz genommen [42]). Das Edict von 1670 verordnete, daß die Juden in Civilsachen unter die Jurisdiction des Magistrats gestellt wären, doch dies hörte jetzt auf. In geringeren Sachen standen sie vor dem Hausvogt, in bedeutenderen vor dem Kammergericht. Der Magistrat von Berlin, welcher sich darüber beklagte, und die Juden nach dem Edict von 1670 in geringeren Sachen vor sein Forum ziehen wollte, ward abgewiesen, weil die Juden ad aerarium fisci gehörten, und deshalb nicht unter des Magistrats Jurisdiction stehen könnten [43]). Geringere Sachen unter den Juden selbst wurden von den Vorstehern mit Zuziehung eines Rabbiners geschlichtet.

Wir sehen, daß hauptsächlich von den Juden in Berlin die Rede ist; an andern Orten der Churmark sind sie auch, aber nur in geringerer Zahl. In Neustadt Eberswalde siedelt sich 1696 die erste Judenfamilie wieder an [44]). Auf dem Lande war ihnen sich niederzulassen verboten [45]).

Die Judenschaft Berlins erhielt bald nach der Thronbesteigung Friedrich Wilhelm I. den 10. Mai 1714 ihre Bestätigung; auch er hatte schon neue Schutzbriefe ausgefertigt. Die angeführten Judenfamilien belaufen sich in dem Jahr für die Residenzen auf 121.

Die Neumark war früher als die Churmark mit Ju-

42) Mylius V. 5. 141.

43) Ebend. II. 1. 343. 349.

44) Fischbach a. a. O. p. 109.

45) Mylius V. 5. 149.

den besetzt, die man daselbst mit größerer Nachsicht duldete. Im Jahre 1717, als eine Revision deshalb angestellt wurde, fand es sich, daß nur sieben Familien Schutzbriefe hatten, und eine große Menge sich widerrechtlich eingeschlichen hatte. Man zwang sie zu emigriren. Hundert Familien waren eingekommen um sich Schutz und Geleite zu erbitten; davon hatte man 47 Familien, von denen es durch glaubwürdige Zeugnisse bestätigt war, daß sie wohlhabende und ehrliche Leute wären, ihren Wunsch gewährt [46]). Diese nahm man auf, und vertheilte sie in 21 Städte. Dafür mußten sie 6000 Thaler zahlen und sich anheischig machen, von den 25000 Thaler Waren, welche der churmärkischen Judenschaft zugeschrieben waren, für 8000 Thaler auf ihren Theil aus dem Lagerhause in Berlin zu nehmen [47]).

Von da an war ihre Existenz in den brandenburgischen Ländern gesichert, und ihnen der Weg eröffnet, durch Betriebsamkeit alle Vortheile der übrigen Staatsbürger nach und nach zu erreichen.

---

46) Mylius V. 5. 171.

47) Ebend. p. 177.

IX.

# Schluß.

Mit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts hören die Städteverfassungen eigentlich auf, oder, wenn sie noch dem Namen nach fortbestehen, so treten sie doch dem Wesen nach ganz außer Wirkung. An ein individuelles Leben der Städte ist von dieser Zeit an nicht mehr zu denken, sondern alles wird generalisirt, alles unterwirft sich einer gemeinsamen von oben her vorgezeichneten Richtung. Dieses Loos theilen die Städte mit den übrigen Ständen, die eben so wenig als sie ihre früheren individuellen Rechte bewahren konnten.

Es ist also von da ab bis auf die neuesten Zeit, bis zum Jahre 1808, wo durch die Städteordnung das wichtige Moment eines Communallebens im Staate wieder hervortrat, sich die Gemeinden mit Selbstbewußtsein erhoben, und einen Theil der Befugnisse wieder zurückerhielten, die ihnen ehemals in der Verwaltung ihrer Angelegenheiten zugestanden hatten, kaum möglich noch eine Geschichte der innern Entwickelung der Städte zu schreiben, noch wenn es möglich ist, ersprießlich. Ein ewiges Einerlei würde die Seiten füllen, allgemeine herrschaftliche Rescripte und Klagen über allen gemeinsame Uebelstände würden zu berichten sein, aber wenig über politische Lebensthätigkeit. Daher schließe ich hiermit meine Geschichte der Ent-

wickelung der märkischen **Städteverfassungen** ab, weil sie als eine **solche** wirklich beendet ist, und behalte mir vor und zwar als ein Werk, das unverzüglich sich diesem anschließen soll, eine Geschichte des Wiederauflebens der Communalverfassung oder der Städteordnung, der Vorbereitung für sie und ihrer Folgen, als eine Fortsetzung des Vorliegenden zu geben.

Wenden wir jetzt noch einmal den Blick auf den Weg, den wir durchlaufen, zurück, um zu betrachten, welche Stellung in den verschiedenen Zeiten der Entwickelung die Städte zu der Gesammtheit, zum Staate einnahmen. Es wird hier dazu der rechte Ort sein, um den Ueberblick über die Verhältnisse, die wir jetzt in ihrer Totalität vor uns ausgebreitet sehen, zu gewinnen.

Wenn wir bis zum ersten Ursprunge städtischen Verfassungen in unsern Marken, bis in den Anfang des dreizehnten Jahrhunderts zurückgehen, und ihre ersten Keime betrachten, so finden wir, daß ihre Entwickelung rasch und glücklich von Statten geht. Zu Anfang der Krieg mit den Slaven, in welchem die Städte, als bestes Sicherungsmittel zur Behauptung der Eroberungen, sehr natürlich von den Landesherrn gepflegt und bereichert wurden, ein Zustand, der lange genug währte, da die Mark Grenzland gegen slavische Reiche blieb, und wenn auch friedlichere Verhältnisse obwalteten, dennoch immer durch diese Stellung die ehemals nothwendigen Bedingungen für sich zum Theil fortbestehen sah, später der aufgelöste Zustand des Reichs, der den Verbindungen der Städte zu eigenem Schutze so sehr günstig war, und bald darauf der Streit so vieler Prätendenten um das eröffnete Reichslehen, und die deshalb nothwendigerweise von den Besitzern ertheilten Privilegien, endlich die Finanznoth der Fürsten aus dem baierschen und luxemburgischen Hause, alles dieses erzeugte für die Städte ausnehmend glückliche Verhältnisse, ja er-

hob sie zu einer Stellung, welche sich mit dem Begriffe des Unterthanengehorsams nicht mehr vertrug. Wir haben gesehen, wie die Markgrafen nicht nur Zölle, Abgaben und Domainen verpfändeten, versetzten und verkauften, sondern auch um Geld ihre Hoheitsrechte selbst aufgaben. Dieses System der Veräußerungen sehen wir bis zum Antritt des hohenzollerschen Hauses herrschen; von ihm an zeigt sich eine starke Reaction. Diese begann mit einem Kampfe gegen einen andern Stand, den Adel, und wendete sich erst später gegen die Städte.

Der Adel übrigens hatte in den früheren Zeiten eben keine so sehr bedeutende Rolle in den Marken gespielt; bedeutender als Stand war die Geistlichkeit, namentlich die der Mittelmark, da in derselben drei gar nicht unbedeutende Bisthümer, die von Brandenburg, Havelberg und Lebus lagen; aber am mächtigsten und reichsten standen die Städte da, zumal seitdem sie durch Bündnisse eng an einander geschlossen sich gegenseitig durch ihre Mittel unterstützen konnten. Wie wenig die Städte anstanden, Streitigkeiten mit dem Adel auszufechten, haben wir in dem ersten Theile unserer Städteverfassungen gesehen, ja, wie jene sich nicht scheuten an den Ueberwundenen die sonst verdiente Strafe für Friedensbruch auszuüben, selbst ohne daß es ihnen ihrer Berechtigung nach zustand; doch nachdem die Macht der Städte durch den Landesherrn gebrochen war, sie ihrer Privilegien beraubt, das alte Selbstvertrauen verloren hatten, sich nicht mehr durch die Verbindung mit den übrigen, die als landesgefährlich in Folge der Streitigkeit mit dem Fürsten aufgelöst war, geschützt und gesichert sahen, da wurden sie von dem Adel, der nach der Sitte des Faustrechts überall, wo er konnte, seiner Fehdelust fröhnte, und unter dem Namen und Schein rechtmäßiger Fehden sich auch wohl schimpfliche Räube-

reien erlaubte, heftig bedrängt, und dadurch noch mehr an das Sinken ihrer Blüthe erinnert.

Wir wissen, daß für den Landesherrn selbst dieser Zustand des Landes nicht gefahrlos war. Ohne die Energie Joachim I., gegen den Adel, welcher sich nun als Herrn des Landes fühlte, und ungestraft die Straßen der Mark beunruhigen zu können glaubte, hätte auch gewiß dieser seine Willkührherrschaft hier geübt; so wurde aber seinem zügellosen Streben durch des klugen und festen Regenten nachdrückliche Maßregeln in kurzer Zeit ein Ende gemacht, und dadurch, da jedes der einzelnen Momente niedergehalten war, ein sicherer Schritt zur absoluten Herrschergewalt gethan. Alle Handlungen dieses klugen und characterfesten Fürsten, an dem nur auszusetzen ist, daß er an dem einmal Geprüften und Erwählten mit zu eigensinniger Beharrlichkeit festhielt, zielten auf den erwähnten Zweck hin. Jedes Auflehnen gegen seine Gebote ward mit Strenge gerügt, und endete jedesmal zu seinem Vortheil. Wir dürfen nur auf seine Stellung der Reformation gegenüber sehen, um seine ganze Beharrlichkeit kennen zu lernen; freilich konnte er die Gemüther nicht zwingen, an der alten Lehre festzuhalten, jedoch blieb sie während seiner Regierung äußerlich herrschend, trotz des gewaltigen Dranges, der sich an so vielen andern Orten mit so großer Heftigkeit Luft machte.

Daß bei solcher Gesinnung des Fürsten die Städte nicht leicht ihre alten Rechte, die überall angefochten wurden, hier behaupten konnten, läßt sich leicht ermessen, und da sie durch gesetzwidriges Benehmen hier und da selbst Gelegenheit zum Streite gegeben hatten, so schien es ganz natürlich, daß der Landesherr die Freiheit, welche so übel angewendet worden war, auf zweckmäßig erscheinende Weise beschränkte.

So vorbereitet übernahm Joachim II. die Regierung.

Wie schwankend auch der Character dieses liebenswürdigen Fürsten sich Kaiser und Reich gegenüber in den großen Angelegenheiten seiner Zeit zeigte, so streng hielt er an seinen Rechten den Unterthanen gegenüber fest. Da konnte er auch sogar scharf sein; kurz, es hatte sich der Gedanke unbeschränkter Herrschaft so festgestellt, daß unbeschadet des persönlichen Characters jeder Fürst dieselbe als ein unbestrittenes herkömmliches Recht in Anspruch nahm; auch ward es ein Recht, da es in den Zeitverhältnissen nothwendig bedingt lag.

Wenn nun schon der gutmüthige, oft schwache Joachim in keiner Beziehung den Ständen gegenüber etwas von seiner Herrschergewalt fahren ließ, so läßt sich dies noch weniger von seinem staatsklugen und characterfesten Sohne Johann George erwarten. Zu so manchen Concessionen ward sein Vorgänger durch Finanznoth gezwungen; er aber war ein guter Wirth, was er verlangte, war nothwendig, daher traf er auf keinen Widerspruch; er konnte fordern, es bedurfte keiner Bitte, und deshalb auch keiner Nachgiebigkeit in Beziehung auf rechtliche Forderungen. Daher finden wir auch keine Spur von Widersetzlichkeit der Stände, kaum noch, daß sie auf ihren althergebrachten Rechten, auf Landtagen die Bedürfnisse des Landes zu berathen und die vorgeschlagenen Mittel zur Abhülfe der Beschwerden zu genehmigen, fernerhin bestanden. Reglements aller Art, welche sowohl den Betrieb des Handels und des Gewerbes regelten, und demnach die hergebrachte Weise änderten, als auch in die Staatsverwaltung selbst eingriffen, sind an der Tagesordnung, ohne daß die Stände auf Concurrenz in dergleichen Angelegenheiten Anspruch machten.

Es fehlte nur eins noch, um die Regierung ganz unumschränkt zu machen, um ihr das Ansehen einer ganz souverainen Macht, wie sie das übrige Europa in seinen

größeren Staaten vielfach zeigte, zu verleihen, nämlich eine Militairmacht, und auch diese sollte sich bald in den brandenburgischen Staaten herausbilden.

Die kurzen Regierungen Joachim Friedrichs und Johann Siegmunds sind für die innere Entwickelung der brandenburgischen Staaten für den Augenblick selbst von geringerer Bedeutung, obgleich der Anfall der jülichschen Erbschaft, die Erwerbung Preußens, so wie das ganze Benehmen bei diesen Angelegenheiten auf die zukünftige Stellung Brandenburgs schon eine wesentliche Einwirkung hatten, aber ihr Nachfolger Georg zeigt uns deutlich, wie die Herausbildung unbeschränkter Macht eine nothwendige Lebensbedingung der Zeit war. Unter diesem schwachen Fürsten, der unter so ungünstigen Verhältnissen die Zügel der Regierung führte, sollte man denken, hätten die Stände wieder in ihre frühere Selbständigkeit zurücktreten sollen. Nichts destoweniger sehen wir den Churfürsten, der von allen Parteien mit so großer Rücksichtslosigkeit behandelt ward, der sein Land ohne Widerstand jedem fliegenden Streifcorps überlassen mußte, und zum Schutze seiner Unterthanen nichts weiter thun konnte, als daß er nutzlose Klagen bei den Häuptern der kriegführenden Parteien einreichte, und Billigkeit da forderte, wo das Schwert regierte, auch ihn in den innern Angelegenheiten des Landes ganz unbeschränkt handeln ohne auf Widerspruch von Seiten seiner Unterthanen zu stoßen.

So fand der große Churfürst den Staat. Was ihm noch an selbständiger unabhängiger Stellung fehlte, das vollendete er. Bis dahin hatte Brandenburg noch keine Militairmacht gehabt. Im ganzen Laufe des sechszehnten Jahrhunderts war es von Kriegsbedrängnissen frei geblieben, und Georg Wilhelm war der Mann nicht, welcher unter ungünstigen Verhältnissen etwas Neues hätte schaffen können. Aber Friedrich Wilhelm vermochte es. Un-

ter noch ungünstigern Verhältnissen, denn er fand ein vom Kriege verwüstetes, ganz erschöpftes Land, in welchem Freund und Feind den Herrn spielten, begann er seine Herrschaft. Alles mußte sich neu gestalten, nichts war eingeleitet, wie es sollte. Trotz dieses Mangels an allen Mitteln nimmt der jugendliche Regent gegen die übermächtigen Sieger eine ehrfurchtgebietende Stellung ein. Es gelingt ihm im Frieden nicht nur ohne Schaden davon zu kommen, sondern mehr als hinreichende Equivalente für seinen Verlust zu erhalten; und noch während er tief in die politischen Händel verwickelt ist, und in diesen Landen nie erhörte Anstrengungen zur Bildung einer Militairmacht veranlaßt, denkt er schon auf Besserung des innern Zustandes, und beginnt dieselbe mit glücklichem Erfolg.

Wie erfolgreich seine Anstrengungen waren, wie gut es ihm geglückt, seinem Staate eine militairische Wichtigkeit zu geben, sehen wir aus dem schwedisch-polnischen Kriege. Da erscheint er als ein wesentliches Moment, beide Könige bewerben sich wetteifernd um seine Bundesgenossenschaft, und glänzender Erfolg krönt zum erstenmal seit langer Zeit die Erfolge der brandenburgischen Waffen. Diese Waffenthaten bereiteten den unvergänglichen Ruhm vor, welchen der große Regent in den französischen Kriegen einem Türenne gegenüber, und dann in dem ewig denkwürdigen Kampfe mit der schwedischen Macht erwarb. Der kriegerischen Ausbildung seiner Staaten blieb aber die Entwickelung aller übrigen Interessen zur Seite. Keine Richtung des bürgerlichen Lebens blieb unberücksichtigt. Die Industrie, bisher durch engherzigen Zunftzwang beschränkt, nahm durch ihn einen freieren Schwung. Fremde wurden ins Land gerufen, aber nicht durch einseitige Vorliebe für das Ausländische bevorzugt und auf Kosten der Einheimischen bereichert, sondern nur um Gewerbzweige, welche bisher noch nicht in Uebung gewesen, zu eröffnen,

und

und dadurch den Segen, welchen der ausschließende Besitz derselben fremden Ländern gesichert hatten, auch den seinigen zu verschaffen.

Das gesellige Leben verlor durch ihn seine Rohheit, und nahm den Character feinerer Bildung, wie sie sich schon in den westlichen und südlichen Ländern Europens entwickelt hatte, an. Ja sein großer Geist versuchte sogar das unmöglich Scheinende. Ein Seehandel treibendes Volk sollten seine Unterthanen werden, und wenn wir auch die Ueberzeugung gewinnen, daß sein Genius ihn hier irre geführt hat, indem die Preußen nie ein seeherrschendes Volk werden können, so müssen wir doch den kühnen Sinn bewundern, der vor keiner Schwierigkeit zurückschreckte, der das Neue nicht mit argwöhnischem Blicke maß, sondern prüfte und mit Vorsicht versuchte, und ebensoweit entfernt blieb von wildem gedanken- und haltungslosem Speculiren, als von engherziger Abgeschlossenheit gegen wohlberechnete Fortentwickelung.

Was Wunder also, wenn einem solchen Geiste jede beschränkende Form wich. Sein Verstand war so erleuchtet, seine feurige Liebe für das gemeine Wohl so unbezweifelt, seine Thatkraft so geprüft, daß das allgemeine Vertrauen nothwendig folgen mußte. So bedurfte es denn auch ferner nichts mehr als einer Mittheilung des Beschlossenen an die ehemaligen Repräsentanten des Landes, die Stände, um Maßregeln in ihrer Gesetzeskraft zu bestätigen, und bald löst sich de facto die ständische Verfassung unter einem solchen Monarchen auf.

Nun konnte es freilich nicht fehlen, daß bei allem Guten, welches durch die sichere Herrscherhand des großen Churfürsten ausgestreut wurde, auch manches durch den kühnen und festen Griff derselben wohlthatspendenden Hand verletzt, ja vernichtet ward. Das ist ja nun einmal das Schicksal menschlicher Thätigkeit, auch der mildesten, wei-

festen, vorsichtigsten, daß sie nicht alles auf gleiche Weise begünstigen und beleben, zugleich schaffen und erhalten kann, auch ist es mit der Fortbildung menschlicher Angelegenheiten überhaupt nicht vereinbar, daß nur der Waizen allein befördert, und das Unkraut allein erstickt werde. Freiheit kann nicht ohne Ausschweifung, Ordnung nicht ohne Schranken herrschen, dies bestätigt sich auch durch die Regierung des grossen Mannes.

Durch ihn war eigentlich alles geschehen, was Brandenburg zu einem selbständigen Staate in Europa erheben konnte; sein Nachfolger durfte nur die Frucht pflücken, welche er bis zur Reife gepflegt hatte. Zur Ehre desselben muß es aber gesagt werden, daß er nicht aus dem Geleise, welches sein grosser Vater ihm vorgezeichnet hatte, wich. Nach innen zu kam ihm seine erhöhte Stellung in den Augen seiner Unterthanen zu statten. Die königliche Majestät schien über jeden Widerspruch erhaben; auch sehen wir die Stände mit einer Unterwürfigkeit sich jeglichem Befehle, denn Bitte oder Anforderung läßt es sich kaum mehr nennen, fügen, welche noch die Fügsamkeit, die wir unter dem Vorgänger sahen, bei weitem übersteigt. Unterwürfig gehorchen die Städte wie die übrigen den Kabinetsrescripten, schneller und pünktlicher als den ehemaligen Landtagsbeschlüssen; wir sehen hier den Geist der unbeschränkten Monarchie Ludwig XIV. des grossen Vorbildes für unsern ersten König, wiederspiegeln. Wie gewöhnte er seine Unterthanen, namentlich die Städte an den Druck der Lasten! Statt der ehemaligen offenen Auflehnung bei den geringfügigsten Forderungen, wagt es jetzt niemand einmal die Stimme zu einer blossen Klage zu erheben über Lasten, welche den Bürger zu Boden drückten.

Ganz in dem Sinne seiner Vorfahren führet Friedrich Wilhelm I. die Regierung, vermeidet die Fehler und fördert das begonnene Gute, freilich vielleicht mit etwas zu

karger Hand. Er, der nur in dem Militairwesen seine innere Befriedigung, seinen Genuß und Zeitvertreib fand, dem jegliches andere System fremd blieb, trug in seine ganze Verwaltung den Character desselben mit schroffer Consequenz hinein. Jede Verordnung war ein Commandowort; unbedingter Gehorsam ohne Raisonnement eine ganz natürliche, nothwendige Sache, daher konnte sich denn auch ständisches Wesen selbst nicht in seinem schwächsten Schatten unter solchen Umständen halten, es verschwindet, und mit ihm alles eigenthümliche Leben der städtischen Verfassungen.

## Berichtigung.

Seite 23 ist statt Schock immer Gulden zu lesen.

# Urkunden

aus einem

Copialbuche

des

Königlichen Geheimen Staats- und Kabinets-Archives.

---

# Landtagsabschiede.

---

## Privilegium den Gerichten gegeben am Tage Judica 1528.

Wir Joachim von Gottes Gnaden etc. bekennen vnd thun kundt offentlichen mitt diesem Brieff für jedermennig- lich. Nach den vnns vnser lieben getrewen Richter vnnd Scheppen, alhir zum Berlin vnnd Colln an der Sprew Bericht gethan, wie sie der Gericht halben teglich mitt vieler Mühe vnnd Arbeitt beladen, vnnd jhre Nharung dadurch verseumen, vnnd doch davon weinig Belhonung vnnd Nutz haben, vnnd vnns darauf demutiglich gepeten sie jhrer Notturfft nach gnediglich zu bedencken, daß wir dennoch sülch jhr demutig Pitt angesehen, auch damitt sie die Gerichte zu jeder Zeitt desto fleissiger vnnd getrewlicher aufwharten mugen, auß besondern Gnaden vergonnet, er- laubet vnd nachgegeben haben, das sie vnnd jhre Nach- kommen, zu Erstattung jhrer Muhe, Arbeitt vnnd Ver- seumniß nun hinfuro auf Ansuchen der Partheien von jeglichem Zeugen, so rechtlich verhoret, 4 Gr., vndt so die Partheien Abschrifft begehren, von denselben Außagen auch 4 Gr. furdern vnnd nhemen sollen, deßgleichen von jedem Bei- und Endurthell auf Begheren der Partheien auch 4 Gr. allewege furdern vnnd nhemen, mugen haben: nach- geben vnnd vergonnen jhnen solchs wie obstehet in kegen- wertiger Krafft vnnd Machtt dieses Brieffes, doch biß auf vnser Wiederruffen, vnnd also, das sie vnnd jhre Nachkommen in dem Gerichte zu jeder Zeitt fleißig vnnd trewlich aufwharten vnnd den Partheien, den Armen alß

den Reichen ohne furder Beschwerung schleinigen Rechtens nach jhrem hochsten Verstande verhelfen vnnd engehen lassen, wie sie dazu Eidt vnndt Pflicht gethan haben, alles getrewlich vnnd ohngefherlich. Zu Uhrkundt mit vnserm heimten anhangenden Insigell versiegeltt vnnd gegeben zu Coln an der Sprew am Tag Judica nach Christi Geburth tausend funff hundert vnd darnach im acht vnnd zwanzigsten Jhar etc.

Den 29. März 1528.

## Churfurst Joachims von Brandenburg den märckischen Ständen ertheilter Revers, das er ins kunfftige keine Beysteuer von denselben fordern, vieleweniger die eingelösete Aembter vndt Städte weder versetzen noch jemandts verehren wolle. 1543.

Wir Joachim Churfurst etc. bekennen vnd thun kunt offentlich mit diesem Briue von wegen vnser Erben vnd Nachkomen. Nachdem von wegen notwendiger Obliegen, vnd vnuermeidlicher Notturft gemeine Stende vnsers Churfürstentums von Prelaten, Herrn, Ritterschaff vnd Stedten vff vnser gnedigen Ansuchen vnd Begeren ein Helf vnd Landbeth vns bewilligt vnd zugesagt: gereden demnach vnd versprechen wir hin widerumb hiemit vor vns vnser Erben vnd Nachkomen in Krafft vnd Macht dits Br., daß wir, vnsre Erben oder Nachkommen vnsere Stedte furtan nach Ausgang dieser Stewer-Zeit weitere umb einicherley Stewr oder Landbete nicht ansuchen noch anlangen sollen noch wollen außerhalb der dreyer Artikel in etwan Marggraf Albrechts Churf. loblichen Gedechtnus Vorschreibung ausgedruckt, als nemlich, so wir, vnser Erben vnd Nachkomen, da Got vor sey, ein treffliche Niederlage nemen durch vns selbs oder die vnsern, oder in

einen Landkrieg kemen mit Rath Prelaten, Herrn, Manne vnd Stette, oder ob vnsere Sone vnd jr Erben vnd Nachkomen Tochtere, so sie die gewunnen, berathen wurden, sollen wir, vnser Erben vnd Nachkomen Landbete nemen nach jrem Rathe. Wir oder vnser Erben vnd Nachkomen sollen vnd wollen auch ferre kein Schloß, Amt oder anders von vnsern Landen, so vns von vnser Landschafft von itziger Steur gefryhet wirdet, nymands vorsetzen, vorgeben oder vorschreiben an vnder Rath vnd Bewilligung vnserer Landschafft. Und ob solchs durch ymands bej vns, vnsern Erben oder Nachkomen ausbracht wurd an Bewilligung vnserer Landschafft, so sol es vf ir Ansuchen nichtig vnd von Vnkrefften sein, vnd sollen alle Schloßer, Ampter, Stedt vnd anders vns als dem Landesfursten zustendig vnd angehorig vns zu Erhaltung vnsers Hoffs vnd churf. Stands zu vnserm Nutz vnd Besten zugebrauchen fry sein vnd bleiben getreulich vnd sonder Geuerde. Zu urkundt etc.

Mutatis mutandis den Stedten gleichmeßige Reuerse.

## Churfürstlicher Revers gegen die Städte.

Vonn Gots Gnadenn wir Joachim etc. bekennen vnnd thun vor vns, vnsere Erbenn vnd Nachkommen, Markggraffen zu Brandenburgk vnnd sonsten allermenniglich. Nachdem wir jnn Bewilligunge vnnd Annehmunge des newen Biergelts vnd des andern Schoßes vnd Hulffgelds der ersamen vnserer lieben getreuenn alle denen von Stedtenn vnsers Churfurstenthumbs der Marckenn zu Brandenburgk jnen gnediglich versprochen, zugesagt vnd vorschriebenn haben, sie hinfuro mit andern vnd neuen Steurenn keinsweges zu belegenn oder zu beschwerenn auch zu keinen newen Sigiungen oder Burgschafftenn zu brin-

gen, vermoge ihres Reuerses jnen hieruber gegeben, volnzogen vnnd auffgerichtett, vnnd aber itzo bey jhnen erhalten, daß sie auff vnser gnediges Ansuchen vnd Begeren, weill befundenn, das das newe Biergeldt dasjenige, so darauff geschlagenn, nicht vermochte zu ertragenn, zu Leichterunge deßelbenn, vnnd damit so eine stadtliche Steuer nicht vergebens angewandt werde, dreyssigk thausendt Guldenn ann wachendenn Schulden, vnnd also jnn alles siebenzigk thausendt Guldenn aus dem Register vnnd Schulden des newenn Biergeldts zu sich vnd jn jhr eigen Hulffgeldt genommen, auch hieruber gewilligt sich vor dreyßigk thausent Guldenn, so zu Bezahlunge der beschwerlichen drengklichsten Schulde des Biergeldts forderlichst auffbracht werden sollenn, zuuorschreiben vnnd dieselbigenn zuuersichernn; jnmaßen dann die andere vnsere Landtschafft alß die von Prelatenn vnnd Ritterschafft gleicher Gestaltt siebenzigk thausent Gulden, doch eitel zinßbarer Schulde, auß dem neuen Biergelde ann sich genehmenn vnd vonn dem Außbrengenn vnnd Auffkommen jrer selbst vnd der jren andern Steurenn bezalenn sollenn vnd wollenn, daß vns solliche Bewilligunge vonn gedachtenn vnsern Stedtenn nicht aus Pflichtt oder Zwangk, sondern nur aus vndertheniger treue Lieb vnnd Guttwilligkeit geschehen, vnnd den vorigen jhren Reuersen Vorschreybungenn, Priuilegien vnnd Freyheitenn, so sie vonn vns vnnd vnsernn Vorfarenn haben vnd erhaltenn, welche alle bey voller Crafftt vnnd Machtt bleibenn sollenn, nicht zuwider soll gedeutet werden, vnnd alßdann die Notturfft, das vber die dreyssigk thausendt Guldenn, so, wie gemeltt, vnsere Stedte, wen sie aufbracht, versichernn wollenn, vnd souiel schleuniger Bezalunge vnnd Abkennunge der bedrenglichsten Schulde des Biergeldts, auch mehr Geldt auffbrachtt vnnd versichert wurde, wollen wir allen hochsten Fleiß anwenden bei denen von Prelaten vnnd Ritterschafftt zuerhaltenn,

das sie vor ander dreissig thausend Gulden, zu welcher Auffbringunge wir auch forderlich wollen trachten laßen, Vorsicherung zuthun, vnnd sich dauor zuuerschreibenn annehmen vnnd bewilligenn sollenn. Es sollen auch diese dreißigk thausend Gulden, welche auf der Stedte Versicherunge aufgebrachtt, jm dritten vnd vierden Jhare nach dato jedes Jhars funffzehenn thausend Gulden, denen dauon sie geliehenn, widerumb bezallt vnnd abgelegt werdenn, vnnd damit der Zinß jnndeß vnnd weill sie vnabgelegtt stehen bleibenn, souiell gewisser dauor gefalle, sollenn die Stedte denselbenn von jhrem Biergelde, so sie einbringenn, jedes Jars abzuziegende vnnd jnnezubehaltenn Macht haben, vnnd jnen dauor berurt Biergeldt zu Vnterpfande vorschriebenn vnnd eingesatzt werdenn, da wir dann auch bey mehrgedachten Stedten dem hochwirdigen jnn Gott vnnd hochgebornen Fursten Herrenn Sigismunden postulirtenn vnnd bestetigtenn Ertzbischoffe zu Magdeburgk etc. Markgraffenn zu Brandenburgk etc. vnnserm freundlichen lieben Sone zum bestenn vnd zu Erhaltunge der Confirmation vber den Stifft Halberstadt gnediglich gesuchtt vnd begerett, das sie sich vor funff tausent Kronenn, die zu solcher Behuff solten aufbracht werdenn, vorschreibenn vnd Versicherunge dauor thun mochtenn, sie aber daß Bedenckenn gehaptt, auch bei den jhrenn nicht erhalten mogenn, vnnd darkegen zu Beferderunge solchs Thuns vnns vnd gedachtenn vnserm Son Marggraff Sigismundenn mit funffzehenn hundert Thalern vnderthenigklich verehrett, nehmen wir vor vnß vnd vnserm Sohnn solliche Vorehrunge, die sie vns sonstenn zuthunde nicht schuldigk gewesen, zu Gnadenn vonn jhnenn ahnn, wollenn jnen auch solchs jnn kunfftigen gleichen Fellen alß wehre es auß Pflichtenn geschehenn nicht preiudicirenn laßenn. Diesem allen also treulich vnnd vngefherlich nachzusetzen habenn wir nebenn dem hochgebornenn Fursten

vnnsern freundlichenn lieben Sohne, Marggraff Johans Georgenn diesen vnsernn offenen Brieff mit vnsern Secreten besiegeltt vnnd eigenenn Handen vnderschriebenn. Actum Coln an der Sprew Montags nach den achtenn trium regum anno etc. 1554.

Den 6. Januar 1554.

## Anno 1556. Wie die Stådte die bewilligte Hulffsgelder ausgebracht, wobey Copien aldter Vertråge.

Dye von Stedten im Churfurstenthum der Margk zu Brandemburgk etc. habenn die Stewern oder das Hulffgelt, so sie zu jder Tzeit der Herschaff gethann, dermassen ausgebracht wie volget:

Als von Alters her habenn die mittelmerkischenn, vkermerkischenn vnd newmerkische Stedte mit sampt denn vhon Cotbus, Croschen, Czullich vnd Sommerfelt zwej Pfenninge vnd die altmerkischenn vnd priggenitzirischenn Stedte denn dritten Pfenningk darzugelecht vnnd gethan, so ist im 1521 Jare vngeuerlichenn.

Dho hat der alte Churfurst etc. hochloblicher vnnd zeliger Gedechtnuß eine Landstewer gefordert, die auch S. churfurstl. Gnaden zu der Tzeit zugesagt, vnnd mit Schoß aus zubringen gewilliget, das denn etlich jne gestandenn.

Szo men aber bfunden, das jn solichen Ausbringen mit den Schoß Vorteill gebraucht wart, vnnd jn deme nicht gleichmeßig zugegangenn, darburch sein die von Stedten vorvrsacht, vnd habenn sich jm 1527 Jare vnterlangk zu Brandemburgk vortragen dergestalt wie die nachfolgende Copej mit A gezeichent vormelt.

A. Zu wissen. Nachdem sich Irsall vnd Gebrechenn der Stewer vnd Hulffsgeldes zwischen den Myttell- Vcker- vnd Newmerkischen Stedten myt sampt den von Cotbus, Crossen, Czulck vnd Sommerfelt an eynem, vnd den alt-

merckischen auch prignitzirischen Stetten am andern Teyl vilfaltigk begeben, Churfurstlicher Gnaden zu Brandemburgk etc. unsers gnadigsten Herrn nach vorlauffener Handelung als heutt Freitages nach quasimodogeniti anno der weinigeren Zall jm XXVII Jare jn der alten Stadt Brandemburgk vff ausgezeigten Tagk vnd Termyn derselben jrer Gebrechen des Landtschoßes ßzo kurfurstl. Gnaden zu jder Hulff vnd Stewr zugesagt vnd gegeben mag werden, wie folglich sich voreiniget vnd vortragenn volgender Weiß.

Meynunge vnd alßo

Wer hinfuro vnserm gnedigsten Hern zue Hulffe vnd Stewer zusagen werdenn, das wir obgemelte mittelmerckische Stedte myt vnserm Anhange zwei Pfenninge geben sollenn, vber das haben sich ehegedachte die althmerckischen vnd prignitzirischen Stedte zu yder Stewer vnd Hulff den myttelmerckischen Stedten sampt jrem Anhange zur Ubermaß auff geschenen Vortrag zweihundert Guldenn zugebenn bewilliget vnd zugesaget; wurde sich aber die Summen weniger dan IX tausent Guldenn erstrecken, sol jnen an der Summen widerumb nach Antzall abegekortzet werden, wo sich aber die Summen vber newen tausent Gulden erstreckete, sollen sie die II C Gulden nach Antzall der Summen erhogen vnd vormeren. Weyter habenn sich die althmerckischen Stette, auch prignittzirischenn bewilliget vnd vns zugesaget, vnd ob sichs begebe, daß die Hulff der vierhundert vnd achtzig Gulden den mittelmerckischen Stetten, ßzo von Cottbus, Crossen, Czullichau vnd Sommerfelt zu jder Zeit eingebracht vnd eynbringen thun sollen, entzogen wurde durch Abelosunge vnd anders, alsdanne sollenn die altmerckischen vnd prignitzirischen Stedte nach Vortrege geschener Handelinge den myttelmerckischen wie oben beruret nach Antzall der Summen Widderstattunge thun, vnd sollen hiemit sollicher jrer Gebrechen des Landtschosses vnd Hulffgeldes gantz vnd gar wie ausge-

drucket grundtlich gericht vnd entscheydenn sein vnd bleyben. Dem alles zu stetter auch vester solcher eynmutigen Vorhandelungenn hewt dato geschehen, seint zwey Receß von Wort zu Wort lauten geschriebenn vnd auß eynander geschnitten vnd den althmerckischenn Stedten auch prignitzirischen eyns, desgleichen den mittelmerckischen vcker- vnd newmerchischen Stedten das andre vbergebenn wordenn vnd myt der von Brandemburgk Ingesegell von wegen aller myttelmerckischen Stette, vnd von wegenn der althmerckischen vnd prignitzirischen Stedten myt Diderich Chudens vnd Hans Rolowes Pitzir, so sie sich gebrauchenn, dismals besigelt. Es haben sich auch obuermelte Stette disse Receß weytter vff Pergamenn vornewen zu lassenn vff negesten Herntagk zu Berlin vnd weiter myt disser hirnachgeschrieben Stetten, nemlich Brandemburgk, Berlin, Franckfurdt, Prentzlow vnd Soldin, auch Stendall, Soltwedell vnd perlebergischenn Ingesigell zu besigelenn vnd zu becrefftigenn furbehaltenn, doch der Dinste vnserm gnedigstenn Hern dem Churfurstenn belangende Seinenn k. f. g. vns jnen vnd jdermenniglichen an jren Gerechtigkeytenn vnschedelich, welliche alles geschehen vnd gehandelt in Beywesen der erbaren ersamen vnd weysen von wegen der mittelmerckischen Stetten, nemlich aus der alten vnd newen Stadt Brandemburgk, Gregorius Hindenburgk, Clawes Lypen, Merten Beckers vnd Clawes Kerckowen Burgermeisteren von Berlin vnd Coln, Hans Tempelhoff, Joachim Reich, Merten Thuricken vnd alte Peter Lintholtzenn, Burgemeistern, auch Georgen Freibergen, Kemerern von Franckfurdt, Clawes Fugenn vnd Hieronymus Jobsten doselbst Burgermeistern von Prentzlow, Peter Klinckebyll, vnd Michell Damerow von wegen aller jrer zu vnd eyngehorenden cleinen Stetten, vnd von wegen der althmerckischen auch prignitzirischenn Stetten die erbarn ersamen vnd weysen Werner Buckholtz vnd Merten Moringck vnd Pake-

busch zu Stendall Burgermeistere, Diderich Brun vnd Diderich Chudenn, vnd Hans grote Jhan zu Stendall, Burgermeistere, Clawes Trustede, vnd Franciscus Bromer von Gardelegen Burgermeistere, Hans Rulow vnd Arendt Hentzken zu Perleberge Burgermeister von wegenn aller andern jrer eingehorenden Stetten jm Jare vnd Tage wie oben vermelt.

Den 3. Mai 1527.

Das denn gestandenn ßo lange das die Lande von der Herschafft geteilet vnnd Marggraff Johannis die gantz Newmargke mitsampt den Stedten Cotbuß, Croßenn, Czullich vnnd Sommerfeldt gefallenn vnnd zugekommen sint, vnnd diesenn itzigenn Churfursten Marggraffen Joachim die andern Lande geblieben, nemlich die Mittelmargke, Vckermargke, Altemargke vnd Priggenitz, dar durch denn der Vorbracht ßo hir beuorne jm 1521 Jare vffgericht, gebrochenn: so das die Mittel- Vcker- Altmerckische vnnd priggenitzirische Stedte vhon Ausbringung der Landtstewrn abermals vnter sich irrig gewordenn, doch lest durch iren gnedigstenn Herrn den itzigen Churfursten nach viller Vnderhandelunge jm 1541 Jare vortragenn wo diese ander nachfolgende Copej mit B vorzeichent allenthalbenn vormelt.

B.

Wyr Joachim v. G. etc. bekennenn vnd thun kunth hiemit kegen menniglichen, als sich zwischen vnsern liebenn getrewen allen mittelmerckischenn, vckermerkischenn, althmerckischen vnd prignitzirischenn Stedten an eynem, vnd vnser Stadt Stendall an andern etlich Jrrung vnd Gebrechen erhalten, welche doher erwachßen, das die vhon Stendall sich beklaget, das sie in dem Vortrage der etwan vor dreyzehn Jharenn vngeferlich zu Brandemburg zwischen den mittelmarckischen vnd iren Anhengern an eynem

vnd denn altmerckischen vnd prignitzirischen Stedten ahm andern, Außbrengung des Shosses halbenn, vffgericht wer worden, vberleget weren, derselbige Vortrag sich auch vff weilandt vnsers gnedigen lieben Herrn vnd Vaters seliger vnd hochlobliger Gedechtnuß Zeit, vnd seiner Gnaden nach dem Wyllen des Almechtigen vorscheiden vnd darumb nach dem auch die Newmargk, samt den Weichbildern Crossen, Czullich, Sommerfelt vnd Cotbus, von der Hulff vnd Schoße vnsers Churfurstenthumbs vnd Landes kommen, solte sie solcher Vortrag weitter nicht binden etc. Darvff wie dan ferern Bericht vnd Kegenbericht gehoret vnd den Handel allenthalben notturfftiglich bewogenn, ob aber vffgemelten Vortrage fest gestanden, so haben wir doch aus hochdringendenn vnd beweglichen Vrsachenn alle vnser Stedte dohin behandelt, das sie gemelt Vortragks vnd was mehr Vortrege vnd Zusagenn, daraus zwuschen jne erwachßen, abgestandenn; darauff wir sie ferrer myt jren gutten Wißen vnd Willen der Außbringung vnd Teilung des Schosses halb, so sie vns itzo verwilliget, oder vns, vnsern Erben oder Nachkomenn hinfuro vorwilligen mochten, welchs doch keins wegens sein soll, es weren dan, das der vier Artikelt einer, so in der Vorschreibung des Biergeldes vorliebt, wegfiele, alles vermog vnsers negesten gegeben Reversals volgender Gestalt vnd Maße voreiniget vnd vorglichen, also das vnser Mittel- vnd Uckermerckische Stedte außer des so die Ruppinischenn sonderlich außbringen, die Helffte des Anteyls des Schoßes szo alle vnser Stedte ausbringen sollen, vnd die althmerckischen sampt den prignitzirischen Stedten, die andere Helffte an sich genommen; doch haben die althmerckischenn vnd prignitzirischen Stedte alle jre Inbuß kegen denen von Stendall laßen fallen, vnd semptlich myt den von Stendall den myttelmerckischen vnd vckermerckischen jerlich vff ydes newn tausent Guldenn ainhundert Gulden Zubuß zu geben, welche

Zubuß

Zubuß den myttel- vnd uckermarckischen Stedten an jrer Summa gekurtzt vnd den althmerckischen vnd prignitziri-schen Stedten zugelegt soll werden, zugesagt. Truge sich auch zw, das der obgesatzte Teyll vnserer Stedte eines vormehret, vnd mehr Landes dazubracht oder ehrybert, soll die Anlage desselben Theyls nach Gelegenheit erhohet wer-den, also auch ob eynen Teyll, was an Landen abginge, soll sein Anteyll der Hulffe nach billicher Achttung auch zu Vorminderung kommen. Als sich dann alle obgemelte vnser Stedte jn jrer Vnterredung zweier Artickell nicht vorgleichen haben konnen, nemlich ob die Betzalung der itzigen angenommenen Schulde wie die Außbringung der-selbigenn solte geteylet, vnd jn welche Stadt die Voror-denten der Stedte jerlichs jre Rechenung thun vnd An-schlege machen solten, do eins Teyls die Stadt Branden-burgk aber die andern die Stadt Rathenow vorgeschlagenn, welche beide Artickell sie zu vnsern mechtigenn Anspruche sie daraus zu entscheydenn gestalt; haben wir darauff auff solche mechtige Heimstellunge gesprochenn, vnd spre-chen hiemyt aus beweglichenn Vrsachenn, das gemelte Be-zalunge der itzigenn angenommenen Summen, so itzt ge-williget werdenn, nicht geteylet, sunder durch alle vnser Stedte jn gemein, vnd die Zusamenkunfft der verordenten Stedte zur Rechennng vnd Vorordenung der Betzalung jn gemelten zweien Stedten wechselsweyse alß ein Jar al-lewege vff Ostern, dieselbe Zeit jm zweivndvierzigsten Jare anzufangenn jn vnser Stadt Brandenburgk vnd das ander Jar in vnser Stadt Rathenow, vnd also stetts hinfuro ein Jar in der eynen vnd das ander Jar in der andern Stadt gescheen soll. Hiedurch sollen vnd wollen alle ge-melte vnsere Stedte alle dieser Irrung gentzlichen jm Grunde entscheydenn vnd vortragenn sein, soll auch dieser Vortrag stets ewiglich, also zwuschen jne bleiben vnd gehaltenn werdenn, vnd sich kein Theyll oder Stadt aus den ober-

zalten alten brandemburgischen oder andern Vortregenn oder Zusagenn, so daraus nochmals ernolget, welche Vortrege vnd Zusagenn wir hiemyt gentzlichenn cassirenn vnd vornichtenn, zubehelffen oder einiche Forderung zu thun habenn, wie sie dann vns vnsern Erben vnd Nachkommen diesen jtzigenn ewigenn Vortrag also ewiglich stedte, vheste zu haltenn durch jre Geschicktte zugesaget. Es sollen aber durch diesen Vortrag die Anschlege der Dienste vnd Pflichtenn, welche vns die Stette sonst außer der Schoße zu thun schuldigk, hiemyt nicht vffgehabenn oder vorandert sein, sonder in maßen dasselbig alles bishero gescheen, bleibenn vnd gehaltenn werdenn, alles trewlich vnd vngeferlich. Des zu Vrkundt myt vnserm anhangendem Ingesigell hiervnder besiegelt vnd geben zu Coln an der Sprew Freitages nach dem Sontag Inuocauit Christi vnsers Hern Geburt tausent funfhundert vnd darnach im einvndvierzigstenn Jare.

ex commissione jllustrissimj principis electoris
Johan Weinlob, Secretar.

Den 11. März 1541.

Durch solichenn Vortrag seint die von Stendall jn der Anlage hoch vber ire Vormuge beschwerdt,

vnnd ob sie woll die negest vorschinen zehenn Jar darnach ire Anteill zu der Landtstewer ausgebracht, das sej dermassen gescheen, das sie vhonn Jare zu Jare etliche tausent Guldenn darzu vff Schadenn genohmen, dardurch sich jerlichenn Tzinsen szo hoch vorlufft, das sie die nhun hinfurder zu ertragemn nicht vormugenn,

vnnd das die von Stendall vor die andern Stedte hochlich beschwert, ist aus volgender Antzeigung clerlichen zu befinden.

Item, wan sich die Summa so die vhon Stedtenn

jm Churfurstenthum der Margk zu Brandemburgk iren gnedigstenn Herrn an Stewrn zu jeder Tzeit ausbringen auff

9000 Guldenn erstreckenn thuet.

Als kommen nach Vermuge des Vortrags szo jm 41 Jar auffgericht dem sechs mittell vnd vckermerckischenn Hauptsteden, nemlich beidenn Stedtenn Brandemburgk, Berlin vnd Coln an der Sprew, Franckfurdt an der Oder vnnd Prentzlow mit iren zugehorigen kleinen Stedten, der auch zwantzig sein,

4400 Guldenn.

Denn sieben altmerckischenn vnnd priggenitzirischenn Stedten

4500 Guldenn, vnnd noch 100 Guldenn von wegen der Vbermaß szo sie denn gedachtenn mittel vnd vckermerckischenn Stedtenn nach Vermuge des Vortrags vff jeder 9000 Guldenn gebenn mossen. Thuet jn Summa der altmerckischenn vnd priggenitzirischenn Stedte Anteill

4600 Gulden.

Darzu kommen den vonn Stendall auszubringenn

1104 Guldenn.

Denn andern sechs altmerckischenn Stedtenn, nemlichenn beidenn Stedten Saltzwedell, Gardelegenn, Schausen, Tangermundt, Osterburgk vnnd Werben

2576 Guldenn

vnnd denn funff priggenitzirischenn Stedten, als Perleberge, Pritzwalk, Kiritz, Hauelberge vnd Lentzen

920 Guldenn

so das die von Stendall jn die 200 Guldenn mehr thun mossen als alle priggenitzirischenn Stedte.

Vber das seint vnter denn andern vorberurten sechs Hauptstedten, nomlichenn beidenn Stedten Brandemburgk, Berlin vnnd Coln, Franckfurdt vnnd Prentzlow, irer et-

lichen die jn guthenn Vermugen vnnd eins Teils jo so groß vnnd grossers Vermugens als die von Stendall.

Aus deme wir allenthalbenn obgemelt, erscheinet gnochsam, das die Anlage nach dem Vortrag des 41 Jares nicht gleichmessig, bsundern das die von Stendall zu deme gantz hochlichenn vber ire Vermugen beschwerdt. Dan es vermugen jo die vorberurtten 26 mittell vnnd vckermerckischen Stedte die

4400 Guldenn.

Desgleichenn die andern sechs altmerckischen Stedte die

2576 Guldenn

vnd die funff priggenitzirischenn Stedte die 920 Guldenn leichtlichenn ausbringen. Darkegen ist denn von Stendall faste vnmoglich iren Anteill auszubringen, wan sich die Summa auff 50, 60, 70, 80, 90 odder 100 Tausent Guldenn erstrecken thuet, wo itzunder vorhandenn, nachdeme von jeder 9000 Gulden jnen auszubringen zukomen 1104 Guldenn wie vorgemelt.

Derwegenn hoffen die vhonn Stendall sie sein den Vortrag zu haltenn nicht schuldich, nachdeme neymant vber sein Vermugen nicht vorbunden. Zu deme vnnd vber das seint auch die vornehmesten Geslechte, so große Lengutter gehabt, faste alle ausgestorbenn, dardurch soliche Lengutter aus der Stadt gekomen, das inen nicht ein geringe Abroch an iren Schoß jerlichen ist.

Es haben auch etliche vile Kauffleuthe zu Stendall gewanet, die grosse Kauffmanschafft nach Andwerffe, Amsterdham, vnnd ahn andere Orte getriebenn, vnnd nhun faste alle vorstorbenn, so das itzunder gantz geringe Naringe vnnd Handtirunge zu Stendall, dardurch die Bürger eins Teils ires Armuts halbenn ire Heuser moßen vorfallen lassenn, wo jn den Strassen hin vnnd her zubesehende, der wegenn gehet jnen jerlichs am Schoß auch nicht geringe ab.

So habenn die mittelmerkischen Stedte, vile Dorffer, die jnen jerlichs nicht ein geringes tragenn, darkegen die vhon Stendall gar nichts edder gantz weinig habenn.

Derhalbenn bittenn vnnd begeren die vhonn Stendall, nicht anders den das Gleicheit gehaltenn, vnnd die Stewern hinfurder mit Schoß mogen ausgebracht werdenn, dergestalt, das ein jeder alle seine Gutter vorschosse ßzo lieb ehr die hat, wo die von Stendall vnnd alwege gethan.

Oder das es sonst durch Mittell vnnd Wege gescheenn moge, das eine Stadt vor die andern vber ire Vermugen nicht beschwerdt.

Es habenn aber die andern vorberurtten Stedte insunderheit die mittell- vckermerckischenn vnnd priggenitzirischen Stedte ire Gutter nicht vorschosst, so lieb sie die gehabt, bsundern ire Heuser, Ecker, Wysenn, Weinberge vnd ander liggende Grunde nicht anders vnnd hoger, als sie die erstmals jnne gekaufft, vorschost. Es sei die woll nachmals verbessert, das die drej edder viermall ßzo gudt geworden sein, dan sie vorgewesen.

Vber das vorschoßenn sie ire Kleider, Barschafft, Selbergesmide vnnd selber Drinckgescher gar nichts.

In deme sein die von Stenndall gantz hoch vor vorteilt, dieweill sie ire Gutther ßo lieb als sie die gehabt jr vnnd alwege vorschost.

Deweill denn vnser gnedigster Her der Churfurste vor zweien Jarn abermals eine Stewr gefordert, die auch S. churfl. G. zugesaget, darinne die von Stendall nicht haben wissen zu willigenn es wurde den die geleichet gehalten, nachdeme sie jn der Anlage nach denn Vortrag so anno etc. 41 vffgericht, merkliche beschwerdt, vnnd die andern Stedte doch daruon nicht zutrettenn bedacht vngeacht irer itzt erzaltenn Beschwerunge, als hat S. churfl. G. abermals einen Sproch daruff gethann wo die dritte

volgende Copej mit C gezeichentt vormelt. Derwegen haben die vonn Stendall vff die jungste gewilligte Stewer jnne gebrocht wes sie vonn den Burgern bekomen.

C.

Wyr Joachim von Gots Gnadenn Marggraff zu Brandemburgk etc. bekennen vnd thun kundt jn Krafft dieses Brieffs, als die ersamen vnsere liebe getrewenn alle vnsere Stedte aus vntterthmiger trawhertziger Vnterthenigkeit vnd Liebe, so sie zu vns vnd vnserer Herschafft tragenn, vns vff vnser gnediges Anlangenn abermals eine stadtliche Stewer zu Betzalunge vnser Schulde, jnmaßen auch vnser Landtstende gethan, bewilliget, vnd aber zwischen den Stenden furgefallenn, das sie die Anschlege solicher Steur vnter jne vormoge des Vortrages, dene wir etwan Freitages nach Inuocauit ann etc. viertzigk zwischen jne aller Zeits myt jren Wissenn vnd Willenn vffgerichtet anlegenn woltenn, aber vnsere auch lieben Getrewen die Geschicktenn vnserer Stadt Stendall solchs gefochtenn, vnd den Vortragk nicht vff solche Felle, sonder alleine vff die vier Artickell dauon jn der Vorschreibung des Biergeldes gesatzt ziehen wollen, aber die andern solchs in gemein, vnd nicht dohin gedeutet, haben wyr diese Sache auch berurtten Vortragk jn guthen nottigen zeitigenn Rathe bewogen, vnd geben allen Teylenn dorauff diesen Abscheidt: weyll alle vnsere Stedte jn Ausbringung dieses Schosses allbereit jm Brauche der Anlagen berurts Vortrages auch in Feln ausser der vier Artickel myt geschener Anlage der Steuren befunden werdenn, vnd noch sein, szo sollenn die von Stendall dem Vortrage jn dieser new bewilligten Stewr, auch also zu volgenn schuldig sein. Woltenn sie dann den Vortragk durch recht bestendige Vrsachenn oder andere genugsame Einreden anfechten, das lassenn wir jne frei vns dasselbige schrifftlich zu vberge-

denn, dorauff wir auch der andern Stedte Notturfft wider schrifftlich annehmen, vnd dorauff was Recht vnd nach Gestalt der Sachenn geschehen soll, ergehen lassen wollenn, doch das indeß bis zu Austrage der Sachenn diese Stewr nach Gestalt berurts vnsers Vortrages von dene von Stendall auch soll gegeben werdenn. Actum vnserm auffgedruckten Secret Coln an der Sprew Freitags nach Johanns Baptiste. Anno etc.

Johann Weinlob, Secretarius.

Den 29. Juni 1554.

Szo denn dieser Spruch vnter andern vormelt, oder vormach, ob die von Stenndall den lestenn Vortrag durch recht bestendige Vrsachenn oder andere gnochsame Einrede anfechtenn wollenn, das soll jn frey sein, derhalbenn bitten sie vmb Rath vnnd wes jnen in dieser Sachenn dienstlich, schrifftlichenn zuuorfaßen, dardurch sie ensolichs iren gnedigsten Herrn vbergebenn vnnd zustellen mogen.

## Endlicher Abschied, so vnser gnedigster Herr Churfürst etc. mit den Stedten abgehandelt, vber sich genommenen Schulden halber.

Die Stedte haben bewilligt vnd zugesagt, an den Schulden dreymalhundert tausend vnd sechs vnd zweintzig tausent zinsbarer Schuld vf sich zu nemen. Auch wenn sie hundert tausent Gulden abgelegt, wollen sie die funfvndvierzig tausent auch die vbrigen funfzehn tausent Gulden, so churf. Gn. mittler Weil zuuerzinsen an sich behalten, an sich zu nemen.

Dagegen churf. Gn. gnedige Danksagung gethan, vnd vf der Stadt Bit vnd Erbieten vergont, daß sie der Kirchen Clenodia bej jnen in den Stedten belegen mogen nemen, damit sie zu einer Summa Geldes in Eil kemen, doch haben die Stedte Zusage gethan nach Ablegung der

Schulde, solche Clenodia vnd Silber souil sie das entpfangen an jhren Ort widerum zu erstatten. Actum Coln an der Sprew am Abend Andre apostoli anno etc. XLI.

Den 30. November 1541.

## Abscheidt des Landtages anno 1557.

Nachdehme vnd alß der durchleuchtige vnd hochgebohren Fürst vnd Herr, Herr Johanß Marggraff zu Brandenburg vnser gnedigster Fürst vnd Herr an die Creyse Schiefelbein, Konigsbergh, Soldin, Landtsberg vnd Friegdebergischen Bereit, ingleichen auch an den hochwurdigen Herrn Tobeaß Rungen, St. Johannis Ordensmeister zu Sonnenburgh alß den vornehmsten Praelaten in S. F. G. Land vnd Forstenthumb der Neumarkt vnd Landes zu Sternbergk mitt Gnaden gesuchet vnd begehret, aus ihren Mittel einen Auschoß auff den Sontag nach Mariae Heimbsuchung, welcher der 4. July dieses Jahrs ist, anhero zu verordnen vnd in forfallenden Sachen neben vndt mitt S. F. G. sowol der Turkenstewer und S. F. G. und gemeiner Landschafft eignen Sachen zu berathschlagen, und mitt und neben S. F. G. endligen und ohne Hintergang zu schließen abzufertigen, und das der Heermeister eigener Persohn neben solchen Auschoße erscheinen wollten, demzufolge sind vffgemelten Sontag und mitt solchen vollkommenn Befehlig wie obgemelt zum Auschoß erschienen der würdige und ehrenvestee Herr Frantz Rinman, Landvoigt und Commandör zu Schieuelbein, Mathias von Waldow, Erbsessen zu Bernstein, Dionisius von der Osten uff Schickbergk, Joachim von Wedel zu Dramburgk, Baltzer, Kuchmeister zun Bernewichen und Jacob Korker zu Blasten wohnhafftig.

Vndt wiewol der Heermeister eigener Persohn zu kommen willig geweſt, so wehre er doch durch erbhaffte Schwachheit seines Leibes daran verhindert worden, mit

Bitte J. F. G. wolten ihn aus solcher Verhinderung zu diesen Mahl gnädiglig endtschuldigt nehmen und wissen, mit Erbiethen alles daß zu ratificiren und genehm zu halten, was solcher Auschuß neben S. F. G. von wegen gemeiner Landschafft schliessen würden. Darauff 3 Punckt von höchst gedacht vnsern Herrn proponiret.

Der erste, ob die Turkensteuwr durch den gemeinen Pfennig oder durch Landgeschoß außzubringen und zu erlegen, und vff waß Zeit solches zum fuglichsten geschehen mochte.

Zum andern, welcherley Gestalt ihrer Vertröstung nach so Ao 53 geschehen, wie der Beuw alhir weiter zu erstrecken, nachdem er seint Martini deß 55. Johrß von S. F. G. wehr verleget worden.

Zum dritten. Nachdem S. F. G. der Herschafft sowol alß Landt und Leute zum Besten 2 Herschafften alß Storkauw und Beeskow erkaufft, und daselbst etzlich Geld endlihen, wie und uff weß Wege solches zu erstatten ihren unterthänigen und getrewen Rath und Hulffe gesucht und gebethen. Darauff sich bemelter Auschoß alß die getreuwen Unterthanen inhalts ihrer habenden Vollmacht mitt J. F. G. und S. F. G. wieder mitt ihnen sich einmütiglig endschloßen, verglichen und bewilliget haben, nembligen und also.

Alß sie S. F. G. zu Erstattung der ausgelegten Turkenhülffe von jeder Hueffe uff Martini kunfftig dieses 57 Jahrs anzufahen 12 Gr. neben den vir Stedten gebuhrligen Antheil erlegen wollen, undt forth biß vff Martini des 58 Jahres zu Erstattung der Gebuhr jedes Jahres 8 Gr. von jeder Hueffen geben; aber vff Martini des 60. Jahres sollen sie frey und damit verschonet werden, und abermalß zu Erstattung der angezeigeten Schulden auff Martini, wan man 61 schreiben wirdt, anzufahen, biß wieder uff Martini, wan man 62 schreiben wirdt, damitt auffzuhören von Jahren zu Jahre zu erlegen, das

dan alles J. F. G. vorgedachten Auschoß wegen gemeiner Landschafft zu gnedigen Danke auff vnd angenommen.

Und da hingegen haben hochgedacht seine furstliche Gnaden gewilliget solch ubergebene Schulden selbst zu zahlen, die Ziese davon zu verrichten, die Gebewde selbst damitt zu verfertigen undt S. F. G. Unterthanen die Zeit J. F. G. Regirung um keine Stewr auß dieser zu Bezahlung der Schulde oder zu weiterer Beuw und Hulffgelder darum anzulangen, eß wehre dan das Turkenstewr, Freulein Austattung, Krieg oder dergleichen einfielen, das damitt soll gemeinet noch ausgezogen sein.

Daß zu Vhrkundt steter vnd vester Haltung sindt 2 Exemplar eines Lauts von Hochgedachten vnsern gnedigen vnd auch den verordneten Auschoß, so viel derer schreiben können, unterschrieben und versiegelt worden, daß eine unser gnedigster Herr zu J. F. G. Handen genommen, das ander den Auschoß zugestelt. Geschehen und geben zu Custrin Sontags nach Visitationis Mariae, welcher ist der 4. Tag Juli Ao. 1557.

## Vergleichung der Ritterschafft vndt Städte wegen Anlage der Stewren anno 1594.

Wir Johannes Georg etc.

Nachdeme sich wegen Außbringung der Turckenstewr zwischen vnser getreuen Landtschafft den Herrn Praelaten vnndt Ritterschafft an einem vnnd den Stadten am andern Theill dahero Zweyhelligung erhoben, daß die Herrn, Praelaten vndt Ritterschafft zue Abtragung derer einen Theil auff sich nehmen, vndt die Städte die andern zwey abtrágen sollen, hingegen es die Städte dafürgehalten, daß ihnen allein die Helffte der Turkenstewren vndt die andre Helffte den Herrn, Praelaten vndt Ritterschafft gebührete, vndt sich die Ritterschafft auff den Buchstaben der Revers vndt vnsern in Gott ruhenden Vorfahren Vater christmil-

den Gedencken, die Städte aber auff die Observantz vndt hergebrachten Gebrauch sich gezogen, vndt was darauß ein vndt das andre Theil mehr eingeführet.

Daß wir aus trewer väterlicher Sorgfaltigkeit alß der Landesfurst in Anmerckunge, daß daher zwischen vnser lieben Landtschafft allerhand Mißverstande vndt Trennungen erfolgen konten, da sie bißhero mit sonderlichen Nuhen freundlich zusammengehalten vndt in vorfallenden Nöthen bey der Herschafft treulich zugesatzt. Auch daß wir vor kommen wollen die Revers alß Lande der Lande in keine widrige Disputation gezogen werden mochte zu güt licher Vergleichung, darinnen fleissig gehandelt, auch beyderseits vnsere geliebte getrewe Landstände avff vnser gnädiges Guttachten vnd Vorschlag sich vorstendlich alß ein corpus darein begeben, daß in den itzigen Reichstages zu Regenspurgk die bewilliget werden wirdt, auch folgende Turckenstewr, vndt wan kunfftig im heyl. Röm. Reich contributiones, die ratione deß Turcken, es sey in offenen Kriegen, Straffen oder Friede stönden, Außbringung der Praesenten, Erhaltung der Praesidien vndt Hintertreibung besorglicher türkischer Gefahr, vndt allen deme, was zu Abwendung des Turcken, alß des Erbfeindes der gemeinen lieben Christenheit im heyl. Reiche gewilligt dar geben, vndt angewendet wirdt, vnnd vnß vnd vnsern Nachkommen als Marggraffen vndt Churfürsten zue Brand. vnndt alß Reichsstandt vor diesen vnsern einhabenden märckischen Landen zukommen thuet vndt abzutragen gebühret vndt nötig, allewege die Hern Praelaten vndt Ritterschafft die Helffte vnd die Städte die andere Helffte auff sich nehmen, außbringen, erlegen vndt abtragen sollen vndt wollen. In Landtstewern aber, der sich die Herrschafft mit der Landtschafft vereiniget, Freyleinstewren in gutwilliger Auffnehmung der Herrschafftschulden vndt waß Landes Bürden sein, auch Creißstewren, woher die angelegt

werden, dorinnen sollen die Herren, Praelaten vndt Ritterschafft laudt der Revers ein Theil, vndt die Stedte 2 Theill auf sich nehmen vndt abtragen.

Es wehre dann, daß mit gutter Bewilligung beyder Theill in Auffnehmung der Herschafft vnd anderer Schulden ein anderes behandelt vnd vorgleichen würde, vndt alß diese eine güttliche Vorgleichung durchauß getroffen auch guetthertzige Bewilligung vndt Voreinigung der Landtstände vnter sich soll hierinnen der Reverse Inhalt vndt Würde bleiben, in dem auch alß genugsam undt wohlbedacht vor den Nachkommen bey unserer Landtschafft billig nicht zu glossiren, wir undt vnsere Nachkommen undt Erben auch darüber feßtiglich halten sollen undt wollen. Getrewlich etc.

Den 25. Juni 1594.

Wan eine Stewer verwilliget wirdt, nimbt davon die Newmarcke daß 5. Theill, selbiges wirdt wieder in 5 Theille getheilet, davon nehmen die Sterneberg, Croßnischen, Cottbusischen etc. 2 5 Theille; die übrigen drey quintas theillen die Newmärcker in jhre 6 Creiße, einem jeden Creyße eine quotam nach Anzahl derselben Hueffen. Wan Reichßstewren gegeben werden, so nehmen die Praelaten vndt Ritterschafft die Helffte vndt die von Städten die andere Helffte.

Wan aber Landt vndt Creyßstewren gegeben werden, so nehmen die von der Ritterschafft ein Theill vndt die von Städten 2 Theill laudt Vorgleichß de anno 1594.

Die im Churfürstenthum theillen es auch in 5 Theill, davon nehmen die Mittellmärcker vndt Ruppiner 2 quintas. Die Altmärcker vndt Prignitzer 2 quintas. Die $\frac{2}{5}$ werden wiederumb in 3 Theill getheillet, davon nehmen die Altmärker 2 vndt die Prignitzer 1 Theill uber sich, die Uckermärker unam quintam. Unter den Städten wirdt

es also gehalten, daß die Mittell- Uckermarck undt halb Ruppinische Städte 3 quintas an sich nehmen, die Altmarckische, Prignitzsche undt halb Ruppinische Städte ⅖ etc.

## Bestallung des Syndici der newmarckischen Städte.

Wir Joachim Friedrich etc. thun kund offentlich, daß wir nach todtlichen Abgang vnseres in Gott ruhenden vielgeliebten Herrn vnd Vattern hochloblichen christmilden Gedenken den wohlgelahrten vnsren lieben getrewen Johan Stephan zu vnßerm Rath vnd vnsere Stadte in der Neumarck undt Landt zu Sterneberg Syndico ferner bestellet vndt angenommen, auch die Verordnung gethan haben, daß ihme die iahrliche Besoldunge, so ihme gedachte vnßere newmarckische Städte vor dieser Zeit zu Unterhaltung eines Syndici bewilliget, vnd in vnßer Renthey allhier zu Custrin iedes Jahrs eingeandwortet vnd angegeben, folgen, vnd durch vnsere Rentmeister iahrlich vorreichet, vnd folgendergestalt iedes Jahr von Stedten contribuiret vnd ausgebracht werden sollen, alß Soldin, Konigsberg, Arnßwalde, Landsberge vnd Droßen eine iede Stadt iährlich 8 Florin, Custrin 6 Florin, Wolkenberg vnd Schieffelbein, Beerwalde, Dramberg eine jede 4 Fl. Lippen, Berlinichen vnd Reppen, nur iede Stadt 2 Fl. thut zusammen 76 Fl., 21 Arg. für einen Fl. gerechnet; imgleichen soll er auch Zeit seines Dienstes aller vnd jeder burgerlicher Verpflicht frey sein, vnd dabey nicht beschweret werden. Dogegen hat bemelter Johan Steffen sich verpflicht vnd zugesaget bey der Canzeley allhier in Handelen dorin er den Partheyen nicht verwandt, gleich andern vnsern Rethen, wan er von vnserm Canzler erfordert auffzuwarten, vnd demselben beyzuwohnen, auch obgl. vnsern Städten in allen ihren Händelen vnd Sachen räthig

vnd beständig zu sein vnd mit trewen Fleiß zu dienen, auch alles das zu thun was einem getrewen fleissigen Syndico wol anstehet, vnd er vnd die vorigen Syndici bißhero bestellet vnd gethan haben. Vnd wir bestellen vnd nehmen gedachten Johan Stephen zu vnserm Rathe vnd genannte Stadte Syndicum an, vnd wir verordnen ihm die iährliche Besoldung allenthalben, die obstehet in dießem Brieffe ganz krefftiglich. Alles getrewlich etc.

Anno 1598.

## Der Landschaffts Verordnung vnd Vereinigung wie die bewilligte Geldtsumma ausgebracht werden soll.

### Landtagsabscheidt.

Zu wißen. Alß bey Ausbringung der Geldsummen, welche auf jüngst gehaltenen Außschoßtage im verschiedenen Junio des abgewichenen Jahres den Durchl. Fürsten vnd Herrn Herrn Joachim Friedrichen etc. von den Standen der Newmarck vnd dazugehorigen Weichbildern auß vnterthanigster Trewherzigkeit gewilliget nach Laut vnd Einhalt des damals auffgerichteten vnd vollentzogenen Abscheidts gegen den ersten Termin auff verschienen Luciae dahero Verzögerung vorgefallen, daß man sich des modi contribuendi halben nicht eigentlich vnd bey Zeiten vergleichen künnen, daß dießem noch zu Rigtigmachung solcher Contribution an iezo eine Zusammenkunfft der Ausschoß von der Ritterschafft vnd Stedten gehalten, welche sich entlich vnter einander folgender Gestalt freundlich verglichen.

Erstlich ist in gemein von der Ritterschafft vnd Städten dahin geschloßen vnd bewilliget, daß die 25000 Thaler, welche auff verschienenen Luciae hetten einkommen sollen, aber auß angeregten Ursachen zu mehrentheil noch

unentrichte: zwischen dato vnd negst kunfftigen Sontag sexagesimae gewißlich vnd unfehlbahr eingebracht werden sollen, vnd hernacher nicht weniger auf Trinit. mit den andern vnd also forth auf folgenden Termin ohne Saumsal nach Laut des Abschiedes soll verfahren werden.

Demnach vnd soviel die Ritterschafft insonderheit betrifft, dieweil die im Crossnischen, Zullichschen vnd Cotbusischen Creyßen aller beweglichen Ursachen vorgewendt, warumb sie sich mit den Ständten der Newmarck in modo contributionis nicht gleichförmig angreiffen, vnd erzeigen konnten, ist es mit beyderseits Beliebung doch einem oder dem andern Theil unvorfänglich und ohne praejudicierlicher Einfuhrung vor dießmahl dahin gerichtet, daß ietzt gedachten 3 Creißen eine gewiße Portion, alß nemlich iedes Jahr 4600 Thaler, thuet ieden Termin 2300 Thaler, auff Maaß vnd Weiße, wie sie sich deßen insonderheit vergleichen, vnd der verortneten Einnehmern zu rechter, so viel zu Erfüllung der Ritterschafft am Theil restiret, von den Newmärckischen vnd Sternbergischen richtig gemacht werden soll, inmaßen den ietzgedachte Städte der Newmarck vnd Landes zu Sternberg sich einer gewissen Anlage verglichen, welche sie hieberorn hochgedachtenn vnßern gnädigsten Herrn dem Churf. zu Brandenb. unterthänigst in Schrifften vortragen laßen, vnd sollen die Außschreiben von der newmärkischen Regirung nach derselben gestalt werden des gänzlichen Versehens, es werde durch dießen Modum ieder Zeit so viel zusamengebracht werden, daß ihr Antheil völlig darauß zu verreichen. Solte aber über Zuversicht solches nicht zugelangen, haben sie sich vorbehalten vnd erbothen in andere Wege anzugreiffen vnd gewißlich daran zu sein, daß die bewilligte Summa ohne Abgang außkomme.

Was die gemeine Einnehmer dießer Contribution, vnd

wie es mit der Einnahme vnd Außgabe, auch Rechnung gehalten werden soll, anlanget, bleibet es bey dem, was angeregter Abscheidt mit sich bringet, außerhalb daß Alex. von der Osten auf inständiges vnd fleißiges Anhalten solches Amts Erlößung erhalten, vnd an seine Stadt Hans von Schonbeck, vnd Baltzer von der Marwitz verordnet worden, welche neben dem Haubtmann im Lande zu Sternberg Joachimb von Winterfeldten verhindert würde, vor sich allein dasienige zu verrichten, Fleiß haben sollen, was der Abscheidt besaget; inmaßen sie dann hierzu nach Laut voriger Supplicationen durch churf. Befehliche angehalten werden sollen.

Was aber die Persohnen anreichet, welche in einem ieden Creiße die Einnahmen vnd Register halten sollen, dieweil von derselben im vorigen Abscheide nichts Gewißes geschloßen, haben die von der Ritterschafft hierzu nachfolgende Persohnen furgeschlagen, alß im Soldinischen Creiße Christoph von Hagen, vnd Paul Neumann, im Königsbergischen Wolff von Sidow vnd Johann Gronßen, im Landtsbergischen Martin Straußen vnd Andreas Flemmingen, im Arnswaldischen Kreiße Aßmuß von Blanckenseen vnd Hanß Hechten, Dramburgischen Balzar von Born vnd Adrian Rosenhagen, im Schiffelbeinischen Christoph Reizen vnd Jacoby Tersmann, im Sternbergischen Friderich Jlaw vnd Ullrich Lutter, im Crossnischen Christoph von Rotenburg vnd Zacharias Gundelwein, im Zullichschen Hanß Newmann, im Cottbußischen Dietrichen von Zabetitzen, vnd dieweil die anweßene churf. Räthe dafurgehalten, es werden hochgedachte Jhro churf. Durchlaucht ihr dieselbe nicht zuwidersein laßen, haben sie an sich genommen bei Jhro Churf. Gnaden unterthänigst zu befordern, daß ihnen solche Einnahme auf sich zu nehmen nicht allein befohlen werden moge, sondern auch daneben committiret,

daß

daß sie fleißiges Auffsehen haben sollen, damit aus einer jeden Dorffschafft die bewilligte Stewer nach verglichener Anlage richtiger folgen, vnd wofern an einem oder dem andern Orth um Richtigkeit oder Zweiffel bei Anzahl der Hueffen oder Einwohner der andern Güter, so zu verstewren, vermercket würden, so sollen sie sich deßen mit Fleiß erkundigen, damit die Mengell abgeschaffet, Unterschleiff verhuetet, vnd gleichmeßige Richtigkeit gebrauchet werde. Darumb den auch Schulzen vnd Voigten in den Dörffern, wie auch ingleichen die Diener in den Ambtern ihnen hirzu noturfftig Bericht vnd Handbiethung zu thun wießen werden.

Sollen dießemnach die Ausschreiben an die Geschlechter vom Adel oder wo es sonsten nötig dahin gerichtet werden, daß ein ieder Dorffschafft sein Anzahl Geldes vnd daneben eine Vorzeichnuß, von wieviel Hueffen, Coßathen oder andern dergleichen es einbracht eines ieden Kreißes Einehmer übergeben sollen, welche solches richtig gemacht zu Register bringen, vnd mit ietzt gedachter Verzeichnuß ihr ein Gegenrecognition, daß sie so viel Hueffen empfangen haben, anstadt einer Quittung denienigen, die ihnen die Liefferung thun werden, herausgeben sollen. Die Städte haben sich noch zur Zeit einer gewißen Anlage, dadurch sie dasienige zusammentragen mochten, was uber die ihnen zugeschlagene Bierzießen zu Erfüllung ihrer Quota von nothen, noch nicht verglichen, sondern sich entschuldigt, daß sie hirzue bißhero nicht gelangen können, dieweil von allen Orthen ietztbesagte Bierzießen noch nicht einkommen, vnd sie daher nicht Wißenschafft haben können, wie hoch sie sich zu belegen vnd anzugreiffen von nöthen sein möchte. Ob nun wohl solche ihre Entschuldigung nicht für gnugsamb auffgenommen worden, in Betrachtung, daß sie in andern Wege gnugsamb Nachricht erlanget, wie hoch die

Einkünffte der Bierzießen ungefehrlich sich ieder Jahr zu-erstrecken pflegen.

Dieweil sie sich aber gleichwohl anerbothig gemacht, die Sachen dergestalt zur Richtigkeit zu bringen, daß sie zwischen dato vnd Sexagesimae gleich derer von der Ritterschafft mit ihrer Portion erscheinen wollen, ist es dahin gestellet worden, vnd machen ihnen die churf. brandenb. Commissarien keinen Zweiffel, sie werden solcher ihrer Versprechung also wirklich nachkommen, vnd dieweil auch iezt besagte die von Stedten sich erkläret, daß sie es ihres mit der Particular-Einnahme in einem ieden Kreyße dabey wolten bewendten vnd bleiben laßen, wie es hiebevor mit Einnehmung der Bierziesßen wehre gehalten worden, daß nemlich die churf. Zollner vnd andere dergleichen Diener, die hiebevorn darzu gebrauchet, solche Einnahm verrichten vnd Register halten solten, so hat man sie auch dabey gelaßen, gleichwol soll auff ihr unterthänigstes Anregen Verordnung geschehen, daß dieselben Diener deßwegen in gebührliche Pflichte genommen, vnd mit den Sachen getrewlich vnd ungefehrlich zu verfahren angehalten werden. So soll auch den Oberauffsehern vnd Landreutern iedes Kreißes befohlen werden, auf dem Lande bey den Müllern gute Auffsicht zu haben, daß niemandts einiges Unterschleiffes mit Maltzen und Brawen vnd Verlegung der Krüge wie von Alterß bey voriger angeordneter Straff sich unterfangen dörffe, dadurch den Städten an bewilligten Zießen Abgang veruhrsacht werden möchte.

Dieweil den nun über den modum collectandi angedeutetermaßen gewiße Austheilung vnd Anlage gemacht, so wird ein ieder Standt fur sich vnd seine Unterthanen daran sein, daß seine Gebührnüß auff alle Termin zu rechter Zeit angehörenden Orthes uberlieffert werden.

Im Fall aber solchen zuwieder einer, oder der ander,

wer auch der wehre, hirin sich säumig erzeigen würde, auff Anzeig vnd Anhalten der Einnehmer durch die verordnete Landreuter eines ieden Creyßes mit schleuniger Execution zu verfahren wießen.

Zur Uhrkundt, daß dießes alles wie obstehet, verhandelt, zugesaget vnd beliebet worden, ist dießer offener Receß vierfach verfertiget vnd von den zu dießen Convent deputirten churf. Räthen, als Hanßen von Buch, Oberhauptmann, Albrecht von Schlieben, geheimpten Rath, vnd Hanßen von Benckendorff, neumärckischen Canzlern unterschrieben, vnd mit ihren gewöhnlichen Pitschafften besiegelt vnd iedem Theil von Ritterschafft vnd Städten ein Exemplar zugestellet worden. Actum Custrin etc.

den 13. Januar 1603 Jahrs.

## Churf. Revers wegen Beförderung der in der Chur-Brandenb. Gebornen zu Ambtern vor allen Ausländischen vnd Frembden.

Vonn Gottes Gnadenn wir Johan Sigismundt etc. Demnach vns Praelaten, Herrn vnd Ritterstandt vnserß Churfurstenthumbs Brandenburgk dißeitt vnnd jenseit der Oder, auch incorporirte Lande bey vielen Zusammenkunfftenn vnderthänigß anerinnertt vnd zu Gemuet gefurt, welchermaßen jn vielen Furstenthumben, Provinzien vnd Landen jnner vnd außerhalb deß heyl. Romischen Reichs teuczscher Nation sie bemeltte vnsere Vnderthanenn zue keinen Embtern, Digniteten vnd Wirdenn beferdert werden kondten, mitt vnderthänigstenn Suchenn vnd Bitten, wir wolltenn jhnen vnd denn Jhrigenn die Gnade erweisenn vnnd eß jn diesen vnserm Churfurstenthumb vnnd Landen ebennermaßen auch also halttenn.

Nunn dann vnsre getrewe Vnderthanenn, von Prae-

laten, Hern vnnd Ritterschafft nicht allein vns, sondern auch vnsernn jn Gott ruhendenn loblichenn Vorfahrenn jn viellwege angeneme getreue vnd nuczliche Dienste erwiesen vnd neben jhnen vnd vnß getreulich vmbgetretten vnnd auß sonderer vnderthänigster Trewherczigkeitt schwere Burdenn auf sich geladenn, vnd die Erfahrunge leider geben, wann jhnen Frembde jn Embttern vnd Digniteten vorgezogen, solches nicht ohne geringenn Schimpff vnnd Schaden der Herschafft vnnd Landes zuegangen vnnd dann auch ann jne selbst billich vnnd rechtt, daß wir vnß vnser anuertrautenn vnd gehorsamen Vnderthanen dießfalls zue Gnaden vnd Gueten jn bestenn anbefohlen sein laßen, alß zuesagen, gereden vnd geloben wir hiermit vnnd inn Crafft dieses Briefs vor vns, vnsere Erbenn vnd Nachkommen Marggraffenn vnd Churf. zu Brandenburgk etc., daß wir zue ewigenn Zeitten jnn dießen vnserm Churfurstenthumb dißeit vnnd jenseitt der Oder vnnd incorporirten Furstenthumben vnd Landenn, vonn Herrn vnnd Ritterstande zue keinen Digniteten, Beneficien vnnd Ambtern jm geistlichen vnnd weltlichem Stande, verstatten vnd beforderinn wollen aus deren-Prouincien vnnd Landenn, do dieser vnser Landes Vnderthanenn Hern vnnd von Adel von geistlichen vnnd weltlichen Digniteten vnnd Embttern ausgeschloßen werden, sondernn sollen mehrbesagte vnsere getrewe Vnderthanenn von Hern vnnd Ritterstande vnnd die Irigenn, aldieweil zue jhnen jnsonderheit vnsere landeßväterliche gnedigste Affection gerichtett zue allenn Zeitenn alß ehrliche tuchttige vnnd qualificirte Patrioten allen Frembdenn, sie seinn auch wehr sie wollen, in Stifftenn ritterlicher Orden vnnd Beneficien praeferiret ad consilia dignitatis et officia promouiret vnnd in allen gnedigst respectirt werdenn, doch sollen hierunder die Befehliche vnnd Embter jn Kriegswesen, so vnß mit Frembden vnd Inlendi-

schen, jedoch do Inlendische vorhanden vnnd qualificiret, den Auslendischen auch weitt billich vorgezogen werden, zue bestellenn freystehenn, nicht gemeint sein, ganz getreulich vnnd vngefehrlich, vrkundlich mitt vnserm vfgedruckttem Secret besiegelt vnd geben in vnserm Hofflager zu Coln ann der Sprew etc.

Den 30. August 1610.

Gedruckt bei Trowitzsch und Sohn.





